



Bericht 2017

Globale Energiewirtschaft und Menschenrechte

Deutsche Unternehmen und Politik
auf dem Prüfstand



Inhalt

Vorwort	7
Kernbotschaften	8
1 Einleitung	12
2 Aktuelle politische Rahmensetzungen zu Wirtschaft und Menschenrechten in Deutschland	13
2.1 Der Prozess zur Erarbeitung des Nationalen Aktionsplans Wirtschaft und Menschenrechte	13
2.2 Gesetz zur menschenrechtlichen Sorgfalt auf die lange Bank geschoben	15
2.3 Unzureichende Umsetzung europäischer Richtlinien	16
2.3.1 Öffentliche Beschaffung	16
2.3.2 Transparenz und Berichterstattung	17
2.4 Quo vadis? Rahmensetzung verbindlicher gestalten und im Sinne der Betroffenen fortentwickeln	18
2.4.1 Umsetzung des Nationalen Aktionsplans	18
2.4.2 Ambitionierte Agenda zu Wirtschaft und Menschenrechten im Koalitionsvertrag	19
2.4.3 UN-Menschenrechtsabkommen zu transnationalen Konzernen und anderen Unternehmen	19

Impressum

Bericht 2017
Globale Energiewirtschaft und Menschenrechte
Deutsche Unternehmen und Politik auf dem Prüfstand

Autor/-innen:
 Cornelia Heydenreich und Armin Paasch
 Mit Beiträgen von Theresa Nagy, Julia Otten und Johanna Sydow

Wir danken für wertvolle Hinweise und Kommentare von
 Christoph Bals, Bernd Bornhorst, Susanne Breuer, Heike Drillisch,
 Isabel Ebert, Annelie Evermann, Eva Filzmoser, Peter Fuchs, Jens
 Klawitter, Madeleine Koalick, Markus Krajewski, Silvie Kreibiehl,
 Johanna Kusch, Monika Mayrhofer, Klaus Milke, Pascal Molinario,
 Wolfgang Obergassel, Regine Richter, Sebastian Rötters,
 Jeanette Schade, Kathrin Schroeder, Deniz Utlu, Yvonne Veith,
 Roda Verheyen, Juliane Voigt, Benedikt Walker, Marita Wiggerthale,
 Joseph Wilde und Michael Windfuhr.

Redaktion: Claudia Fix

Layout: Dietmar Putscher

Juni 2017

ISBN 978-3-943704-54-9, Bestellnummer: 17-4-02

Gedruckt auf Recyclingpapier (FSC)

Titelbild: kigali films, Grafik-Auge: Nkosi/MISEREOR

Diese Studie können Sie herunterladen unter
www.germanwatch.org/de/13958 bzw.
www.misereor.de/fileadmin/publikationen/Energie-und-Menschenrechte-Bericht-2017.pdf

Herausgeber:

Bischöfliches Hilfswerk
MISEREOR e. V.
 Mozartstr. 9
 52064 Aachen
 Tel. +49 (0)241 / 442 0
 Fax +49 (0)241 / 442 188
www.misereor.de
info@misereor.de

Kontakt:
 Armin Paasch
armin.paasch@misereor.de

MISEREOR
 Arbeitsstelle Berlin
 Chausseestr. 128/ 129
 10115 Berlin
 Tel. +49 (0)30 / 44 35 19 8-0
 Fax +49 (0)30 / 44 35 19 86

Germanwatch e. V.
 Büro Berlin
 Stresemannstr. 72
 10963 Berlin
 Tel. +49 (0)30 / 28 88 356-0
 Fax +49 (0)30 / 28 88 356-1
www.germanwatch.org
info@germanwatch.org

Kontakt:
 Cornelia Heydenreich
heydenreich@germanwatch.org

Büro Bonn
 Dr. Werner-Schuster-Haus
 Kaiserstr. 201
 53113 Bonn
 Tel. +49 (0)228 / 60 492-0
 Fax +49 (0)228 / 60 492-19

3 Menschenrechtliche Anforderungen an Energiepolitik und Energiewirtschaft	22
3.1 Zugang zu Energie als Gerechtigkeits- und Menschenrechtsfrage	22
3.2 Menschenrechte im Energiesektor	23
3.3 Menschenrechtliche Staatenpflichten im Energiebereich	26
3.4 Extraterritoriale Geltung von Staatenpflichten	27
4 Die staatliche menschenrechtliche Schutzpflicht Deutschlands und der Energiesektor	28
4.1 Nexus Staat-Wirtschaft	28
4.1.1 Öffentliche Beteiligung an Energieversorgern	28
4.1.2 Die Kreditanstalt für Wiederaufbau (KfW): Energie als Wachstumstreiber mit Nebenwirkungen	37
4.1.3 Menschenrechtliche Fragen der Außenwirtschaftsförderung für den Energiesektor	49
4.2 Menschenrechtskohärenz in internationalen Abkommen und Institutionen	57
4.2.1 EU-Handels- und Investitionspolitik mit Blick auf den Energiesektor	57
4.2.2 Förderung „sauberer Entwicklung“ im Rahmen des internationalen Klimaregimes	66
5 Menschenrechtliche Verantwortung: Was deutsche Unternehmen des Energiesektors tun – oder lassen	72
5.1 Grundsatzklärung zu Menschenrechten	73
5.2 Integration von Menschenrechten in die Unternehmenspolitik	80
5.3 Kontinuierliche Ermittlung und Bewertung von Risiken und Auswirkungen	82
5.4 Maßnahmen zum Vermeiden und Beheben von negativen Auswirkungen	92
5.4.1 Umsetzung und Überprüfung der Lieferantenpolitik	92
5.4.2 Maßnahmen bei Fehlverhalten	94
5.5 Transparenz	100
5.6 Beschwerdemechanismen	102
5.7 Schlussfolgerungen für eine konsequente Umsetzung der menschenrechtlichen Sorgfaltspflicht.	105
6. Zugang zu wirksamer Abhilfe für Betroffene	114
6.1 Zugang zu gerichtlicher Abhilfe	114
6.1.1 Status Quo der gerichtlichen Abhilfe	114
6.1.2. Quo vadis?	116
6.2 Die OECD-Leitsätze als außergerichtlicher Beschwerdemechanismus	122
6.3 Beschwerdemechanismus der DEG.	127
Zusammenfassung und Schlussfolgerungen	132
Literaturverzeichnis	144

Abbildungsverzeichnis

Tabellen

Tabelle 1: Die größten deutschen Energieversorger im öffentlichen Mehrheitsbesitz 29
 Tabelle 2: Die größten Anteilseigner der größten deutschen Energieversorger im öffentlichen Mehrheitsbesitz . 35
 Tabelle 3: Die 30 Unternehmen des Energiesektors im Überblick – Ausgewählte menschenrechtliche Aspekte . 108

Grafiken

Grafik 1: Fallbeispiele von Energieprojekten mit deutscher Beteiligung 10
 Grafik 2: Für den Bergbau titulierte Hektar Land und Zahl der gewaltsam Vertriebenen Personen in La Jagua de Iberico, El Paso, Becerril und Chiriguana, Cesar, Kolumbien 33
 Grafik 3: Nachhaltigkeitsleitsätze der KfW Bankengruppe. 40
 Grafik 4: Teilbereiche des Energiesektors der für die Studie analysierten Unternehmen 72
 Grafik 5: Menschenrechtliche Grundsatzklärungen der 30 analysierten Unternehmen 74
 Grafik 6: Verhaltenskodizes für Lieferanten der 30 analysierten Unternehmen 80
 Grafik 7: Menschenrechtliche Risikoanalysen der 30 untersuchten Unternehmen 82
 Grafik 8: Maßnahmen zur Vermeidung von negativen Auswirkungen 92
 Grafik 9: Maßnahmen bei menschenrechtlichem Fehlverhalten der Geschäftspartner 94

Textkästen

Menschenrechtsvorwürfe zu Kohleimporten von EnBW aus Kolumbien: Wo ist die rote Linie? 31
 Kohlekraftwerk Medupi gefährdet die Rechte auf Gesundheit, Wasser und Nahrung. 46
 Hermesbürgschaft für Staudamm Hidrosogamoso in der Kritik. 54
 EU-Regulierung zu Konflikthstoffen greift zu kurz 59
 Total und Wintershall: Bei Gasförderung die Auswirkungen auf argentinische Landwirte berücksichtigen 77
 Windkraftprojekte von Siemens in Mexiko: Betroffene nicht ausreichend im Blick 87
 Solarthermisches Großkraftwerk Noor in Marokko berücksichtigt Bedürfnisse der lokalen Bevölkerung. 89
 Bleiben oder Gehen? Voith Hydro in Honduras 97
 Ermittlung eingestellt: Strafanzeige gegen Lahmeyer 115
 Der Fall Huaraz: Verursacher des Klimawandels zur Verantwortung ziehen 119
 Nordex will Sorgfaltspflichten verbessern 123
 Beschwerde gegen die DEG wegen Finanzierung eines Staudamms in Panama 129

Abkürzungsverzeichnis

AFD	Agence Française de Développement (Französische Entwicklungsbank)
BDA	Bundesvereinigung der Deutschen Arbeitgeberverbände
BDI	Bundesverband der Deutschen Industrie
BGR	Bundesanstalt für Geowissenschaften und Rohstoffe
BMF	Bundesministerium der Finanzen
BMZ	Bundesministeriums für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung
BMWi	Bundesministerium für Wirtschaft und Energie
CAFOD	Catholic Agency For Overseas Development (Katholisches Hilfswerk England und Wales)
CDM	Clean Development Mechanism (Mechanismus für umweltverträgliche Entwicklung)
CERs	Certified Emission Reductions (Emissionsreduzierungs-zertifikat)
CETA	Comprehensive Economic and Trade Agreement (Umfassendes Wirtschafts- und Handelsabkommen EU-Kanada)
CIEL	Center for International Environmental Law
CMW	Carbon Market Watch
CSR	Corporate Social Responsibility (Gesellschaftliche Verantwortung der Unternehmen)
DEG	Deutsche Investitions- und Entwicklungsgesellschaft
DIHK	Deutscher Industrie- und Handelskammertag
DIMR	Deutsches Institut für Menschenrechte
EIB	European Investment Bank (Europäische Investitionsbank)
ECOSOC	Economic and Social Council (Wirtschafts- und Sozialrat der Vereinten Nationen)
EuGH	Europäischer Gerichtshof
FET	Fair and Equitable Treatment (Billige und gerechte Behandlung)
FMO	Nederlandse Financierings-Maatschappij voor Ontwikkelingslanden N.V. (Dutch Development Bank)
FPIC	Free Prior and Informed Consent (Freie, vorherige und informierte Zustimmung)
GATS	General Agreement on Trade in Services (Allgemeines Abkommen über den Handel mit Dienstleistungen)
HRIA	Human Rights Impact Assessment (HRIA)
ICAO	International Civil Aviation Organization (Internationale Zivilluftfahrtorganisation)
ICS	Investment Court System (Investitionsgerichtssystem)
ICSID	International Centre for Settlement of Investment Disputes (Internationales Zentrum zur Beilegung von Investitionsstreitigkeiten)
IEA	Internationale Energieagentur (International Energy Agency)
IFC	International Finance Corporation (Internationale Finanz-Corporation)
IFV	Investitionsförderungs- und -schutzverträge
IMA	Interministerieller Ausschuss
ILO	International Labour Organisation (Internationale Arbeitsorganisation)
IPCC	Intergovernmental Panel on Climate Change (Weltklimarat)
JAA	Paramilitärische Einheit Juan Andrés Álvarez
KfW	Kreditanstalt für Wiederaufbau
KfW IPEX-Bank	Bank für Internationale Projekt- und Exportfinanzierung der KfW
MCWAP	Mokolo-Crocodile (West) Water Augmentation Project
MERCOSUR	Mercado Común del Sur (Gemeinsamer Markt des Südens)
NAP	Nationaler Aktionsplan Wirtschaft und Menschenrechte
NKS	Nationale Kontaktstelle
NRO	Nichtregierungsorganisation
OECD	Organisation for Economic Co-operation and Development (Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung)
OHCHR	Office of the United Nations High Commissioner for Human Rights (Büro des Hochkommissariats der Vereinten Nationen für Menschenrechte)
OHSAS	Occupational Health- and Safety Assessment Series (Standard für Arbeitsschutzmanagementsystem)
PCA	Permanent Court of Arbitration (Ständiger Schiedshof)
PCGK	Public Corporate Governance Kodex (Richtlinie zur guten Führung öffentlicher Unternehmen)
SDG	Sustainable Development Goals (SDGs)
SDM	Sustainable Development Mechanism
SIA	Trade Sustainability Impact Assessments
TISA	Trade in Services Agreement (Abkommen über den Handel mit Dienstleistungen)
TTIP	Transatlantic Trade and Investment Partnership (Transatlantisches Freihandelsabkommen)
UFK	Ungebundene Finanzkredite
UNFCCC	United Nations Framework Convention on Climate Change (Rahmenübereinkommen der Vereinten Nationen über Klimaänderungen)
UNHCHR	United Nations High Commissioner for Human Rights (Hoher Kommissar der Vereinten Nationen für Menschenrechte)
USVP	Umwelt- und Sozialverträglichkeitsprüfungen
VENRO	Verband Entwicklungspolitik und Humanitäre Hilfe deutscher Nichtregierungsorganisationen



Vorwort

Der Energiesektor hat seit langem den Ruf, eine Branche zu sein, in der es immer wieder zu Menschenrechtsverletzungen kommt. Das beginnt mit dem Kohleabbau in Kolumbien, wo es zu Zwangsumsiedlungen und Verfolgung von Gewerkschaftern kommt. Doch auch für große Staudämme müssen Menschen oft unfreiwillig von ihrem Land weichen, erhalten nur unzureichende Entschädigungen und werden für Proteste kriminalisiert. Zudem ist der Energiesektor die wichtigste Ursache für die menschengemachte globale Klimakrise – ein großer Teil der CO₂- und Methan-Emissionen ist diesem Sektor zuzurechnen. Der globale Klimawandel wiederum gefährdet in immer stärkerem Ausmaß die Menschenrechte, sei es, weil der steigende Meeresspiegel zum Beispiel in Bangladesch große Küstenbereiche unbewohnbar macht oder weil in den peruanischen Anden die Gefahr besteht, dass ein Gletschersee ausbricht.

„Diese Wirtschaft tötet“, hat Papst Franziskus bereits in seinem apostolischen Schreiben „Evangelii gaudium“ gesagt. Viele haben dies als eine Provokation empfunden. Doch Franziskus meinte selbstverständlich nicht das Wirtschaften an sich, sondern eine bestimmte Art der Wirtschaft, welche auf die Umwelt und Menschenrechte keine Rücksicht nimmt und Produkte, Lebewesen und sogar Menschen zu Wegwerfartikeln degradiert. Für ermordete Gegner/-innen eines Staudamms in Honduras, für streikende Bergarbeiter in Südafrika, wie auch für die durch den globalen Klimawandel stark steigende Zahl von Betroffenen von Naturkatastrophen ist das bittere Realität. Viele Betroffene in unseren Partnerländern begeben sich mit ihren Protesten gegen große Energieprojekte in Lebensgefahr. Auch europäische und deutsche Unternehmen sind leider nicht selten an Auslandsgeschäften beteiligt, bei denen es zu gravierenden Menschenrechtsverletzungen und Umweltschäden kommt, die das Recht auf Wasser, Nahrung oder Wohnung gefährden.

Es besteht jedoch eine große Schieflage zwischen dem internationalen Schutz von Investorenrechten einerseits und dem von Menschenrechten andererseits. Wie kann es zum Beispiel angehen, dass Auslandsinvestoren Staaten vor internationalen Schiedsgerichten verklagen können, wenn diese in Kohlekraftwerken und bei der Erdölförderung auf die Einhaltung von Umweltstandards bestehen? Und wie kann es sein, dass auf der anderen Seite Betroffene von Menschenrechtsverletzungen und Umwelta-



Pirmin Spiegel, MISEREOR



Christoph Bals, Germanwatch

tastrophen in globalen Wertschöpfungsketten bislang kaum eine Möglichkeit haben, die verantwortlichen Konzerne in deren Heimatstaaten gerichtlich zur Verantwortung zu ziehen?

In unserem Bericht beleuchten wir sowohl die Pflicht des Staates, für die Einhaltung der Menschenrechte in der Energiewirtschaft zu sorgen. Ein notwendiger Schritt wäre etwa, dass der Staat bei der Außenwirtschaftsförderung oder bei Unternehmen im öffentlichen Eigentum dafür sorgt, dass die Menschenrechte geachtet werden. Ebenso untersuchen wir, inwieweit deutsche Unternehmen im Energiesektor bei ihren Auslandsgeschäften ihrer menschenrechtlichen Sorgfaltspflicht nachkommen. Diese Erwartung an deutsche Unternehmen hat auch die Bundesregierung in ihrem jüngst verabschiedeten Nationalen Aktionsplan für Wirtschaft und Menschenrechte zum Ausdruck gebracht. Als zivilgesellschaftliche und kirchliche Organisationen haben wir uns an den Beratungen zu diesem Aktionsplan beteiligt und begleiten nun auch dessen Umsetzung. Die vorliegende Bestandsaufnahme für den Energiesektor zeigt den Handlungsbedarf für die deutsche Politik, aber auch für die Unternehmen aus Deutschland deutlich auf. Zentral dabei ist, dass menschenrechtliche Sorgfaltspflichten für Unternehmen in der kommenden Legislaturperiode endlich auch gesetzlich festgeschrieben werden.

Aachen und Bonn, Juni 2017

Pirmin Spiegel *Christoph Bals*

Pirmin Spiegel, Hauptgeschäftsführer MISEREOR

Christoph Bals, Politischer Geschäftsführer Germanwatch

Kernbotschaften

- Seit der Verabschiedung der UN-Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrechte im Jahr 2011 haben mehrere europäische Länder wichtige erste Umsetzungsschritte unternommen. Hervorzuheben sind das Gesetz zur menschenrechtlichen Sorgfalt in Frankreich, das britische Gesetz gegen moderne Sklaverei und das niederländische Gesetz gegen Kinderarbeit in der Lieferkette. Der Druck auf Unternehmen, die Menschenrechte bei ihren Aktivitäten und Geschäftsbeziehungen stärker zu berücksichtigen, ist damit deutlich gestiegen und wird weiter zunehmen.
 - In Deutschland hat die Bundesregierung Ende 2016 einen **Nationalen Aktionsplan für Wirtschaft und Menschenrechte** verabschiedet. Darin äußert die Bundesregierung die Erwartung, dass deutsche Unternehmen ihre menschenrechtlichen Sorgfaltspflichten auch bei Auslandsgeschäften umsetzen. Es fehlt aber bisher eine gesetzliche Verpflichtung. Selbst für Unternehmen im öffentlichen Eigentum, bei der Außenwirtschaftsförderung und der Subventionsvergabe bleiben Sorgfaltspflichten unverbindlich.
 - Dies könnte sich nach 2020 ändern: Die Bundesregierung plant eine **Überprüfung** der menschenrechtlichen Sorgfalt deutscher Unternehmen und will bei unzureichender Umsetzung ab 2020 auch gesetzliche Regelungen erwägen. Drei Bundestagsfraktionen haben sich bereits explizit für ein **Gesetz zur menschenrechtlichen Sorgfalt** in der nächsten Legislaturperiode ausgesprochen.
 - Insgesamt lässt sich bei der Bundesregierung bislang eine Scheu feststellen, notwendige Fortschritte verbindlich festzuschreiben. Im **Vergabemodernisierungsgesetz** für öffentliche Aufträge und im **CSR-Richtlinie-Umsetzungsgesetz** zu Berichtspflichten von Unternehmen hat es die Bundesregierung versäumt, Menschenrechtsvorgaben verbindlich zu verankern. Auf internationaler Ebene äußert sie große Vorbehalte gegen ein verbindliches **UN-Menschenrechtsabkommen zu transnationalen Konzernen und anderen Unternehmen**.
 - Fast ein Drittel der wirtschaftsbezogenen Menschenrechtsbeschwerden weltweit sind dem Rohstoff- und **Energiesektor** zuzuordnen. Insbesondere bei Großprojekten kommt es häufig zu Umsiedlungen, der Zerstörung von Lebensgrundlagen und Unterdrückung von Protesten. Aus Menschenrechtsperspektive müssen Staaten der Bevölkerung Zugang zu ausreichend Energie verschaffen, um Menschenrechte wie das Recht auf Nahrung oder Wohnen umzusetzen, bei Energieprojekten aber gleichzeitig die Menschenrechte achten und schützen. Dazu gehört – angesichts der enormen Risiken für die Menschenrechte – auch die Vermeidung von Treibhausgasemissionen, die zu 60 Prozent auf den Energiesektor zurückgehen.
- Staatliche Pflicht zum Schutz vor Menschenrechtsverletzungen im deutschen Energiesektor*
- Bei den zehn größten deutschen **Energieversorgern im Eigentum von Kommunen und Ländern** finden Menschenrechte bei Rohstoffimporten bislang zu wenig Beachtung – trotz der bekannten Menschenrechtsverletzungen etwa beim Kohleabbau in Kolumbien, Südafrika und Russland. Anders als in Finnland und Schweden gibt es in Deutschland bislang keine gesetzlichen Menschenrechtsvorgaben für öffentliche Unternehmen.
 - Der Energiesektor ist für die **KfW-Bankengruppe** ein Wachstumstreiber, wobei erneuerbare Energien zwar eine stark wachsende Rolle spielen, dies aber nicht darauf beschränkt bleibt. Obwohl sie sich zur Achtung der Menschenrechte bekannt hat, wurden besonders bei Finanzierungen im Kohlesektor und von Staudämmen wiederholt Menschenrechte missachtet. Vor allem bei der KfW IPEX-Bank bleiben die mangelnde Transparenz und der noch nicht erfolgte Ausschluss von Kohleprojekten Kernprobleme. Nur die DEG verfügt über einen unabhängigen Beschwerdemechanismus, hat auf dessen kritische Befunde im ersten Fall, zu dem bisher eine Untersuchung vorliegt, aber nicht konsequent genug reagiert.
 - Rund die Hälfte der **Exportkreditbürgschaften des Bundes** betrafen im Jahr 2016 Projekte im Energiesektor sowie der Erdöl- und Erdgasförderung. Auf erneuerbare Energien entfielen nur vier Prozent der gesamten Deckungssumme. Menschenrechtsprobleme traten in den vergangenen Jahren auch bei der Außenwirtschaftsförderung besonders bei Kohlekraftwerken und großen Staudämmen auf. Die Bundesregierung hat angekündigt, die Menschenrechtsprüfungen künftig zu verbessern. Dies wird aber nur gelingen, wenn die Transparenz im Prüfverfahren erhöht wird und Unternehmen zumindest vorübergehend von staatlicher Förderung ausgeschlossen werden, wenn sie ihre menschenrechtlichen Sorgfaltspflichten missachten.
 - Während die **EU-Handelspolitik** den Zugang europäischer Unternehmen zu Energierohstoffen im Ausland verbessert, verpflichtet sie diese nicht zur menschenrechtlichen Sorgfalt bei Importen. Staatliche Eingriffe in die Preisgestaltung für Strom und Treibstoffe will die EU in Partnerländern nur noch unter sehr restriktiven Bedingungen zulassen, womit sie den angemessenen Zugang ärmerer Bevölkerungsschichten zu einer ausreichenden Menge an Energie gefährdet – ohne dass entsprechende sozialpolitische Ausgleichsmaßnahmen vorgesehen sind. Exzessive Regeln zum Investorenschutz können den Schutz von Umwelt und Menschenrechten im Energiesektor erheblich verteuern und behindern.

- An menschenrechtlicher Kohärenz mangelt es auch Marktmechanismen zur Reduktion von Emissionen. So fordert der **Clean Development Mechanism** (CDM) aus dem Kyoto-Protokoll bei registrierten Klimaschutzprojekten nicht explizit die Achtung von Menschenrechten und verlangt auch keine entsprechenden Kontrollen. Menschenrechtsprobleme bei einigen CDM-registrierten Staudämmen, geothermischen Kraftwerken und Kohlekraftwerken verdeutlichen den grundlegenden Reformbedarf insbesondere auch für mögliche künftige Marktmechanismen sowohl im Rahmen der Umsetzung des Klimavertrags von Paris als auch weiterer geplanter Ausgleichsmechanismen z. B. der Internationalen Luftfahrtorganisation ICAO.
- Während 13 der untersuchten Unternehmen in ihren **Geschäfts- oder Nachhaltigkeitsberichten** nur die Bedeutung der Menschenrechte erwähnen, widmen neun der Thematik einen eigenen Abschnitt. Dabei berichten sie über Verfahren zur menschenrechtlichen Sorgfalt, legen aber nicht die konkreten Auswirkungen ihrer Tätigkeit auf die Menschenrechte offen.
- 25 Unternehmen geben an, dass sie **Beschwerdemechanismen** eingerichtet haben. Doch nur sechs davon orientieren sich an den UN-Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrechte. Nur wenige Unternehmen haben auch im Ausland Beschwerdemechanismen eingerichtet oder machen diese auch in den Sprachen der Gastländer ihrer Auslandsgeschäfte zugänglich.
- Mit Blick auf die von der Bundesregierung angekündigte **Überprüfung** der menschenrechtlichen Sorgfalt deutscher Unternehmen verdeutlichen die Befunde, dass die einzelnen Elemente der Sorgfaltspflicht konkretisiert werden müssen. Zudem darf die geplante Untersuchung nicht nur auf Selbstauskünften der Unternehmen beruhen, sondern die Umsetzung der Unternehmensangaben muss stichprobenhaft überprüft werden.

Verantwortung von Unternehmen zur Achtung der Menschenrechte im Energiesektor

- Von den 30 befragten Unternehmen im Energiebereich haben lediglich sieben eine eigene **Grundsatzklärung** verabschiedet, in der sie sich zur Einhaltung der Menschenrechte verpflichten. Weitere zwölf Unternehmen haben einen Verhaltenskodex mit Menschenrechtsbezug, aber nur sechs davon können – nach den Maßstäben der UN-Leitprinzipien – als qualitativ akzeptable menschenrechtliche Grundsatzklärung gewertet werden.
- Fast zwei Drittel der befragten Unternehmen berichten, dass sie **menschenrechtliche Risikoanalysen** durchführen. Doch nur acht Unternehmen geben an, dabei potenziell Betroffene einzubeziehen. Eine qualitative Beurteilung der Analysen ist jedoch sehr schwierig, da nur wenige Unternehmen über die angewandte Methodik und den Umfang berichten und bisher erst von zwei Unternehmen Risikoanalysen öffentlich sind.
- In Verhaltenskodizes und **Einkaufspolitik** beziehen sich fast alle Unternehmen auf Menschenrechte, vernachlässigen dabei aber zentrale Problemfelder in globalen Lieferketten. Nur zwölf Unternehmen fordern von Lieferanten die Zahlung nationaler gesetzlicher Mindestlöhne. Existenzsichernde Löhne fordert nur ein Unternehmen. Weniger als ein Viertel der Unternehmen erwartet von ihren Lieferanten, die Rechte der Betroffenen in umliegenden Gemeinden zu achten.
- Nur ein Drittel der Unternehmen gibt an, Geschäftspartner zur Einhaltung von Verhaltenskodizes **vertraglich zu verpflichten**. Zwar ziehen 20 Unternehmen bei Verstößen auch eine Vertragsbeendigung in Betracht, doch geben nur acht an, von dieser Möglichkeit aus Menschenrechtserwägungen bereits einmal Gebrauch gemacht zu haben. Nur wenige Unternehmen berichten über andere konkrete Maßnahmen, mit denen sie Menschenrechtsverstößen durch Geschäftspartner begegnen.

Zugang zu Gerichten und außergerichtlichen Beschwerdemechanismen

- Wenn ein Tochterunternehmen oder Geschäftspartner eines deutschen Konzerns im Ausland zu Menschenrechtsverletzungen beiträgt, ist dieser Konzern vor deutschen Zivilgerichten in der Regel nicht zu belangen. Anders als Frankreich, Großbritannien und die Niederlande hat die deutsche Bundesregierung es bislang abgelehnt, menschenrechtliche Sorgfaltspflichten gesetzlich zu verankern und für Betroffene im Ausland die prozessualen Hürden beim **Zugang zu deutschen Gerichten** abzubauen.
- Die deutsche **Nationale Kontaktstelle für OECD-Beschwerden** hat von den bisher fünf Beschwerden im Energiesektor vier von vornherein abgelehnt. Beim fünften Fall willigte das Unternehmen im Vermittlungsverfahren ein, seine Sorgfaltsprüfungen zu verbessern, wobei sich dies aber auf künftiges Handeln bezog, nicht auf eine Verbesserung im konkreten Problemfall. Insgesamt ist es eine Schwäche dieser Verfahren, dass die Frage der Wiedergutmachung nicht in den Blick gerät. Die Ansiedlung der Kontaktstelle in der Abteilung für Außenwirtschaftspolitik des Bundeswirtschaftsministeriums weckt trotz ihrer strukturellen Aufwertung im Rahmen des Nationalen Aktionsplans Zweifel an der Unparteilichkeit des Beschwerdeverfahrens.

➤➤➤ Auf den Seiten 132- 143 finden Sie eine Zusammenfassung des Berichtes.

DEUTSCHE UNTERNEHMEN SIND WELTWEIT AN ENERGIEPROJEKTEN BETEILIGT, DIE MENSCHENRECHTLICHE PROBLEME AUFWERFEN.

TEHUANTEPEC (MEXIKO)
Für Windparks stellt **Siemens** u. a. Umspannwerke und Stromleitungen bereit. (S. 87)

BARRO BLANCO (PANAMA)
Die **DEG** finanziert mit 25 Mio US\$ den Staudamm mit. (S. 129)

HIDROSOGAMOSO (KOLUMBIEN)
Siemens liefert Transformatoren und eine Schaltanlage. Die deutsche Niederlassung des österreichischen Unternehmens **Andritz** liefert Turbinen und erhält dafür eine Exportkreditbürgschaft vom Bund. (S. 54)

AGUA ZARCA (HONDURAS)
Voith Hydro, ein Joint Venture von **Voith** und **Siemens**, hat einen Liefervertrag für Turbinen, Generatoren und Steuerungsanlagen für ein Wasserkraftwerk abgeschlossen. (S. 97)

DRUMMOND (KOLUMBIEN)
EnBW bezieht Steinkohle von Drummond. (S. 31)

HUARAZ (PERU)
RWE hat als Europas größter Emittent von Treibhausgasen erheblich zum Klimawandel beigetragen. Durch den Temperaturanstieg droht ein Gletschersee auszubrechen und die Stadt zu überfluten. (S. 119)

VACA MUERTA (ARGENTINIEN)
Wintershall ist Teil eines Firmenkonsortiums, das Erdgas fördert, neuerdings auch mittels Fracking. (S. 77)

WINDPARK ÇEŞME (TÜRKEI)
Nordex liefert Turbinen für Windkraftanlagen. (S. 123)

MEROWE (SUDAN)
Lahmeyer übernahm die Kontrolle der Inbetriebnahme des Staudamms, bei dessen Flutung 4.700 Familien ohne vorherige Umsiedlung vertrieben wurden. (S. 115)

KUSILE & MEDUPI (SÜDAFRIKA)
Die **KfW-IPEX Bank** ist durch Exportkredite, der Bund durch Exportkreditbürgschaften und 19 deutsche Unternehmen sind als Exporteure und Dienstleister am Bau der Kohlekraftwerke beteiligt. (S. 46)

OLKARIA IV (KENIA)
Die **KfW-Entwicklungsbank** ist an der Finanzierung des Geothermiekraftwerks beteiligt. (S. 69)

DIE PLANUNGEN DER DARGESTELLTEN ENERGIEPROJEKTE BEZOGEN DIE LOKALE BEVÖLKERUNG NICHT ODER KAUM EIN. AUCH DESHALB KOMMT ES ZU VIELFÄLTIGEN, TEILS INTERDEPENDENTEN MENSCHENRECHTSVERLETZUNGEN DURCH:

- Bedrohung von Aktivisten von verbaler Einschüchterung bis Mord
- Zwangsumsiedlung
- Umweltschäden: Zerstörung von Wäldern, Luft- und/ oder Wasserverschmutzung
- Erkrankungen, verursacht durch Umweltverschmutzung
- Existenzgefährdung durch Zerstörung der natürlichen Lebensgrundlagen (Böden, Wasser etc.)

1 Einleitung

Seit der ersten Bestandsaufnahme von Germanwatch und MISEREOR zum Thema Wirtschaft und Menschenrechte in Deutschland im Jahr 2014 hat sich dieser Bereich dynamisch entwickelt. Ende 2016 hat die Bundesregierung einen Nationalen Aktionsplan Wirtschaft und Menschenrechte verabschiedet. Zumindest ein Teil der Unternehmen stellt sich inzwischen engagierter seinen menschenrechtlichen Herausforderungen. Die öffentliche Debatte in Politik und Medien greift dieses Thema zunehmend auf. Dennoch besteht bei Unternehmen und Politik immer noch großer Handlungsbedarf.

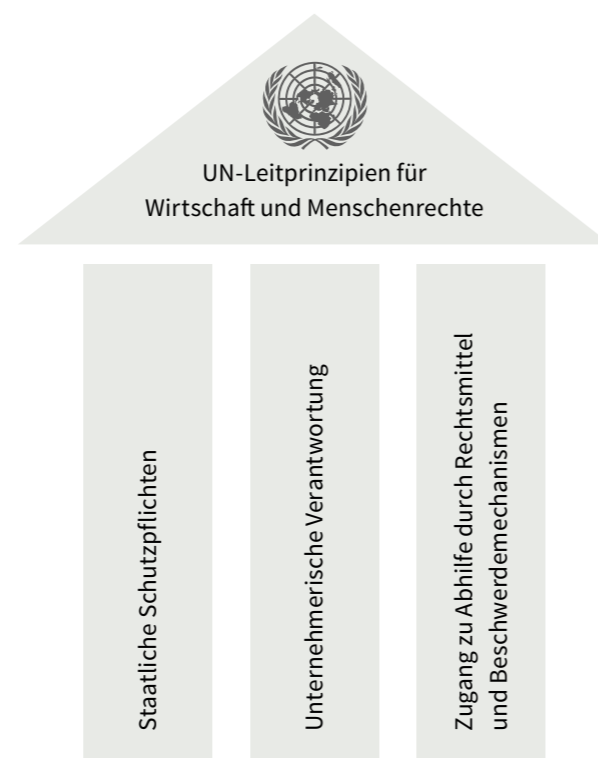
Auch der vorliegende Bericht nutzt die UN-Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrechte aus dem Jahr 2011, die in jedem Land umgesetzt werden sollen, als ein wichtiges Referenzdokument. Nach einer Analyse übergeordneter Entwicklungen wird beispielhaft der Energiesektor in den Blick genommen. Rund ein Drittel der unternehmensbezogenen Menschenrechtsvorwürfe betreffen international den Energiesektor. Deutsche Unternehmen sind über den Import von Energierohstoffen, aber auch über den Export von Kraftwerkstechnologien und Dienstleistungen mit der globalen Energiewirtschaft eng verflochten. Germanwatch und MISEREOR arbeiten schon seit vielen Jahren zum Energiesektor und konnten ihre Erfahrungen mit diesem Sektor in den Bericht einbringen.

Die Ergebnisse des Berichtes basieren zum einen auf einer Analyse einschlägiger politischer Initiativen, Gesetze und Regulierungen auf deutscher und EU-Ebene einschließlich deren Umsetzung. Zum anderen wurden zur Analyse der menschenrechtlichen Sorgfalt deutscher Unternehmen 30 Unternehmen aus drei Teilbereichen des Energiesektors befragt: Import von Energierohstoffen, Energieversorgung sowie Zulieferung von Technologien. Darüber hinaus haben die Autor/-innen auch vorliegende Veröffentlichungen und Berichte über Menschenrechtsverletzungen unter Beteiligung deutscher Unternehmen ausgewertet.

Der Bericht ist folgendermaßen gegliedert: Anschließend an diese Einleitung analysiert Kapitel 2 die politischen Entwicklungen in Deutschland im Bereich Wirtschaft und Menschenrechte und legt dabei einen Schwerpunkt auf den Nationalen Aktionsplan der Bundesregierung. Kapitel 3 beleuchtet die menschenrechtlichen Herausforderungen, Staatenpflichten und Unternehmensverantwortung im Energiesektor, die den normativen Rahmen für die folgenden Kapitel bilden.

Die Kapitel 4 bis 6 behandeln entsprechend der Struktur der UN-Leitprinzipien staatliche Schutzpflichten, unternehmerische Verantwortung und den Zugang zu Abhilfe durch Rechtsmittel und Beschwerdemechanismen. Dabei geht Kapitel 4 der Frage nach, inwieweit der deutsche Staat mit Blick auf den Energiesektor bislang seiner Verpflichtung zum Schutz der Menschenrechte durch Unternehmen nachkommt (Säule I der UN-Leitprinzipien). Kapitel 5 wertet bisherige Anstrengungen von 30 deutschen Unternehmen aus dem Energiesektor zur Achtung der Menschenrechte aus (Säule II der UN-Leitprinzipien). Kapitel 6 untersucht schließlich die Möglichkeiten für Betroffene von wirtschaftsbezogenen Menschenrechtsverstößen, mithilfe deutscher Gerichte und außergerichtlicher Beschwerdemechanismen zu ihrem Recht zu kommen (Säule III der UN-Leitprinzipien). Dabei werden auch konkrete Fallbeispiele aus dem Energiesektor dokumentiert, welche jeweils die Problematik verdeutlichen.

Die Kapitel 4 bis 6 behandeln entsprechend der Struktur der UN-Leitprinzipien staatliche Schutzpflichten, unternehmerische Verantwortung und den Zugang zu Abhilfe durch Rechtsmittel und Beschwerdemechanismen. Dabei geht Kapitel 4 der Frage nach, inwieweit der deutsche Staat mit Blick auf den Energiesektor bislang seiner Verpflichtung zum Schutz der Menschenrechte durch Unternehmen nachkommt (Säule I der UN-Leitprinzipien). Kapitel 5 wertet bisherige Anstrengungen von 30 deutschen Unternehmen aus dem Energiesektor zur Achtung der Menschenrechte aus (Säule II der UN-Leitprinzipien). Kapitel 6 untersucht schließlich die Möglichkeiten für Betroffene von wirtschaftsbezogenen Menschenrechtsverstößen, mithilfe deutscher Gerichte und außergerichtlicher Beschwerdemechanismen zu ihrem Recht zu kommen (Säule III der UN-Leitprinzipien). Dabei werden auch konkrete Fallbeispiele aus dem Energiesektor dokumentiert, welche jeweils die Problematik verdeutlichen.



2 Aktuelle politische Rahmenseetzungen zu Wirtschaft und Menschenrechten in Deutschland

„Zur Wahrnehmung ihrer Schutzpflicht sollten Staaten (a) Rechtsvorschriften durchsetzen, deren Ziel oder Wirkung darin besteht, von Wirtschaftsunternehmen die Achtung der Menschenrechte einzufordern, und in regelmäßigen Abständen die Hinlänglichkeit dieser Rechtsvorschriften zu bewerten und etwaige Lücken zu schließen.“ (UN-Leitprinzip 3a)
 „Staaten sollten [...] eine intelligente Mischung nationaler und internationaler, bindender und freiwilliger Maßnahmen in Erwägung ziehen, um die Achtung der Menschenrechte durch Unternehmen zu fördern.“ (Kommentar zu UN-Leitprinzip 3)

Die UN-Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrechte aus dem Jahr 2011 haben die Debatte zur menschenrechtlichen Verantwortung von Unternehmen und zu den erforderlichen staatlichen Rahmenseetzungen in den letzten Jahren entscheidend beeinflusst. Das folgende Kapitel untersucht wesentliche politische Maßnahmen der laufenden Legislaturperiode, die dazu dienen, die UN-Leitprinzipien auf nationaler Ebene umzusetzen. Im Fokus steht dabei der Nationale Aktionsplan Wirtschaft und Menschenrechte (NAP), den die Bundesregierung im Dezember 2016 verabschiedet hat (Bundesregierung 2016).

2.1 Der Prozess zur Erarbeitung des Nationalen Aktionsplans Wirtschaft und Menschenrechte

Die aktuelle Bundesregierung hatte in ihrem Koalitionsvertrag im Jahr 2013 festgelegt: „Wir werden die UN-Leitprinzipien auf nationaler Ebene umsetzen.“ (CDU, CSU & SPD 2013: 180) Auch wenn sich die Koalitionspartner im Herbst 2013 nicht darauf einigen konnten, dafür einen Nationalen Aktionsplan zu entwickeln, setzte sich die SPD ein Jahr später mit diesem Vorhaben durch. Der Prozessvorschlag der Bundesregierung sah einen partizipativen Prozess „unter Beteiligung aller relevanten gesellschaftlichen Gruppen“ vor (Auswärtiges Amt 2015). Dazu berief

die Bundesregierung einen Steuerungskreis ein, dem neben dem federführenden Auswärtigen Amt das Arbeits-, Entwicklungs-, Justiz-, Wirtschafts- und Umweltministerium, die Wirtschaftsverbände BDA, BDI und DIHK sowie der DGB, das Forum Menschenrechte und der Verband Entwicklungspolitik und Humanitäre Hilfe (VENRO) angehörten. Das Auswärtige Amt zog zusätzlich das Forum Nachhaltige Entwicklung der Deutschen Wirtschaft (Econsense) und das Deutsche Institut für Menschenrechte (DIMR) als Berater hinzu.

Als ersten Schritt erstellte das Deutsche Institut für Menschenrechte ein sogenanntes *National Baseline Assessment*, um den aktuellen Umsetzungsstand der UN-Leitprinzipien in Deutschland darzustellen und Prüfaufträge für den Prozess zur Erarbeitung des NAP zu formulieren (Bettzieche et al. 2015). Die meisten Prozessbeteiligten begrüßten diese *Baseline*-Studie „als sehr gute Basis“ (DIMR 2016: 4). Die Wirtschaftsverbände kritisierten jedoch das Ergebnis mit der Begründung, dass „von den 246 Prüfaufträgen viele weit über die UN-Leitprinzipien hinausreichen und mit deren Umsetzung nichts zu tun haben“ würden (BDA 2015: 4). So behauptete die Bundesvereinigung der Deutschen Arbeitgeberverbände (BDA), beim Mindestlohn handele es sich „um arbeitsrechtliche Fragen rein nationaler Art, bei denen es nicht um grundlegende Menschenrechte geht“ (ebd.). Diese Kritik ist jedoch haltlos, denn Artikel 7 des Paktes über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte enthält als Teil von gerechten Arbeitsbedingungen unter anderem „ein Arbeitsentgelt, das allen Arbeitnehmern [...] einen angemessenen Lebensunterhalt für sie und ihre Familien in Übereinstimmung mit diesem Pakt [...] sichert“. Dies erfordert auch einen existenzsichernden Mindestlohn. Das DIMR beließ in der überarbeiteten Fassung sämtliche Prüfaufträge im *Baseline-Assessment*, da sich diese aus der Konsultation aller Stakeholder ergeben hatten (DIMR 2016: 4). Im Rückblick lässt sich die Debatte um das *National Baseline Assessment* als symptomatisch für den gesamten NAP-Prozess bewerten. Bereits hier wurde deutlich, dass die Wirtschaftsverbände einen „intelligenten Mix“ von freiwilligen und eben auch verbindlichen Ansätzen ablehnten, wie ihn die UN-Leitprinzipien verlangen.



Das CorA-Netzwerk, das Forum Menschenrechte und der Dachverband VENRO fordern mit ihren Mitgliedsorganisationen wie Germanwatch und MISEREOR vor der BDI-Jahreskonferenz einen ambitionierten Nationalen Aktionsplan.

Anschließend führten die Verfahrensbeteiligten aus Wirtschaft, Gewerkschaften und NRO gemeinsam mit den Bundesministerien zwölf umfassende Themenanhörungen zu Bereichen durch, die sich bei der Auftaktkonferenz als besonders kontrovers herausgestellt hatten (Auswärtiges Amt 2016). Dieser Konsultationsprozess fand sowohl in Deutschland als auch international viel Beachtung und wurde als „ausgesprochen innovativ“ (DIMR 2016: 4) bewertet. Den Schreibprozess des Nationalen Aktionsplans gestaltete die Bundesregierung dagegen deutlich weniger partizipativ. Einen Redaktionskreis aus Mitgliedern des Steuerungskreises, wie ihn das Auswärtige Amt im Prozessvorschlag für den NAP zunächst vorsah (Auswärtiges Amt 2015: 4), hat es nicht einberufen. Stattdessen handelte die Bundesregierung die Inhalte des NAP über Monate hinter verschlossenen Türen aus.

An die Öffentlichkeit drang vor allem das Bestreben des Bundesfinanzministeriums (BMF), im Rahmen der Ressortabstimmung den Entwurf des Nationalen Aktionsplans massiv zu verwässern (Kolf et al. 2016, Lodde 2016, Schwab 2016). Das wurde mit Nachdruck kritisiert,

weil viele der angestrebten Veränderungen weit über die inhaltliche Zuständigkeit des BMF für den Bereich der Unternehmen im öffentlichen Eigentum hinausgingen. Die Streichliste des BMF umfasste nahezu alle Elemente, gegen die auch die Wirtschaftsverbände Widerspruch erhoben haben. So vermutete das Fernsehmagazin Monitor, dass die Nähe der BDA zum BMF eine Rolle spielte. Diese spiegelt sich unter anderem darin wider, dass der frühere Staatssekretär des BMF, Steffen Kampeter, kurz zuvor als Hauptgeschäftsführer zur BDA gewechselt war (Monitor 2016).

NRO und Gewerkschaften kritisierten entschieden die geplanten Veränderungen des ohnehin schon wenig ambitionierten NAP (Amnesty et al. 2016a, DGB 2016). Auch die SPD und einige CDU-Bundestagsabgeordnete stellten sich den Vorschlägen des BMF entgegen (Knaup 2016a, Fabritius et al. 2016). Der Streit zog sich über Monate hin und mündete schließlich in einem Spitzengespräch des damaligen Außenministers Frank-Walter Steinmeier und dem Kanzleramtschef Peter Altmaier, die mit Abgeordneten von CDU und SPD einen Kompromiss über letzte strit-

tige Punkte herbeiführten (Knaup 2016b). Am 21.12.2016 verabschiedete das Bundeskabinett den NAP, ohne allerdings die bis zum Schluss angekündigte öffentliche Konsultation durchzuführen. Irreführenderweise enthält der NAP die Aussage, dass eine solche Konsultationsphase stattgefunden habe. Der ausdrücklichen Aufforderung seitens der NRO, diese Falschdarstellung zu korrigieren, ist die Bundesregierung bis zum Redaktionsschluss dieser Publikation nicht nachgekommen.

2.2 Gesetz zur menschenrechtlichen Sorgfalt auf die lange Bank geschoben

Die größte Kontroverse während der Erarbeitung des NAP gab es um die Frage, ob die Unternehmen per Gesetz zur menschenrechtlichen Sorgfalt verpflichtet werden sollten. NRO und Gewerkschaften setzten sich gemeinsam für eine derartige verpflichtende Regulierung ein (DGB et al. 2015). Amnesty, Brot für die Welt, Germanwatch und Oxfam sowie die Friedrich-Ebert-Stiftung legten auch konkrete Entwürfe von Rechtswissenschaftlern vor, wie eine solche Sorgfaltspflicht im deutschen Recht verankert werden könnte (Amnesty et al. 2016b, Grabosch et al. 2015). Die Wirtschaftsverbände wandten sich jedoch gegen jegliche Form der Verbindlichkeit: „Aus Sicht der Wirtschaft kritisch sind unter anderem die diskutierte gesetzliche Verpflichtung zur Achtung der Menschenrechte, eine gesetzliche Pflicht zur Durchführung einer Sorgfaltsprüfung, zivilrechtliche Haftung bei Menschenrechtsverletzungen auch für ausländische Tochtergesellschaften und in der Zulieferkette, gesetzliche Berichtspflichten, Unternehmensstrafrecht und extraterritoriale Zuständigkeit in Zivilklagen wegen Menschenrechtsverletzungen im Ausland.“ (DIHK 2015)

Der NAP vom Dezember 2016 enthält schließlich keine gesetzliche Regelung der menschenrechtlichen Sorgfaltspflicht der Unternehmen. Selbst eine Verpflichtung zumindest der Unternehmen im mehrheitlichen Eigentum des Bundes, die noch im unveröffentlichten NAP-Entwurf vom Juni 2016 enthalten war, findet sich im verabschiedeten NAP nicht (vgl. Kapitel 4.1.1). Ebenso wenig plant die Bundesregierung, Unternehmen von öffentlichen Aufträgen, Subventionen oder der Außenwirtschaftsförderung des Bundes auszuschließen, wenn sie ihre Sorgfaltspflichten missachtet haben. In diesen Politikfeldern haben die Staaten gemäß den UN-Leitprinzipien eine besondere

Schutzpflicht (UN-Leitprinzipien 4 - 6). Der ebenfalls unveröffentlichte NAP-Entwurf vom 17.03.2016 hatte noch vorgesehen, Unternehmen von der Außenwirtschaftsförderung auszuschließen, wenn sie ihrer menschenrechtlichen Sorgfaltspflicht nicht nachkommen.

Besonders unzureichend ist der NAP in Bezug auf die sogenannte dritte Säule der UN-Leitprinzipien. Für betroffene Menschen aus dem globalen Süden bleibt es weiterhin nahezu unmöglich, deutsche Unternehmen für die Beteiligung an Menschenrechtsverletzungen zur Verantwortung zu ziehen. Dass die Bundesregierung als Maßnahme lediglich eine Informationsbroschüre vorsieht, um die Hürden zum Zugang zu Recht und zu Gerichten abzubauen, bewertet das DIMR diplomatisch als „eine Unterschätzung des Ausmaßes des Problems“ (DIMR 2016: 9).

NRO kritisieren zudem, dass die Bundesregierung bei der Beschreibung der menschenrechtlichen Sorgfaltspflichten „in zentralen Punkten vom internationalen Konsens abweicht“ (CorA et al. 2017: 3). „Die beschriebenen Anforderungen im deutschen NAP beschränken sich auf präventive Maßnahmen und unterschlagen die Verantwortung der Unternehmen, Schäden zu beheben und Betroffene zu entschädigen“ (ebd.).

Besonderes Augenmerk verdient die Erwartung der Bundesregierung, dass alle Unternehmen einen Prozess zur menschenrechtlichen Sorgfaltspflicht etablieren. So plant die Bundesregierung, ab 2018 regelmäßig zu überprüfen, ob die Unternehmen dieser Erwartung nachkommen. Interessant ist insbesondere die Zielvorgabe, dass bis 2020 mindestens 50 Prozent der Unternehmen mit mehr als 500 Mitarbeiter/-innen die Elemente der menschenrechtlichen Sorgfaltspflicht in ihre Unternehmensprozesse integriert haben sollen (Bundesregierung 2016: 12). Bei gut 6.000 Unternehmen in Deutschland, die laut Auskunft des Statistischen Bundesamtes mehr als 500 Beschäftigte haben, wären dies immerhin mehr als 3.000 Unternehmen. Für den Fall, dass dieses Ziel verfehlt wird, sieht die Bundesregierung vor, „weitergehende Schritte bis hin zu gesetzlichen Maßnahmen [zu] prüfen“ (Bundesregierung 2016: 12). Das Forum Menschenrechte, VENRO und der DGB hatten ein Gesetz zur menschenrechtlichen Sorgfaltspflicht schon in der laufenden Legislaturperiode eingefordert. Zumindest aber hätte die Bundesregierung nach Auffassung der NRO bereits im NAP festschreiben müssen, „dass die Verfehlung der Zielmarke ohne weitere Zwischenschritte die Entwicklung gesetzlicher Vorgaben zur Folge hat“ (CorA et al. 2017: 7). Kritisch bewerten



Auf der 3. Plenumskonferenz im Rahmen des NAP-Prozesses setzte das Mitglied der UN-Arbeitsgruppe für Wirtschaft und Menschenrechte, Michael Addo (3.v.r.) einen hohen Anspruch: „Das ist der NAP, auf den wir alle warten. Wir erwarten ein weltweites Paradebeispiel.“

sie zudem, dass Unternehmen nach dem sogenannten „Comply or Explain“-Mechanismus darlegen können, warum sie bestimmte Verfahren und Maßnahmen der menschenrechtlichen Sorgfalt nicht umsetzen. Diese Darlegung dürfe „nicht als Erfüllung der Vorgaben gewertet werden“ (CorA et al. 2017: 7).

2.3 Unzureichende Umsetzung europäischer Richtlinien

Parallel zum Nationalen Aktionsplan für Wirtschaft und Menschenrechte stand Deutschland in der Pflicht, mehrere EU-Richtlinien umzusetzen, die Aspekte des NAP berühren. Auch wenn sowohl die EU-Richtlinien zur öffentlichen Vergabe als auch die sogenannte „CSR-Richtlinie“ zur nicht-finanziellen Berichterstattung von Unternehmen im NAP erwähnt werden, so verliefen deren Umsetzungsprozesse in nationales Recht weitgehend parallel zum NAP. Im Fol-

genden werden die Ergebnisse dieser Prozesse vor dem Hintergrund der UN-Leitprinzipien bewertet.

2.3.1 Öffentliche Beschaffung

„Staaten sollten die Achtung der Menschenrechte durch Wirtschaftsunternehmen fördern, mit denen sie geschäftliche Transaktionen tätigen.“ (UN-Leitprinzip 6)

Bis April 2016 musste Deutschland drei EU-Richtlinien zur öffentlichen Auftragsvergabe in nationales Recht umsetzen. Diese Richtlinien brachten die wesentliche Neuerung, dass zukünftig soziale und ökologische Kriterien in der öffentlichen Auftragsvergabe nicht mehr als „vergabefremd“ bezeichnet werden können (Glaser 2015: 77). Die Bundesregierung hat die EU-Richtlinie 2014/24/EU

und zwei weitere EU-Richtlinien mit dem Vergaberechtsmodernisierungsgesetz vom Dezember 2015 umgesetzt, das zum 18.04.2016 in Kraft trat. Die deutsche Umsetzung bleibt jedoch weit hinter den Möglichkeiten der genannten EU-Richtlinie zurück (CorA 2016a: 7).

So erlaubt das deutsche Vergaberecht nun zwar explizit, dass beim Einkauf für die öffentliche Hand Unternehmen ausgeschlossen werden können, wenn sie gegen das Umwelt-, Arbeits- und Sozialrecht verstoßen. Der deutsche Gesetzgeber hat jedoch derartige Verstöße nur als „fakultativen“, also nicht zwingenden Ausschlussgrund benannt. Die EU-Beschaffungsrichtlinie hatte den Mitgliedsstaaten dagegen auch diese striktere Möglichkeit eingeräumt. Damit würde die Entscheidung nicht mehr, wie jetzt, im Ermessen der öffentlichen Auftraggeber/-innen liegen (DGB 2015: 4). Zudem erschwert die derzeitige Gesetzeslage, diese Ausschlussgründe auch wirklich zu nutzen. Denn bislang können Unternehmen nur als Bieter von der Vergabe ausgeschlossen werden, wenn sich die Verstöße gegen Umwelt-, Arbeits- und Sozialrecht während der Ausführung öffentlicher Aufträge ereignen (CorA et al. 2017: 9). Das ist in der Praxis nur schwer nachweisbar.

Aus Menschenrechtsperspektive ist zudem zu bedauern, dass das Vergabemodernisierungsgesetz die menschenrechtliche Sorgfaltspflicht nicht einmal erwähnt. Zwar kündigt die Bundesregierung im Rahmen der Umsetzung des NAP an zu prüfen, „inwiefern in einer zukünftigen Überarbeitung verbindliche Mindestanforderungen im Bereich Menschenrechte im Vergaberecht festgeschrieben werden können“ (Bundesregierung 2016: 21). Die Gelegenheit, dies bei der Umsetzung der EU-Richtlinien zu tun, verpasste sie aber. Vor diesem Hintergrund kann diese Ankündigung im NAP nur als wohlfeile Absichtserklärung verstanden werden.

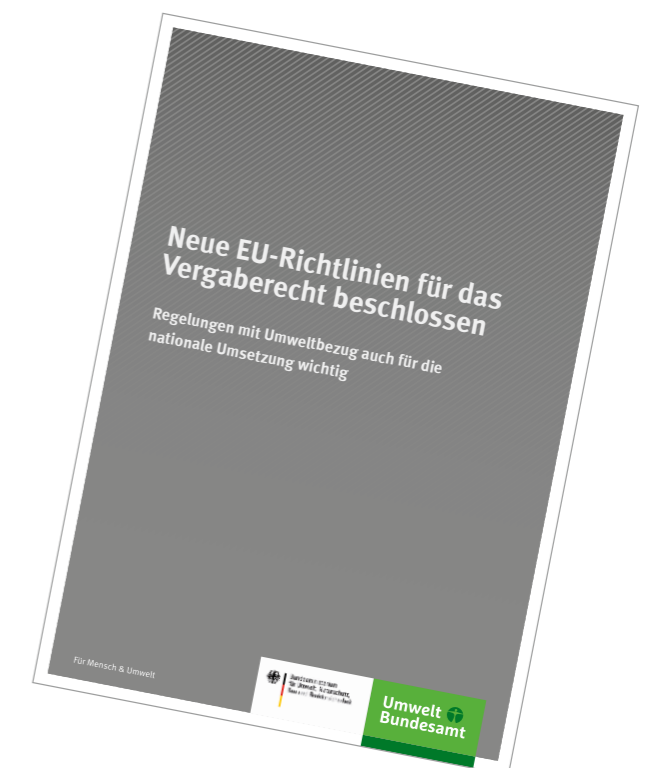
Zielführend und notwendig wäre eine Vorgabe gewesen, dass die Vergabestatistik zwingend Angaben über die Berücksichtigung menschenrechtlicher, sozialer und umweltbezogener Kriterien bei der öffentlichen Auftragsvergabe erfasst. Dies wäre über die Berichtspflicht möglich gewesen, die das Vergabemodernisierungsgesetz vorschreibt und die das Bundeswirtschaftsministerium derzeit erarbeitet (CorA et al. 2017: 9). Der finnische NAP sieht beispielsweise vor, die Berücksichtigung menschenrechtlicher Kriterien statistisch zu erfassen (Finnish Government 2014: 14).

2.3.2 Transparenz und Berichterstattung

„Zur Wahrnehmung ihrer Schutzpflicht sollten Staaten [...] Wirtschaftsunternehmen dazu anhalten und es ihnen gegebenenfalls zur Auflage machen, zu kommunizieren, wie sie ihren menschenrechtlichen Auswirkungen begegnen.“ (UN-Leitprinzip 3d)

Die EU-Richtlinie 2014/95/EU vom Oktober 2014 soll die nichtfinanzielle Berichterstattung der Unternehmen in ihren Lageberichten stärken. Diese sogenannte „CSR-Richtlinie“ hat die Bundesregierung mit einigen Monaten Verspätung im März 2017 mit dem CSR-Richtlinie-Umsetzungsgesetz in nationales Recht umgesetzt. Rückwirkend zum 01.01.2017 müssen große kapitalmarktorientierte Unternehmen u.a. über wesentliche Menschenrechts- und Umweltrisiken auch entlang ihrer Geschäftsbeziehungen berichten und Konzepte zum Umgang mit diesen Risiken darlegen.

Auch diese EU-Richtlinie bot den Mitgliedsländern einen erheblichen Ermessensspielraum für eine ambitionierte Umsetzung. Doch hatte das Bundeskabinett bereits Ende 2014 im Rahmen eines Eckpunktepapiers zum Bürokratieabbau beschlossen: „Bei der Umsetzung in Deutschland werden alle vorhandenen Spielräume ge-



nutzt, um die Vorteile der CSR-Berichterstattung für die Wettbewerbsfähigkeit deutscher Unternehmen und die verantwortungsvolle Gestaltung der Globalisierung zu verdeutlichen sowie unnötige Belastungen für die Wirtschaft zu vermeiden.“ (BMWi 2014) Der Fokus der Bundesregierung lag vornehmlich darauf, die Wettbewerbsfähigkeit deutscher Unternehmen sicherzustellen und Belastungen zu vermeiden. So urteilte der Normenkontrollrat in seiner Bewertung zum Referentenentwurf des CSR-Richtlinien-Umsetzungsgesetzes: „Regelungen, die über die unionsrechtlichen Vorgaben hinausgehen, sind nicht vorgesehen (1:1).“ (Nationaler Normenkontrollrat 2016: 3)

Viel Kritik, sowohl von NRO und Gewerkschaften als auch aus der Opposition, erhielt die Bundesregierung für die Tatsache, dass das Gesetz in Deutschland nur etwa 550 Unternehmen erfasst. Dies ergibt sich daraus, dass nur kapitalmarktorientierte Unternehmen mit mehr als 500 Beschäftigten berichten müssen. Damit sind die meisten großen Familienunternehmen wie Aldi, Lidl oder Würth nicht erfasst. Gerade für die deutsche Wirtschaft, in der auch viele große Familienunternehmen global aktiv sind, hätte diese Berichtspflicht nicht auf kapitalmarktorientierte Unternehmen beschränkt werden dürfen. Die EU-Richtlinie hatte in Erwägungsgrund 14 der Richtlinie den Mitgliedsstaaten ermöglicht, entsprechende Berichtspflichten „von anderen Unternehmen und Gruppen als jenen, die unter diese Richtlinie fallen, zu verlangen“ (Europäische Union 2014: 3). Schweden und Dänemark haben beispielsweise den Anwendungsbereich des Gesetzes dahingehend ausgeweitet, dass bereits Unternehmen ab 250 Beschäftigten erfasst sind. Damit sind in beiden Ländern mit ihren deutlich kleineren Volkswirtschaften jeweils knapp über 1.000 Unternehmen und damit fast doppelt so viele wie in Deutschland von der Berichtspflicht erfasst (Germanwatch 2016: 5).

Bedenklich ist zudem, dass Unternehmen nachteilige Angaben in Ausnahmefällen weglassen dürfen. Diese Regelung ist so kompliziert ausgefallen, dass weder Unternehmen noch an der Information Interessierte einschätzen können, wann Informationen rechtens weggelassen bzw. wann Informationen dargelegt werden müssen. Um dies zu vermeiden, hat beispielsweise Dänemark im Rahmen der nationalen Umsetzung diese Kann-Regelung der EU-Richtlinie komplett gestrichen (Germanwatch 2016: 7).

Die deutsche Umsetzung der Richtlinie bleibt leider sogar hinter dem eigenen Anspruch einer 1:1-Umsetzung

der EU-Richtlinie zurück. So engt sie die nichtfinanziellen Risiken und Auswirkungen, über die ein Unternehmen berichten muss, im Vergleich zum Text der EU-Richtlinie ein. Einerseits muss ein Unternehmen in Deutschland nur noch über „sehr wahrscheinlich schwerwiegende negative Auswirkungen berichten, während die EU-Richtlinie „wahrscheinlich negative Auswirkungen“ umfasst. Der deutsche Gesetzgeber beschränkt durch die gewählte Formulierung die Risiken, über die ein Unternehmen berichten muss. Zudem hat der Gesetzgeber versäumt klarzustellen, dass Menschenrechtsbeeinträchtigungen nicht nur dann wesentlich sind, wenn sie sich direkt auf den Geschäftsverlauf, die Geschäftsergebnisse und die Lage der Kapitalgesellschaft auswirken. Denn die neue Qualität der CSR-Richtlinie besteht gerade darin, dass es nicht mehr nur um den Wert eines Unternehmens geht sondern um Sorgfalt und darum negative Auswirkungen zu vermeiden (Grabosch 2015: 9, Spießhofer et al. 2014: 30).

2.4 Quo vadis? Rahmensetzung verbindlicher gestalten und im Sinne der Betroffenen fortentwickeln

2.4.1 Umsetzung des Nationalen Aktionsplans

Die im NAP angekündigten Politikmaßnahmen können nur wirksam sein, wenn sie ambitioniert umgesetzt werden. Dafür ist ein konsequentes, unabhängiges und transparentes Monitoring erforderlich. Der NAP sieht für das Monitoring einen ständigen Interministeriellen Ausschuss (IMA) unter Federführung des Auswärtigen Amtes sowie ein Multistakeholder-Gremium im Rahmen des CSR-Forums vor (Bundesregierung 2016: 40). Dafür soll innerhalb des CSR-Forums eine neue Arbeitsgruppe Wirtschaft und Menschenrechte eingerichtet werden, die direkt mit dem IMA zusammenarbeiten wird.

Die Prioritäten dieser Gremien sollten aus Sicht von CorA, dem Forum Menschenrechte und VENRO auf folgenden vier Punkten liegen: 1. Es muss konkretisiert werden, nach welchen Kriterien und durch wen ab 2018 überprüft wird, inwiefern die Unternehmen der Erwartung an ihre menschenrechtliche Sorgfaltspflicht nachkommen. 2. Für die Maßnahmen im Rahmen der staatlichen Schutzpflicht müssen konkrete Umsetzungsschritte und ein Zeitplan

erarbeitet werden. Das betrifft insbesondere die öffentliche Beschaffung, die Außenwirtschaftsförderung, die Subventions-, die Handels- und Investitionspolitik sowie die Arbeit der Nationalen Kontaktstelle (NKS) zu den OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen. Da der Rechtszugang für Betroffene im vorliegenden NAP nicht mit angemessenen Maßnahmen bedacht wurde, bedarf es 3. bezüglich eines verbesserten Rechtszugangs zunächst einer Lückenanalyse und darauf folgenden Handlungsempfehlungen. 4. Für die zu erstellende Sektorstudie zu besonders relevanten Risikobereichen müssen Kriterien erarbeitet und auf Basis der Studie Handlungsanleitungen definiert werden.

2.4.2 Ambitionierte Agenda zu Wirtschaft und Menschenrechten im Koalitionsvertrag

Angesichts der von Gewerkschaften, NRO, aber auch mehreren Parteien kritisierten Unzulänglichkeiten des beschlossenen NAP sollte die künftige Bundesregierung in der nächsten Legislaturperiode auch Maßnahmen entwickeln, die über den NAP hinausgehen. In der Tat zeichnet sich bei der Programmentwicklung im Vorfeld der Bundestagswahl bei einigen Parteien eine Bereitschaft zu solchen weitergehenden Schritten ab. So hat die SPD in den „Impulsen der Programmkommission“ im November 2016 angekündigt, sich in der nächsten Legislaturperiode für „gesetzliche Regelungen menschenrechtlicher Sorgfaltspflicht von Unternehmen“ und für „verbindliche Rechenschafts- und Transparenzpflichten für Unternehmen“ einsetzen zu wollen (SPD 2016: 62).

Bündnis 90/Die Grünen haben im Jahr 2016 ein Paket von drei Bundestagsanträgen zu Unternehmensverantwortung auf den Weg gebracht, in denen sie neben gesetzlichen menschenrechtlichen Sorgfaltspflichten auch ambitioniertere Transparenzpflichten sowie wirksame Sanktionen gegen Unternehmen einfordern, die für Menschenrechtsverletzungen verantwortlich sind (Bündnis 90/Die Grünen 2016). Daraus abgeleitet fordern die Grünen im Entwurf ihres Wahlprogramms: „Lieferketten müssen gesetzlich verbindlich offengelegt werden. [...] Wir wollen Opfern von Menschenrechtsverletzungen, die durch Unternehmen verursacht wurden, zivilrechtliche Klagemöglichkeiten eröffnen. Beim Verstoß gegen diese Sorgfaltspflichten drohen den Unternehmen Sanktionen.“ (Bündnis 90/Die Grünen 2017: 43) Auch die Partei Die Linke will die

weltweit agierenden Unternehmen in die Pflicht nehmen: „Wir wollen deutsche Konzerne verpflichten, die sozialen und demokratischen Rechte weltweit zu wahren. [...] Wir setzen uns für verbindliche Regeln für multinationale Unternehmen ein. Beschäftigte sollen gegen Konzerne auch an deren Heimatstandorten klagen können. [...] Wir wollen, dass deutsche Firmen ihre Zulieferer offenlegen müssen.“ (Kipping et al. 2017: 70)

Es ist erfreulich, dass sich Bündnis 90/Die Grünen, Die Linke und die SPD – als Folge der intensiven Debatten im Rahmen des NAP-Prozesses – deutlich für eine gesetzliche Regelung menschenrechtlicher Sorgfaltspflichten für Unternehmen aussprechen. Zu begrüßen ist auch, dass diese Parteien ein Gesetz generell fordern und nicht nur, falls bis 2020 weniger als 50 Prozent der Großunternehmen Prozesse zur menschenrechtlichen Sorgfalt eingerichtet haben sollten. Die entsprechende Konditionierung im NAP ist sachlich durchaus zu hinterfragen. Eine gesetzliche Verpflichtung wird auch dann nicht überflüssig, wenn 70 oder 80 Prozent der Großunternehmen ihre Sorgfaltspflichten auf freiwilliger Basis wahrnehmen. Schließlich geht es darum, gerade jene Unternehmen in die Pflicht zu nehmen und notfalls für Schäden zur Verantwortung zu ziehen, welche die Menschenrechte ohne Sanktionen nicht ernst nehmen. Es wäre nicht akzeptabel, wenn sich eine Minderheit von Unternehmen im Wettbewerb gegenüber der Mehrheit einen Kostenvorteil sichern würde, indem sie ihre menschenrechtlichen Sorgfaltspflichten missachten.

Andere Länder, die in jüngster Zeit gesetzliche Maßnahmen ergriffen haben, können Deutschland in dieser Hinsicht als Vorbild dienen. So hat Frankreich im Frühjahr 2017 ein Gesetz zur menschenrechtlichen Sorgfaltspflicht von Unternehmen verabschiedet, in Großbritannien gibt es seit 2015 den Modern Slavery Act und in den Niederlanden seit Jahresbeginn ein Gesetz gegen ausbeuterische Kinderarbeit in globalen Lieferketten (vgl. Kapitel 6.1).

2.4.3 UN-Menschenrechtsabkommen zu transnationalen Konzernen und anderen Unternehmen

In der Einleitung zu den UN-Leitprinzipien selbst wird klargestellt, dass diese nicht die letztgültige Antwort auf die Herausforderungen im Spannungsfeld Wirtschaft und Menschenrecht darstellen, sondern nur das „Ende eines



Die deutsche Treaty Alliance fordert auf der Anti-TTIP-Demonstration im Oktober 2015, Menschenrechten den Vorrang vor Investitionsschutz zu geben.

Beginns“ markieren (Ruggie 2011: 5). Bereits drei Jahre nach Verabschiedung der UN-Leitprinzipien bewahrheitete sich diese Einschätzung. Gegen die Stimmen Deutschlands und 13 weiterer europäischer Staaten, der USA, Japan und Australien verabschiedete der UN-Menschenrechtsrat eine Resolution zur Einsetzung einer zwischenstaatlichen Arbeitsgruppe mit dem Auftrag, ein internationales verbindliches Instrument zur Regulierung der Aktivitäten transnationaler Konzerne und anderer Unternehmen in Bezug auf die Einhaltung der Menschenrechte zu erarbeiten (Martens et al. 2016, UN 2014).

Bei zivilgesellschaftlichen Organisationen hat die Resolution großen Widerhall und Unterstützung gefunden. Über 430 zivilgesellschaftliche Organisationen haben sich inzwischen dem internationalen *Movement for a Binding Treaty* angeschlossen und beteiligen sich aktiv an den Debatten über mögliche Elemente des Abkommens (Treaty Alliance 2016). Dahinter steht die Einschätzung, dass erst ein völkerrechtlich verbindliches Abkommen den Standards der UN-Leitprinzipien mehr Gewicht ver-

leihen, darüber hinaus aber die Lücken beim Schutz vor wirtschaftsbezogenen Menschenrechtsverletzungen füllen kann, welche die Leitprinzipien offen gelassen haben. Brot für die Welt, MISEREOR, Friends of the Earth und andere NRO haben in einer gemeinsamen Eingabe an die zwischenstaatliche Arbeitsgruppe erste Vorschläge formuliert, wie 1. die extraterritorialen Verpflichtungen von Staaten zum Schutz der Menschenrechte vor Verstößen durch Unternehmen im Völkerrecht stärker verankert und systematisiert, 2. der Zugang von Opfern zu Gerichten in den Heimatstaaten transnationaler Konzerne erleichtert, 3. nationale und internationale Umsetzungsinstrumente gestärkt werden und 4. der Vorrang der Menschenrechte vor Handels- und Investitionsabkommen unmissverständlich klargestellt werden kann (Brot für die Welt et al. 2016, vgl. Kapitel 4.2.1).

Die *Open-ended Working Group*, an der Staaten wie auch NRO und andere Akteure mit Beraterstatus im Wirtschafts- und Sozialrat der Vereinten Nationen (ECOSOC) teilnehmen dürfen, hat bisher zweimal getagt. An der

zweiten Sitzung vom 24.-28.10.2016 beteiligten sich auch Vertreter/-innen der EU und ihrer Mitgliedstaaten, nachdem sie die Teilnahme an der ersten Sitzung im Juli 2015 noch verweigert hatten. Ihre strikte Blockadehaltung hatte die EU aufgegeben, nachdem der ecuadorianische Vorsitz der Arbeitsgruppe eingewilligt hatte, bei dem Treffen auch die Umsetzung der UN-Leitprinzipien zu thematisieren, sowie klargestellt hatte, dass das rechtsverbindliche Instrument nicht nur transnationale Konzerne, sondern auch alle anderen Unternehmen erfassen solle (Seitz 2016). Die Bundesregierung ließ sich allerdings an drei von vier Sitzungstagen lediglich durch eine Praktikantin vertreten. Ihre reservierte Haltung gegenüber dem Prozess begründete die Bundesregierung gegenüber dem Bundestag mit der Befürchtung, durch „polarisierende Positionen“ könne „das bisher Erreichte in Frage gestellt“ werden und die Akzeptanz und Umsetzung der UN-Leitprinzipien Schaden nehmen (Bundestag 18/10157 (2016): 3). Trotz ihrer Teilnahme ist es aus Sicht der Bundesregierung weiterhin „fraglich, ob die Diskussion eines aller Voraussicht nach derzeit nicht konsensfähigen verbindlichen internationalen Instruments hilfreich wäre“ (ebd.). Zudem hat die Bundesregierung deutlich gemacht, dass sie sich eine stärkere Berücksichtigung von Wirtschaftsinteressen in dem Prozess wünscht.

Die Bedenken, dass ein völkerrechtliches Abkommen die Umsetzung der UN-Leitprinzipien untergraben könne, halten die meisten deutschen und internationalen NRO für unbegründet. Sie betrachten das Abkommen vielmehr als ein komplementäres Instrument, das durch seine völkerrechtliche Verbindlichkeit und die damit verbundenen Durchsetzungsinstrumente eine stärkere Hebelwirkung entfalten und mehr Staaten als bisher zum Handeln bewegen könnte. Sie sehen auch keine Anzeichen, dass der Verhandlungsprozess zu dem Abkommen die Umsetzung der UN-Leitprinzipien gebremst hätte. Die meisten NAP-Prozesse wurden erst nach der Verabschiedung der Resolution zum UN-Abkommen gestartet. Einiges spricht dafür, dass die Verhandlungen über ein Abkommen den Druck eher erhöht haben, die Wirksamkeit der UN-Leitprinzipien unter Beweis zu stellen.

Das Netzwerk für Unternehmensverantwortung CorA und seine Mitglieder haben deshalb in ihrem Positionspapier zur Bundestagswahl gefordert, dass sich die künftige Bundesregierung konstruktiv an den Verhandlungen zum UN-Menschenrechtsabkommen zu transnationalen Konzernen und anderen Unternehmen beteiligt (CorA 2016b). Erfreulich ist, dass sich die SPD im Programmentwurf zur

Bundestagswahl für ein solches Abkommen einsetzt (SPD 2017: 65). Auch Bündnis 90/Die Grünen und Die Linke unterstützen mit zwei Anträgen aus dem Mai 2017 die Verhandlungen für ein verbindliches UN-Abkommen (Bundestag 18/12366 (2017), Bundestag 18/12545 (2017)). Es bleibt zu hoffen, dass auch die künftige Bundesregierung diesem Prozess eine höhere Relevanz einräumen wird. Bei der dritten Sitzung der Arbeitsgruppe im Oktober 2017 werden erste konkrete Elemente eines solchen Abkommens präsentiert und zur Diskussion gestellt werden.

3 Menschenrechtliche Anforderungen an Energiepolitik und Energiewirtschaft

Die menschenrechtlichen Verpflichtungen von Staaten im Energiebereich sind vielfältig und komplex. Einerseits ist jeder Staat verpflichtet, seiner Bevölkerung Zugang zu einer angemessenen Energieversorgung zu gewährleisten. Dabei muss er nicht die Energie selbst zur Verfügung stellen. Er muss aber sicherstellen, dass Energiedienstleister niemanden beim Zugang zu Energie diskriminieren. Dies gilt zunächst auf nationaler Ebene. Der Pakt über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte verpflichtet die Vertragsstaaten darüber hinaus zur internationalen Kooperation bei der Umsetzung dieser Rechte, also auch bei der Gewährleistung eines angemessenen Zugangs zu Energie.

Gleichzeitig müssen Staaten sicherstellen, dass bei der Energiegewinnung selbst die Menschenrechte nicht verletzt werden. Gemäß den UN-Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrechte steht der Staat besonders in der Pflicht, wo er Einfluss oder erhebliche Anteile am Handel und Verbrauch von Gütern und Dienstleistungen hat. Deutsche Unternehmen haben als Importeure von Rohstoffen eine große Bedeutung. Zugleich befinden sich wichtige Energieversorger in Deutschland in staatlichem, vor allem kommunalem Besitz. Die Bundesrepublik steht deshalb in diesem für Verstöße besonders anfälligen Sektor besonders in der Pflicht, die Einhaltung der Menschenrechte sicherzustellen. Dies gilt gemäß den UN-Leitprinzipien auch für die Aktivitäten und Geschäftsbeziehungen deutscher Unternehmen im Ausland.

Staaten haben auch die Verpflichtung, sich um die Auswirkungen der klimabezogenen Effekte der eigenen Energieversorgung zu kümmern. Diese Verpflichtung haben sie nicht nur aufgrund der klimapolitischen völkerrechtlichen Verträge, wie des Abkommens von Paris, sondern auch aufgrund von Menschenrechtsabkommen. Die Effekte energiepolitischer Entscheidungen haben oft kurzfristig, insbesondere aber auch mittel- und langfristig einen enormen Einfluss auf die Fähigkeit anderer Staaten zur Umsetzung der Rechte auf Nahrung, auf Wasser, auf Wohnen und anderer Menschenrechte.

3.1 Zugang zu Energie als Gerechtigkeits- und Menschenrechtsfrage

Rund 1,2 Milliarden Menschen, also 17 Prozent der Weltbevölkerung, haben aktuell nach Berechnungen der Internationalen Energieagentur (IEA) immer noch keinen Zugang zur Stromversorgung (IEA 2015: 3). Der überwiegende Teil von ihnen lebt in Sub-Sahara-Afrika und in Indien. Diese „Energiearmut“, die zu 85 Prozent immer noch ein ländliches Phänomen ist, hat in vielen Lebensbereichen schwerwiegende Implikationen für die menschliche Entwicklung: von der Ernährung über Bildung, Geschlechtergerechtigkeit, Kommunikation, Mobilität und Gesundheit bis hin zur Kindersterblichkeit (IEA et al. 2010: 7). 2,7 Milliarden Menschen sind zum Heizen und Kochen auf traditionelle Biomasse angewiesen. Durch die Verbrennung von Holzkohle und anderen Brennstoffen im Haus steigt die Schadstoffbelastung der Innenraumluft erheblich an, was besonders bei Kindern zu schweren Atemwegserkrankungen führt. Jährlich sterben über 1,5 Millionen Menschen an den Folgen der Luftverschmutzung im Haus (IEA et al. 2010: 7). Es ist deshalb auch folgerichtig, dass die Staatengemeinschaft den universellen Zugang zu sauberer Energie in den Zielkatalog für eine nachhaltige Entwicklung aufgenommen hat (vgl. *Sustainable Development Goals – SDG 7*).

Nach Berechnungen der Internationalen Energieagentur verbraucht die Bevölkerung der New Yorker Metropolregion im Jahr etwa ebenso viel Strom wie ganz Afrika südlich der Sahara, wenn man Südafrika außer Acht lässt – pro Kopf also fast 40-mal so viel (IEA u.a. 2010: 11). Es handelt sich zunächst also um eine Frage der globalen Gerechtigkeit. Der Zugang zu Energie ist aber auch eine Menschenrechtsfrage. Dies hat der Expertenausschuss der Vereinten Nationen für wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte bereits 1991 in seinem „Allgemeinen Kommentar zum Recht auf angemessenes Wohnen“ anerkannt. Angemessenes Wohnen erfordert demnach „mehr als vier Wände und ein Dach“ (CESCR 1991: 3), sondern schließt unter anderem Dienstleistungen und eine Basisinfrastruktur ein, die „für die Gesundheit, Sicherheit, Komfort und Ernährung“ wesentlich sind. Dazu gehört auch der Zugang zu „sauberem Trinkwasser, Energie zum Kochen, Heizen, zur



Lange Stromtrassen führen in der Nachbarschaft des Kraftwerks Medupi über die Baracken informeller Siedlungen. Gleichzeitig fehlt diesen der Zugang zu Strom.

Beleuchtung, zu Sanitär- und Wascheinrichtungen, Mitteln zur Lebensmittelaufbewahrung, Müll- und Abwasserentsorgung sowie Notfallhilfe“ (CESCR 1991: 8f).

2002 hat Miloon Kothari, damals UN-Sonderberichtserstatter für das Recht auf Wohnen, die Auffassung des Ausschusses bestätigt, dass Zugang zu Energie als Teil des Rechts auf angemessenes Wohnen anzusehen ist (Kothari 2002: 59). Jeder Mensch hat demnach – soweit dies zum angemessenen Wohnen und zur Erreichung eines angemessenen Lebensstandards erforderlich ist – ein Recht auf Zugang zu Energie. Jeder Staat, der den Internationalen Pakt über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte ratifiziert hat, ist zur Umsetzung dieses Rechts völkerrechtlich verpflichtet. Das bedeutet nicht etwa, dass der Staat diese Energieversorgung unbedingt selbst bereitstellen müsste. Er muss aber alle verfügbaren materiellen, politischen und rechtlichen Mittel ausschöpfen, damit die entsprechenden Einrichtungen und Dienstleistungen verfügbar sowie – besonders für die ärmeren Bevölkerungsteile – physisch zugänglich und finanziell erschwinglich

sind. Dies gilt diskriminierungsfrei und muss besondere Benachteiligungen einzelner Gruppen berücksichtigen, insbesondere von Frauen. So verpflichtet die „*Internationale Konvention zur Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau*“ von 1979 die Staaten, die Diskriminierung von Frauen in ländlichen Regionen beim Recht auf einen angemessenen Lebensstandard einzustellen, „insbesondere bezüglich Wohnen, sanitären Einrichtungen, Strom- und Wasserversorgung“.

3.2 Menschenrechte im Energiesektor

In dem Bemühen, eine flächendeckende Energieversorgung für die Bevölkerung bereitzustellen, geraten Staaten jedoch häufig in komplexe Zielkonflikte. Eine Untersuchung im Auftrag des damaligen UN-Sonderbeauftragten für Wirtschaft und Menschenrechte, John Ruggie, ist 2008 zu dem Schluss gekommen, dass 28 Prozent der zwischen

2005 und 2007 registrierten wirtschaftsbezogenen Menschenrechtsbeschwerden den „extraktiven Sektor“ betreffen (Wright 2008: 7). Eine umfassende Folgeuntersuchung der Universität Maastricht bestätigte dieses Bild. Demnach können 29 Prozent der insgesamt 1.877 zwischen 2005 und 2014 registrierten wirtschaftsbezogenen Menschenrechtsbeschwerden dem Rohstoff- und Energiesektor zugeordnet werden (Kamminga 2014: 6). Auf der Rangliste der Unternehmen mit den meisten Menschenrechtsvorwürfen belegt deshalb das Energie- und Rohstoffunternehmen Shell mit Abstand den ersten Rang. Sieben der zehn meistgerügten Konzerne sind hauptsächlich im Bergbau und in der Förderung von Gas, Öl und Kohle tätig (Kamminga 2014: 10).

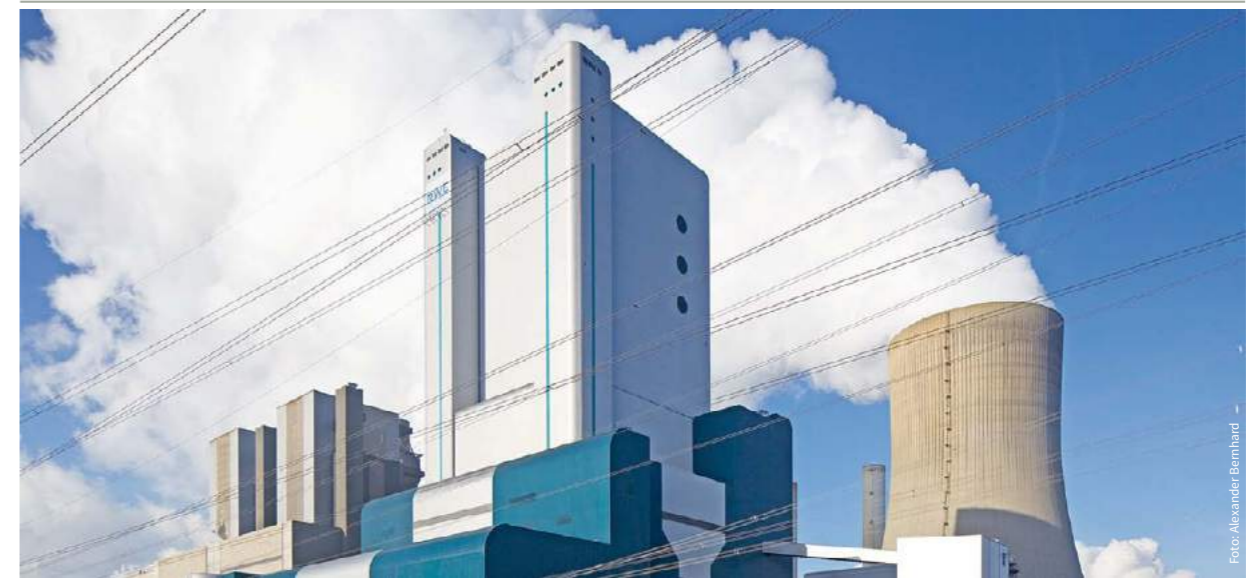
Der Hauptgrund dafür liegt in der Tatsache, dass der Abbau von Erzen und Energierohstoffen in der Regel im Rahmen von Megaprojekten erfolgt, die oft mit tiefgreifenden Umweltzerstörungen einhergehen und die Lebensgrundlagen der umliegenden Bevölkerungsgruppen gefährden (BGR 2016). Waldrodungen, Bodenzerstörung, Wasserverschmutzung und hoher Wasserverbrauch sowie Luftverschmutzung für den Rohstoffabbau machen ganze Landstriche unbewohnbar und berauben die Menschen häufig ihrer Einkommensgrundlagen in der Landwirtschaft, Fischerei oder im Tourismus. Solche Umweltschäden können grundsätzlich alle Menschenrechte gefährden, insbesondere wenn die Betroffenen nicht angemessen entschädigt werden. Wie der Menschenrechtsrat der Vereinten Nationen festgestellt hat, sind einige Menschenrechte dadurch jedoch besonders bedroht. Dazu gehören vor allem die Rechte auf Leben, einen angemessenen Lebensstandard, Gesundheit, Ernährung, Wasser, Wohnen und Selbstbestimmung (Knox 2013: 7). John Knox, der UN-Sonderberichterstatter für Menschenrechte und Umwelt spricht in diesem Zusammenhang auch von „durch Umweltschäden verletzte Menschenrechte“ (Knox 2012: 7). Mitunter werden sie auch als „Umweltrechte“ bezeichnet und sind in den letzten 40 Jahren auch in 90 nationale Verfassungen aufgenommen worden (Knox 2012: 5).

Einen engen Umweltbezug haben auch die politischen Menschenrechte. Knox spricht hier von den prozeduralen Rechten, wie dem Recht auf freie Meinungsäußerung, dem Recht auf Vereinigungsfreiheit, auf Zugang zu Information, Partizipation und Zugang zu Rechtsmitteln. Diesen Zusammenhang betont auch die Erklärung der Vereinten Nationen über die Rechte indigener Völker. Darin werden indigenen Völkern zugleich das Recht auf freie, vorherige und informierte Zustimmung (Artikel 10: *Free Prior and Infor-*

med Consent – FPIC) und das „Recht auf die Erhaltung und den Schutz der Umwelt und der Produktivität ihres Landes oder ihrer Gebiete und Ressourcenzugang“ (Artikel 29) zugesprochen. Diese auf den politischen Prozess bezogenen Menschenrechte sind auch beim Schutz der Umwelt essenziell, werden zugleich aber im Zusammenhang mit Großprojekten besonders häufig verletzt (Knox 2012: 5). Lokale Gemeinschaften werden vor Aufnahme solcher Großprojekte oft unzureichend informiert und in Entscheidungsprozesse eingebunden und erhalten keine oder zu geringe Entschädigungen und Gewinnbeteiligungen. Stattdessen werden sie nicht selten gewaltsam vertrieben. Den Widerstand lokaler Menschenrechtsverteidiger/-innen und Umweltaktivist/-innen beantworten staatliche sowie private Sicherheitskräfte der Unternehmen mitunter mit Einschüchterung, Kriminalisierung und Gewalt.

Leider sind auch erneuerbare Energien nicht per se vor solchen Problemen gefeit. Vor allem große Staudämme und Wasserkraftwerke führen seit Jahrzehnten regelmäßig zu schweren Umweltschäden und massenhaften Zwangsumsiedlungen. Zivilgesellschaftlicher Widerstand wird auch hier immer wieder mit Gewalt beantwortet, wie zuletzt im Falle der ermordeten Menschenrechtsaktivistin Berta Cáceres in Honduras (vgl. Kasten S. 97ff). Auch Geothermie-Kraftwerke in Kenia (vgl. Kapitel 4.2.2) oder Windparks in Mexiko (Kasten S. 87) können zu erheblichen Land- und anderen Konflikten führen. Zu berücksichtigen ist darüber hinaus, dass auch Photovoltaik- und Windkraftanlagen Metallerze wie Kupfer, Eisenerz (für Stahl) und seltene Erden erfordern, deren Abbau wiederum hohe ökologische und menschenrechtliche Risiken birgt.

Bei den fossilen Energieträgern kommt allerdings noch ein weiteres ökologisches Problem hinzu, das längst zum Entwicklungs- und Sicherheitsproblem geworden ist: der Ausstoß von Treibhausgasen und die dadurch verursachte globale Klimakrise. Häufigere und gewaltigere Wetterextreme in Folge des Klimawandels bedrohen Siedlungen und Leben. Längere Trockenperioden und Dürren gefährden landwirtschaftliche Erträge, die Wasserversorgung und damit die Rechte auf Nahrung, Wasser und Gesundheit. Der steigende Meeresspiegel wird in Inselstaaten und anderen Ländern Menschen zur Umsiedlung zwingen, wodurch die Rechte auf Wohnen und Selbstbestimmung beeinträchtigt werden. Besonders betroffen sind ärmere Länder und dort insbesondere die bereits benachteiligten Bevölkerungsgruppen (UNHRC 2009). Vor diesem Hintergrund hat die ehemalige UN-Hochkommissarin für Menschenrechte, Mary Robinson, den Klimawandel sogar als



Der Energiesektor ist für etwa 60 Prozent der globalen Treibhausgasemissionen verantwortlich.

die „größte Bedrohung der Menschenrechte im 21. Jahrhundert“ bezeichnet (Knox 2016: 7). Der Energiesektor steht mit dieser Bedrohung in einem klaren ursächlichen Zusammenhang, gehen doch etwa 60 Prozent der globalen Treibhausgasemissionen auf diesen Sektor zurück.¹

Aus menschenrechtlicher Perspektive besteht die Schwierigkeit darin, die Schädigung von Menschen infolge des Klimawandels im konkreten Fall auf einen bestimmten Treibhausgasemittenten zurückzuführen und damit einem bestimmten Unternehmen oder Staat zuzurechnen. Der Kausalitätszusammenhang ist nicht immer einfach nachweisbar. Das Hochkommissariat für Menschenrechte wirft aus diesem Grund die Frage auf, ob der Begriff der „Menschenrechtsverletzung“ in diesem Kontext genutzt werden sollte (Knox 2016: 10). Dem ist entgegen zu setzen, dass (wie im nationalen Recht) auch im internationalen Recht anerkannt ist, dass ein Staat anteilig für eine Folge verantwortlich sein kann – eine Alleinverursachung ist nicht Voraussetzung für eine Haftung, etwa auf Grundlage der Regeln der *International Law Commission* zur Staatenverantwortlichkeit.

Zudem bleibt auf der normativen Ebene unbestritten: Zu einer menschenrechtskonformen Energiepolitik gehört es auch, dass Staaten alles unternehmen müssen, um Treibhausgas- und sonstige gesundheitsschädigende Emissionen bei Energiegewinnung und -verbrauch zu vermeiden, wie der UN-Sonderberichterstatter für Menschenrechte und Umwelt, John Knox, betont: „Staaten haben

Verpflichtungen, die Wahrnehmung der Menschenrechte vor Umweltschäden zu schützen. Diese Verpflichtungen schließen auch den Klimawandel ein.“ (Knox 2016: 9f) Dies impliziert zum einen das Gebot, Klimaschäden auch in der Energiepolitik zu vermeiden. Des Weiteren geht es aber auch darum, bei Maßnahmen zum Klimaschutz und zur Klimaanpassung selbst die Menschenrechte zu achten und zu schützen.

Eine weitere Gefährdung von umweltbezogenen Menschenrechten geht darüber hinaus von anderen Schadstoffemissionen aus, die nach Schätzungen der Internationalen Energieagentur weltweit jährlich zu 6,5 Millionen vorzeitigen Todesfällen führen. Die Verbrennung von Kohle und Öl in Kraftwerken, Industrieanlagen und Kraftfahrzeugen ist laut IEA die Hauptursache für die Verschmutzung der Außenluft und damit für jährlich drei Millionen verfrühte Todesfälle (IEA 2016: 13). Kohleverbrennung ist zudem für 60 Prozent der globalen Schwefeldioxidemissionen verantwortlich, die – ebenso wie die Dieserverbrennung im Transportsektor – eine Hauptursache für Atemwegserkrankungen darstellt. Auch die Luftbelastung durch fossilen Energieverbrauch muss daher als Beitrag zu Verletzungen der Rechte auf Gesundheit und Leben gewertet werden.

¹ Eigene Berechnung aus Daten des IPCC Synthesis Report (IPCC 2014: 47, Figure 1.7) und Davison (Davison 2014: 3): 100 % minus 25 % AFLOU (Agriculture, Forestry and Other Land Use) (24 % + 0,87 %) minus 15 % Industrial Process Emissions (nur CO₂) ergibt ca. 60 %.

3.3 Menschenrechtliche Staatenpflichten im Energiebereich

Aus menschenrechtlicher Perspektive stehen Staaten mit Blick auf den Energiesektor vor komplexen Herausforderungen: Einerseits sind sie nach dem Recht auf angemessenes Wohnen und anderen damit verbundenen Rechten verpflichtet, allen Menschen Zugang zu Energie zu verschaffen. Andererseits müssen sie sicherstellen, dass bei der Förderung von Energierohstoffen, bei der Energiegewinnung und der Energieverteilung die Menschenrechte respektiert werden. Dies betrifft nicht zuletzt mögliche Verletzungen mit engem Umweltbezug sowie die Verpflichtungen zur Reduzierung von Luftschadstoffen und Treibhausgasemissionen.

Grundsätzlich sind Staaten aufgrund der Ratifizierung von Menschenrechtspakten völkerrechtlich verpflichtet, diese Menschenrechte zu achten, vor Verstößen durch Dritte – wie zum Beispiel Privatunternehmen – zu schützen und zu gewährleisten, also progressiv unter Ausschöpfung aller verfügbaren Mittel für Alle zu realisieren. Mit Blick auf

die umweltbezogenen Rechte unterscheidet der zuständige UN-Sonderberichterstatter John Knox prozedurale und substantielle Verpflichtungen der Staaten. Zur ersten Kategorie zählt die Verpflichtung, a) Umweltschäden und damit verbundene menschenrechtliche Auswirkungen zu untersuchen und entsprechende Informationen zu veröffentlichen, b) die Meinungsfreiheit und öffentliche Teilhabe an Entscheidungsprozessen zu ermöglichen sowie c) Opfern Rechtszugang zu gewähren. Zu den substantiellen Verpflichtungen zählt Knox die Verpflichtungen, a) die notwendigen rechtlichen Rahmenbedingungen zu schaffen und anzuwenden, um Umweltschäden zu verhindern, welche die Menschenrechte gefährden, und b) private Akteure zum Schutz der Menschenrechte zu regulieren (Knox 2013: 8ff).

Was Staaten konkret von Unternehmen erwarten dürfen und müssen, wird in der zweiten Säule der UN-Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrechte von 2011 ausführlich beschrieben. Gemäß ihrer menschenrechtlichen Verantwortung und ihren Sorgfaltspflichten müssen sie sich in einer Grundsatzklärung umfassend zur Achtung der Menschenrechte bekennen, die menschenrechtlichen

Risiken ihrer Aktivitäten und Geschäftsbeziehungen im In- und Ausland ermitteln und untersuchen. Sie müssen entsprechende Vorbeugemaßnahmen treffen, darüber transparent und nachvollziehbar berichten, transparente und zugängliche Beschwerdemechanismen einrichten sowie verursachte Schäden wiedergutmachen. Der Staat wiederum muss gemäß seiner in der ersten Säule beschriebenen Schutzpflicht sicherstellen, dass die Unternehmen dieser Verantwortung in der Praxis auch nachkommen. Dies gilt insbesondere – aber keineswegs ausschließlich – bei wirtschaftlichen Aktivitäten öffentlicher Unternehmen oder Aktivitäten, welche die Bundesregierung durch Subventionen, Außenwirtschaftsförderung oder öffentliche Aufträge selbst fördert. Gemäß der dritten Säule der UN-Leitprinzipien müssen Staaten darüber hinaus sicherstellen, dass Opfer von Menschenrechtsverletzungen Zugang zu Gerichten und anderen staatlichen Beschwerde-mechanismen erhalten, um zu ihrem Recht zu kommen.

3.4 Extraterritoriale Geltung von Staatenpflichten

Grundsätzlich beziehen sich die beschriebenen Staatenpflichten zunächst auf das jeweils eigene Territorium. Allerdings erklärt UN-Sonderberichterstatter John Knox ausdrücklich, „dass Staaten Verpflichtungen haben, die Menschenrechte – insbesondere die wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Rechte – vor extraterritorialen schädlichen Auswirkungen von Handlungen zu schützen, die vom eigenen Territorium ausgehen.“ (Knox 2013: 17) Ebenso erklärt die UN-Sonderberichterstatterin für das Recht auf Wasser, Catarina de Albuquerque, dass Staaten verpflichtet sind, „zu vermeiden, extraterritoriale Schäden zu verursachen“ und „Menschenrechte extraterritorial zu schützen“ (Albuquerque 2013). Beide beziehen sich dabei explizit auf die „Maastricht Prinzipien zu extraterritorialen Verpflichtungen von Staaten im Bereich der wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Rechte“, einen Rechtskommentar angesehener Völkerrechtler/-innen und Menschenrechtsorganisationen aus dem Jahr 2011 (ETO Consortium 2011).

Diese Sichtweise hat auch der UN-Ausschuss für wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte in den vergangenen Jahren in mehreren Stellungnahmen vertreten. So hat der Ausschuss China 2014 aufgefordert, die rechtliche Haftung chinesischer Unternehmen und deren Tochterunternehmen bei Verletzungen wirtschaftlicher, sozialer

und kultureller Rechte im Ausland sicherzustellen (CESCR 2014). Ähnliche Empfehlungen hatte der Ausschuss auch schon 2013 an Österreich und Norwegen gerichtet (CESCR 2013a & 2013b). Die vorsichtige Haltung zu den extraterritorialen Schutzpflichten, die John Ruggie noch 2011 in den UN-Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrechte vertreten hatte, ist vor diesem Hintergrund nicht mehr als zeitgemäß anzusehen (vgl. Heydenreich et al. 2014). Das deutsche Bundesministerium für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung hat die extraterritorialen Staatenpflichten schon in seinem Menschenrechtskonzept von 2011 explizit anerkannt: „Menschenrechte verpflichten Staaten nicht nur auf ihrem eigenen Territorium, sondern auch im Rahmen ihres Handelns in internationalen Organisationen und im Ausland.“ (BMZ 2011: 5)

Mit Blick auf die Fragestellung der vorliegenden Studie sind die extraterritorialen Verpflichtungen besonders relevant. Denn deutsche Unternehmen sind im Energiesektor auf vielfältige Weise global aktiv: als Importeure von Energierohstoffen wie Steinkohle, Gas und Öl sowie von Metallen für Erneuerbare Energien, als Exporteure von Bergbau- und Kraftwerkstechnologie für Kohlekraftwerke und Staudämme sowie als Dienstleister im Ingenieurs-, Banken- und Versicherungswesen. Wie die folgenden Kapitel zeigen, ist es in den vergangenen Jahren in einer Vielzahl solcher Projekte unter direkter oder indirekter Beteiligung deutscher Konzerne im Ausland zu Menschenrechtsverletzungen gekommen. In mehreren menschenrechtlich problematischen Fällen hat die Bundesregierung die Beteiligung deutscher Unternehmen sogar aktiv gefördert: etwa durch die Gewährung von Exportkrediten über die KfW IPEX-Bank, durch Exportkreditgarantien des Bundes oder durch die Gewährung von Investorenschutz im Kontext von Handels- und Investitionsschutzabkommen. Im Mittelpunkt der Studie steht daher die Frage, inwieweit die Unternehmen bei solchen Geschäften ihrer menschenrechtlichen Verantwortung und die Bundesrepublik ihren menschenrechtlichen Verpflichtungen gerecht werden.

Unbestritten bleibt, dass die menschenrechtliche Hauptverantwortung bei den Staaten liegt, in denen Rohstoffe gewonnen und Energieprojekte umgesetzt werden. Sie haben die erste Verpflichtung sicherzustellen, dass es nicht zu Menschenrechtsverletzungen auf ihrem Territorium kommt. Der Bezug zu extraterritorialen Staatenpflichten und den Verantwortlichkeiten von Unternehmen wird besonders dort relevant, wo die Länder – aus welchen Gründen auch immer – ihrer eigenen Verantwortung nicht nachkommen können oder wollen.



Dieses Wohnhaus in Kiabda in Panama ist inzwischen vom Stausee des Barro Blanco Staudamms überflutet.

4 Die staatliche menschenrechtliche Schutzpflicht Deutschlands und der Energiesektor

4.1 Nexus Staat-Wirtschaft

4.1.1 Öffentliche Beteiligung an Energieversorgern

„Die Staaten sollten zusätzliche Maßnahmen zum Schutz vor Menschenrechtsverletzungen durch Wirtschaftsunternehmen ergreifen, die sich in staatlichem Eigentum befinden oder unter staatlicher Kontrolle stehen [...], indem sie ihnen gegebenenfalls die Wahrnehmung der Sorgfaltspflicht in Bezug auf die Menschenrechte zur Auflage machen.“ (UN-Leitprinzip 4) „Steht ein Wirtschaftsunternehmen unter staatlicher Kontrolle oder können seine Handlungen anderweitig dem Staat zugeordnet werden, können Verletzungen der Menschenrechte durch das Wirtschaftsunternehmen bedeuten, dass der Staat gegen seine eigenen völkerrechtlichen Verpflichtungen verstößt. Je näher ein Wirtschaftsunternehmen dem Staat steht [...], desto stärker sind die politischen Beweggründe des Staates, sicherzustellen, dass das Unternehmen die Menschenrechte achtet (Kommentar zu Leitprinzip 4).“

Die Organisation der Stromversorgung zählte lange Zeit zu den öffentlichen Standardaufgaben, um die Versorgungssicherheit zu gewährleisten (Heymann et al. 2012). Nach einer Welle der Privatisierung seit den 90er Jahren besteht derzeit ein Trend zur Re-Kommunalisierung (Berlo et al. 2013). Neben den vier überregionalen Verbundunternehmen RWE, E.ON, Vattenfall und EnBW gibt es um die 1.000 Stadtwerke, die sich überwiegend im Besitz von Kommunen befinden.²

Eine Voraussetzung für die Rekommunalisierung ist, dass seit 2010 ein Großteil der Konzessionsverträge ausläuft, die häufig auf 20 Jahre Laufzeit begrenzt waren. Viele Städte kaufen im Zuge dessen ihre Anteile an den Stadtwerken zurück (Berlo et al. 2013). Die Energiewende und der Ausstieg aus der Atomenergie sind zudem für einige Kommunen wichtige Beweggründe, eigene Stadtwerke zu gründen (Heymann et al. 2012). Dabei werden öffent-

liche Unternehmen „wieder vermehrt als ein Instrument angesehen, mit dem sich der regionale Arbeitsmarkt und die lokale Wirtschaft durch Vermeidung von Lohndumping stärken lassen. [...] Auch Ökologie- und Ressourcenargumente werden angeführt, etwa der Wunsch, atom- und kohlekraftfreien Strom zu handeln.“ (Libbe 2011) Gleichzeitig haben Kommunen mit Unternehmen im öffentlichen Eigentum die Möglichkeit – gemäß den UN-Leitprinzipien aber auch die Pflicht – die Unternehmen zur Achtung der Menschenrechte anzuhalten.

Menschenrechtliche Verantwortung der Energieversorger im öffentlichen Eigentum

Zusätzlich zu den zehn größten Energieversorgern, die in Kapitel 5 ausführlicher analysiert werden, haben Germanwatch und MISEREOR die zehn größten deutschen Energieversorger, die im öffentlichen Mehrheitseigentum sind, gesondert betrachtet. Diese überschneiden sich zum großen Teil mit den in Kapitel 5 untersuchten Unternehmen. Hinzu kommen Mainova, die Städtischen Werke Nürnberg und Trianel (vgl. Tabelle 1). Diese Unternehmen sind größtenteils Stadtwerke oder Zusammenschlüsse von städtischen Werken, die im kommunalen Besitz sind. Die EnBW ist das einzige Unternehmen, das mehrheitlich im Besitz eines Bundeslandes ist. Sieben der zehn Unternehmen haben auf unseren Fragebogen geantwortet³, von den restlichen wurden die verfügbaren Berichte untersucht und in die Analyse miteinbezogen.

Insgesamt ist festzustellen, dass das Thema Menschenrechte bei den meisten staatlichen Energieversorgern keine große Rolle spielt. Keines der Unternehmen hat eine Grundsatzklärung zu Menschenrechten verabschiedet. Lediglich die Steag bezieht sich im unternehmenseigenen Verhaltenskodex auf die Menschenrechte. Sieben Unternehmen nennen Menschenrechte nur in Bezug auf Lieferanten⁴ und zwei Unternehmen bekennen sich in kei-

² Vgl. <http://www.stadtwerke-in-deutschland.de/>, Strommagazin <https://www.strommagazin.de/info/stadtwerke/>; Eine Übersicht über die Beteiligungsberichte von Bund, Ländern und Kommunen findet sich unter: <http://www.haushaltssteuerung.de/beteiligungsberichte.html> (alle abgerufen am 10.05.2017).

³ EnBW, MVV, Steag, Stadtwerke Hannover, Stadtwerke Köln, Stadtwerke München, Trianel

⁴ EnBW (Verhaltensgrundsätze zur Beschaffung von Steinkohle), EWE (Nachhaltigkeitsbericht), Mainova (Lieferantenkodex), MVV (Fragebogen), Städtische Werke Nürnberg („Unternehmenspolitik“), Stadtwerke Köln (Fragebogen), Stadtwerke München (Webseite)

Tabelle 1: Die größten deutschen Energieversorger im öffentlichen Mehrheitsbesitz

Unternehmen (nach Höhe des Umsatzes)	öffentliche Anteile	Anteilseigner (mehr als 10 % Anteil)
EnBW AG	97,55 %	46,75 % NECKARPRI-Beteiligungsgesellschaft mbH (100 % Land Baden-Württemberg) 46,75 % Oberschwäbische Elektrizitätswerke (OEW) Energie-Beteiligungs GmbH (Zusammenschluss von 9 Landkreisen)
EWE AG	84 % (sowie 6 % EnBW)	64 % Weser-Ems-Energiebeteiligungen GmbH 20 % Energieverband Elbe-Weser Beteiligungsholding GmbH
Stadtwerke München GmbH	100 %	100 % Stadt München
Stadtwerke Köln GmbH	100 %	100 % Stadt Köln
Tochtergesellschaft RheinEnergie AG	80 %	80 % GEW Köln AG (100 % Stadt Köln) 20 % innogy SE
Steag AG	100 %	100 % Kommunale Beteiligungsgesellschaft KSBG GmbH & Co KG, davon: 36 % Dortmunder Stadtwerke (DSW21) 19 % Stadtwerke Duisburg AG 18 % Stadtwerke Bochum 15 % Stadtwerke Essen AG
MVV Energie AG	50,1 % (sowie anteilig über EnBW und Rheinenergie)	50,1 % Stadt Mannheim 22,5 % EnBW 16,3 % Rheinenergie
Städtische Werke Nürnberg GmbH	100 %	100 % Stadt Nürnberg
Tochtergesellschaft N-ERGIE AG	60,2 % (sowie anteilig über Thüga AG)	60,2 % Städtische Werke Nürnberg 39,8 % Thüga AG (Verbund von ca. 100 Energie- und Wasserversorgern, mehrheitlich im kommunalen Besitz)
Stadtwerke Hannover AG/enercity	76 % (sowie anteilig über Thüga AG)	75,09 % Versorgungs- & Verkehrsgesellschaft Hannover mbH (80,49 % Stadt Hannover, 19,51 % Region Hannover) 24 % Thüga AG
Trianel GmbH (davon 94,28 % deutsche Anteile)	100 % (davon 94,28 % deutsche Anteile)	56 Stadtwerke aus Deutschland, den Niederlanden, Österreich und der Schweiz, darunter 24,68 % Energie- und Wasserversorgung Mittleres Ruhrgebiet GmbH (Stadtwerke Bochum, Herne und Witten) 11,97 % Stadtwerke Aachen AG
Mainova AG	75,2 % (sowie anteilig über Thüga AG)	75,2 % Stadtwerke Frankfurt am Main Holding 24,5 % Thüga AG

Quelle: Eigene Zusammenstellung auf Basis der Unternehmenswebseiten⁵, Auflistung nach der Höhe des Umsatzes auf Basis der Liste von „Die Welt“ 2015⁶

⁵ Folgende Unternehmenswebseiten wurden herangezogen: EnBW: <https://www.enbw.com/unternehmen/investoren/anleihen-und-aktien/aktie/aktionaersstruktur.html>, EWE: <https://www.ewe.com/de/investor-relations/daten-und-fakten/anteileseigner>, Stadtwerke München: <https://www.swm.de/privatkunden/unternehmen/swm.html>, Stadtwerke Köln/ Rheinenergie: http://www.rheinenergie.com/de/unternehmensportal/ueber_uns/rheinenergie/gesellschafter_und_organe/index.php, Steag: <http://www.stadtwerke-konsortium.de/sk-die-kommunale-beteiligungsges.html>, <https://www.steag.com/de/unternehmen/eigentuemmer/>, MVV (Mannheim) https://www.mvv-energie.de/de/investoren/die_aktie/aktionaersstruktur/aktionaersstruktur_1.jsp, Stadtwerke Nürnberg: <https://www.stwn.de/stwn-home/stwn-gmbh/tochterunternehmen.html>, Stadtwerke Hannover: <https://www.enercity.de/unternehmen/unternehmensportraet/zahlen-fakten/eignerstruktur/>, Trianel: <https://www.trianel.com/trianel/gesellschafter/>, Mainova: https://www.mainova.de/ueber_uns/unternehmensprofil/anteileseigner.html

⁶ Die Liste der Top 500 für Deutschland wurde auf Grundlage der Umsätze 2014 ermittelt. <http://top500.welt.de/> (abgerufen 10.05.2017)



Etwa ein Fünftel der Steinkohleimporte Deutschlands kamen in den vergangenen Jahren aus Kolumbien (19% in 2013), u.a. aus dieser Kohlemine von Cerrejon (Quelle: VdKI 2016: 112).

ner Form öffentlich zu Menschenrechten⁷. Mitglied beim Global Compact sind allein die EnBW, MVV und die Steag, wobei die Stadtwerke aus München und aus Nürnberg angeben, sich an dessen Prinzipien zu orientieren⁸.

In Bezug auf die Menschenrechte verweisen einige Unternehmen darauf, dass die unternehmerische Betätigung überwiegend lokal bzw. in Deutschland oder Europa stattfindet und dementsprechend keine Gefährdung bestehe, Menschenrechte zu verletzen.⁹ Davon abgesehen, dass es auch in Deutschland zu Menschenrechtsverletzungen kommen kann, vernachlässigt eine solche Sichtweise die menschenrechtliche Sorgfaltspflicht der Unternehmen für ihre globalen Geschäftsbeziehungen. Denn viele Energieversorger beschaffen Kohle, Gas und ggf. weitere Brennstoffe aus dem Ausland. Diesbezüglich geben einige der staatlichen Energieversorger an, sich an die geltenden Vergabegesetze zu halten. Nur fünf der Unternehmen haben einen eigenen Verhaltenskodex für Lieferanten oder Beschaffungsgrundsätze verabschiedet.¹⁰ Die Steag erwartet von ihren Lieferanten, dass diese den firmeneigenen Verhaltenskodex einhalten.

Über die Herkunft der Energieträger informiert nur etwa die Hälfte der Energieversorger. So geben nur vier der Energieversorger an, woher sie ihre Kohle beschaffen, wobei die Informationen unterschiedlich detailliert sind.¹¹ Einzig die EnBW gibt nicht nur das Land, sondern auch die konkreten Bezugsmengen für einzelne Kohlelieferanten an. Menschenrechtliche Risikoanalysen führen

von den staatlichen Energieversorgern nur die EnBW und Steag durch. Diese beiden berichten auch als einzige über eine Konsultation der Betroffenen vor Ort (vgl. Kapitel 5.3). Die Beschwerdesysteme haben, sofern vorhanden, oft einen Fokus auf Antikorruptions- oder Verbraucherbeschwerden. Nur die EnBW erwartet von ihren Lieferanten und Geschäftspartnern, dass diese effektive Beschwerdemechanismen im Sinne der UN-Leitprinzipien bereitstellen.

Dabei würde der zunehmende Import von Steinkohle aus Kolumbien, Russland oder Südafrika ein viel engagierteres Vorgehen in Bezug auf die Menschenrechte erfordern, wie die Fallbeispiele aus Kolumbien (vgl. Kasten S. 31ff) sowie Südafrika (vgl. Kasten S. 46ff) nahelegen. Möglicherweise ebenso besorgniserregend ist, dass es zur Menschenrechtssituation beim Abbau von Steinkohle in Russland kaum Informationen gibt. Die wenigen Informationen, zum Beispiel von der Gesellschaft für bedrohte Völker (Reinke 2016), lassen jedoch befürchten, dass umfangreichere menschenrechtliche Folgenabschätzungen weitere gravierende Probleme zu Tage bringen würden.

⁷ Stadtwerke Hannover, Trianel: Allerdings verweist Trianel darauf, dass das eigenständige Unternehmen Trianel Kohlekraftwerk Lünen sich öffentlich zu den Menschenrechten bekennt: <http://www.trianel-luene.de/unternehmen/unsere-unternehmenspolitik/> (abgerufen 10.5.2017)

⁸ Im Falle von Nürnberg ist zwar nicht das Stadtwerk Mitglied im Global Compact, wohl aber die Stadt Nürnberg selbst (vgl. S. 34)

⁹ Mainova, MVV, Stadtwerke Köln, Stadtwerke München

¹⁰ EnBW, EWE, Mainova, MVV, Stadtwerke Nürnberg

¹¹ EnBW, EWE, MVV, Stadtwerke München

Menschenrechtsvorwürfe zu Kohleimporten von EnBW aus Kolumbien: Wo ist die rote Linie?

Während der Steinkohleabbau in Deutschland zurückgeht, importieren deutsche Unternehmen seit Jahren immer mehr Kohle aus dem Ausland. Nach Russland und den USA ist Kolumbien drittgrößtes Importland für die deutsche Wirtschaft (VDKI 2016: 113, 115). Auch die EnBW, der größte deutsche Energiekonzern in mehrheitlich öffentlicher Hand (vgl. Tabelle 1, S. 29), beschafft den größten Teil ihres Kohlebedarfs im Ausland. Zwar hat die EnBW Anfang 2017 als erster großer Energiekonzern in Deutschland darüber informiert, ganz aus der Kohleverstromung aussteigen zu wollen und bereits ein Drittel der Steinkohlekapazitäten zur Stilllegung angemeldet zu haben (Berliner Morgenpost 17.02.2017) – ein wichtiger Schritt für den Klimaschutz. Jedoch bezog die baden-württembergische EnBW im Jahr 2015 noch 4,75 Millionen Tonnen Kohle, den überwiegenden Teil davon aus dem Ausland. Den größten Teil seines Steinkohlebedarfs kaufte das Unternehmen in Kolumbien ein – im Jahr 2015 etwa 40 Prozent des Gesamtbedarfs (EnBW 2016a: 59). EnBW veröffentlicht sogar, von welchen Lieferanten aus Kolumbien die Kohle stammt (ebd.: 40).

Wegen dieser Kohleimporte steht die EnBW stark in der Kritik, denn allein im Jahr 2015 kam fast die Hälfte der aus Kolumbien bezogenen Kohle aus der Förderung von Drummond (ebd.: 40). Nach Aussagen ehemaliger Paramilitärs hat Drummond jahrelang die paramilitärische Einheit Juan Andrés Álvarez (JAA) finanziell wie logistisch unterstützt und war in die Ermordung mehrerer führender Gewerkschafter verwickelt. Als Drummond Mitte der 1990er Jahre in dem Bürgerkriegsland Kolumbien aktiv wurde, engagierte es demnach Paramilitärs, um Infrastruktur und Mitarbeiter/-innen zu schützen. Die paramilitärische Einheit JAA war von 1996 bis 2006 aktiv und wird für 3.100 Ermordete, 55.000 Vertriebene und ca. 240 verschleppte Menschen verantwortlich gemacht. Die niederländische Friedensorganisation PAX hat die Opferzahlen aus offiziellen Quellen errechnet und Zeugenaussagen der ehemaligen Täter zusammengetragen und. Diese hätten unter Eid ausgesagt, dass Drummond die JAA nicht nur finanziell, sondern auch mit Ausrüstung und Informationen unterstützt habe (Moor et al. 2014: 29 ff).



In der Kohleabbaugebiet Kolumbiens sind Sicherheitskräfte und Militärs ein gewohntes Bild.

Der dänische Energieversorger Dong Energy zog bereits 2006 aus den Berichten, dass Drummond in die Ermordung mehrerer Gewerkschafter verwickelt gewesen sei, Konsequenzen und brach die Geschäftsbeziehungen zu Drummond ab. 2016 hat Dong Energy aus Menschenrechtserwägungen auch die Lieferverträge mit dem kolumbianischen Kohleproduzenten Prodeco/Glencore nicht mehr verlängert (PAX 2016a). Anfang Mai 2017 kündigte der italienische Energiekonzern ENEL an, die Kohleverträge mit Drummond und Prodeco/Glencore nicht verlängern zu wollen (PAX 2017). Auch die Steag nutzt nach eigenen Angaben keine Kohle von Drummond (Seidel 2016).



Vor-Ort-Besuche sind wichtig, um die potenziellen und tatsächlichen menschenrechtlichen Auswirkungen zu erfassen.

Die EnBW kam der wiederholten Aufforderung nach Abbruch, zumindest aber Unterbrechung der Geschäftsbeziehung mit Drummond bislang nicht nach (u.a. Urgewald 2016; MISEREOR et al. 2017). Die Nichtregierungsorganisationen verlangen einen klaren Aktionsplan der Bergbauunternehmen vor Ort zur Prüfung und Einhaltung der Menschenrechte. Im Rahmen der Unternehmensbefragung hatte die EnBW angegeben, dass gravierende Verstöße gegen die Verhaltensgrundsätze von EnBW durchaus auch zur Aufhebung des Vertrages führen könnten. In Bezug auf die Vorwürfe gegenüber Drummond verwies die EnBW in einem Schreiben an Germanwatch darauf, dass für eine solche Entscheidung des Unternehmens die entsprechenden Vorwürfe bestätigt werden müssten. Es gebe aber ein Gerichtsurteil, das zu einer völlig anderen Bewertung der Zeugenaussagen komme (United States District Court 2015, Fisher 2015). Demnach habe ein US-amerikanischer Anwalt, der Drummond wegen der Zusammenarbeit mit Paramilitärs verklagt hatte, Zeugen bezahlt, dies jedoch verschwiegen und damit möglicherweise Beihilfe zum Meineid geleistet. PAX war in seiner Publikation auf diese Vorwürfe der Bezahlung von Zeugen bereits eingegangen und hatte ebenso wie der verurteilte Anwalt erläutert, dass derartige Zahlungen eine Art Zeugenschutzprogramm für die Ex-Paramilitärs und ihre Familien seien. Diese würden aufgrund ihrer Aussagen massiv bedroht (Moor et al. 2014: 93ff, Fisher 2015). Zudem betonte PAX, dass die genannte Dokumentation nicht nur auf Zeugenaussagen aus den US-amerikanischen Gerichtsprozessen beruhe. Auch bei Gerichtsverfahren in Kolumbien und im Rahmen des Prozesses für „Gerechtigkeit und Frieden“ zur Demobilisierung

der Paramilitärs sowie in mehreren Interviews mit PAX hatten ehemalige Paramilitärs entsprechend ausgesagt und mitunter sogar detailliertere Informationen preisgegeben als im US-amerikanischen Gerichtsprozess (Moor et al. 2014: 96ff). Das „Centro Nacional de Memoria Histórica“ hat ebenfalls entsprechende Aussagen dokumentiert (CNMH 2014: 57f).

Die EnBW hält derzeit an ihrem Lieferanten Drummond fest und gibt an, seit 2014 Maßnahmen umzusetzen, die die Situation vor Ort verbessern sollen. Demnach habe das Unternehmen regelmäßig Vor-Ort-Besuche durchgeführt und einen Austausch mit NRO, Gewerkschaften oder Unternehmen zur Steinkohlebeschaffung aus Kolumbien initiiert (EnBW 2016b). Die EnBW setze dabei bewusst auf einen dialogorientierten Ansatz, der auf eine enge Zusammenarbeit mit den Produzenten und verschiedenen Stakeholdergruppen baue. Nach Angaben der EnBW hat dies zu deutlichen Fortschritten beim CSR-Engagement der Kohleproduzenten geführt und die Situation vor Ort in den Minengebieten verbessert. So würden im Bereich Arbeitssicherheit die Maßnahmen von Drummond nach internationalen Standards (OHSAS 18001) zertifiziert. Das Unternehmen informiere auch deutlich transparenter über die Staubbelastung. Zudem weist die EnBW darauf hin, dass Drummond sich inzwischen von den Menschenrechtsverletzungen im Umfeld des Unternehmens distanzieren würde und sich im Rahmen des

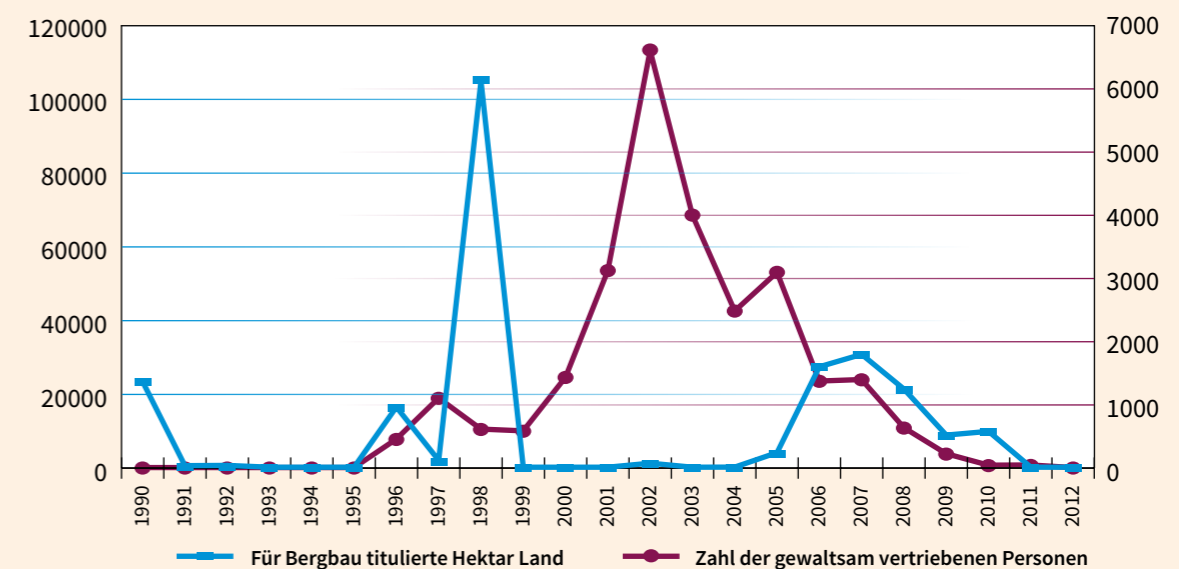
Versöhnungs- und Friedensprozesses einbringe. Allerdings benennt Drummond als konkrete Aktivität keine Maßnahmen zur Landrückgabe sondern ein sogenanntes CSR-Projekt, in diesem Fall den Bau eines Sportkomplexes, in dem 700 Kindern durch Sport positive Werte vermittelt werden sollen (Drummond 2016a). Auch die EnBW betreibt gemeinsam mit Drummond ein Wasser- und Abwasserprojekt in einem Stadtteil von La Aurora. Ein solches karitatives Engagement ersetzt jedoch keine Maßnahmen, um die Bevölkerung für die gravierenden menschenrechtlichen Auswirkungen des Kohleabbaus der letzten Jahrzehnte zu entschädigen. Drummond nutzt dieses Projekt und die Kooperation mit EnBW allerdings erfolgreich, um sich in der Öffentlichkeit als vor Ort engagiertes Unternehmen darzustellen (Drummond 2016b).

Währenddessen spitzt sich die Sicherheitslage in der Region seit 2012 wieder zu. Einer weiteren Studie von PAX zufolge, sind in der Kohleregion, in der Drummond fördert, seit 2012 mehr als 200 Menschen Opfer von Gewalt, Drohungen und Einschüchterung geworden (PAX 2016b). Allerdings bezweifelte ein Vertreter der EnBW gegenüber Germanwatch, dass der Anstieg der Krimi-

nalität mit dem Kohleabbau kausal zusammenhängen würde. Jedoch gaben die Täter nach Information von MISEREOR und Urgewald in vielen Fällen an, die Interessen der Kohlekonzerne zu verteidigen (MISEREOR et al. 2017). Mitte September 2016 wurde erneut ein Bergbaukritiker ermordet. Er hatte sich für die Rückgabe von Land an die Vertreibungsoffer eingesetzt und sich gegen die Expansion der Kohlemine von Drummond ausgesprochen (PAX 2016b: 1ff.). Zuletzt wurde am 04.02.2017 Edilberto Cantillo Mesa getötet. Auch er hatte sich für Landrückgaben an Vertriebene eingesetzt (MISEREOR et al. 2017).

Die UN-Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrechte legen nahe, dass ein Unternehmen in bestimmten Fällen auch zur Beendigung einer Geschäftsbeziehung bereit sein sollte, wenn der eigene Einfluss nicht ausreicht, um den Geschäftspartner zur Achtung der Menschenrechte zu bewegen. Als größter deutscher Energiekonzern im öffentlichen Besitz muss sich die EnBW, aber auch das Land Baden Württemberg, angesichts der geschilderten Situation die Frage gefallen lassen, wann auch EnBW diesbezüglich konsequenter handelt.

Grafik 2: Für den Bergbau titulierte Hektar Land und Zahl der gewaltsam vertriebenen Personen in La Jagua de Iberico, El Paso, Becerril und Chiriguana, Cesar, Kolumbien



Quelle: Erstellung durch CINEP auf Basis der Informationen aus dem kolumbianischen Bergbaukataster und der Verwaltungsabteilung für sozialen Wohlstand (Coronado Delgado 2016: 23)

Keine menschenrechtlichen Vorgaben für staats-eigene Unternehmen auf Bundesebene

Es gibt für Unternehmen im öffentlichen Besitz keine gesonderte Vorgabe zur Einhaltung oder Überprüfung der menschenrechtlichen Sorgfaltspflicht (Betzliche et al. 2015). Allerdings erachtet die Bundesregierung den Schutzstandard der Menschenrechte bei Unternehmensbeteiligungen der öffentlichen Hand als „bereits sehr gut ausgeprägt“. Das erklärt sie damit, dass diese Unternehmen „einer unmittelbaren Grundrechtsbindung unterliegen“ würden (Bundesregierung 2016: 25). Inwiefern sich diese Grundrechtsbindung jedoch auch auf Menschenrechtsverletzungen bei Tochterfirmen oder Lieferketten im Ausland bezieht, führt sie nicht aus.

Zudem verweist die Bundesregierung im Rahmen des Nationalen Aktionsplans auf den *Public Corporate Governance Kodex* (PCGK). Dieses Regelwerk ist Teil der „Grundsätze guter Unternehmens- und Beteiligungsführung“, die das Bundesfinanzministerium als federführendes Ministerium für die Bundesbeteiligungen herausgegeben hat (BMF 2009). Allerdings lassen sich weder im PCGK noch in den anderen Teilen der „Grundsätze guter Unternehmens- und Beteiligungsführung“ Themen wie Menschenrechte oder Nachhaltigkeit finden. Wenn jedoch diese Grundsätze die „Grundlage für eine verantwortungsvolle Führung der Beteiligungen des Bundes an Unternehmen“ (Bundesregierung 2016: 25) bilden, dann muss diese Führung derzeit bedauerlicherweise ohne menschenrechtliche Vorgaben auskommen.

Einzig im Vorwort zum Bundesbeteiligungsbericht betont der Bundesfinanzminister „Der Bundesregierung ist es daher ein Anliegen, Unternehmen mit mehrheitlicher Bundesbeteiligung nachhaltig auszurichten. Ihnen kommt eine besondere Vorbildfunktion für die gesamte Wirtschaft zu.“ (BMF 2016: 4). Im Nachhaltigkeits-Kapitel des Beteiligungsberichtes wird insbesondere auf den Deutschen Nachhaltigkeitskodex hingewiesen. Dort schreibt die Bundesregierung, sie „lädt alle Unternehmen – insbesondere Unternehmen mit Bundesbeteiligung – dazu ein, sich dem Kodex anzuschließen“ (BMF 2016: 27). Der Nachhaltigkeitskodex bezieht sich im Kriterium 17 auf die Menschenrechte (Rat für Nachhaltige Entwicklung 2016). Allerdings beschränkt sich dieses Kriterium auf die Lieferkette. Zudem ist der Kodex ein freiwilliges Rahmenwerk und keine politische Vorgabe.

Energieversorger im Landes- und Kommunalbesitz – was tun die öffentlichen Stellen?

Da sich die öffentlichen Anteile an den Energieversorgern in Deutschland nicht im Bundesbesitz, sondern im Besitz von Bundesländern und vor allem Kommunen befinden, haben sich Germanwatch und MISEREOR auf diese Ebenen konzentriert. Konkret haben wir die öffentlichen Stellen identifiziert, die jeweils an den zehn größten Energieversorgern im öffentlichen Eigentum den größten Anteil besitzen. Dies betrifft ein Bundesland und neun Städte, wie in Tabelle 2 (S. 35) dargestellt ist. Dieses Bundesland und die Kommunen haben wir danach befragt, wie sie sicherstellen, dass die entsprechenden Energieversorger ihrer menschenrechtlichen Verantwortung nachkommen. Vier der zehn Befragten haben den Fragebogen beantwortet.¹² Ergänzend konnten von München und Köln im begrenzten Umfang Webseiteninformationen genutzt werden.

Menschenrechtliche Grundsätze, die speziell für die Unternehmen im öffentlichen Besitz gelten, haben weder das untersuchte Bundesland noch die relevanten Kommunen entwickelt. Allerdings verweisen Dortmund, Hannover, Köln und München in den beantworteten Fragebögen bzw. auf ihrer Website auf ihre Selbstverpflichtungen und ihr Engagement zu nachhaltiger öffentlicher Beschaffung. Dortmund weist darauf hin, dass diese Grundsätze und Prinzipien der Stadt auch für die städtischen Tochtergesellschaften gelten. Das betreffe allerdings nur Unternehmen im Mehrheitsbesitz, also nicht die Steag. Hannover verweist auf einen Kommunalbeschluss, wonach die Vertreter/-innen der Stadt in den Aufsichtsräten der städtischen Unternehmen auf die Anwendung von Regelungen, wie ein Verbot von ausbeuterischer Kinderarbeit, aber auch die Agenda 2030 der Vereinten Nationen, hinwirken.

Nürnberg ist 2003 als weltweit erste Stadt dem Global Compact beigetreten. In ihrem Leitbild hat die Stadt Nürnberg im ersten Punkt die Verpflichtung festgeschrieben, sich aktiv für die Verwirklichung der Menschenrechte einzusetzen. Zwar benennt die Stadt dort nicht explizit die Tochterunternehmen und Eigenbetriebe, aber Nürnberg wirke nach eigenen Angaben bei allen Aktivitäten darauf hin, dass diese Unternehmen die Zielsetzung übernehmen. Baden-Württemberg verweist darauf, dass der

¹² Baden-Württemberg, Dortmund, Hannover, Nürnberg. Vor der Veröffentlichung dieser Publikation erhielten das Land und die Kommunen die sie betreffenden Textpassagen, um sie auf sachliche Richtigkeit zu prüfen sowie ggf. zu aktualisieren. Die Rückmeldungen sind in die Überarbeitung der Analyse eingeflossen.

EnBW-Vorstand Verhaltensgrundsätze für die verantwortungsvolle Beschaffung von Steinkohle und anderen Rohstoffen beschlossen habe, welche auf international anerkannten Leitlinien und Standards beruhen.

Nur Baden-Württemberg und Dortmund stehen mit dem jeweiligen Energieversorger im Dialog über menschenrechtliche Probleme aufgrund von Medienberichten oder NRO-Veröffentlichungen. Die Landesregierung Baden-Württembergs steht über ihre Aufsichtsratsmandate mit dem EnBW-Vorstand im Austausch, um sich

Tabelle 2:
Die größten Anteilseigner der größten deutschen Energieversorger im öffentlichen Mehrheitsbesitz

Unternehmen	Größter öffentlicher Anteilseigner
EnBW AG	Land Baden-Württemberg 46,75 %
EWE	Stadt Oldenburg 9,66 % ¹³
Stadtwerke München	Stadt München 100 %
Stadtwerke Köln	Stadt Köln 100 %
MVV Energie AG	Stadt Mannheim 50,1 %
Steag AG	Stadt Dortmund 36 %
Stadtwerke Hannover/enercity	Stadt Hannover ca. 60 % ¹⁴
Mainova AG	Stadt Frankfurt 75,2 %
Städtische Werke Nürnberg	Stadt Nürnberg 100 %
Trianel	Stadt Bochum ca. 14 % ¹⁵

Stand: Mai 2017
Quelle: Eigene Zusammenstellung auf Basis der Unternehmenswebseiten (vgl. Tabelle 1)

¹³ Der kommunale Anteil an EWE beträgt 84 %, davon 64 % Weser-Ems-Energiebeteiligungen GmbH und 20 % Energieverband Elbe-Weser Beteiligungsholding GmbH. Beide Gesellschaften gehören jeweils zu 100 % dem Ems-Weser-Elbe Versorgungs- und Entsorgungsverband. Diesem Verband gehören 17 Landkreise sowie vier Städte zwischen Ems, Weser und Elbe an. Die Stadt Oldenburg hält mit 11,5 % den größten einzelnen Anteil am Ems-Weser-Elbe Versorgungs- und Entsorgungsverband. Dies entspricht 9,66 % Anteile an EWE: http://www.ewe-verband.de/data/2016_10_Verbandsordnung_nov_2016.pdf (abgerufen am 10.05.2017)

¹⁴ Die Versorgungs- und Verkehrsgesellschaft Hannover mbH hält 75,09 % an den Stadtwerken Hannover, die Stadt Hannover hält wieder 80,49 % an der Versorgungs- und Verkehrsgesellschaft (vgl. Tabelle 1). Dies entspricht 60,44 % Anteile der Stadt Hannover an den Stadtwerken.

¹⁵ 24,68 % Energie- und Wasserversorgung Mittleres Ruhrgebiet GmbH. Davon 57 % Stadt Bochum entspricht 14,07 % Anteil. http://www.ewmr.de/pdf/ewmr_Konzern_Geschaeftsbericht_2015.pdf (abgerufen 10.05.2017)



Gewerkschaftsarbeit ist in Kolumbien Schwerarbeit. Immer wieder haben Gewerkschaften der Kohlebergarbeiter mit juristischen Verfahren gegen die Gewerkschaft zu kämpfen, Gewerkschaftsführer werden entlassen, mitunter sogar ermordet.

für eine verantwortungsvolle Kohlebeschaffung einzusetzen. Zudem ist Baden-Württemberg im Kontakt mit NRO-Vertreter/-innen und Kritiker/-innen der Kohlebeschaffung.

Insbesondere Dortmund nimmt die Berichte und Veröffentlichungen, in denen die negativen Konsequenzen des Kohleabbaus in Kolumbien, Südafrika und anderen Orten dargestellt werden, offenbar sehr ernst. Die Missstände haben die Stadt mehrfach dazu veranlasst, bei den Vorständen der Steag schriftlich um eine Stellungnahme zu bitten. Im Antwortschreiben an Germanwatch hat Dortmund ausgeführt, dass die vorgelegten Berichte und Zertifizierungen (z.B. von Bettercoal) „jedoch nicht alle Fragen und Zweifel beseitigen“ konnten. Deswegen finden seit 2015 „Importkohlegespräche“ statt, bei denen sich auf Einladung der Stadt Dortmund die Vorstände und zuständigen Stellen der Kohleimporteure, der Oberbürgermeister sowie thematisch involvierte NRO treffen. Zudem gebe es Planungen für ein Projekt mit Kolumbien zu Importkohle, um auf die Einhaltung der menschenrechtlichen Verpflichtungen und verbesserte Umwelt- und Sozialstandards hinzuwirken.

Hannover verweist darauf, dass die Lieferanten von *energcity* – der Marke der Stadtwerke Hannover – in der Regel Mitglied im Verein der Kohleimporteure sind. Dieser fordert von seinen Mitgliedern die Einhaltung international anerkannter Menschenrechts- und Arbeitsstandards. Für Neuverträge verankere *energcity* die Einhaltung dieser Standards verpflichtend. Nürnberg berichtet, dass der stadteigene Energieversorger N-ERGIE seit längerem keine Kohle mehr einsetzt. Bei der Beschaffung von Biomasse stellt das Unternehmen nach Angaben der Stadt Nürnberg sicher, dass zertifiziertes Material aus Deutschland und der Region zum Einsatz kommt. Die Energiebeschaffung finde überwiegend am Großhandelsmarkt statt und es seien „grundsätzlich keine Informationen zur Herkunft von Strom oder Erdgas verfügbar“.

Bezüglich der Steinkohlebeschaffung für die Stadtwerke München hat der Stadtrat 2015 einen Bericht über die Bezugsmengen und -quellen und die hierfür geltenden sozialen und ökologischen Kriterien beauftragt. Die Stadtwerke München teilten dem Stadtrat daraufhin die Lieferländer und die jeweilige Menge ihrer Kohlebeschaffung mit sowie die sozialen und ökologischen Mindeststandards, die das Unternehmen in seine Lieferverträge aufgenommen hat.

Insgesamt bleibt festzuhalten, dass die Anteilseigner der größten deutschen Energieunternehmen im öffentlichen Besitz in keinem Fall explizit die Unternehmen umfassend und direkt an die Menschenrechte binden. Es gibt aber durchaus einige Kommunen, die konkret die Energieunternehmen im öffentlichen Eigentum zur Achtung der Menschenrechte in globalen Lieferketten anhalten. Insbesondere wenn die Kommunen dafür den gezielten Dialog mit den jeweiligen Unternehmen suchen, lässt sich bei den Energieversorgern eine beträchtliche Dynamik feststellen, wie das Beispiel Dortmund zeigt.

Quo vadis: Unternehmen im öffentlichen Eigentum besonders in die Pflicht nehmen

Ursprünglich hatten die fünf maßgeblich an der Erarbeitung des NAP beteiligten Ministerien mit dem (unveröffentlichten) NAP-Entwurf vom Juni 2016 vorgesehen, Unternehmen im Eigentum des Bundes oder mit entsprechender Mehrheitsbeteiligung die menschenrechtliche Sorgfaltspflicht verbindlich vorzuschreiben (vgl. Kapitel 2.1). Dies sollte im Rahmen der geplanten Überarbeitung des *Public Corporate Governance Kodex* erfolgen. Außerdem sollte die Berichterstattung im Beteiligungsbericht

des Bundes um einen Bericht zum Umsetzungsstand der UN-Leitprinzipien bei den betroffenen Unternehmen erweitert werden.

Allerdings war das für Bundesbeteiligungen federführende Bundesfinanzministerium (BMF) bis dahin nicht an der Erarbeitung des Aktionsplans beteiligt. Im Rahmen der Konsultation weiterer Ressorts hatte das BMF im Juni 2016 massiven Überarbeitungsbedarf angemeldet. Dies begründete das BMF einerseits damit, „dass der allgemeine Schutzstandard der Menschenrechte im Bereich von Unternehmen mit unmittelbarer Mehrheitsbeteiligung des Bundes bereits sehr gut ausgeprägt ist, da von der öffentlichen Hand beherrschte gemischtwirtschaftliche Unternehmen in Privatrechtsform ebenso wie im Alleineigentum des Staates stehende öffentliche Unternehmen, die in den Formen des Privatrechts organisiert sind, einer unmittelbaren Grundrechtsbindung unterliegen.“ Andererseits führte das BMF in einem unveröffentlichten Schreiben an das Auswärtige Amt aus, „dass Unternehmen mit unmittelbarer Bundesbeteiligung besonders im Fokus der Öffentlichkeit stehen und bereits über ein hohes Schutzniveau verfügen“¹⁶.

Das BMF forderte im Juni 2016 gegenüber dem Auswärtigen Amt erfolgreich die Streichung der verbindlichen Sorgfaltspflicht für Unternehmen im Eigentum des Bundes. Lediglich ein Prüfauftrag solle erteilt werden, „ob Bedarf besteht, für Unternehmen im Eigentum des Bundes oder mit entsprechender Mehrheitsbeteiligung [...] Empfehlungen zu menschenrechtlicher Sorgfalt abzugeben“. In der verabschiedeten Fassung des NAP vom Dezember 2016 fehlt selbst dieser Prüfauftrag.

Die Bundesregierung plant nun lediglich, „die Schulungen der beteiligungsführenden Stellen des Bundes in Zusammenarbeit mit dem Rat für Nachhaltige Entwicklung um Aspekte der Nachhaltigkeit [zu] ergänzen und dabei ein Augenmerk auf die menschenrechtliche Verantwortung der Unternehmen des Bundes mit unmittelbarer Mehrheitsbeteiligung [zu] legen“ (Bundesregierung 2016: 26). Zudem strebt die Bundesregierung an, den Anteil der Unternehmen im öffentlichen Eigentum des Bundes zu erhöhen, die den Deutschen Nachhaltigkeitskodex anwenden.

Anderere europäische Länder verfolgen zu Unternehmen im öffentlichen Eigentum weitergehende Ansätze. So hat-

¹⁶ Das Schreiben liegt den Autor/-innen vor.

te Finnland bereits im Nationalen Aktionsplan vorgesehen, Unternehmen im Staatsbesitz stärker in die Pflicht zu nehmen (Finnish Government 2014: 20f). Dieses Vorhaben hat die finnische Regierung in der *State Ownership Policy* von 2016 präzisiert (Finnish Government 2016). Darin werden staatliche Unternehmen verpflichtet, die Menschenrechte in ihre Geschäftspolitik zu integrieren. Der Vorstand des Unternehmens ist verpflichtet, diese Prozesse zu organisieren und in die Unternehmensabläufe zu integrieren (ebd., OHCHR 2016).

Die schwedische Regierung erwartet von den Unternehmen im Staatsbesitz, dass sie bezüglich nachhaltiger Entwicklung mit gutem Beispiel vorangehen. Dafür sollen sie Nachhaltigkeitsziele verabschieden und in ihre Unternehmensstrategie integrieren. Die Unternehmen im Staatsbesitz sind verpflichtet, die OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen, die UN-Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrechte und die Prinzipien des UN Global Compact einzuhalten. In einer jährlichen Berichterstattung nach den Standards der *Global Reporting Initiative* sollen sie über ihr nachhaltiges Wirtschaften berichten. Viermal jährlich finden Treffen zwischen dem Finanzministerium und Vertreter/-innen aller 53 Unternehmen im Staatsbesitz statt, um Risiken und Chancen nachhaltiger Unternehmensführung zu besprechen und Erfahrungen auszutauschen (Swedish Government 2014: 16f).

Für die deutschen Energiekonzerne im öffentlichen Eigentum würde sich aufgrund von Regelungen für Unternehmen im Bundesbesitz allerdings nichts ändern, da sich diese im Landes- und vor allem Kommunalbesitz befinden. Insgesamt hat bislang erst gut die Hälfte der untersuchten Kommunen und das Bundesland überhaupt soziale Anforderungen an ihr wirtschaftliches Handeln formuliert, wobei sich dies maßgeblich auf die öffentliche Beschaffung konzentriert und z. T. auf ausbeuterische Kinderarbeit beschränkt ist. Dies erfasst jedoch nur einen Teilbereich der Aktivitäten und Geschäftsbeziehungen der jeweiligen Unternehmen im öffentlichen Eigentum. Wünschenswert wären menschenrechtliche Anforderungen für die Unternehmen selbst. Diese hat bislang aber kein Bundesland und keine Kommune entwickelt. Um einem Flickenteppich unterschiedlichster Vorgaben auf kommunaler Ebene vorzubeugen, wäre jedoch eine einheitliche Regelung auf nationaler Ebene sinnvoll, wie dies viele NRO im Rahmen des NAP forderten.

4.1.2 Die Kreditanstalt für Wiederaufbau (KfW): Energie als Wachstumstreiber mit Nebenwirkungen

„Die Staaten sollten zusätzliche Maßnahmen zum Schutz vor Menschenrechtsverletzungen durch Wirtschaftsunternehmen ergreifen, die sich in staatlichem Eigentum befinden [...]“ (UN-Leitprinzip 4)

„Steht ein Wirtschaftsunternehmen unter staatlicher Kontrolle oder können seine Handlungen anderweitig dem Staat zugeordnet werden, können Verletzungen der Menschenrechte durch das Wirtschaftsunternehmen bedeuten, dass der Staat gegen seine eigenen völkerrechtlichen Verpflichtungen verstößt.“ (Kommentar zu UN-Leitprinzip 4)

Die Kreditanstalt für Wiederaufbau (KfW) gehört zu 80 Prozent dem Bund und zu 20 Prozent den Bundesländern. Sie befindet sich damit vollständig in Staatsbesitz. Ohne Zweifel kann man sie aktuell als die erfolgreichste Bank Deutschlands bezeichnen.¹⁷ Mit einer Bilanzsumme von 503 Milliarden (Mrd.) Euro war sie, nach der Deutschen Bank (1.629 Mrd.) und der Commerzbank (533 Mrd.), 2015 zwar nur das drittgrößte Kreditinstitut Deutschlands (Bundesverband deutscher Banken 2016: 9). Im Gegensatz zur Deutschen Bank, die 2015 einen Verlust von 6,7 Milliarden Euro schrieb, konnte die KfW Bankengruppe ihren Kon-



Hauptsitz der KfW in Frankfurt am Main

¹⁷ Die folgenden Zahlen beziehen sich auf das Jahr 2015, da zum Redaktionsschluss noch nicht alle Geschäftsberichte von 2016 erschienen waren.



KfW Entwicklungsbank, DEG und die KfW IPEX-Bank haben zwischen 2007 und 2016 Finanzierungen für 60 Gaskraftwerksprojekte zugesagt, auch für den Großauftrag von Siemens in Ägypten.

zerngewinn in den letzten Jahren aber auf 2,1 Milliarden Euro im Jahr 2015 steigern und stellte damit auch die Commerzbank (1 Mrd.) weit in den Schatten (Deutsche Bank 2016, Commerzbank 2016, KfW Bankengruppe 2016: 9).

Die KfW Bankengruppe deckt sehr unterschiedliche Geschäftsfelder ab. Während sich die KfW Mittelstandsbank und die KfW Kommunal- und Privatkundenbank/Kreditinstitute mit einem Gesamtvolumen von 55,1 Mrd. Euro (2016) auf das inländische Fördergeschäft beschränken, entfallen 24,9 Mrd. Euro (ebenfalls 2016) der Finanzierungszusagen auf das internationale Geschäft, wofür die KfW IPEX-Bank GmbH, die KfW Entwicklungsbank und die Deutsche Entwicklungsgesellschaft (DEG), zuständig sind (KfW Bankengruppe 2017: 7). Davon stammen im Jahr 2016 mit 16,1 Mrd. Euro zwei Drittel aus der Export- und Projektfinanzierung, die von der KfW IPEX-Bank durchgeführt wird. Diese wurde 2008 als rechtlich selbstständige Konzerntochter ausgegliedert und unterliegt - anders als der Mutterkonzern KfW - der vollen Steuerpflicht sowie der Bankenaufsicht, doch handelt es sich immer um eine hundertprozentige Tochter der KfW-Bankengruppe.

Die KfW IPEX-Bank unterstützt nach eigenem Bekunden „die deutsche und europäische Exportwirtschaft bei Infrastruktur-, Klima- und Umweltschutzvorhaben sowie bei der Rohstoffversorgung und sichert damit die Produktionsgrundlagen sowie die Wettbewerbsfähigkeit der

deutschen Wirtschaft“¹⁸. Dabei strebt sie häufig auch eine Absicherung durch die Instrumente der Außenwirtschaftsförderung des Bundes an. Als Mitglied im Interministeriellen Ausschuss (IMA) für Exportkreditgarantien und im Hermes-Expertenkreis verfolgt sie laut Geschäftsbericht von 2015 als „zentrales Ziel“, „die Vergabe von Exportkrediten zu ermöglichen, die ohne zusätzliche Garantien nicht zustande kämen“ (KfW IPEX-Bank 2016a: 28).

Einen anderen Charakter und eine andere Zielsetzung hat die KfW Entwicklungsbank, die im Auftrag des Bundesministeriums für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (BMZ) in der Finanziellen Zusammenarbeit (FZ) tätig ist. 2016 hat die KfW Entwicklungsbank 7,3 Mrd. Euro vergeben, was 29 Prozent der internationalen Fördersumme der gesamten KfW Bankengruppe entsprach. Mit 1,6 Mrd. Euro schließlich finanzierte die Deutsche Entwicklungsgesellschaft (DEG) Investitionen privater Unternehmen in Entwicklungs- und Schwellenländern, „um zu nachhaltigem Wachstum beizutragen und wirtschaftliche Strukturen auszubauen“, wie es auf der KfW-Website heißt.¹⁹

¹⁸ KfW-Website: <https://www.kfw-ipex-bank.de/Internationale-Finanzierung/KfW-IPEX-Bank/Unternehmen/> (abgerufen am 10.05.2017).

¹⁹ KfW-Website: <https://www.kfw.de/KfW-Konzern/%C3%9Cber-die-KfW/Auftrag/Entwicklungsfinanzierung/> (abgerufen am 10.05.2017). (Zahlen aus KfW Finanzbericht 2016: 12)

Energiesektor als „Wachstumstreiber“ der KfW

Nach eigenen Angaben hat die KfW Bankengruppe zwischen 2006 und 2014 mit insgesamt 200 Mrd. Euro Vorhaben finanziert, die dem Umwelt- und Klimaschutz dienen. Dies entsprach 30 Prozent der gesamten Neuzusagen in diesem Zeitraum (KfW Bankengruppe 2015: 1). Allerdings ist nur ein relativ geringer Anteil dieser beeindruckenden Summe ins Ausland geflossen. So bezifferte die Bundesregierung auf Anfrage von Bündnis 90/Die Grünen im Bundestag die gesamten Neuzusagen von KfW Entwicklungsbank, DEG und KfW IPEX-Bank für Investitionen in erneuerbare Energien im Zeitraum von 2006 bis 2015 auf 16 Mrd. Euro (Bundestag 18/9153 (2016): 7). Hinter dem Stichwort „Umwelt und Klimaschutz“ verbergen sich zudem nicht nur erneuerbare Energien. Hinzu kommt, dass sich die Finanzierungen der KfW Bankengruppe im Energiesektor nicht auf erneuerbare Energien beschränken. So haben KfW Entwicklungsbank, DEG und die KfW IPEX-Bank zwischen 2007 und 2016 für 60 Gaskraftwerksprojekte 4,1 Mrd. Euro, für 42 Kohlekraftwerksprojekte 2,4 Mrd. und für zehn Öl- und Dieselmotorkraftwerksprojekte eine halbe Milliarde Euro neu zugesagt: insgesamt also sieben Mrd. Euro für Vorhaben auf Basis fossiler Energieträger (Bundestag 18/9153 (2016): 23).

Die KfW IPEX-Bank bezeichnet die Sparte „Energie und Umwelt“ in ihrem Geschäftsbericht von 2015 als „Wachstumstreiber“ (KfW IPEX-Bank 2016a: 7). Im Jahr 2015 hat sie in dieser Sparte Exporte und Projekte in Höhe von 3,2 Mrd. Euro finanziert (KfW IPEX-Bank 2016a: 32). Im Fokus standen in dieser Sparte laut IPEX-Geschäftsbericht On- und Offshore-Windprojekte, aber auch „hocheffiziente Gas- und Dampfkraftwerke“, wobei eine genauere Aufschlüsselung fehlt. Gas- und Dampfkraftwerke blieben offenbar auch 2016 ein Schwerpunkt. So strukturierte und arrangierte die KfW IPEX-Bank gemeinsam mit der Deutschen Bank allein für die Kraftwerke Beni Suef, Burullus und New Capital in Ägypten einen Kredit von 17 internationalen Banken über 3,5 Mrd. Euro. Für die Projekte lieferte Siemens, zusätzlich durch eine Exportkreditbürgschaft des Bundes abgesichert (vgl. Kapitel 4.1.3, S. 51), acht Gasturbinen in das autoritär regierte Ägypten. Bündnis 90/Die Grünen hatten im Bundestag kritisiert, dass diese den sozialen und ökologischen Kriterien nicht entsprechen (Brantner 2015).

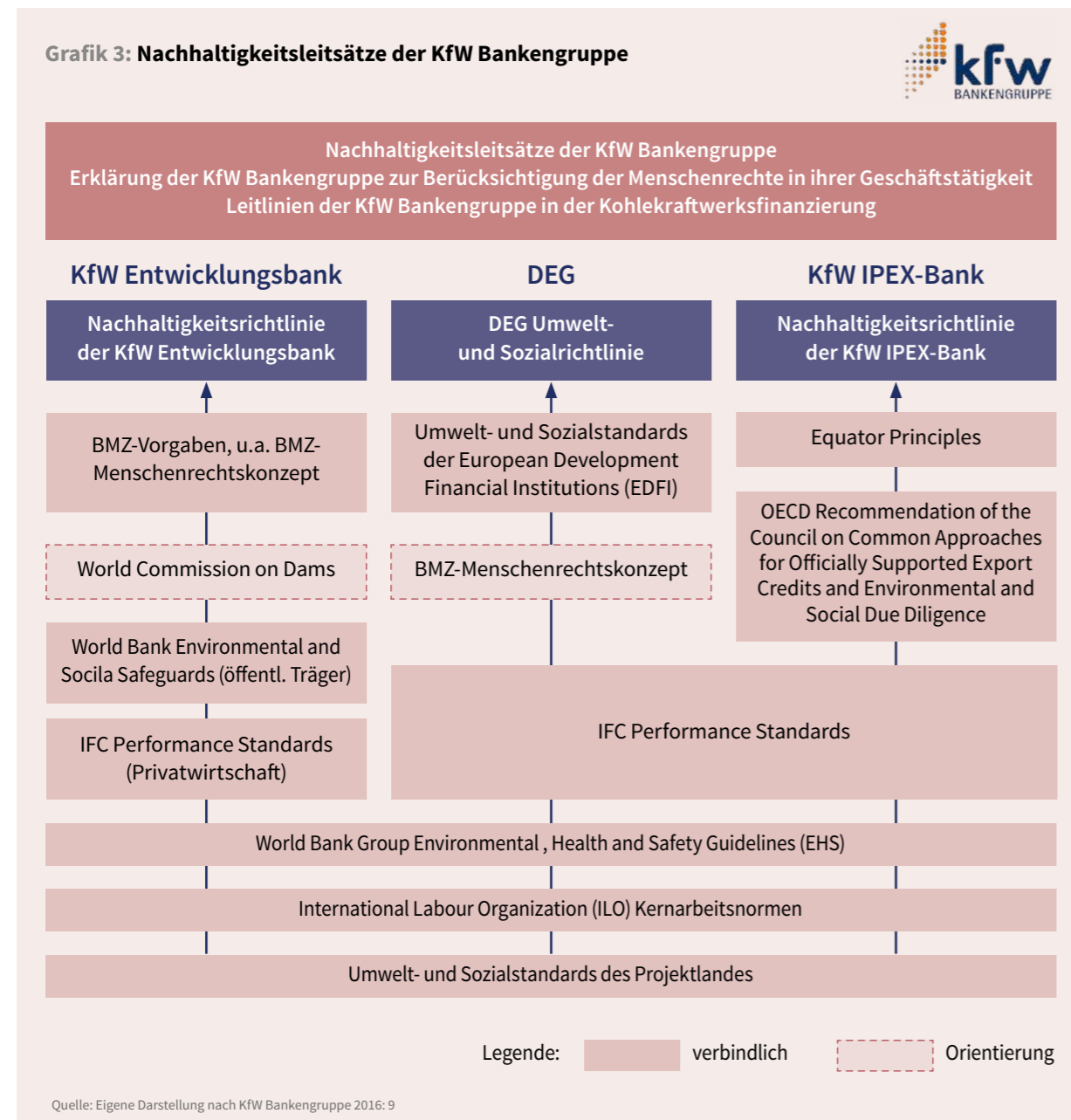
Die Sparte Grundstoffindustrie wies in der KfW IPEX-Bank für 2015 ein Kreditvolumen von zehn Mrd. Euro auf. Zu den Grundstoffen gehören auch Energierohstoffe, so

dass auch diese Sparte einen Energiebezug aufweist. So erklärt die KfW IPEX-Bank in ihrem Geschäftsbericht: „Aufgrund des Mangels an bestimmten Rohstoffen in Deutschland und Europa finanziert die KfW IPEX-Bank weltweit Projekte und Vorhaben, die dem heimischen Rohstoffimport dienen.“ (KfW IPEX-Bank 2016a: 31) Zur Rohstoffsicherung trägt sie unter anderem durch Finanzierungen in „Grundstoffindustrien wie beispielsweise der Stahlindustrie, der Chemie oder bei Unternehmen zur Verarbeitung von Erdöl oder Erdgas“ bei (KfW IPEX-Bank 2016a: 17). Dabei „profitieren die Minengesellschaften auch von den Maschinen- und Anlagen-Finanzierungen aus Deutschland und Europa. Wie beispielsweise in Lateinamerika, wo Kupfer für den Export nach Deutschland abgebaut wird“. Die KfW IPEX-Bank finanziert also gezielt deutsche Unternehmen im Bergbausektor zum Zweck des Imports dieser Rohstoffe nach Deutschland. Dies umfasst sowohl fossile Energieträger als auch metallische Rohstoffe wie Eisenerz und Kupfer, die auch bei der Fertigung von Anlagen im Bereich erneuerbare Energien Verwendung finden.

Erheblich ist auch das Engagement der deutschen Entwicklungszusammenarbeit im Energiesektor im Rahmen der Finanziellen Zusammenarbeit, die über die KfW Entwicklungsbank abgewickelt wird. Nach Angaben der KfW gegenüber den Herausgebern dieser Studie hat die Finanzielle Zusammenarbeit zwischen 2010 und 2015 im Energiebereich 10,7 Mrd. Euro zugesagt, wovon 7,7 Mrd. auf erneuerbare Energien entfielen. Laut Bundesregierung wurden zwischen 2010 und 2015 Vorhaben mit einem Volumen von mehr als einer Milliarde Euro allein für Wasserkraftprojekte zugesagt. 372,6 Mio. Euro Entwicklungsgelder flossen zwischen 2010 und 2014 in Kohlekraftwerksprojekte (Bundestag 18/9153 (2016): 18). Nicht zu vernachlässigen ist schließlich die Finanzierung der Energie- und Wasserversorgung durch die DEG. In deren Jahresabschluss für 2015 werden ohne eine weitere Untergliederung 14,46 Prozent der Zusagen dem Sektor „Energie- und Wasserversorgung“ zugeordnet (DEG 2016: 31).

KfW als „Bank aus Verantwortung“

Gerne bezeichnet sich die KfW Bankengruppe als „Bank aus Verantwortung“. Ein Blick auf die sozialen, ökologischen und menschenrechtlichen Standards scheint diesen Anspruch durchaus zu bestätigen. Bereits 2008, drei Jahre vor Verabschiedung der UN-Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrechte, hat die KfW Bankengruppe eine eigene Menschenrechtserklärung veröffentlicht. Dort heißt es: „Die KfW Bankengruppe achtet und schützt die Men-



schenrechte in ihrem Einflussbereich und schließt eine Beteiligung an Menschenrechtsverletzungen für sich aus“ (KfW Bankengruppe 2008). Laut Nachhaltigkeitsbericht der KfW Bankengruppe hat diese Selbstverpflichtung für alle Geschäftsfelder „verbindliche“ Gültigkeit (vgl. Schaubild, KfW Bankengruppe 2016: 9).

Verbindlich für alle Geschäftsbereiche sind demnach auch die Nachhaltigkeitsleitsätze der KfW Bankengruppe und die Leitlinien zur Kohlefinanzierung. Darüber hinaus haben KfW IPEX-Bank und die Entwicklungsbank jeweils

eigene Nachhaltigkeitsrichtlinien verabschiedet. Beide Richtlinien verweisen, ebenso wie die Nachhaltigkeitsleitsätze der KfW Bankengruppe, auf die oben genannte Selbstverpflichtung der KfW Bankengruppe zu Schutz und Achtung der Menschenrechte. Deren Umsetzung wird in den Richtlinien als ein „Anspruch“, nicht jedoch als eine verbindliche Verpflichtung formuliert (KfW Bankengruppe 2012: 2, KfW Entwicklungsbank 2016: 4). In den Richtlinien fehlt auch eine systematische Operationalisierung der menschenrechtlichen Sorgfaltspflichten der KfW, wie die UN-Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrechte sie



Der Kohleabbau in Südafrika birgt für Anwohner/-innen und Arbeiter/-innen oft hohe Gesundheitsrisiken.

einfordern. In der Umwelt- und Sozialrichtlinie der DEG werden die Menschenrechte gar nicht erwähnt. Nur auf der Website wird die Menschenrechtserklärung der KfW Bankengruppe genannt.²⁰

Kernbestandteil der Nachhaltigkeitspolitik der KfW Bankengruppe ist die Anforderung an die Geschäftspartner, so genannte Umwelt- und Sozialverträglichkeitsprüfungen (USVP) durchzuführen. Deren Ziel ist es, „Risiken oder negative Auswirkungen eines zu finanzierenden Vorhabens auf die physische, biologische und soziale Umwelt zu ermitteln und mit dem Projektpartner bzw. dem finanzierten Unternehmen Maßnahmen festzulegen, die diese unerwünschten Effekte vermeiden, mindern oder kompensieren“ (KfW Bankengruppe 2016: 9). Die KfW IPEX-Bank „kann“ laut ihrer Nachhaltigkeitsrichtlinie zudem „vom Kunden eine vertiefte Untersuchung zu Menschenrechtsthemen (*Human Rights Impact Assessment*) und Maßnahmen zur Sicherung der Einhaltung der Menschenrechte verlangen“, wenn das Projekt „in einem Gebiet oder Kontext realisiert werden soll, in dem eine kritische Menschenrechtslage bekannt oder zu erwarten ist“ (KfW IPEX-Bank 2015: 5). Allerdings werfen zahlreiche von der KfW Bankengruppe finanzierte Vorhaben erhebliche Zweifel an deren menschenrechtlicher Sorgfalt und der Effektivität des bestehenden Nachhaltigkeitsinstrumentariums auf, nicht zuletzt auch im Energiesektor.

²⁰ DEG-Website: <https://www.deginvest.de/Internationale-Finanzierung/DEG/%C3%9Cber-uns/Verantwortung/Unsere-Standards/> (abgerufen am 10.05.2017.)

Ausstieg aus der Kohle – außer für deutsche Exporteure

Laut Bundesregierung haben KfW IPEX-Bank, KfW Entwicklungsbank und DEG zwischen 2007 und 2016 mit einem Gesamtvolumen von 2,4 Mrd. Euro insgesamt 42 Kohlekraftwerksprojekte im Ausland gefördert (Bundestag 18/9153 (2016): 23). In der Kritik steht die Kohlefinanzierung seit Jahren vor allem aus Klimagründen. Kohlekraftwerke können sich aber auch auf Menschenrechte negativ auswirken. So ist die Kohleverbrennung nach Schätzungen der Internationalen Energieagentur (IEA) für 60 Prozent der globalen Schwefeldioxidemissionen verantwortlich. Diese stellen – neben der Dieselverbrennung im Transportsektor – eine Hauptursache für Atemwegserkrankungen dar und beeinträchtigen damit in erheblichem Maße das Menschenrecht auf Gesundheit (IEA 2016: 13). Die Rechte auf Gesundheit, Wasser und Nahrung werden zudem durch einen hohen Wasserverbrauch von Kraftwerken gefährdet. Dies gilt insbesondere in Regionen, in denen Wassermangel ohnehin die Trinkwasserversorgung und die landwirtschaftliche Bewässerung beeinträchtigt.

Konkret hat MISEREOR diese Menschenrechtsprobleme im Fall der südafrikanischen Kohlekraftwerke Medupi und Kusile dokumentiert, zu deren Bau die KfW IPEX-Bank 2008 und 2009 durch Exportkredite an das in Duisburg ansässige Unternehmen Hitachi Power Europe (heute Mitsubishi Hitachi Power Systems Europe) beigetragen hat (vgl. Müller et al. 2016, Kasten S. 46). Hinzu kommt, dass der Neu-

bau oder die Laufzeitverlängerung von Kohlekraftwerken den Bedarf an Kohle steigern und mit einer Expansion des häufig im Tagebau stattfindenden Steinkohleabbaus einhergehen. So wurden im Umfeld des Kohlekraftwerks Medupi in den letzten Jahren vier neue Kohleminen erschlossen, weitere sind aktuell in Planung. Anwohner/-innen wie auch Expert/-innen befürchten neue Landkonflikte sowie eine weitere Verseuchung von Grund- und Flusswasser durch saure Grubengewässer, wie sie in der Provinz Mpumalanga in großem Stil zu beobachten ist, mit massiven Folgen für die Rechte auf Wasser und Gesundheit der dortigen Bevölkerung.

Die KfW IPEX-Bank beteiligt sich darüber hinaus aber auch an der Finanzierung des Bergbaus selber. So hat die KfW-Bankengruppe zwischen 2013 und 2016 dem weltweit drittgrößten Bergbaukonzern Glencore allgemeine Unternehmenskredite in einer Gesamthöhe von 898 Millionen Euro vergeben, wovon die KfW IPEX-Bank 80 Prozent zur Verfügung stellte (Guhr 2017). Aufgrund der Bergbauaktivitäten von Glencore sollen allein in der kolumbianischen Provinz Cesar drei Gemeinden zwangsweise umgesiedelt werden. Durch den Verlust der Lebensgrundlagen in der Landwirtschaft kam es in einer der Gemeinden, El Hatillo, 2013 zu einer Hungerkrise. Seit Jahren kommt es im Umfeld der Glencore-Mine immer wieder zu Morden und Morddrohungen gegen Gewerkschafter/-innen und Menschenrechtsverteidiger/-innen (ebd.). Mangels Zweckbindung allgemeiner Unternehmenskredite ist nicht auszuschließen, dass Glencore auch KfW-Gelder zur Finanzierung des Kohlebergbaus in Kolumbien genutzt hat.

Gravierende Gesundheitsschäden, wie Atemwegserkrankungen und Störungen des Zentralen Nervensystems verursachen nach Angaben der Umwelt- und Menschenrechtsorganisation Urgewald auch Kohlekraftwerke in Indien, die bei der Verbrennung Quecksilber und Arsen freisetzen. Nach Abgaben von Urgewald von 2015 ist die KfW in Indien an der Finanzierung des staatlichen Kohlekraftwerksbetreibers NTPC und von mindestens sechs Kohlekraftwerken beteiligt (Petz 2015: 22f). Gegenüber MISEREOR erklärt die KfW auf Nachfrage, dass durch die Förderung von NTPC die Umweltverträglichkeit der Kraftwerke verbessert und die Staubbelastung in der Umgebungsluft reduziert werde.

Inzwischen hat die KfW Bankengruppe auf die massive Kritik an der Kohlefinanzierung reagiert. Gemäß ihren Leitlinien von 2015, mit denen die KfW als Bank des Bundes und der Länder entsprechenden Vorgaben der Bun-

desregierung vom Dezember 2014 folgt, finanziert die KfW Kohlevorhaben nur noch in den Ländern, „die über eine nationale Klimaschutzpolitik und Klimaschutzstrategie verfügen, die von einer gezielten Politik zum Ausbau erneuerbarer Energien bzw. zur Steigerung der Energieeffizienz flankiert wird“ (KfW Bankengruppe 2015: 2). Bei solchen Kraftwerken dürften zudem nur die „besten verfügbaren Techniken“ eingesetzt werden. Unter anderem muss bei Großkraftwerken der elektrische Referenzwirkungsgrad bei Braunkohle mindestens 43 Prozent und bei Steinkohle 44 Prozent betragen. Für die KfW-Entwicklungsbank und die DEG werden Neubauten sowie die Erüchtigung bereits stillgelegter Kohlekraftwerke nunmehr ausgeschlossen, „um den transformativen Charakter von Energievorhaben in der deutschen Entwicklungszusammenarbeit weiter zu stärken“ (KfW Bankengruppe 2015: 3).

Dieser „transformative“ Anspruch gilt für die KfW und die Bundesregierung jedoch offenbar nur bedingt, wenn es um die Exportfinanzierungen der KfW IPEX-Bank zugunsten der deutschen Industrie geht, welche nicht in die Zuständigkeit des Bundesministeriums für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung fallen. Hier legt die KfW in den Leitlinien von 2015 weiterhin „großen Wert darauf, hocheffiziente Kraftwerksneubauten zu finanzieren und auch die Modernisierung bestehender Anlagen voranzutreiben“ (KfW Bankengruppe 2015: 1). Nach Angaben der KfW vom Januar 2017 habe es seit Ende 2014 keine Finanzierungszusagen für neue Kohlekraftwerke gegeben.²¹ Allerdings gibt es bislang auch keinen formalen Beschluss, der dies für die Zukunft ausschließt.

Wasserkraftwerke: Klimaschutz versus Menschenrechte?

Von den 4,3 Milliarden Euro, welche die KfW Entwicklungsbank zwischen 2011 und 2015 in Form von Darlehen und Zuschüssen für Vorhaben im Bereich Erneuerbare Energien vergeben hat, ist nach eigenen Angaben „der größte Teil“ in die Wasserkraft geflossen.²² Die Bundesregierung beziffert das Zusagevolumen für Vorhaben der finanziellen Zusammenarbeit zur Förderung von Wasserkraftwerken auf über eine Milliarde Euro zwischen 2010

²¹ Website KfW Bankengruppe: Finanziert die KfW Bankengruppe Kohlekraftwerke? Erläuterungen von Dr. Karl Ludwig Brockmann, Konzernbeauftragter für Umwelt und Nachhaltigkeit, 19.1.2017: <https://www.kfw.de/nachhaltigkeit/KfW-Konzern/Nachhaltigkeit/Strategie-Management/Leitlinien-Werte/Positionspapier-Kohlekraftfinanzierung/> (abgerufen 10.05.2017)

²² Website KfW-Entwicklungsbank: <https://www.kfw-entwicklungsbank.de/Internationale-Finanzierung/KfW-Entwicklungsbank/Themen/Energie/> und <https://www.kfw-entwicklungsbank.de/Internationale-Finanzierung/KfW-Entwicklungsbank/Themen/Energie/Fokus-Erneuerbare-Energien/> (abgerufen am 10.05.2017)



Die DEG steht besonders wegen der Mitfinanzierung des Staudamms Barro Blanco in Panama in der Kritik.

und 2015 (Bundestag 18/9153 (2016): 18f). Auch die DEG hat allein zwischen 2009 und 2013 sechs große Wasserkraftwerke mit insgesamt 93 Millionen Euro Eigenmitteln gefördert. Die KfW IPEX-Bank hielt in diesem Zeitraum fünf Wasserkraftwerke in der Türkei, Mosambik, Südafrika und China in ihrem Bestand (Bundestag 18/3211 (2014): 10).

Grundsätzlich haben Wasserkraftwerke und insbesondere Großstaudämme seit Jahrzehnten aufgrund verheerender Auswirkungen auf Mensch und Umwelt massive Kritik auf sich gezogen (Russau 2016). Den großflächigen Staubecken müssen häufig nicht nur Regenwälder mit ihrer unersetzlichen Artenvielfalt weichen, sondern auch Jäger/-innen, Sammler/-innen, Bäuerinnen und Bauern sowie Fischer/-innen, die oft indigenen Völkern angehören. Die Betroffenen werden oft weder angemessen konsultiert noch für den Verlust ihrer Lebensgrundlagen ausreichend entschädigt. Die Rechte auf freie, vorzeitige und informierte Zustimmung (*Free Prior and Informed Consent* – FPIC), auf angemessenes Wohnen, einen angemessenen Lebensstandards sowie kulturelle Rechte werden dadurch verletzt.

Beeinträchtigt wird auch das Recht auf Nahrung von Fischer/-innen, die flussabwärts mit den Fischgründen auch ihre Ernährungsgrundlagen verlieren. In den Flussbecken des Amazonas, Kongo und Mekong ist laut einer

wissenschaftlichen Untersuchung durch 450 im Bau befindliche oder geplante Großstaudämme ein Drittel aller Süßwasserfischarten vom Aussterben bedroht (Winemiller et al. 2016: 128f). Nicht selten werden zudem Proteste durch staatliche oder private Sicherheitskräfte gewaltsam niedergeschlagen. Allein im Jahr 2015 wurden 15 Menschenrechts- und Umweltaktivist/-innen ermordet, die sich gegen Staudammprojekte gewehrt hatten (Global Witness 2016: 17).

Auch bei KfW-geförderten Staudämmen wurden in den vergangenen Jahren gravierende Umweltschäden und Menschenrechtsverletzungen untersucht und dokumentiert. So stürmten im August 2014 laut Urgewald 1.500 Polizisten eine friedliche Blockade von 200 Familien indigener Gemeinden gegen den Bau des Staudamms Santa Rita in Guatemala. Dabei wurden drei Menschen getötet, 50 verletzt und 30 festgenommen (Petz 2015: 62ff). Trotz der Proteste der Indigenen hatte das staatliche Betreiberunternehmen Hidroeléctrica Santa Rita S.A. 2012 mit den Bauarbeiten begonnen. Die Berichterstatterin für die Rechte Indigener der Interamerikanischen Menschenrechtskommission, Dinah Shelton, hatte bereits 2013 eine Missachtung des Rechts auf FPIC beanstandet. Insgesamt wurden in diesem Konflikt bislang sieben Menschen getötet.

An der Finanzierung dieses Wasserkraftwerks, das zudem als Projekt des *Clean Development Mechanism* (CDM) registriert ist (vgl. Kapitel 4.2.2), war auch die DEG über den Private-Equity Fonds beteiligt, der als sogenannter Finanzintermediär fungierte. Bei Finanzierungen über Finanzintermediäre, die bei der DEG etwa ein Drittel ausmachen, delegieren Entwicklungsbanken die Verantwortung an Dritte und schränken damit ihre eigenen Möglichkeiten ein, soziale und ökologische Risiken frühzeitig zu erkennen und zu vermeiden. Daher kritisiert Urgewald die Finanzintermediäre als „Black Box“ (Petz 2015: 10f). Zwar sind laut DEG die von ihr finanzierten Finanzintermediäre zur Einhaltung der IFC Performance Standards und der ILO-Kernarbeitsnormen verpflichtet, auch werde deren Einhaltung regelmäßig überprüft. Wie der Staudamm Santa Rita in Guatemala und andere Fälle zeigen, ist die Effektivität der Kontrollen jedoch zweifelhaft.

Santa Rita ist aber kein Einzelfall. Aufsehen hat in den letzten Jahren vor allem der Staudamm Barro Blanco in Panama erregt, an dessen Finanzierung die DEG mit einem Kredit von 25 Millionen US-Dollar direkt beteiligt ist (vgl. S. 129ff). Gegen das Projekt wehrt sich insbesondere die indigene Gemeinschaft der Ngäbe-Buglé, die um ihre Lebensgrundlagen fürchtet. Auch in diesem Konflikt wurden mutmaßlich mehrere Menschen getötet und verletzt. Und

auch in diesem Fall wurde das Recht auf FPIC der Indigenen verletzt. Gerechtfertigt wird die Beteiligung an Wasserkraftwerken in der Regel mit dem Argument, dass es sich um eine klimafreundliche Technologie handle. Diese These ist jedoch hoch umstritten. Besonders in tropischen Regionen weisen Staudämme laut wissenschaftlichen Studien verheerende Methan- und Stickoxidbilanzen auf, wie die Organisation GegenStrömung zu bedenken gibt. So übersteige der CO₂-Fußabdruck des amazonischen Staudamms Tucuruí jenen der Metropole São Paulo, und der Amazonas-Staudamm Balbinia stoße mehr CO₂ aus als ein Kohlekraftwerk mit vergleichbarer Stromproduktion (Rusau 2017: 7). In anderen Konstellationen kann die Wasserkraft bessere Werte erzielen. Als pauschal klimafreundlich ist die Wasserkraft jedoch mitnichten anzusehen.

Schwachstellen in der Menschenrechtspolitik der KfW

Menschenrechtsprobleme sind auch bei weiteren KfW-geförderten Energieprojekten nachgewiesen worden. So kommt eine Folgenabschätzung der Universität Bielefeld zu dem geothermischen Kraftwerk Olkaria IV in Kenia zu dem Schluss, dass im Zuge der Umsiedlung von Maasai die Rechte auf Wohnen, auf einen angemessenen Lebensstandard, auf Gesundheit sowie auf Partizipation und FPIC



Geothermiekraftwerk Olkaria II in Kenia. Für das Kraftwerk Olkaria IV gab die KfW-Entwicklungsbank einen Kredit. Im Zuge der Umsiedlung der indigenen Maasai wurden mehrere Menschenrechte beeinträchtigt.

beeinträchtigt wurden (Schade 2017: 81). An der Finanzierung war neben der Weltbank, der Europäischen Investitionsbank (EIB) und der französischen Entwicklungsbank (AFD) auch die KfW-Entwicklungsbank mit einem Kredit von 60 Millionen Euro beteiligt. Die KfW gibt gegenüber den Herausgebern dieser Publikation an, sie nehme die Beschwerden der Massai sehr ernst und bemühe sich um die Schlichtung des bestehenden Konflikts zwischen dem Projektbetreiber und den betroffenen Gemeinden.

Die Studie zeigt, dass Entwicklungsbanken mit ihren vergleichsweise hohen Umwelt- und Sozialstandards durchaus zum Schutz von Menschenrechten bei Großprojekten beitragen können. Tatsächlich liegt das Problem weniger in den sozialen und ökologischen Standards der KfW Bankengruppe, sondern in der vielfach mangelhaften Umsetzung. Zwar verlangt die KfW in allen internationalen Geschäftsfeldern für Projekte mit hohem Risiko (Kategorie A), teilweise auch mittlerem Risiko (Kategorie B), umfassende Umwelt- und Sozialverträglichkeitsprüfungen (USVP). Diese werden zunächst im Auftrag der Betreiber selbst und bei Projektfinanzierungen im Auftrag der Bankenkonsortien durchgeführt. Es folgt bei Projekten der Kategorie A und B mit zum Teil erheblichen Risiken eine ergänzende Prüfung durch Sachverständige für Umwelt- und Sozialbelange in der KfW. Immer wieder zeigt sich jedoch, dass bei diesen USVP die betroffene Bevölkerung und kritische Zivilgesellschaft nicht ausreichend konsultiert werden, so dass wichtige Risiken übersehen oder vernachlässigt werden. Die genannten Problemfälle legen den Schluss nahe, dass auch die ergänzende Prüfung der USVP durch die KfW oder andere Konsortialpartner Mängel aufweist.

Als eine entscheidende Schwachstelle erweist sich dabei der Mangel an Transparenz. Würden die USVP frühzeitig vor der Projektbewilligung veröffentlicht, könnten Betroffene und NRO die KfW ggf. auf Lücken und Widersprüche hinweisen. Abgesehen von sporadischen Erwähnungen in Nachhaltigkeitsberichten oder Pressemitteilungen legt die KfW IPEX-Bank – mit Verweis auf das Bankgeheimnis – aber nicht einmal offen, welche Projekte sie in welchen Ländern finanziert. Zwar haben die KfW-Entwicklungsbank 2013 und die DEG 2015 dem öffentlichen Druck nachgegeben und veröffentlicht inzwischen Projektinformationen. Dass dies erst nach Projektbewilligung erfolgt, legt jedoch den Schluss nahe, dass ein wirklicher Einfluss kritischer Stimmen auf Förderentscheidungen politisch unerwünscht ist.

Hinzu kommt, dass die KfW Vorhaben auch dann bewilligt, wenn USVP erhebliche Risiken für Umwelt und Menschenrechte ausgemacht haben. Die Ablehnung von Projekten erfolgt in der Regel schon in der vorgeschalteten und sehr viel oberflächlicheren Screening-Phase. USVP bilden vielmehr die Grundlage für die Entwicklung von Umwelt- und Sozialplänen, welche die KfW und andere Konsortialpartner mit den Projektbetreibern vereinbaren, um die erkannten Risiken zu mindern. Anders als etwa die Weltbank hält die KfW aber die Aktionspläne ebenso wie die Monitoringberichte der Betreiber unter Verschluss, so dass Betroffene und NRO weder deren Angemessenheit noch deren Umsetzung überprüfen können.

Insgesamt erfüllt die KfW keineswegs die Transparenzanforderungen der UN-Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrechte (Prinzip 21), wonach die vorgelegten Informationen ausreichen müssen, um die Angemessenheit der ergriffenen Gegenmaßnahmen zu überprüfen. Zudem ist die Wirksamkeit der üblichen Monitoringprozesse insgesamt fraglich. So hat die KfW IPEX-Bank in Gesprächen über die Umwelt- und Menschenrechtsrisiken der südafrikanischen Kohlekraftwerke Medupi und Kusile wiederholt auf ihre begrenzten Einflussmöglichkeiten verwiesen, nachdem ein Projekt in der Planungsphase des Vorhabens kreditmateriell genehmigt wurde und Vereinbarungen für die Erfüllung des Kreditvertrages gemeinsam mit den weiteren Konsortien festgelegt wurden. Die nachträgliche Kündigung eines Kredits würde den Nachweis gravierender Vertragsverstöße erfordern, wäre äußerst kostspielig und würde aufwändige Gerichtsverfahren nach sich ziehen. Mit Hilfe menschenrechtlicher Ausstiegsklauseln in den Kreditverträgen könnten diese Hürden allerdings zumindest leichter überwunden werden.

Umso wichtiger wäre es für die Betroffenen von Menschenrechtsverstößen, auch die Finanziere der fraglichen Projekte zur Verantwortung zu ziehen. Doch verfügt nur die DEG über einen unabhängigen Beschwerdemechanismus, über den Projektbetroffene bei angenommenen Verstößen gegen die Bankstandards eine unabhängige Untersuchung erwirken können, deren Ergebnisse auch veröffentlicht werden (vgl. Kapitel 6.2.2). Zwar verfügen auch die KfW IPEX-Bank und die KfW Entwicklungsbank über eigene Beschwerdestellen. Anders als bei der Weltbank und der Europäischen Investitionsbank (EIB) ist eine unabhängige und transparente Untersuchung dort jedoch keineswegs gewährleistet.

Kohlekraftwerk Medupi gefährdet die Rechte auf Gesundheit, Wasser und Nahrung

Das südafrikanische Kohlekraftwerk Medupi liegt rund 15 Kilometer vor der Stadt Lephalale in der Provinz Limpopo. Der erste von sechs Kraftwerkskesseln ging im März 2015 ans Netz, der letzte soll 2019 in Betrieb gehen. Der halbstaatliche Energiekonzern Eskom ist Betreiber von Medupi, wie auch eines weiteren in Bau befindlichen Kraftwerks Kusile in der Provinz Mpumalanga. Mit einer Gesamtleistung von jeweils 4.800 Megawatt handelt es sich um die mit Abstand größten Kohlekraftwerke Südafrikas.

Wie eine Studie von MISEREOR dokumentiert hat, haben sich an beiden Kraftwerken insgesamt mindestens 19 deutsche Unternehmen als Zulieferer und Dienstleister beteiligt (Müller et al. 2016). Dazu gehören unter anderem Siemens, Bilfinger Berger sowie Steag Energy Services. Eine Schlüsselrolle spielt in beiden Projekten Hitachi Power Europe mit Sitz in Duisburg, das in Kooperation mit mehreren deutschen Unterauftragnehmern alle zwölf Kessel für die Kraftwerke liefert und installiert. Heute firmiert das Unternehmen unter dem Namen Mitsubishi Hitachi Power Systems Europe GmbH (MHPSE).

Ermöglicht wurde die Kessellieferung zum einen durch eine Exportfinanzierung an Eskom in Höhe von

1,485 Milliarden Euro durch ein Bankenkonsortium unter Beteiligung der KfW IPEX-Bank. Darüber hinaus wurde die Lieferung durch eine Exportkreditgarantie der Bundesrepublik Deutschland an Hitachi Power Europe abgesichert. Damit bürgen in letzter Instanz deutsche Steuerzahler/-innen für politische und wirtschaftliche Risiken des Projekts.

Schon 2007 hatte die im Auftrag von Eskom durchgeführte Umweltfolgenabschätzung für das Kraftwerk Medupi festgestellt, dass die Schwefeldioxidemissionen (SO₂) des bereits in Lephalale bestehenden Kraftwerks Matimba zu häufigen Überschreitungen der damals in Südafrika noch zulässigen Höchstwerte führten. Medupi könne daher die Höchstwerte per se nicht einhalten. Dennoch gaben die südafrikanische Regierung, die Weltbank und andere Kreditgeber grünes Licht für das Projekt Medupi.

Eine umfassende unabhängige Untersuchung des *Inspection Panel* der Weltbank von 2011 bestätigte die Befürchtungen von Anwohner/-innen, die Beschwerde eingelegt hatten. Die Anfälligkeit der Anwohner/-innen für Atemwegserkrankungen werde zusätzlich durch die überdurchschnittliche HIV-AIDS Rate, Armut und eine



Die Kohlekraftwerke Kusile und Medupi entstehen mit Hilfe der KfW IPEX-Bank. Sie werden nach Fertigstellung die größten Kohlekraftwerke Südafrikas sein.



Zivilgesellschaftliche Akteure und die Bevölkerung protestieren in Johannesburg gegen die Kohleindustrie (November 2015).

mangelnde Gesundheitsversorgung erhöht. Obwohl alle sechs Kraftwerkskessel bis 2019 in Betrieb genommen werden, sollen erst zwischen 2021 und 2025 entsprechende Rauchgasentschwefelungsanlagen eingebaut werden. Diese Verzögerung ist für das Recht auf Gesundheit eine akute Bedrohung.

Nicht minder problematisch sind auch die Risiken für die Rechte auf Wasser, Nahrung und Gesundheit, die der hohe Wasserverbrauch für Medupi mit sich bringt. Bereits seit Jahrzehnten wird die semiaride Region regelmäßig von schweren Dürren heimgesucht, in denen der Mokolo-Fluss kaum mehr Wasser führt. Nun soll die Wasserversorgung des Kohlekraftwerks Medupi über das *Mokolo-Crocodile (West) Water Augmentation Project* (MCWAP) sichergestellt werden. Nach Schätzungen des *Inspection Panel* der Weltbank von 2011 wird dieses Projekt den Anrainern des Mokolo-Fluss anfänglich bis zu sechs Millionen Kubikmeter Wasser pro Jahr entziehen. Nach Einbau der wasserintensiven Rauchgasentschwefelungsanlagen kann sich der Wasserverlust sogar noch auf zwölf Millionen Kubikmeter verdoppeln. „Be-

sonders schädlich“ wird sich dies nach Ansicht des *Inspection Panel* auf Subsistenzbauern/-bäuerinnen auswirken, denen alternative Erwerbsmöglichkeiten fehlen.

Auch für die Qualität des Wassers kann das Kraftwerk Medupi verheerende Folgen haben. Denn in einer zweiten Phase des MCWAP, welche erst den Einbau der Rauchgasentschwefelungsanlage ermöglichen wird, sollen jährlich fast 170 Millionen Kubikmeter Wasser aus dem Crocodile-Fluss herangepumpt werden, wozu dieser wiederum mit Abwässern aus der Provinz Gauteng aufgefüllt werden muss. Zu befürchten ist dadurch eine Verseuchung des Crocodile-Flusses, des verbundenen Limpopo-Flusses sowie des Grundwassers.

Wie unzureichend die betroffene Bevölkerung im Vorhinein über das Projekt in seiner ganzen Tragweite informiert und konsultiert wurde, offenbart auch der Umgang mit Grabstätten, die sich auf dem Gelände des Kraftwerks Medupi befanden. So ergab eine Untersuchung im Auftrag des südafrikanischen Umweltministeriums im Jahr 2015, dass sieben Grabstätten der loka-



Da die Anwohner/-innen der Kohlekraftwerke Kusile und Medupi häufig keinen Stromanschluss haben, suchen sie in den Minen nach brauchbaren Kohlestücken, die sie zum Kochen und Heizen nutzen.

len Bevölkerung durch den Bau des Kraftwerks zerstört wurden. Diese Verletzung kultureller Rechte bedeutet für die Nachkommen der Verstorbenen bis heute eine schwere seelische Belastung.

Insgesamt wird deutlich, dass die KfW IPEX-Bank – ebenso wie die Bundesregierung und die Weltbank – die Dimension der ökologischen und menschenrechtlichen Risiken der Kraftwerke erheblich unterschätzt oder nicht ernst genommen hat. Auch die IPEX-Bank hat sich bei der Bewilligung im Jahr 2008 offenbar weitgehend auf die im Auftrag von Eskom erstellte Folgenabschätzung verlassen, welche das Inspection Panel der Weltbank 2011 als äußerst verkürzt und fehlerhaft kritisiert hat. Hauptkritikpunkt war, dass die Rauchgasentschwefelungsanlagen, Wassertransportsysteme und zuliefernden Kohleminen nicht als „angegliederte Einrichtungen“ behandelt und deren Auswirkungen nicht angemessen in den Blick genommen wurden.

Dies jedoch widersprach den *Performance Standards der International Finance Corporation* (IFC) der Weltbank in der Fassung von 2006 (Absatz 5), zu denen sich auch die KfW IPEX-Bank schon damals bekannte. Es bleibt äußerst fraglich, ob die IPEX-Bank über die Unterlagen von Eskom und Weltbank hinaus nennenswerte eigene Recherchen durchgeführt hat. Selbst in ihrer aktuellen Nachhaltigkeitsrichtlinie erklärt die IPEX-Bank, dass im Falle gemeinschaftlicher Finanzierungen mit anderen Banken, die sich zu *den Equator Principles* bekennen, deren Risikoprüfungen als ausreichend betrachtet werden.

Problematisch ist schließlich der Umgang der KfW IPEX-Bank mit den Menschenrechtsvorwürfen im Zusammenhang mit den Kraftwerken. Ein Gespräch über die Vorschläge der Betroffenen zur Minderung der ökologischen und menschenrechtlichen Auswirkungen hat die KfW IPEX-Bank gegenüber MISEREOR und ActionAid Südafrika abgelehnt.

4.1.3 Menschenrechtliche Fragen der Außenwirtschaftsförderung für den Energiesektor

„Die Staaten sollten zusätzliche Maßnahmen zum Schutz vor Menschenrechtsverletzungen durch Wirtschaftsunternehmen ergreifen, die [...] von staatlichen Stellen wie Exportkreditagenturen und öffentlichen Investitionsversicherungs- oder Garantieagenturen erhebliche Unterstützung und Dienstleistungen erhalten, unter anderem, indem sie ihnen gegebenenfalls die Wahrnehmung der Sorgfaltspflicht in Bezug auf die Menschenrechte zur Auflage machen.“ (UN-Leitprinzip 4)

Ein wesentliches Instrument der Bundesregierung, um deutsche Unternehmen in ihrem Auslandsgeschäft zu unterstützen, sind Exportkredit- und Investitions Garantien sowie sogenannte Ungebundene Finanzkredite (UFK). Unternehmen nutzen diese Instrumente der Außenwirtschaftsförderung vor allem, um Exporte und Investitionen in Schwellen- und Entwicklungsländern gegen wirtschaftliche und politische Risiken abzusichern. Wenn zum Beispiel ein Export mit einer Exportkreditgarantie vom Empfänger aufgrund einer kriegerischen Auseinandersetzung oder einer Zahlungsunfähigkeit des Bestellers nicht bezahlt wird, dann erstattet die Bundesregierung dem Exporteur den Betrag unter bestimmten Bedingungen.

Über Grundsatzfragen und über große Export- bzw. Investitionsgeschäfte entscheidet jeweils ein Interministerieller Ausschuss (IMA), in dem neben dem federführenden Bundesministerium für Wirtschaft und Energie das Finanzministerium, das Auswärtige Amt und das Entwicklungsministerium vertreten sind. Der Bund hat die Abwicklung der Vergaben einem Konsortium aus der Euler Hermes Kreditversicherungs-AG und der PricewaterhouseCoopers AG (PwC) übertragen (Euler Hermes 2017, PwC 2017). Der Bundestag entscheidet im Rahmen des Haushaltsgesetzes über den Ermächtigungsrahmen, also die jährliche Höchstgrenze an Garantien insgesamt. Darüber hinaus ist das Parlament kaum in die Entscheidungen über Außenwirtschaftsförderung einbezogen. Der Haushaltsausschuss ist nur dann zu informieren, wenn die Höhe der Bürgschaften eine Milliarde Euro überschreitet. Die entsprechenden Bundestagsausschüsse erhalten nicht einmal mehr im Nachhinein Listen relevanter

Bürgschaften und Garantien, wie dies bis zum Ende der vorletzten Legislaturperiode noch üblich war (Gegenströmung et al. 2013).

Im Jahr 2016 hat die Bundesregierung Exportkreditgarantien, sogenannte Hermesbürgschaften, in Höhe von 20,6 Milliarden Euro vergeben. Gleichzeitig hat der Bund bei Investitions Garantien Deckungen in Höhe von 4,3 Milliarden Euro übernommen sowie einen Ungebundenen Finanzkredit über 246 Millionen Euro (Euler Hermes 2017, PwC 2017). Der Energiesektor nahm im Jahr 2016 bei den Hermesbürgschaften den Spitzenplatz ein. So betrug das Deckungsvolumen für Exportkreditgarantien im Energiesektor 3,8 Milliarden Euro, was einem Anteil von 18,4 Prozent entspricht. Betrachtet man die Anzahl der Einzelkreditgarantien, so beträgt der Anteil des Energiesektors sogar 30,2 Prozent. Zudem lag der Anteil der Deckungen für den separat ausgewiesenen Sektor der Erdöl- und Erdgasförderung bei 22,8 Prozent (Euler Hermes 2017: 66). Zusammen erreichen diese beiden Sektoren damit bereits die Hälfte der gesamten Hermesbürgschaften in 2016.

Der Jahresbericht zu den Exportkreditgarantien weist die abgesicherten Geschäfte im Bereich der Erneuerbaren Energien gesondert aus. Hier betrug das Deckungsvolumen 827 Millionen Euro, insbesondere für Absicherungen im Windenergiesektor. Dies sind somit nur vier Prozent des gesamten Deckungsvolumens der Hermesbürgschaften. Gleichzeitig hat die Bundesregierung im Jahr 2016 Lieferungen für Kohlekraftwerke in Höhe von rund 58 Millionen Euro in Deckung genommen (ebd.: 34). Zwar ist der Anteil der Deckungen für Kohlekraft im Vergleich zu 2010 deutlich gesunken (Bundestag 17/13991 (2013): 39). Jedoch ist der Anteil immer noch zu hoch angesichts der Energiepolitik der Bundesregierung und des Förderstopps für Kohlekraftwerke im Rahmen der Entwicklungsfinanzierung über die KfW-Entwicklungsbank (BMWi 2014b: 5). Zwar ist zu begrüßen, dass die Bundesregierung auf OECD-Ebene einheitliche Standards für Exportkredite und Exportkreditgarantien für Kohlekraftwerke „unterstützt“ hat (ebd.: 6). Diese sind nach Ansicht von NRO jedoch zu niedrig, um die Ziele des Weltklimaabkommens von Paris zu erreichen: Es werden nur die ineffizientesten Kohlekraftwerke von der staatlichen Unterstützung ausgenommen, nicht jedoch alle anderen Kohlekraftwerke, damit in Zusammenhang stehende Infrastruktur und Bergbauprojekte sowie andere fossile Energieträger wie Öl und Gas (ECA Watch 2015). Die Bundesregierung sollte in diesem Bereich eine ähnliche Vorreiterrolle einnehmen wie bei der



Protestaktion vor der OECD für höhere Menschenrechts- und Umweltstandards bei der Außenwirtschaftsförderung.

nuklearen Stromerzeugung, wo sie unabhängig von den anderen OECD-Ländern entschieden hat, „grundsätzlich keine Exportkreditgarantien [...] mehr für Anlagen zur nuklearen Stromerzeugung zu übernehmen“ (BMW 2014a).

Problematische Auswirkungen auf die Menschenrechte

Die Außenwirtschaftsförderung wirft immer wieder auch menschenrechtliche Fragen auf. Dies wurde in den 1990er Jahren insbesondere bei einigen Bürgschaften für große Staudammprojekte deutlich (Russau 2016: 30). In Deutschland waren in den 1990er und 2000er Jahren der Drei-Schluchten-Staudamm in China, der Ilisu-Staudamm in der Türkei und die Erdöl-Pipeline von Baku nach Ceyhan menschenrechtlich besonders umstrittene Projekte (Scheper et al. 2010). Der Drei-Schluchten-Staudamm stand u. a. wegen der weit mehr als eine Million Umsiedlungen für diese riesige Talsperre in der Kritik. Auch für den Ilisu-Staudamm werden schätzungsweise 60.000 Menschen ihre Dörfer verlassen müssen und damit ihre Existenzgrundlage verlieren, denn Ersatzland steht entweder nicht zur Verfügung oder wird deutlich schlechtere Bedingun-

gen aufweisen (Süddeutsche Zeitung 2010, Russau 2016: 31f). Im Zusammenhang mit der Erdöl-Pipeline von Baku nach Ceyhan kritisierten lokale und internationale NRO, dass türkische Staatssicherheitskräfte Proteste gegen die Pipeline unterdrückten und durch diese Einschüchterungen die lokale Bevölkerung davon abhielten, an den Konsultationen zum Pipelineverlauf und den Verhandlungen zur Kompensation von Land- und Lebensraumverlust teilzunehmen. Die britische Nationale Kontaktstelle hat 2011 befunden, dass der Konsortialführer BP den menschenrechtlichen Beschwerden nicht angemessen nachgekommen sei (Urgewald 2011). In allen drei genannten Fällen hatte Deutschland Hermesbürgschaften gewährt, diese im Fall von Ilisu jedoch nach Protesten wieder zurückgezogen.

Auch in den letzten Jahren kamen insbesondere Hermesbürgschaften wiederholt wegen ihrer menschenrechtlichen Auswirkungen in die Kritik. So kam eine Studie von MISEREOR 2016 zu dem Schluss, dass die Bundesregierung die Risiken zweier Kohlekraftwerke in Südafrika für die Menschenrechte auf Nahrung, Wasser und Gesundheit „erheblich unterschätzt“ hat (Müller et al. 2016: 9f). Neben

einer Exportfinanzierung über die staatseigene KfW IPEX-Bank (vgl. Kapitel 4.1.2/ Kasten S. 46ff) hatte die Bundesregierung auch zwei Exportkreditgarantien an Hitachi Power Europe für die Lieferung der Kessel bewilligt (ebd.: 50ff).

Kritik gab es auch aus der Opposition im Deutschen Bundestag. Bündnis 90/Die Grünen beanstandeten im Zusammenhang mit einer Hermesbürgschaft an Siemens, dass die Bundesregierung die ökologischen und sozialen Kriterien „sehr gedehnt“ habe (Brantner 2015). Auch in diesem Fall hat die Bundesregierung einen Exportkredit der KfW IPEX-Bank durch eine Bürgschaft flankiert (vgl. Kapitel 4.1.2). Es handelte sich um eine Lieferung von drei Gaskraftwerken an Ägypten mit einem Auftragsvolumen von acht Milliarden Euro – der „größte Einzelauftrag für Siemens aller Zeiten“ (Siemens 2015). Laut Informationen von dpa hatte sich bei Prüfungen vor Ort allerdings herausgestellt, dass „die für staatliche Exportkreditgarantien notwendigen Umwelt- und Sozialstandards derzeit nicht alle eingehalten werden“ (dpa 2015). Trotzdem vergab die Bundesregierung eine Exportkreditgarantie, denn sie verband die Bewilligung mit der Erwartung, dass sich dies „während der Laufzeit des Kredites noch ändern“ werde (ebd.). Auch die Menschenrechtssituation im autoritär regierten Ägypten, in dem Betroffene eines solchen Projektes ein hohes Risiko von Repressalien eingehen, hielt die Bundesregierung nicht von der Bewilligung ab. Auf Nachfrage der Bundestagsabgeordneten Franziska Brantner berichtete die Bundesregierung im Mai 2017, dass die bis dato vereinbarten Elemente des *Environmental and Social Action Plan* umgesetzt seien. Weitere Maßnahmen würden, dem Plan entsprechend, erst später realisiert (Bundestag 18/12441 (2017): 24). Die Angaben erlauben es Außenstehenden allerdings nicht zu beurteilen, ob der Umwelt- und Sozialplan angemessen ist. Die in der Antwort genannten Punkte wie z. B. die „Öffentlichkeitsbeteiligung für die angegliederten Anlagen“ und „offene Punkte im Hinblick auf weitere Landbeschaffungen (u. a. für Bereitstellungsflächen)“ können menschenrechtlich heikel sein, insbesondere in einem Land, in dem die Meinungsfreiheit nicht sichergestellt ist. Zudem sind die Einwirkungsmöglichkeiten der Bundesregierung nach Bewilligung einer Bürgschaft gering. Deshalb erscheint es grundsätzlich problematisch, eine Hermesbürgschaft zu bewilligen, wenn umfangreiche Umwelt- und Sozialstandards zu Projektbeginn noch nicht erfüllt sind.

23 <https://www.agaportal.de/main-navigation/exporte-exportkreditgarantien/praxis-exportkreditgarantien/projektinformationen-exportkreditgarantien> (abgerufen 10.05.2017)

Derzeit prüft die Bundesregierung einen Antrag auf Exportförderung für ein Gasprojekt auf der Jamal-Halbinsel im Norden der Russischen Föderation²³, obwohl sie darauf hingewiesen wurde, dass die Rechte der indigenen Bevölkerung dort massiv verletzt werden und die Umweltverträglichkeitsstudie zahlreiche Lücken aufweist. Auch Staudammprojekte stoßen weiterhin auf Kritik. So kritisieren NRO die Bundesregierung im Falle der Hermesbürgschaft für den Staudamm Hidrosogamoso in Kolumbien: Vor der Bewilligung seien die Auswirkungen auf die Menschenrechte nicht hinreichend erkannt und keine ausreichenden Mechanismen in die Verträge integriert worden, um die Wahrung der Menschenrechte bei diesem Projekt durchsetzen zu können (Auswärtiges Amt 2015; Russau 2016: 33f; vgl. Kasten S. 54ff).

Menschenrechtsschutz in der Außenwirtschaftsförderung: Status Quo

Für die Vergabe von Exportkrediten haben sich die Exportkreditagenturen innerhalb der OECD auf eine gemeinsame Leitlinie geeinigt, die *Recommendation of the Council on Common Approaches for Officially Supported Export Credits and Environmental and Social Due Diligence* (kurz *Common Approaches*). Während der Fokus



Das Gas- und Dampfkraftwerk in Ägypten ist der größte Einzelauftrag in der Firmengeschichte von Siemens.

dieser Leitlinie zunächst auf Umweltaspekten lag, fanden die Menschenrechte erstmals in den *Common Approaches* von 2012 Erwähnung, allerdings nur in der Präambel. Die aktuell gültigen *Common Approaches* von 2016 beziehen nun die Auswirkungen auf die Menschenrechte umfangreicher ein (OECD 2016). Allerdings schreiben die *Common Approaches* nur bei einer hohen Wahrscheinlichkeit schwerwiegender Menschenrechtsverletzungen vor, eine Menschenrechtsprüfung vorzunehmen (ebd.: 9).

Unter den *Common Approaches* werden Anträge nach ihren möglichen ökologischen und menschenrechtlichen Auswirkungen kategorisiert. Sind besonders schwere, umfassende oder irreversible Schäden zu befürchten (sogenannte Kategorie-A-Projekte), sollen Antragsteller Umwelt- und Sozialverträglichkeitsprüfungen vorlegen; sind weniger gravierende Schäden zu erwarten, reichen weniger umfangreiche Studien. Das Verfahren der ökologischen und sozialen Prüfung der Anträge orientiert sich vor allem an den Kriterien der Weltbankgruppe: den sogenannten *Safeguard Policies* der Weltbank oder den *Performance Standards der International Finance Corporation (IFC)*, einer Tochtergesellschaft der Weltbank, sowie den *Environmental, Health and Safety Guidelines*. Sie enthalten neben Umweltthemen auch einige zentrale menschenrechtliche Aspekte. Nach Einschätzung von NRO gehen sie jedoch nicht weit genug, um die Wahrung der Menschenrechte wirklich sicherzustellen. Insbesondere berücksichtigen sie das Projektumfeld und die allgemeine Menschenrechtssituation im Land nach wie vor unzureichend. Wenn die Meinungsfreiheit vor Ort eingeschränkt ist und Menschenrechtsverteidiger/-innen keinen ausreichenden Schutz genießen, dann erschwert dies auch die Konsultationen zu geplanten Projekten (Auswärtiges Amt 2015: 10ff). Zudem ist es problematisch, dass die sozialen und ökologischen Folgenabschätzungen der beantragenden Unternehmen einen zu großen Einfluss auf die Förderentscheidung haben. Bei einer Überprüfung von geförderten Projekten hatte das *Inspection Panel* der Weltbank 2011 die entsprechende Folgenabschätzung für die Kohlekraftwerke Medupi und Kusile als äußerst verkürzt und fehlerhaft kritisiert (Müller et al 2016: 51ff, vgl. Kasten S. 46ff, Kapitel 4.1.2).

Zudem beinhalten die *Common Approaches* keinen verbindlichen Ausschlussgrund und die Regierungen können von ihnen abweichen, solange sie dies den anderen OECD-Mitgliedstaaten mitteilen und entsprechend begründen (OECD 2016: 11). Das heißt, auch wenn bei der Prüfung eines beantragten Projektes Menschenrechtsverletzungen

festgestellt oder erwartet werden, so schließt das nicht aus, dass die Bundesregierung die beantragte Deckung trotzdem bewilligt. Hinzu kommt, dass nur Bürgschaften über mehr als 15 Millionen Euro und zwei Jahren Laufzeit von den *Common Approaches* erfasst werden (GegenStrömung et al. 2013).

Bei Investitions Garantien und Ungebundenen Finanzkrediten orientiert sich das Verfahren zu menschenrechtlichen Prüfungen nach Aussage der Bundesregierung im Wesentlichen an dem der Hermesbürgschaften (Auswärtiges Amt 2015: 6). Bei allen drei Instrumenten der Außenwirtschaftsförderung gibt die Bundesregierung an, der Einhaltung von Menschenrechten „einen hohen Stellenwert“ beizumessen (Euler Hermes 2016: 34, PwC 2016: 41). Die oben dargestellten konkreten Fallbeispiele lassen aber Zweifel aufkommen, ob sich dieser Stellenwert in der Praxis angemessen auswirkt.

Mangelnde Transparenz

Ein weiteres Problem, sowohl bei den Hermesbürgschaften als auch bei den Investitions Garantien und den UFK, ist die mangelnde Transparenz. Die öffentlich zugänglichen Informationen über erteilte Hermesbürgschaften sind viel zu vage. Darüber hinaus ist es noch nicht einmal bei Projekten der sogenannten Kategorie A eindeutig möglich, die bewilligten Projekte den vorherigen Unterlagen zuzuordnen. Dabei müssen bei diesen die Umweltverträglichkeitsprüfungen einschließlich der genauen Projektnamen vor der Bürgschaftsvergabe veröffentlicht werden. Allerdings erfolgt dies erst, wenn die Grundsatzzusage schon erteilt wurde und es damit bereits eine Zusage gibt, auf die sich Unternehmen juristisch berufen können. Bei Investitions- und UFK-Garantien kritisieren NRO, dass es keine systematische Veröffentlichung projektbezogener Daten gibt (GegenStrömung et al. 2013).

Eine entsprechende Transparenz wäre jedoch erforderlich, denn bei Investitions Garantien hat der Investor in der Regel größere Einwirkungsmöglichkeiten als bei Exporten und sollte seine entsprechenden Maßnahmen auch transparent darstellen müssen. Aufgrund der bisherigen Veröffentlichungspraxis ist es für die Zivilgesellschaft nicht möglich zu überprüfen, ob in den geförderten Projekten die Unternehmen ihrer menschenrechtlichen Verpflichtung nachkommen, beziehungsweise zumindest die vorgegebenen Standards einhalten. Die bestehende Transparenzregelung zeigt, dass die Bundesregierung nur bei den Exportkreditgarantien, bei denen sie aufgrund

der *Common Approaches* zu Transparenz verpflichtet ist, gewisse Mindestanforderungen an Transparenz erfüllt, nicht jedoch bei den anderen Instrumenten. Aber auch bei diesen bleibt intransparent, wie die Bundesregierung die menschenrechtlichen Auswirkungen der geförderten Projekte konkret überprüft. Erst aufgrund eines von drei NRO auf Basis des Informationsfreiheits- und Umweltinformationsgesetzes gerichtlich erstrittenen Vergleichs willigte das BMWi 2015 ein, die Umwelt- und Sozialkapitel einzelner Prüfberichte herauszugeben (GegenStrömung 2015). Bedauerlicherweise waren darin jedoch die besonders relevanten Bewertungen der Bundesregierung selbst geschwärzt worden. Genau diese wären wichtig gewesen, um die Sorgfalt der Bundesregierung beurteilen zu können, wie die Analyse der Unterlagen zur Förderung von Lieferungen für zwei Kohlekraftwerke in Südafrika zeigte (Müller 2016: 51).

Quo Vadis?

Die Bundesregierung hat im Nationalen Aktionsplan zugesagt, den Menschenrechten eine „stärkere Eigenständigkeit und Sichtbarkeit im Prüfverfahren“ einzuräumen und plant eine „verbesserte Identifizierung menschenrechtlicher Risiken“. Geplant ist außerdem, dass es zukünftig *Human Rights Due Diligence Reports* bei der Prüfung derjenigen Projekte geben soll, bei denen eine hohe Wahrscheinlichkeit von schwerwiegenden menschenrechtlichen Auswirkungen besteht (Bundesregierung 2016: 24). Diese Maßnahme ist zwar begrüßenswert, es handelt sich allerdings nur um eine Umsetzung der *Common Approaches* von 2016. Zudem lässt sich eine Menschenrechtsprüfung nicht nur auf Fälle mit einer „hohen“ Wahrscheinlichkeit von „schwerwiegenden“ Menschenrechtsverletzungen reduzieren. Ob ein „hohes“ Risiko „schwerer“ Menschenrechtsverletzungen vorliegt, kann erst durch eine solche Prüfung selbst festgestellt werden (CorA et al. 2017: 10).

Der NAP enthält auch die Absichtserklärung der Bundesregierung, „dass Unternehmen, die die Instrumente der Außenwirtschaftsförderung in Anspruch nehmen, ihre Sorgfaltspflicht erfüllen“ (ebd.). Auch dies ist begrüßenswert, allerdings sehr vage formuliert. Ein unveröffentlichter NAP-Entwurf vom März 2016 sah noch vor, dass Unternehmen, die gegen ihre menschenrechtlichen Sorgfaltspflichten verstoßen haben, von der Außenwirtschaftsförderung ausgeschlossen würden. Nach dem, ebenfalls nicht veröffentlichten, NAP-Entwurf vom November 2016 sollten Unternehmen nur noch ausgeschlossen werden, solange sie die Teilnahme an einem gegen sie gerichteten

ten Beschwerdeverfahren vor der deutschen Nationalen Kontaktstelle für die OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen verweigern. Im verabschiedeten NAP fehlt hingegen die explizite Vorgabe eines Ausschlusses gänzlich. Nun muss die Bundesregierung bei der Umsetzung klarstellen, mit welchen Maßnahmen sie die Einhaltung der Sorgfaltspflicht erreichen will.

Es ist unzureichend, lediglich die Nationale Kontaktstelle für die OECD-Leitsätze zu einem zentralen Beschwerdemechanismus für Projekte der Außenwirtschaftsförderung aufzuwerten, wie es im NAP angekündigt wird. Dafür müsste die Nationale Kontaktstelle im Übrigen strukturell reformiert und unabhängiger gestaltet werden (vgl. Kapitel 6.2.1).

Zudem versäumt es die Bundesregierung im NAP klarzustellen, dass nicht nur bei Hermesbürgschaften Transparenz erforderlich ist. Für die Betroffenen und die Öffentlichkeit ist es wichtig, auch bei Investitions Garantien und den UFK nachvollziehen zu können, für welche Projekte und unter welchen Auflagen Bürgschaften vergeben werden.

Auch die Prüfleitfäden und sonstigen Tools, die für die Menschenrechtsprüfung verwendet werden, müssen öffentlich sein. Sie müssen verdeutlichen, dass bei allen Projekten standardmäßig eine menschenrechtliche Risikoanalyse und bei allen Projekten der Kategorie A ein *Human Rights Due Diligence Report* vorgelegt werden müssen. In die Prüfung sollte insbesondere die Menschenrechtslage im weiteren Kontext des Projekts, z. B. die Versammlungs- und Meinungsfreiheit, stärker einbezogen werden. Es müssen ferner rote Linien festgelegt werden, wann die Wahrscheinlichkeit der Menschenrechtsverletzung so hoch oder diese so schwerwiegend ist, dass eine Garantie nicht gewährt werden darf.

Zusätzlich bedarf es weiterer verbindlicher Ausschlusskriterien für die Außenwirtschaftsförderung. Ein vorübergehender Ausschluss müsste erfolgen, wenn die Sorgfaltspflicht offensichtlich nicht erfüllt wird, weil z. B. keine entsprechenden Verfahren etabliert wurden. Ebenso müsste ein Ausschluss vorgenommen werden, wenn die Nationale Kontaktstelle oder ein nationales Gericht einen Verstoß gegen die menschenrechtliche Sorgfalt festgestellt hat. Erst wenn ein Unternehmen über die nötigen Verfahren verfügt und bestehende Empfehlungen vollständig umgesetzt hat, dürften Anträge des betreffenden Unternehmens wieder berücksichtigt werden.

Hermesbürgschaft für Staudamm Hidrosogamoso in der Kritik

„Die Bundesregierung sichert grundsätzlich keine Geschäfte ab, die nach der Umwelt- und Sozialprüfung schwerwiegende negative Konsequenzen erwarten lassen“ (Seufert 2015), verlautbarte die Bundesregierung im Zusammenhang mit dem kolumbianischen Staudamm Hidrosogamoso. Allerdings werfen Berichte aus Kolumbien Zweifel auf, ob die Projektprüfung umfassend erfolgte.

Im Jahr 2012 hatte die Bundesregierung eine Hermesbürgschaft über 73 Millionen US-Dollar an die deutsche Niederlassung des österreichischen Unternehmens Andritz vergeben. Andritz lieferte drei Francis-Großturbinen für den Staudamm. Darüber hinaus lieferte Siemens – ohne Hermesbürgschaft – eine Schaltanlage sowie Transformatoren über seine kolumbianische Tochterfirma. Die Versicherung des Staudamms übernahm zu großen Teilen ein Tochterunternehmen der Allianz (Russau 2015).

Die kolumbianische Betreiberfirma Isagen und die kolumbianische Regierung versprachen mit dem Stau-

damm die energetische Erschließung der abgelegenen Regionen sowie Entwicklung und Wohlstand für die lokale Bevölkerung (Kim et al. 2015). Doch seit der Staudamm 2014 in Betrieb genommen wurde, beklagen Umgesiedelte und lokale Initiativen, dass nicht alle Betroffenen anerkannt und entschädigt wurden. Zudem seien die Kompensationen unzureichend und würden nicht in allen Fällen wie vereinbart umgesetzt (Auswärtiges Amt 2015: 8ff).

Isagen berichtet, vorschriftsgemäß Konsultationen mit 2.100 Betroffenen durchgeführt zu haben. Andere Quellen sprechen von einer höheren Anzahl an Konsultationen (Bundestag 18/7994 (2016): 7) sowie bis zu 16.000 Menschen, die als Betroffene anerkannt wurden (Seufert 2015). Das im Auftrag von Isagen erstellte Umweltgutachten schätzt die Zahl der Betroffenen allerdings auf 30.000 (Kim et al. 2015). Diese Anzahl hatte die Bundesregierung nach eigenen Angaben auch zur Grundlage für ihre Prüfung herangezogen (Bundestag 18/7994 (2016): 7). Jedoch stellte das kolumbianische Umweltministerium fest, dass die Konsultation



Die lokale Organisation „Ríos Vivos“ protestiert gegen die negativen Auswirkungen des Staudamms Hidrosogamoso in Kolumbien.



Die Konsultationen im Vorfeld des Staudammbaus waren völlig unzureichend, sodass die Bevölkerung oft nur durch Proteste auf die Probleme aufmerksam machen kann.

der betroffenen Bevölkerung inadäquat war. Daraufhin lehnte das Ministerium es ab, Hidrosogamoso als *Clean Development Mechanism*-Projekt zu klassifizieren (CENSAT 2016).

Mit dem Staudamm wurde eine Fläche von 70 Quadratkilometern überschwemmt, die vorher für Vieh- und Landwirtschaft genutzt wurden. Die Auswirkungen erstrecken sich über rund 226 Quadratkilometer (Russau 2016: 33), deshalb mussten mehr als 180 Familien umgesiedelt werden. Die kolumbianische Initiative *Movimiento Ríos Vivos* berichtet davon, dass die umgesiedelten Gemeinden über ihre Situation „besorgt“ seien (Auswärtiges Amt 2015: 9). Denn obwohl ihnen eine mindestens gleichwertige Entschädigung versprochen worden war, hätten einige Gemeinden nur Grundstücke mit einer schlechteren Bodenqualität erhalten (ebd.)

Zudem seien nicht alle Betroffenen anerkannt worden und hätten somit keine Entschädigung erhalten (Auswärtiges Amt 2015: 9). Dies betraf u. a. indirekt Betroffene wie Straßenverkäufer, Arbeitskräfte in Gastro-

nomie und Tourismus oder Fischer. Ein Vertreter von *Movimiento Ríos Vivos* hat diese Kritik im November 2015 dem BMWi vorgetragen. Auf eine Bundestagsanfrage antwortete die Bundesregierung Ende März 2016, dass sich der von der NRO vorgetragene Sachverhalt „derzeit in Klärung“ befinde (Bundestag 18/7994 (2016): 8)

Der Vertreter von *Movimiento Ríos Vivos* hatte ebenfalls kritisiert, dass die Betreiberfirma Isagen im Jahr 2014 den Fluss Sogamoso für mehr als 10 Stunden vollständig trocken gelegt hatte. Dies verstoße gegen die Umweltlizenz, in der ein minimaler Wasserfluss angeordnet war, um das aquatische Leben unterhalb des Staudamms zu erhalten. In der Folge starben Tausende Fische und die vom Fischfang lebenden Familien konnten wochenlang ihrer Arbeit nicht nachgehen. Zusätzlich sei der Sauerstoffgehalt im Stausee und noch Kilometer unterhalb des Stausees zu gering, als dass sich Fische entwickeln könnten (Auswärtiges Amt 2015: 9). Auch dieser Punkt befindet sich offenbar noch „in Klärung“ (Bundestag 18/7994 (2016): 8).



Foto: Rios Vivos

Der Staudamm hat starke Auswirkungen auf die Fischvorkommen im Fluss Sogamoso. Als die Betreiberfirma im Jahr 2014 kurzzeitig den Fluss trockenlegte, starben daraufhin Tausende Fische.

Die Betroffenen beklagten weiterhin, dass im Stausee Reste der Vegetation verblieben seien, die durch die Verrottung unter Wasser zur Bildung von Schwefelwasserstoff und zu extremen Geruchsbelästigungen führten, die die Gesundheit der Anwohner/-innen beeinträchtigten. Schließlich griff ein lokales Verwaltungsgericht ein und verpflichtete das Unternehmen dazu, das organische Material zu entfernen. Laut Aussagen von *Movimiento Rios Vivos* hatte selbst eine Studie von Isagen gezeigt, dass die Schwefelwasserstoffwerte und der Sauerstoffgehalt des Flusses gegen die kolumbianischen Normen verstießen (Auswärtiges Amt 2015: 9). Auch diese Information erhielt die Bundesregierung erst über die NRO-Vertreter (Bundestag 18/7994 (2016): 8).

Ein Vertreter der Bundesregierung bezeichnete solche menschenrechtlichen Problemlagen bei Staudammprojekten als „absolute Einzelfälle“ (Auswärtiges Amt 2015: 19). Nach Angaben der Bundesregierung habe es in diesem Fall auch eine intensive Projektprü-

fung einschließlich eines Standortbesuchs gegeben. Daher ist es besonders bedenklich, dass dennoch eine ganze Reihe der indirekt Betroffenen nicht identifiziert wurden. Dabei sind die besonderen Herausforderungen von Staudammprojekten seit langem bekannt. Dies wirft die Frage auf, wie viele direkt und insbesondere indirekt Betroffene in anderen Staudammprojekten und vor allem bei weiteren Projekten mit Hermesbürgschaften ebenfalls übersehen werden. Das Beispiel Hidrosogamoso verdeutlicht außerdem den Nachbesserungsbedarf beim Monitoring der Projektumsetzung. Wichtige Informationen über mangelhafte Entschädigungen oder Probleme bei Ausgleichsmaßnahmen erreichten die Bundesregierung erst über die NRO *Movimiento Rios Vivos*. Deshalb fordern NRO, es müsse vertraglich verankert werden, dass unabhängige Quellen und vor allem die Betroffenen aktiv in das Monitoring einbezogen werden.



Viele ebenfalls von den Auswirkungen des Staudamms Betroffene wie diese im Kleinbergbau tätige Frau kämpfen dafür, überhaupt als Betroffene des Staudamms anerkannt zu werden.

4.2 Menschenrechtskohärenz in internationalen Abkommen und Institutionen

4.2.1 EU-Handels- und Investitionspolitik mit Blick auf den Energiesektor

„Gemäß den UN-Leitprinzipien sollen Staaten „ausreichenden innerstaatlichen Politikspielraum zur Erfüllung ihrer menschenrechtlichen Verpflichtungen bewahren, wenn sie mit anderen Staaten oder mit Wirtschaftsunternehmen geschäftsbezogene Politikziele verfolgen, wie etwa durch Investitionsabkommen oder Investitionsverträge.“ (Prinzip 9)

Mit Blick auf die Liberalisierung und Privatisierung von Dienstleistungen im Energiesektor ist auch Prinzip 5 zu beachten:

„Staaten sollten angemessene Aufsicht ausüben, um ihren internationalen menschenrechtlichen Verpflichtungen nachzukommen, wenn sie mit Wirtschaftsunternehmen vertraglich oder durch Gesetz die Erbringung von Dienstleistungen vereinbaren, die sich auf die Wahrnehmung der Menschenrechte auswirken können.“ Die extraterritoriale Verpflichtung der EU, im Rahmen ihrer Handels- und Investitionspolitik auch im Ausland die Menschenrechte zu achten und zu fördern, ist auch im EU-Vertrag von Lissabon verankert. Artikel 2 erklärt die Menschenrechte zu grundlegenden Werten, „auf die die Union gründet“. Artikel 3.5 erhebt diese Werte der EU zur Grundlage auch für ihre „Beziehungen zur übrigen Welt“.

Handel und Investitionen haben für die europäische und deutsche Energiewirtschaft eine herausragende Bedeutung. Deutschland ist zur Energiegewinnung noch in hohem Maße auf den Import fossiler Energierohstoffe wie auch mineralischer Rohstoffe angewiesen. Deutsche Unternehmen exportieren Technologien für Kohlekraftwerke sowie Staudämme und andere erneuerbare Energien und sind in vielen Ländern als Dienstleister und Investoren im Energiesektor aktiv. Umgekehrt sind auch ausländische Konzerne auf dem deutschen Energiemarkt tätig.

Auch die EU räumt der Sicherung des Zugangs zu Energie und Rohstoffen in ihrer Handelsstrategie „Handel für alle“ eine hohe Priorität ein: „In Anbetracht der Abhängigkeit der EU von importierten Ressourcen spielt der Zugang

zu Energie und Rohstoffen eine entscheidende Rolle für die Wettbewerbsfähigkeit der EU.“ (Europäische Kommission 2015). Konkret fordert sie daher von ihren Handelspartnern den Abbau von Exportbeschränkungen für Rohstoffe, „eine noch stärkere Konzentration auf die Liberalisierung von Dienstleistungen sowohl innerhalb der EU als auch im Handel mit der übrigen Welt“, die Durchsetzung geistiger Eigentumsrechte, einen verbesserten Marktzugang und Schutz von europäischen Auslandsinvestitionen sowie einen gleichberechtigten Zugang zu öffentlichen Aufträgen im Ausland.

Entsprechende Regelungen in all diesen Bereichen, sei es im Rahmen von bilateralen Handels- und Investitionsschutzabkommen der EU, im Vertrag über die Energiecharta, in bilateralen Investitionsförderungs- und -schutzverträgen (IFV) der Bundesrepublik Deutschland oder in einem künftigen plurilateralen Dienstleistungsabkommen (*Trade in Services Agreement – TiSA*), schränken die Möglichkeiten anderer Staaten zur Regulierung ihres Energie- und Rohstoffsektors erheblich ein und können sich dort direkt oder indirekt negativ auf die Menschenrechte auswirken (Weis 2016). Sie können sich auch bei der Umsetzung der UN-Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrechte und beim Umweltschutz innerhalb und außerhalb der EU als ein Hindernis erweisen.

Sicherung des Zugangs zu Energie- und Metallrohstoffen

Fast siebzig Prozent der in Deutschland genutzten Primärenergie stammten 2015 aus Energieimporten. Abgesehen von Braunkohle ist Deutschland bei allen fossilen Energieträgern in hohem Maße auf Einfuhren angewiesen. 2015 betrug der Anteil der Nettoimporte von Steinkohle 88,5 Prozent, von Mineralöl 99,5 Prozent, von Naturgasen 88,9 Prozent und von Uran für die Kernenergie 100 Prozent (BMW 2017). Im Bereich der erneuerbaren Energien werden zudem metallische Rohstoffe verwendet, bei denen Deutschland fast zu 100 Prozent importabhängig ist. Zur Herstellung von Photovoltaik- und Windkraftanlagen werden auch metallische Rohstoffe wie Silber, Kupfer, Aluminium, Eisenerz und seltene Erden benötigt.

Einen bedeutenden Anteil dieser Energie- und Metallrohstoffe importiert Deutschland aus Ländern, in denen massive Menschenrechtsverletzungen im Rohstoffsektor dokumentiert sind. Im Jahr 2015 stammten 7,2 Prozent der deutschen Rohöleinfuhren aus Nigeria, wo es im Nigerdelta bei der Erdölförderung seit Jahrzehnten aufgrund von



EU-Handelskommissarin Malmström diskutiert mit Abgeordneten des EU-Parlaments über Regeln zum Investitionsschutz.

Öllecks und Gasverbrennung immer wieder zu schwerwiegenden Umweltschäden und Menschenrechtsverletzungen gegenüber der lokalen Bevölkerung gekommen ist (BMWi 2017). Steinkohle hat Deutschland 2015 zu 10,35 Prozent aus Kolumbien und zu 6,5 Prozent aus Südafrika importiert, wo insbesondere aufgrund hohen Wasserverbrauchs, Wasserverseuchung durch Schwermetalle, Luftverschmutzung und Landvertreibungen die Rechte auf Gesundheit und Nahrung von Anwohner/-innen verletzt wurden (Müller et al. 2016). Ein Viertel des Kupfers bezog Deutschland 2015 aus Peru, wo im Bergbau ähnliche umweltbezogene Menschenrechtsverletzungen dokumentiert sind und lokaler Widerstand mit Gewalt unterdrückt wird (Müller 2017). Ähnliches gilt für Eisen aus Brasilien, woher 56 Prozent der deutschen Importe stammen, und für seltene Erden, die Deutschland zu 94 Prozent aus China bezieht (BGR 2016).

Mit mehreren dieser Länder hat die EU in den vergangenen Jahren Handelsabkommen abgeschlossen, welche die komplette Abschaffung von Exportbeschränkungen vorschreiben (Abkommen mit Peru, Kolumbien, Ecuador und Mittelamerika). Auch das sogenannte Wirtschaftspartnerschaftsabkommen mit Westafrika beschränkt und befristet Anhebungen von Exportzöllen und -abgaben. Unter anderem aufgrund des Widerstands von Nigeria

wurde dieses Abkommen bislang jedoch nicht ratifiziert. Auch das Verhandlungsmandat des Ministerrates, auf dessen Grundlage die EU-Kommission über ein Assoziationsabkommen mit dem MERCOSUR verhandelt, zielt auf ein Verbot mengenmäßiger Exportbeschränkungen und Exportsteuern ab (Fritz 2017b).

Durch solche Regelungen erhalten europäische Unternehmen einen ungehinderten und günstigeren Zugang zu Rohstoffen. In den betroffenen Ländern werden hingegen die Möglichkeiten eingeschränkt, Staatseinnahmen zu generieren, die auch zur Gewährleistung sozialer Menschenrechte dringend erforderlich wären. Zugleich entsteht für Bergbaukonzerne ein zusätzlicher Anreiz zur Expansion des Rohstoffabbaus, der für Menschenrechtsverletzungen besonders anfällig ist, zumal unabhängige und funktionierende Behörden und Gerichte vielfach nicht vorausgesetzt werden können. Umso problematischer ist es, dass weder die EU noch die Bundesrepublik Deutschland ihre Unternehmen verbindlich verpflichten, beim direkten oder indirekten Import dieser Rohstoffe menschenrechtliche Sorgfalt walten zu lassen. Auch die Ende 2016 beschlossene EU-Verordnung zu Konfliktrohstoffen erfasst weder Energierohstoffe noch jene Metalle, die zur Produktion von Photovoltaik- und Windkraftanlagen verwendet werden.

EU-Regulierung zu Konfliktrohstoffen greift zu kurz

Am 16.03.2017 hat das Europäische Parlament eine Verordnung verabschiedet, welche die Finanzierung von Konfliktparteien aus Erlösen des Abbaus und Handels von Gold, Zinn, Tantal, Wolfram und deren Erzen eindämmen soll. Europäische Unternehmen im Upstream-Bereich, also von der Mine bis zu Schmelzereien und Raffinerien, sowie Direktimporteure dieser Metalle werden damit verbindlich verpflichtet, ihren menschenrechtlichen Sorgfaltspflichten nachzukommen und die Herkunft der Rohstoffe nachzuverfolgen. Sie müssen Konflikt- und Menschenrechtsrisiken untersuchen und gegenüber Behörden, direkten Geschäftspartnern und der Öffentlichkeit darüber berichten. Auch die Bundesregierung hatte sich bei den Verhandlungen für eine solche Teilverbindlichkeit ausgesprochen.

Dennoch greift die geplante Verordnung in vielerlei Hinsicht zu kurz. Im Fokus steht lediglich die Finanzierung von Konfliktparteien, während andere Formen von Menschenrechtsverstößen beim Rohstoffabbau in Konfliktgebieten nicht untersucht werden müssen. Lediglich Erstimporteure von Erzen und Metallen werden erfasst, wogegen die große Mehrzahl der Unternehmen, die solche Rohstoffe verwenden – wie die Automobil- und Elektronikindustrie sowie der Einzelhandel – weitgehend aus der Verantwortung entlassen werden. Die Sorgfaltspflichten sollen außerdem nur für Unternehmen gelten, deren Importmengen bestimmte Schwellenwerte überschreiten. Für Gold liegt dieser Schwellenwert bei 100 Kilogramm, was einem Marktwert von 3,4 Millionen Euro entspricht. Damit werden in Bezug auf Gold lediglich 20 von 253 importierenden deutschen Unternehmen erfasst.

Die Regelung beschränkt sich zudem auf wenige Rohstoffe, obwohl der Abbau aller Rohstoffe menschenrechtliche Risiken birgt. Energierohstoffe wie Erdöl, Gas, Uran und Steinkohle sowie andere Metalle wie Kupfer, Silber und Bauxit, deren Abbau ebenfalls häufig mit Konflikten und Menschenrechtsverletzungen einhergeht, bleiben außen vor. Hinzu kommt, dass die Unternehmen gegenüber der Öffentlichkeit vor allem über ihre Methoden zur Erfüllung der Sorgfaltspflichten Bericht erstatten müssen, nicht über die ermittelten Risiken selbst. Die Verordnung sieht auch keine

einheitlichen Sanktionen gegen Unternehmen vor, die gegen ihre Sorgfaltspflichten verstoßen, sondern überlässt dies den EU-Mitgliedsstaaten. Problematisch ist zudem, dass die Umsetzung der Verordnung erst 2021 beginnen soll.

NRO fordern, dass bei der Umsetzung der Verordnung in Deutschland ein wirksamer Sanktionsmechanismus eingerichtet wird. Im Rahmen der geplanten Überprüfung der Verordnung, die zwei Jahre nach Inkrafttreten beginnt, sollte sich die Bundesregierung zudem dafür einsetzen, dass die beschriebenen Schlupflöcher der bisherigen Regelung geschlossen werden. Und schließlich sollte sie dafür eintreten, dass die EU eine übergreifende Gesetzesinitiative zu menschenrechtlichen Sorgfaltspflichten in Lieferketten ergreift, die auch andere Branchen erfasst und sich nicht nur auf Konfliktgebiete beschränkt.



Koltanmine im Süd-Kivu in der Demokratischen Republik Kongo. Verbindliche Anforderungen der USA und der EU an Importeure haben vor Ort eine positive Dynamik ausgelöst, doch es bleiben viele Herausforderungen.

Liberalisierung von Dienstleistungen zur Energieversorgung

In den 1970er Jahren haben zahlreiche Entwicklungs- und Schwellenländern den politisch und wirtschaftlich strategischen Energiesektor verstaatlicht, um ihre Souveränität gegenüber den ehemaligen Kolonialmächten und transnationalen Konzernen zu sichern, Staatseinnahmen zu generieren und die Energieversorgung der eigenen Wirtschaft und Bevölkerung zu verbessern (Wälde 1996: 191f). Ende der 1980er Jahre kam es nach dem Zusammenbruch der Sowjetunion und im Zuge der Strukturanpassungsmaßnahmen auf Druck des Internationalen Währungsfonds (IWF) und der Weltbank zu einer weltweiten Privatisierungswelle im Energiesektor. Neben der Energiegewinnung waren davon unter anderem auch Energiedienstleistungen, wie die Stromversorgung der Bevölkerung und Industrie, betroffen. Ende der 1990er Jahre schlug das Pendel insbesondere in Lateinamerika wieder in die andere Richtung aus, als die Linksregierungen in Venezuela, Ecuador und Bolivien die Energiekonzerne wieder unter staatliche Kontrolle brachten (Krajewski 2012: 343ff).

Die EU setzt sich in Verhandlungen über bilaterale Handelsabkommen, zum Beispiel mit MERCOSUR und Mexiko, wie auch über das plurilaterale Dienstleistungsabkommen TiSA dafür ein, den Energiesektor in anderen Ländern für Investitionen und Dienstleistungen europäischer Unternehmen zu öffnen. An den Verhandlungen zu TiSA beteiligen sich derzeit die EU und 22 weitere Länder, die sich selbst als „Really Good Friends of Services“ bezeichnen und die eine weitergehende Liberalisierung des Dienstleistungssektors erreichen wollen, als sie im GATS-Abkommen (General Agreement on Trade in Services) bei der WTO verankert sind. In ihrem Liberalisierungsangebot von 2013 zählt die EU-Kommission 15 Sektoren auf, in denen sie sich zu Liberalisierungen verpflichten will. Dazu gehören neben anderen Bereichen der öffentlichen Daseinsvorsorge, wie Bildung und Gesundheit, auch Energiedienstleistungen (Fritz 2014: 43). In einem ersten groben Entwurf für die angestrebten Regeln von TiSA erklärte die Kommission, dass sie in solchen Sektoren unter anderem öffentliche Monopole, mengenmäßige Zulassungsbeschränkungen oder Deckelungen ausländischer Kapitalbeteiligungen sowie eine Bevorzugung inländischer Anbieter verbieten will.

Wie in Kapitel 3 beschrieben, gehört der Zugang zu einer angemessenen Energieversorgung zu den Erfordernissen des Menschenrechts auf angemessenes Wohnen und des Menschenrechts auf einen angemessenen Lebens-

standard. Grundsätzlich können Privatisierungen und Liberalisierungen im Energiesektor den Zugang zu Energie erleichtern oder auch erschweren. Entscheidend ist laut Prinzip 5 der UN-Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrechte, dass der Staat im Falle der Privatisierung von Dienstleistungen im Bereich der Daseinsvorsorge ausreichende Steuerungsmöglichkeiten behält und sicherstellt, dass die betreffenden Unternehmen die Menschenrechte achten und im Einklang mit den menschenrechtlichen Verpflichtungen des Staates handeln. Im Energiesektor bedeutet das zum Beispiel, dass der Zugang zu einer angemessenen Energieversorgung auch in ländlichen und marginalisierten Regionen gewährleistet ist, und dass die Energiepreise auch für ärmere Bevölkerungsschichten erschwinglich bleiben (Dugard 2009: 264ff).

Die Eingriffe in die Preisregulierung, welche die EU-Kommission zum Beispiel in den Verhandlungen zu den Handelsabkommen mit Mexiko plant, drohen diese Steuerungsmöglichkeiten jedoch empfindlich zu beschneiden, ohne dass die sozialen Folgen ausreichend abgedeckt würden (Fritz 2017a: 23ff). So fordert die Kommission in Artikel 4 ihres Entwurfs zu einem Kapitel über Energie und Rohstoffe von Mexiko, dass die Exportpreise für Rohstoffe und Energie jene auf dem Binnenmarkt nicht überschreiten dürfen. Laut Artikel 5 sollen außerdem Preisregulierungen für Strom und Treibstoffe nur noch dann erlaubt sein, wenn der Partner zuvor spezifische Gemeinwohlverpflichtungen erlässt, die klar definiert, transparent und verhältnismäßig sind. Die Berechnungsmethoden für die Preisvorgaben müssen demnach vor der Einführung veröffentlicht werden. Am Maßstab der Verhältnismäßigkeit würde im Falle von Einsprüchen in einem Streitlichtungsverfahren entschieden werden, menschenrechtliche Erwägungen dürften dabei kaum eine Rolle spielen dürften. Und selbst wenn die Kriterien der Transparenz und Verhältnismäßigkeit für gemeinwohlorientierte Preisregulierungen als erfüllt erachtet würden, dürften die betreffenden Preisregulierungen nach dem Entwurf des Kapitels nur befristet gelten.

Mit dem Energiekapitel würden auch die Regeln der Energiereform in einem internationalen Vertrag schwer umkehrbar festgeschrieben, welche die mexikanische Regierung 2014 beschlossen hatte. Darin hatte die mexikanische Regierung unter anderem verfügt, die Preiskontrollen für Benzin ab Januar 2017 phasenweise auslaufen zu lassen. In der Folge stiegen die Preise schlagartig um 20 Prozent, was landesweit Proteste und Ausschreitungen auslöste. Dies verwundert kaum vor dem Hintergrund,



Anfang 2017 gehen in mindestens 25 Bundesstaaten Mexikos Menschen wegen der Erhöhung der Energiepreise auf die Straße, hier am 09.01.2017 Ciudad de Mexiko.

dass Mexikaner/-innen, verglichen mit Deutschen, einen drei- bis vierfachen Anteil ihres Einkommens für Benzin ausgeben (Fritz 2017a: 24). Aus ökologischer Perspektive würde es zwar durchaus Sinn machen, durch eine Verteuerung fossiler Treibstoffe Anreize zu einer Energiewende schaffen. Diese Maßnahme müsste jedoch in ein breiteres Konzept einer Transformation des Energie- und Transportsektors eingebettet werden, welches sich nicht einseitig zulasten ärmeren Bevölkerungsgruppen auswirkt, sondern gerade diesen erschwingliche Alternativen zur Mobilität bietet. Eine solche Gesamtstrategie ist jedoch nicht in Sicht.

Auch gegenüber dem MERCOSUR hat die EU im Oktober 2016 bereits angekündigt, Regelungen zu Rohstoffen und Energie verankern zu wollen (Fritz 2017b). Es ist zu erwarten, dass sie an MERCOSUR ähnliche Forderungen richten wird wie gegenüber Mexiko. In mehreren MERCOSUR-

Staaten könnten solche Regelungen den Zugang ärmerer Bevölkerungsschichten zu Energie beeinträchtigen. So kontrolliert in Brasilien die Regulierungsbehörde ANEEL derzeit die Strompreise, und der staatliche Energiekonzern Petrobras setzt faktisch die Preise für Ölprodukte. In den Jahren 2011 bis Ende 2014 wurden die Benzinpreise auf dem brasilianischen Binnenmarkt auf diese Weise deutlich unterhalb der hohen Weltmarktpreise gehalten, um den Zugang der Bevölkerung weiterhin zu gewährleisten. Sollte sich die EU mit ihren Vorstellungen im Rahmen der aktuell verhandelten Handelsabkommen durchsetzen, würden solche Formen staatlichen Handelns unmöglich. In Zeiten hoher Weltmarktpreise könnte dies dazu führen, dass Staaten eben jene Steuerungsmöglichkeiten verlieren, die erforderlich wären, um den Zugang zu Energie und Energiedienstleistungen auch für ärmere Bevölkerungsschichten zu ermöglichen und damit ihr Recht auf einen angemessenen Lebensstandard und das Recht auf Woh-

nen zu schützen. Dieses Risiko ist umso größer in Situationen, wo ein zusätzliches Investitionsschutzkapitel oder -abkommen den ausländischen Investoren die Möglichkeit einräumt, Staaten bei Verstößen gegen die dort festgelegten Investitionsschutzstandards vor Schiedsgerichten auf Schadensersatz zu verklagen.

Investorenschutz gegen Regulierung

Schon die Entstehung des internationalen Investitionsrechts stand in einem engen Zusammenhang mit den Entwicklungen im Energiesektor nach der Dekolonisierung. Enteignungen von Erdölfirmen im Erdölsektor in Saudi Arabien und Libyen Ende der 1950er Jahre gehörten zu den ersten Fällen, die vor internationalen Investitionsschiedsgerichten verhandelt wurden. Obwohl zwischen 1990 und 2008 weltweit nur zehn Prozent aller ausländischen Direktinvestitionen einen Energiebezug aufwiesen, betraf ein Drittel der Klagen von Investoren gegen den Staat diesen Sektor (Krajewski 2012). Dieser Trend hat sich in den letzten Jahren noch deutlich verstärkt: Fast die Hälfte der beim Investitionsschiedsgericht der Weltbank (*International Centre for Settlement of Investment Disputes* – ICSID) anhängigen Klagen von Investoren gegen Staaten betrafen Öl, Bergbau, Gas, Strom und andere Bereiche des Energiesektors (AITEC et al. 2015: 2).

Grundlage solcher Klagen sind zum einen die insgesamt 3.304 internationalen Investitionsabkommen, die jeweils zwischen zwei oder mehreren Staaten oder Handelsblöcken abgeschlossen wurden (UNCTAD 2016: 101). Dazu zählen 2.968 bilaterale Abkommen, wie sie auch Deutschland mit 129 Staaten abgeschlossen hat (sogenannte Investitionsschutz- und -förderungsverträge), sowie 368 weitere bilaterale und regionale Handelsabkommen mit Investitionsbestimmungen (UNCTAD 2017). Seitdem ihr 2009 die Zuständigkeit für Investitionsschutz übertragen wurde, strebt auch die EU solche Abkommen an. Aktuell verhandelt sie mit China und Myanmar über eigene Investitionsschutzabkommen. In Handelsgesprächen mit Indien, Japan, den USA, Ägypten, Tunesien, Marokko, Jordanien, Malaysia, Thailand, Indonesien und den Philippinen drängt sie ebenfalls auf die Aufnahme von Investitionskapiteln (European Commission 2017). Bereits abgeschlossen wurden entsprechende Verhandlungen mit Singapur und Vietnam. Auch in dem mit Kanada unterzeichneten Handelsabkommen (*Comprehensive Economic and Trade Agreement* – CETA) ist ein Investitionsschutzkapitel enthalten. Bestimmungen zum Investitionsschutz sind außerdem im Vertrag über die Energiecharta verankert, der

1998 in Kraft getreten ist und von 51 europäischen und zentralasiatischen Staaten sowie der Europäischen Union unterzeichnet wurde. Mit 87 bis 2015 eingereichten Fällen war der Vertrag über die Energiecharta das am häufigsten für Investor-Staat-Klagen genutzte Investitionsschutzabkommen (UNCTAD 2016: 105).

In der Kritik stehen solche Investitionsschutzbestimmungen vor allem deshalb, weil sie ausländischen Investoren nicht nur im Falle formeller Enteignungen, sondern auch bei so genannten „indirekten“ Enteignungen eine „prompte, angemessene und effektive Entschädigung“ garantieren. Dies kann auch Regulierungen zum Schutz von umweltbezogenen Menschenrechten, des Rechts auf Gesundheit oder von Landrechten betreffen, die den ökonomischen Wert – also die Profitträchtigkeit einer Investition – schmälern. Unverblümt brachte ein Investitionsschiedsgericht dies im Jahr 2000 in einer Urteilsbegründung gegen Costa Rica, das solche ökologische Gefahren abwendende Regulierungen vorgenommen hatte, auf den Punkt: „Wo Eigentum enteignet wird, selbst zu ökologischen Zwecken, sei es innerstaatlich oder international, bleibt der Staat verpflichtet, eine Entschädigung zu zahlen.“²⁴ Besonders problematisch ist dabei, dass bei der Bemessung der Höhe des Schadensersatzes der Schutz der öffentlichen Zwecke durch die Regulierung nicht hinreichend berücksichtigt wird. Entscheidend ist lediglich der vermutete Wertverlust der Investition. Weiter verstärkt wird der Investorenschutz durch den in solchen Abkommen gängigen Standard der „billigen und gerechten Behandlung“ (*Fair and Equitable Treatment* – FET). Dieser schützt – bei einer weiten, aber durchaus gängigen Auslegung – die so genannten „legitimen Erwartungen“ eines Investors. In mehreren Urteilen haben Schiedsgerichte daraus ein Recht von Auslandsinvestoren auf ein stabiles und vorhersehbares Investitionsklima abgeleitet (Krajewski 2012). Problematisch sind zudem sogenannte „Schirmklauseln“, welche den Investorenschutz und das Klagerecht von Investoren auf Verträge ausweiten, die sie mit einem Staat selbst abgeschlossen haben. Wann auch immer ein Auslandsinvestor seine Rechte auf Grundlage einer dieser Verträge verletzt sieht, kann er den betreffenden Staat vor einem Investitionsschiedsgericht auf Entschädigung verklagen. Investitionsschiedsgerichte entsprechen überdies nicht den Standards ordentlicher Gerichte und operieren häufig höchst intransparent (Eberhardt et al. 2012).

²⁴ Vgl. *Compania del Desarrollo de Santa Elena S.A. v. Republic of Costa Rica*, ICSID Case No. ARB/96/1, Award of 17 February 2000, para. 72, eigene Übersetzung.

Ein derart weitreichender Investitionsschutz im Energiesektor kann sich in vielerlei Hinsicht negativ auf die Menschenrechte auswirken. Juristisch angreifbar werden dadurch zum Beispiel staatliche Eingriffe in die Preisgestaltung von Energieunternehmen, wie sie etwa die argentinische Regierung zwischen 1999 und 2002 vorgenommen hat. Bei der Privatisierung der Gasversorgung Mitte der 1990er Jahre hatte Argentinien dem Unternehmen TGN in einer Lizenz zugestanden, die Gaspreise auf Basis des US-Dollars zu berechnen und alle sechs Monate dem amerikanischen Preisindex anzupassen. In Folge des rasanten Wertverlustes des Pesos gegenüber dem US-Dollar während der argentinischen Wirtschaftskrise führte dies dazu, dass Gas für den Großteil der Bevölkerung unerschwinglich wurde. Darauf reagierte die Regierung, indem sie die Preisanpassungen an den US-Index zunächst aussetzte und 2002 ganz abschaffte. Daraufhin reichte der US-amerikanische TGN-Teilhaber CMS Gas Transmission Company vor dem Schiedsgericht der Weltbank Klage gegen den argentinischen Staat ein. 2005 entschied das Gericht im Sinne des Klägers, dass Argentinien gegen das Gebot der billigen und fairen Behandlung verstoßen habe (Krajewski 2012: 17). Das Argument der argentinischen Regierung, dass die beanstandeten Maßnahmen aus sozialen Gründen erforderlich gewesen seien, erklärte das Gericht für irrelevant. Die sozialen Menschenrechte der Bevölkerung wurden in dem Verfahren gar nicht erst thematisiert.

Angreifbar werden durch Investitionsbestimmungen auch Umweltschutzbestimmungen im Energiesektor. Ein spektakuläres Beispiel ist die erfolgreiche Klage des US-Erdölkonzerns Chevron vor einem Schiedsgericht des *Permanent Court of Arbitration* (PCA) in Den Haag gegen Urteile nationaler Gerichte in Ecuador. Diese hatten das von Chevron übernommene Unternehmen Texaco zur Zahlung von Schadensersatz verurteilt, weil es bei der Erdölförderung im *Lago Agrio* Gebiet im Amazonas Wälder und Fluss verseucht und damit eine erhöhte Krebsrate sowie andere Krankheiten bei den dort lebenden indigenen Völkern verursacht habe. Chevron argumentierte vor dem Investitionsschiedsgericht unter anderem, dass Ecuador Texaco 1995 und 1997 Straffreiheit zugesichert habe. Im August 2011 gab das Schiedsgericht der Klage statt. Dadurch konnte es zwar die Urteile der nationalen Gerichte nicht aufheben, verurteilte Ecuador jedoch zu einer Schadensersatzzahlung in Höhe von 96 Millionen US-Dollar an Chevron. Der Fall zeigt auf eklatante Weise, wie Konzerne mit Hilfe von Investitionsschutzabkommen – in diesem Fall zwischen Ecuador und den USA – gegen Urteile nationaler Gerichte vorgehen und Staaten daran hindern können,



Vattenfall verklagte Deutschland auf Schadensersatz über 4,7 Milliarden Euro wegen des Genehmigungsentzugs für die Atomkraftwerke Brunsbüttel (oben) und Krümmel.

die Rechte auf Gesundheit und Leben im Energiesektor zu schützen (Krajewski 2017: 10).

Um die Rechte auf Gesundheit und Leben geht es letztendlich auch bei den beiden Klagen des schwedischen Energiekonzerns Vattenfall gegen die Bundesrepublik Deutschland vor einem Investitionsschiedsgericht, die hierzulande hohe Wellen geschlagen haben. 2009 beanstandete Vattenfall eine Verletzung des im Energiecharta-Vertrag verankerten Grundsatzes der gerechten und billigen Behandlung durch wasserrechtliche Umweltauflagen der Hamburger Umweltbehörde für das geplante Kohlekraftwerk Moorburg und verlangte eine Entschädigung von 1,4 Milliarden Euro. Der Streitfall wurde durch einen Vergleich beigelegt, in dessen Folge Hamburg die Umweltauflagen lockerte (Bernasconi-Osterwalder et al. 2012). In einer weiteren Klage fordert Vattenfall aktuell auf derselben rechtlichen Grundlage von Deutschland Schadensersatz in Höhe von über 4,7 Milliarden Euro, weil den Atomkraftwerken Brunsbüttel und Krümmel mit der



Ein wesentlicher Kritikpunkt bei TTIP und CETA, aber auch bei den bilateralen Investitionsabkommen, sind die privaten Investitionsschiedsgerichte.

13. Novelle des Atomausstiegsgesetzes in Folge der Fukushima-Katastrophe die Genehmigung entzogen wurde.

Die Problematik der Sonderklagerechte von Auslandsinvestoren verdeutlicht sich durch einen Blick auf eine parallele Klage in derselben Angelegenheit, die Vattenfall gemeinsam mit E.ON und RWE auch vor dem Bundesverfassungsgericht Klage eingereicht hat. Das Verfassungsgericht wies in seinem Urteil vom 06.12.2016 den Vorwurf der Kläger zurück, dass es sich um eine unzulässige Enteignung gehandelt habe. Zwar können die Konzerne auf Grundlage des Urteils nun außergerichtlich oder durch weitere Prozesse eine Entschädigung für die im Atomausstiegsgesetz von 2002 zugesagten Strommengen einfordern, die sie jetzt nicht mehr produzieren dürfen. Allerdings wurde die Höhe möglicher Entschädigungssummen vom Gericht nicht definiert. Laut Handelsblatt dürfte es für alle drei Konzerne zusammen „allenfalls um eine niedrige Milliardensumme gehen“, wohingegen zuvor eine Summe von 19 Milliarden im Raum gestanden hatte (Flauger et al. 2016). Mit umso größerer Spannung wird nun Mitte 2017 das Urteil des Investitionsschiedsgerichts über die Vattenfall-Klage in derselben Angelegenheit erwartet. Es ist durchaus möglich, dass das Schiedsgericht den Entzug der Genehmigungen – im Gegensatz zum Bundesverfassungsgericht – als „faktische Enteignung“ oder als entschädigungspflichtige ungerechte Behandlung des Investors wertet. Im Gegensatz zum deutschen Recht würde eine solche faktische Enteignung unmittelbar einen Schadensersatzanspruch begründen. Und im Gegensatz zum Bundesverfassungsgericht, das den Gesetzgeber die Höhe des Schadensersatzanspruchs festlegen lassen muss, könnte

das Schiedsgericht die Summe selber definieren. Eine Revision wäre nicht möglich (Krajewski 2013).

Der Fall verdeutlicht zum einen, dass ausländische Investoren einen weiter gehenden Eigentumsschutz genießen, als ihn das deutsche Recht vorsieht. Darüber hinaus wird aber auch das problematische Spannungsverhältnis zwischen Investitionsschutz und der Energiewende sichtbar – mit weitreichenden Implikationen auch für den Klimaschutz und damit für die umweltbezogenen Menschenrechte. Denn der gewaltige Kraftakt einer grundlegenden Transformation des Energiesektors ist schlechterdings nicht zu bewältigen, ohne den ökonomischen Wert bereits getätigter Auslandsinvestitionen und die Gewinnerwartungen von Energie- und Bergbaukonzernen zu schmälern. Die Industrie verfügt bereits jetzt über Kohle-, Erdöl- und Gasreserven, deren Ausbeutung und Verbrennung zu einem CO₂-Ausstoß von 2.795 Gigatonnen führen würde: fünfmal so viel, wie nach Auffassung von Klimaforschern zur Begrenzung der Erderwärmung auf zwei Grad zulässig wäre (AITEC et al. 2015: 2, 5). Internationaler Investitionsschutz kann die Kosten der Energiewende somit erheblich in die Höhe treiben und insbesondere ärmere Staaten vor Klimaschutzmaßnahmen zulasten transnationaler Konzerne gänzlich zurückschrecken lassen.

Wie real diese Gefahr bereits heute ist, zeigen zum Beispiel die Klagen des Energiekonzerns Lone Pine gegen das Fracking-Moratorium in der kanadischen Provinz Quebec und des französischen Konzerns Perenco gegen die zusätzliche Besteuerung von Gewinnen im Ölgeschäft in Ecuador, das im Amazonas eine Umweltkatastrophe ausgelöst hat.

Und während in den vergangenen Jahren mehrere, auch deutsche, Unternehmen den Investitionsschutz im Energiecharta-Vertrag genutzt haben, um Spanien, Tschechien, Italien und Bulgarien wegen Kürzung von Förderprogrammen im Bereich der erneuerbaren Energien zu verklagen, so sind in Zukunft ähnliche Klagen gegen Subventionskürzungen für Erdöl und Kohle zu erwarten. Diese hätten das Potenzial, die Energiewende in einigen Ländern erheblich auszubremsen (AITEC et al. 2015: 7).

Quo Vadis?

Aufgrund der massiven öffentlichen Kritik im Kontext von CETA und TTIP hatte die EU-Kommission bereits im Mai 2015 Reformvorschläge beim Investitionsschutz vorgelegt. Insbesondere strebt die Kommission an, das Recht der Staaten, Regulierungen im Sinne des öffentlichen Interesses zu erlassen („*right to regulate*“), in Investitionsschutzkapiteln zu schützen. Auch die Gewährung oder der Entzug staatlicher Hilfen sollen vor Schiedsgerichten nicht mehr anfechtbar sein (EU-Kommission 2015: 5f). Außerdem schlug die Kommission eine schrittweise Ablösung der bisherigen Schiedsgerichte durch ein System ordentlicher Investitionsgerichte (*Investment Court System – ICS*) vor. Während die USA diese Vorschläge bereits vor der Unterbrechung der TTIP-Verhandlungen zurückgewiesen hatten, wurden diese weitgehend in das CETA-Abkommen aufgenommen.

Zahlreiche Völkerrechtler/-innen haben diese Reformansätze jedoch als völlig unzureichend kritisiert (STOP TTIP 2016). In zwei Gutachten für das britische Hilfswerk CAFOD beanstandet Jennifer Zerk insbesondere, dass der Begriff der „legitimen Politikziele“ in CETA-Artikel 8.9.1 zum Recht auf Regulierung zu eng gefasst wird und den Schutz der Menschenrechte nicht explizit einschließt (Lindsay 2016: 24ff). Es ist damit nicht auszuschließen, dass staatliche Maßnahmen von Kanada oder der EU und ihrer Mitgliedstaaten zur Umsetzung der UN-Leitprinzipien von kanadischen oder europäischen Auslandsinvestoren vor einem bilateralen Investitionsgericht angefochten werden. Markus Krajewski weist darüber hinaus auf eine grundsätzliche Schwäche dieses Ansatzes hin: Das „Recht auf Regulierung“ als solches wird durch Handels- und Investitionsabkommen ohnehin nicht infrage gestellt. Sehr wohl aber schränken diese Abkommen die Optionen ein, die den Staaten zur Wahrnehmung des Rechts auf Regulierung zur Verfügung stehen und verlangen eine Entschädigung für Investoren, wenn deren Gewinnerwartungen durch Regulierungsmaßnahmen verletzt werden (Krajew-

ski 2017: 20). Die in CETA verankerten Investorenrechte, wie sie oben beschrieben werden, bleiben somit durch das „Recht auf Regulierung“ unberührt. Das Risiko von Schadensersatzforderungen wird somit weiterhin einen abschreckenden Effekt („*chilling effect*“) haben, Maßnahmen zulasten der Gewinnerwartungen von Unternehmen zu ergreifen.

Einen deutlichen Rückschritt vollzog die Kommission mit ihrer neuen Handelsstrategie „Handel für alle“ Ende 2015 in Bezug auf Menschenrechtsklauseln, die seit 1992 in fast allen bilateralen Abkommen der EG/EU Usus sind und das Kernstück des bisherigen Menschenrechtsansatzes der EU-Handelspolitik bilden. NRO hatten sich im Vorfeld für eine Reform der Klauseln ausgesprochen. Denn die Standardklausel erlaubt der EU lediglich, Maßnahmen gegen Partnerstaaten zu ergreifen, wenn diese die Menschenrechte ernsthaft verletzen. Sie erlauben den Partnerstaaten aber nicht explizit Maßnahmen zur Umsetzung von Menschenrechten, wenn diese Maßnahmen in Konflikt mit Bestimmungen des Handelsabkommens stehen. Deshalb würde die gegenwärtige Standard-Menschenrechtsklausel in keinem der beschriebenen Risikobereiche greifen. Im Auftrag von MISEREOR und dem Deutschen Institut für Menschenrechte hatte der Wirtschaftsvölkerrechtler Lorand Bartels eine neue Modell-Menschenrechtsklausel erarbeitet (Bartels 2014). Demnach dürften Bestimmungen eines Handelsabkommens niemals so ausgelegt werden, dass sie die Vertragsstaaten daran hindern, ihre menschenrechtlichen Verpflichtungen im In- oder Ausland umzusetzen. Zur Feststellung möglicher Konfliktfälle würde sie regelmäßige menschenrechtliche Folgenabschätzungen vorschreiben, einen zivilgesellschaftlichen Beschwerdemechanismus einrichten und nachträgliche Änderungen problematischer Handelsbestimmungen ermöglichen. Kommissarin Malmström hatte auf den Vorschlag zunächst mit Interesse reagiert. In der 36-seitigen neuen Handelsstrategie werden Menschenrechtsklauseln jedoch mit keinem Wort erwähnt, geschweige denn eine Initiative zu deren Überarbeitung und Stärkung. Künftig will die Kommission in Handelsabkommen nur noch unverbindliche Nachhaltigkeitskapitel mit schwachen Menschenrechtsbezug verankern, Menschenrechtsklauseln hingegen in weniger wirkungsvolle Rahmenabkommen auslagern. Die Bundesregierung unterstützt diesen Ansatz im NAP ausdrücklich.

Eine leichte Verbesserung hat die EU-Kommission 2016 immerhin mit der Überarbeitung des Handbuchs für Nachhaltigkeitsfolgenabschätzungen (*Trade Sustain-*

nability Impact Assessments – SIA) zu Handelsabkommen beschlossen. Danach müssen die Folgenabschätzungen nun eigene Kapitel zu den menschenrechtlichen Auswirkungen der Handelsabkommen enthalten. Das Problem: Die Folgenabschätzung findet zu einem Zeitpunkt statt, wo die Verhandlungen bereits weit fortgeschritten sind und eine Kursänderung der Kommission sehr unwahrscheinlich wird. Damit die Studien ernsthaft zur Berücksichtigung von Menschenrechten und Nachhaltigkeit beitragen können, müssten diese bereits vor Verhandlungsbeginn durchgeführt und als eine wesentliche Grundlage bei der Erarbeitung von Verhandlungsmandaten des Rats an die Kommission genutzt werden. Auch das Europäische Parlament und die Zivilgesellschaft müssten in diesen Prozess stärker einbezogen werden. In einem solchen Zuschnitt hätten Folgenabschätzungen durchaus das Potenzial, auch eine grundlegende Neuausrichtung der Handelspolitik voranzutreiben. Positiv ist zu würdigen, dass die Bundesregierung im NAP den Vorschlag unterstützt, Nachhaltigkeitsfolgenabschätzungen zu Handelsabkommen künftig vor Verhandlungsbeginn durchzuführen.

Die bisherigen Reformansätze der EU-Kommission greifen insgesamt zu kurz und erfüllen keineswegs die Anforderungen der UN-Leitprinzipien und des EU-Vertrags von Lissabon. Ein grundsätzliches Problem besteht darin, dass der Vorrang von Menschenrechten vor Handels- und Investitionsabkommen im Völkerrecht bisher sehr umstritten ist (Krajewski 2017: 13). In der Praxis können Unternehmen zudem bei Verstößen gegen Investitionsschutzbestimmungen über Schiedsgerichte hohe Entschädigungssummen einklagen, während Betroffenen von Menschenrechtsverletzungen in der Regel keine internationalen Gerichte zur Verfügung stehen. Um dies zu ändern, müssten zum einen die Sonderklagerechte von Auslandsinvestoren vor Schiedsgerichten abgeschafft werden. Darüber hinaus müsste in einem künftigen UN-Abkommen zu transnationalen und anderen Unternehmen und Menschenrechten der formale Vorrang von Menschenrechtspakten vor Investitions- und Handelsabkommen festgeschrieben werden (vgl. Kapitel 2.4.3). Markus Krajewski hat dazu im Auftrag von CIDSE, MISEREOR u.a. eine solche Vorrangklausel („supremacy clause“) entwickelt. Dafür sollte sich auch die Bundesregierung einsetzen (Krajewski 2017: 25f). In dem UN-Abkommen sollten sich die Vertragsstaaten außerdem zu menschenrechtlichen Folgenabschätzungen und zur Aufnahme von menschenrechtlichen Ausnahmeklauseln in Handels- und Investitionsschutzabkommen verpflichten.

4.2.2 Förderung „sauberer Entwicklung“ im Rahmen des internationalen Klimaregimes

„Steht ein Wirtschaftsunternehmen unter staatlicher Kontrolle oder können seine Handlungen anderweitig dem Staat zugeordnet werden, können Verletzungen der Menschenrechte durch das Wirtschaftsunternehmen bedeuten, dass der Staat gegen seine eigenen völkerrechtlichen Verpflichtungen verstößt.“ (Kommentar zu Leitprinzip 4)

„Staaten, welche als Mitglieder multilateraler Institutionen handeln, die mit geschäftsbezogenen Fragen befasst sind, sollten [...] diese Institutionen im Rahmen ihres jeweiligen Mandats und ihrer jeweiligen Kapazität dazu anhalten, die Achtung der Menschenrechte durch Unternehmen zu fördern [...]“ (Leitprinzip 10)

Die UN-Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrechte verlangen von allen Unternehmen, unabhängig von der jeweiligen Branche, dass sie ihre menschenrechtlichen Sorgfaltspflichten wahrnehmen. Gemäß ihrer menschenrechtlichen Schutzpflicht müssen Staaten sicherstellen, dass Unternehmen dieser Sorgfaltspflicht auch nachkommen. Dies gilt laut Prinzip 4 umso mehr in solchen Fällen, wo Staaten die entsprechenden wirtschaftlichen Aktivitäten fördern. Explizit verweisen die Leitprinzipien in diesem Zusammenhang auf Unternehmen im öffentlichen Eigentum, Maßnahmen der Außenwirtschaftsförderung, Subventionen und die öffentliche Auftragsvergabe. Doch auch der *Clean Development Mechanism* (CDM), der im Rahmen des Kyoto-Protokolls geschaffen wurde, bietet öffentliche Anreize zur Durchführung von Projekten, die zur Emissionsminderung von Treibhausgasen beitragen, auch im Energiebereich. Sowohl mit Blick auf den Gastgeberstaat des Projekts als auch den Käuferstaat eines Emissionsreduzierungszertifikats (*Certified Emission Reductions – CERs*) liegt hier eine enge Verbindung zwischen der Wirtschaft und staatlichem Handeln („Staat-Wirtschafts-Nexus“) vor.

Nach Auffassung des UN-Sonderberichterstatters für Umwelt und Menschenrechte, John Knox, ist die Minderung von Treibhausgasemissionen eine menschenrechtliche Verpflichtung der Staaten und der Staatengemeinschaft (vgl. Kapitel 3). Dazu öffentliche Anreize zu bieten bzw. Fehlanreize zu korrigieren, ist aus menschenrecht-



Das indische Kohlekraft Sasan ist als CDM-Projekt registriert. Für seinen Bau wurden vier Dörfer mit Gewalt umgesiedelt.

licher Perspektive daher zu begrüßen. Zugleich haben Knox und andere UN-Sonderberichterstatter, der UN-Menschenrechtsrat und UNHCHR allerdings immer wieder deutlich gemacht, dass auch im Rahmen von Maßnahmen zur Vermeidung des Klimawandels und zur Klimaanpassung die Menschenrechte geachtet und geschützt werden müssen. In Absatz 11 der Präambel des Klimavertrags von Paris erkennen die Vertragsstaaten die Notwendigkeit an, bei den Umsetzungsmaßnahmen die Menschenrechte zu achten und zu fördern.

Damit bekräftigen die Vertragsstaaten auch den in Prinzip 10 der UN-Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrechte formulierten Anspruch, dass Staaten sich innerhalb internationaler Institutionen dafür einsetzen, dass diese im Rahmen geschäftsbezogener Aktivitäten „die Achtung der Menschenrechte fördern“. Deutlicher formulieren dies die Maastricht Prinzipien zu extraterritorialen Staatenpflichten im Bereich der wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Rechte: „Ein Staat, der Kompetenzen an eine internationale Organisation überträgt oder an ihr teilnimmt, muss alle zumutbaren Schritte unternehmen, um sicherzustellen, dass die entsprechende Organisation im Einklang mit den internationalen Menschenrechtsverpflichtungen dieses Staates handelt.“²⁵

Fehlende Menschenrechtsstandards im Clean Development Mechanism (CDM)

Der 1997 mit dem Kyoto-Protokoll geschaffene CDM verfolgt das doppelte Ziel, Entwicklungsländer bei ihren Anstrengungen zur nachhaltigen Entwicklung zu unterstützen und zugleich industrialisierte Länder bei der Erreichung ihrer Emissionsreduzierungszusagen zu unterstützen. Zu diesem Zweck stellt der CDM für Klimaschutzprojekte in Entwicklungsländern Emissionsreduzierungszertifikate (*Certified Emission Reductions – CERs*) aus. Das betrifft auch Projekte im Energiebereich. Industrieländer können die zertifizierten Emissionsreduzierungen auf ihre Kyoto-Zusagen anrechnen, wenn sie an diesen Projekten beteiligt sind oder die Zertifikate von privaten Betreibern („*project participants*“) erwerben (Sterk et al. 2010). Bisher wurden insgesamt 7.768 Projekte beim CDM registriert (UNFCCC 2017a).

Die „Modalitäten und Prozeduren“ des CDM, die in den Beschlüssen von Marrakesch (*Marrakesh Accords – MA*)

²⁵ Die Maastricht Principles on Extraterritorial Obligations of States in the Area of Economic, Social and Cultural Rights sind ein Rechtskommentar renommierter Völkerrechtlicher/-innen und UN-Sonderberichterstatter/-innen: <http://www.etoconsortium.org/en/main-navigation/library/maastricht-principles/> (abgerufen am 10.05.2017)

2001 festgelegt wurden, verlangen von den Projektbeteiligten zwar, dass sie die Betroffenen konsultieren, deren Kommentare dokumentieren und darlegen, wie das Projekt zur nachhaltigen Entwicklung beiträgt (UNFCCC 2006). Allerdings wird der Begriff der nachhaltigen Entwicklung dort nicht definiert, geschweige denn die Notwendigkeit der Achtung von Menschenrechten erwähnt. Ebenso wenig werden Regeln zur Durchführung der Konsultationen festgelegt. Dagegen hatten sich in den Verhandlungen insbesondere die Gruppe G77 und China gewehrt. Doch auch viele Industrieländer hatten sich nicht konsequent dafür eingesetzt. Somit bleibt es im Ermessen der Gastgeberstaaten der Projekte, eigene Nachhaltigkeitskriterien und Prozeduren zur Konsultation festzulegen sowie deren Einhaltung zu beurteilen. Studien haben jedoch gezeigt, dass die meisten Gastgeberstaaten nur vage und unverbindliche Richtlinien ausgeben und deren Einhaltung nicht sorgfältig überprüfen. Auch die Konsultationen der Betroffenen weisen häufig große Defizite auf (vgl. Rubinson et al. 2016: 15, Obergassel et al. 2017).

Hinzu kommt, dass die Modalitäten und Prozeduren des CDM keinerlei Monitoring der Nachhaltigkeitskriterien während und nach der Durchführung der Projekte verlangen. Sobald der CDM-Exekutivrat (*Executive Board*), das Gastgeberland des Projekts und das Käuferland des Zertifikats ein Projekt auf Grundlage des *Project Design Document* anerkannt haben, sehen die CDM-Regeln keine Möglichkeit mehr vor, dass der Exekutivrat dem Projekt das Zertifikat nachträglich aberkennt oder nennenswerten Einfluss zur Lösung auftretender Probleme geltend macht. Nur die Gastgeberländer können die Genehmigung zu registrierten Projekten zurückziehen und so dem Projekt seinen CDM Status aberkennen. Dies ist jedoch nur äußerst selten geschehen, wie zuletzt bei dem Barro Blanco Wasserkraftprojekt in Panama (vgl. Kasten S. 129ff). Ebenso fehlt ein Beschwerdemechanismus, über den Betroffene soziale, ökologische oder menschenrechtliche Probleme an den Exekutivrat herantragen könnten.

Um die Kontrolle von Nachhaltigkeitsbeiträgen von CDM Projekten zu verbessern, hat der CDM-Exekutivrat im Jahr 2012 ein Instrument zum freiwilligen Monitoring der Nachhaltigkeitsbeiträge geschaffen, von dem bis heute allerdings nur 37 Projekte Gebrauch gemacht haben (UNFCCC 2017b). Obwohl dieses Instrument ein Schritt in die richtige Richtung ist, hat es doch entscheidende Defizite. So ermöglicht es nur die Benennung positiver Effekte, nicht jedoch negativer Auswirkungen. Zudem können nur Projektbetreiber, also die Unternehmen, dieses In-

strument nutzen, nicht jedoch andere Stakeholder wie betroffene lokale Gemeinden oder NRO. Lokale Gemeinden wie auch indigene Gemeinschaften müssen weder detailliert informiert werden, noch müssen sie konsultiert werden. Auch gibt es keine Möglichkeit der Verifizierung der gemachten Angaben, was ihre Aussagekraft weiter einschränkt.

Zwar formulierte das Sekretariat des UNFCCC im Oktober 2015 in einem Konzeptpapier auch Empfehlungen zur Verbesserung der Konsultation von Betroffenen, welche die Unterstützung von NRO und des UN-Sonderberichterstatters für Menschenrechte und Umwelt fanden (UNFCCC 2015a; Knox 2015). Mehrere Mitglieder des CDM-Exekutivrats wiesen diese Empfehlungen jedoch zurück, so dass dieser im November 2015 nur wenige Verbesserungen beschloss (UNFCCC 2015b). Dazu gehören zum Beispiel Vorgaben zur Einladung direkt betroffener Gruppen zu Konsultationen, zur Übermittlung relevanter Informationen an die Betroffenen sowie zur Beteiligung lokaler Behörden bei der Projektentwicklung. Gravierende Defizite bleiben hingegen bestehen: Auch weiterhin müssen NRO nicht zu Konsultationen eingeladen werden, die Informationen nicht in die lokale Sprache der Betroffenen übersetzt oder Aktionspläne zur Abwendung negativer Auswirkungen entwickelt werden, wie dies bei internationalen Großprojekten ein üblicher Standard ist. Der Exekutivrat beschloss immerhin, dass künftig Menschenrechtsbeschwerden zu CDM-Projekten an die relevanten nationalen Behörden sowie an die relevanten Ausschüsse und Sonderberichterstatter im UN-Menschenrechtssystem weitergeleitet werden (ebd.: Absatz 52). Im Falle des höchst umstrittenen Wasserkraftwerks Barro Blanco, an dessen Finanzierung auch die DEG beteiligt ist, wurde von dieser Möglichkeit im April 2016 Gebrauch gemacht, indem der Exekutivrat einen Beschwerdebrief an den UN-Sonderberichterstatter für Umwelt und Menschenrechte weiterleitete (vgl. Kasten S. 129ff) (Sethi 2016).

Menschenrechtsverletzungen bei Energieprojekten zur „sauberen Entwicklung“

In der Tat haben mehrere Studien in den letzten Jahren dokumentiert, dass einige CDM-Projekte zu massiven Menschenrechtsverletzungen gegenüber der lokalen Bevölkerung geführt haben. So wurde 2010 das indische Kohlekraftwerk Sasan mit einer Leistung von 3.960 Megawatt als CDM-Projekt registriert. Für dessen Bau wurden vier Dörfer mit Gewalt zwangsumgesiedelt und das Eigentum der Bewohner/-innen zerstört. In den neuen Siedlun-



Trotz Missachtung der Rechte von kenianischen Massai wurde das geothermische Kraftwerk Olkaria IV als CDM-Projekt anerkannt.

gen fehlen angemessene Einkommensmöglichkeiten und Schulen, wodurch die Rechte auf einen angemessenen Lebensstandard verletzt wurden. Angehörige einer indigenen Gemeinschaft wurden aus ihren Wäldern vertrieben und ihre Lebensgrundlagen zerstört, ohne dass sie eine angemessene Entschädigung erhalten hätten. Emissionen und Flugasche verseuchen Wasser und Ernten, wodurch die Rechte auf Gesundheit und Nahrung der Anwohner/-innen des Kraftwerks verletzt werden. Zu Konsultationen hatte das Betreiberunternehmen lediglich per Zeitungsannonce eingeladen, womit die größtenteils analphabetischen Betroffenen nicht erreicht wurden und das Recht auf vorherige und informierte Zustimmung der Indigenen verletzt wurde (Rubinson 2016: 17f).

Im Juni 2013 wurde auch das kenianische Geothermiekraftwerk Olkaria IV als CDM-Projekt registriert, wofür ein Jahr später vier Massai-Dörfer umgesiedelt wurden. An der Finanzierung war neben der Weltbank, der Europäischen Investitionsbank (EIB) und der französischen Entwicklungsbank (AFD) auch die KfW-Entwicklungsbank mit einem Kredit von 60 Mio. Euro beteiligt. Eine umfassende Studie der Universität Bielefeld bestätigte die Beschwerden lokaler Anwohner/-innen, dass nicht alle Betroffenen entschädigt und in den neuen Siedlungen nicht genügend Häuser zur Verfügung gestellt wurden. Die neuen – minderwertigen und abgelegenen – Ländereien erlauben es vielen Menschen nicht, durch Viehhaltung und Tourismus ihr Recht auf einen angemessenen Lebensstandard wahrzunehmen (Schade 2017a; Schade 2017b). Zudem erhielten die umgesiedelten Familien keine Rechtstitel über das

Ersatzland. Auch in diesem Fall wurden durch mangelhafte Konsultation die Rechte indigener Völker missachtet. Während die unabhängigen Beschwerdemechanismen sowohl der Weltbank als auch der EIB die Vorwürfe immerhin untersuchten und weitgehend bestätigten (Inspection Panel 2016; EIB 2015), nahm der CDM-Exekutivrat mangels Beschwerdemechanismus von den Konflikten um das Projekt offiziell keine Notiz.

Im Mai 2016 hatte ein Vermittlungsverfahren noch zu einer Einigung zwischen den Betroffenen und dem staatlichen Betreiberunternehmen *Kenya Electricity Generating Company Limited* (Ken Gen) geführt (Bank Information Center et al. 2017). Doch eskalierte der Konflikt im Februar 2017 abermals, als KenGen bei Gericht eine einstweilige Verfügung gegen 15 Mitglieder der vier umgesiedelten Gemeinden beantragte. Diese hatten sich kurz zuvor in einem Brief sowie auf einer Demonstration über die mangelnde Umsetzung der Vereinbarungen durch das Unternehmen beschwert. Am 16.02.2017 gab das Gericht der einstweiligen Verfügung statt. In einem Brief warnen CEE Bankwatch Network, Urgewald und 14 weitere internationale und kenianische NRO davor, dass KenGen mit der beantragten Verfügung Kritiker gezielt einschüchtern will. Das Unternehmen wolle die Massai so zwingen, auf ihre Landrechte zu verzichten und als Entschädigung finanziell unvorteilhafte und rechtlich unsichere Landpachttitel zu akzeptieren (ebd.). Laut KfW-Antwort auf den Brief zog KenGen Ende Februar die beantragte einstweilige Verfügung zurück.

Quo Vadis? Menschenrechtlicher Reformbedarf für Mechanismen zur Klimaschutzfinanzierung

Wie oben gezeigt, erfüllt der CDM keineswegs die Anforderungen der Prinzipien 4 und 10 der UN-Leitprinzipien. Der CDM überlässt es einzig und allein den Gastgeberstaaten, Kriterien für nachhaltige Entwicklung und die Konsultation der Betroffenen zu formulieren und deren Einhaltung zu kontrollieren. Die Unternehmen wie auch die Käuferstaaten werden damit von ihrer Verantwortung bzw. ihren Verpflichtungen entbunden.

Zivilgesellschaftliche Organisationen wie das *Center for International Environmental Law* (CIEL), *Carbon Market Watch* (CMW) und MISEREOR, Forschungsinstitute wie das Wuppertal Institut für Klima, Umwelt, Energie, die Universität Bielefeld und das österreichische Ludwig Boltzman Institut für Menschenrechte haben konkrete Reformvorschläge vorgelegt, um den CDM in Einklang mit den UN-Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrechte zu bringen (vgl. Rubinson et al. 2016: 29, Hofbauer et al. 2016, Duyck et al. 2016, Carbon Market Watch 2016). In den „Modalitäten und Prozeduren“ des CDM müssten präzise Kriterien für nachhaltige Entwicklung festgeschrieben werden, welche die umfassende Einhaltung menschenrechtlicher Sorgfaltspflichten, die Beteiligungsrechte der Betroffenen im Allgemeinen sowie das Recht indigener Völker auf freie, vorherige und informierte Zustimmung

(oder Ablehnung) im Besonderen einschließen. Ebenso müssen die Richtlinien zur Konsultation der Betroffenen von November 2015 dahingehend präzisiert werden, dass alle direkt und indirekt Betroffenen frühzeitig und in allen Projektzyklen in einer kulturell und sprachlich angemessenen und transparenten Form informiert und konsultiert werden. Notwendig ist darüber hinaus ein internationaler und unabhängiger Beschwerdemechanismus, welcher den Anforderungen von Prinzip 31 der UN-Leitprinzipien entspricht.

Inwieweit diese Empfehlungen im CDM selbst noch realisierbar sind, ist unklar angesichts der Tatsache, dass der CDM wahrscheinlich 2020 mit dem Abschluss der zweiten Umsetzungsphase der Kyoto-Zusagen auslaufen wird. Im Klimavertrag von Paris wird der CDM nicht erwähnt. Allerdings sieht Artikel 6.4. des Vertrags die Schaffung eines neuen „Mechanismus [vor], um zur Vermeidung von Treibhausgasemissionen beizutragen und nachhaltige Entwicklung zu unterstützen“. Wegen der ähnlichen Zielsetzung ist es möglich, dass der CDM als Vorbild dienen wird für einen neu zu schaffenden *Sustainable Development Mechanism* (SDM). Die Vertragsparteien bekunden in ihrer Entscheidung die Absicht, dass die Regeln für den neuen Mechanismus unter anderem auf Grundlage der Erfahrungen und Lektionen bestehender Mechanismen entwickelt werden sollen (UNFCCC 2016: para 37). Carbon Market Watch hat daher gefordert, dass der CDM

grundlegend reformiert wird, bevor dieser in den neuen Mechanismus überführt wird (CMW 2016). Aufgrund der massiven Fehlentwicklungen beim CDM sowie der neuen – transformativen – Phase der Klimapolitik sollte der neue Marktmechanismus darüber hinaus grundlegend anders gestaltet werden als der bisherige CDM-Mechanismus. Die konsequente Berücksichtigung der Menschenrechte ist ein wichtiges Kriterium dafür.

Dies muss auch für die Klimaregulierung des internationalen Flugverkehrs gelten. So hat sich die Internationale Zivilluftfahrtorganisation (*International Civil Aviation Organisation* – ICAO) in ihrer Generalversammlung im Oktober 2016 zum Ziel gesetzt, dass das weitere Emissionswachstum des Sektors ab 2020 klimaneutral erfolgen soll. Dieses soll mit Hilfe eines Ausgleichsmechanismus (*Carbon Offsetting and Reduction Scheme for International Aviation* – CORSIA) erreicht werden. Im Jahr 2018 sollen die Regeln für entsprechende Ausgleichsprojekte vereinbart werden. Da in den meisten Ländern die Verkehrsministerien die Federführung für diese Verhandlungen haben, ist zu befürchten, dass weder für Menschenrechte noch für Klimaintegrität ausreichende Rahmenseetzungen vereinbart werden.

Prinzip 10 der UN-Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrechte legt nahe, dass sich alle Vertragsstaaten des Klimavertrags dafür einsetzen, dass die Menschenrechte bei der Förderung geschäftsbezogener Maßnahmen geachtet werden. Dem entspricht auch die Präambel des Pariser Vertrags, in der die Vertragsstaaten anerkennen, dass sie bei allen Maßnahmen bezüglich des Klimawandels ihre menschenrechtlichen Verpflichtungen einhalten sollen. Der Deutsche Bundestag hat in seinem Beschluss vom November 2016 diese Anerkennung der menschenrechtlichen Verpflichtungen im Klimavertrag als einen „großen Erfolg“ bezeichnet (Bundestag 18/ 10238 (2016)). Die Bundesregierung wird darin aufgefordert, sich dafür einzusetzen, „dass in der internationalen Klima- und Entwicklungspolitik der Schutz der Menschenrechte stärker berücksichtigt wird.“ Die Bundesregierung solle auch „aktiv bei der Koordination von menschenrechtlichen und klimawandelbezogenen Diskussionen („Geneva Pledge“) mitwirken.“ Schon frühzeitig war Deutschland dem *Geneva Pledge for Human Rights in Climate Action* beigetreten, den 18 Staaten im Februar 2015 zu diesem Zweck ins Leben gerufen hatten. Auf die Notwendigkeit menschenrechtlicher Standards und Prozeduren für einen künftigen SDM geht der Bundestagsbeschluss allerdings nicht explizit ein.

Klar ist: Eine grundlegende Reform des CDM, bzw. ein grundlegend neugestalteter Nachfolgemechanismus werden nur dann zu erreichen sein, wenn dafür auch ausreichende Unterstützung der anderen Vertragsstaaten des Pariser Klimavertrags gewonnen wird. Ein aktives deutsches Engagement in entsprechenden internationalen Debatten wäre daher sehr zu begrüßen. Doch stehen der Bundesregierung auch jetzt schon mehrere Hebel zur Verfügung, bei CDM-Projekten mit eigener, direkter oder indirekter, Beteiligung die Einhaltung menschenrechtlicher Sorgfaltspflichten einzufordern. Denn zur Registrierung beim CDM bedarf ein Projekt nicht nur der Zustimmung des Exekutivrats und des Gastgeberlandes des Projektes, sondern auch eines Industrielandes. Auch das Käuferland des Zertifikats muss dem Projekt in Form eines „*letter of approval*“ formal zustimmen. Die Bundesregierung könnte daher auch unilaterale Kriterien zur nachhaltigen Entwicklung formulieren und ihre Zustimmung zu Projekten von der Umsetzung menschenrechtlicher Sorgfaltspflichten abhängig machen (Hofbauer et al. 2016).

Eine Verbesserung hat die EU inzwischen beschlossen, indem sie die Nutzung von CDM-Zertifikaten im EU-Emissionshandel eingeschränkt hat. Im *European Union Emissions Trading System* sind demnach keine Zertifikate mehr aus Industriegasprojekten und aus großen Wasserkraftprojekten, die nicht den Maßgaben der Weltstaudammkommission entsprechen, erlaubt. Darüber hinaus werden Zertifikate von neuen Projekten nur noch anerkannt, wenn diese Projekte in einem der ärmsten Entwicklungsländern (*Least Developed Countries*) durchgeführt werden. Damit können Zertifikate aus den oben angesprochenen Projekten inzwischen in der EU nicht mehr genutzt werden.

Weitere Einflussmöglichkeiten ergeben sich im Falle einer Beteiligung deutscher Kreditinstitute im Eigentum des Bundes oder multilateraler Entwicklungsbanken, in denen Deutschland vertreten ist. An der Finanzierung des Staudamms Barro Blanco in Panama wie auch des Erdwärmekraftwerks Olkaria IV waren mit der Deutschen Entwicklungsgesellschaft (DEG) beziehungsweise der Entwicklungsbank der KfW-Entwicklungsbanken auch deutsche Kreditinstitute beteiligt, die sich zu hundert Prozent im Eigentum des Bundes befinden. Eine Stärkung der Standards, Folgenabschätzungen, Überwachungs- und Beschwerdemechanismen bei der KfW würde sich daher auch auf CDM-Projekte oder mögliche Projekte eines SDM positiv auswirken (vgl. Kapitel 4.1.2.).



Betroffene Frauen beschwerten sich über den unfairen Umsiedlungsprozess für das geothermische Kraftwerk Olkaria IV.

5 Menschenrechtliche Verantwortung: Was deutsche Unternehmen des Energiesektors tun – oder lassen

Die zweite Säule der UN-Leitprinzipien richtet sich direkt an Unternehmen und konkretisiert ihre Verantwortung, die Menschenrechte zu achten. Die Grundlegenden Prinzipien (11 bis 15) formulieren die Anforderungen an die menschenrechtliche Verantwortung von Unternehmen, während die Operativen Prinzipien (16 bis 24 sowie 29 bis 31) die Umsetzung in den Unternehmen erläutern.

Methodisches Vorgehen

Für das vorliegende Kapitel haben Germanwatch und MISEREOR untersucht, wie deutsche Unternehmen des Energiesektors die Kernanforderungen der UN-Leitprinzipien umsetzen. Im Fokus der Untersuchung stehen folglich:

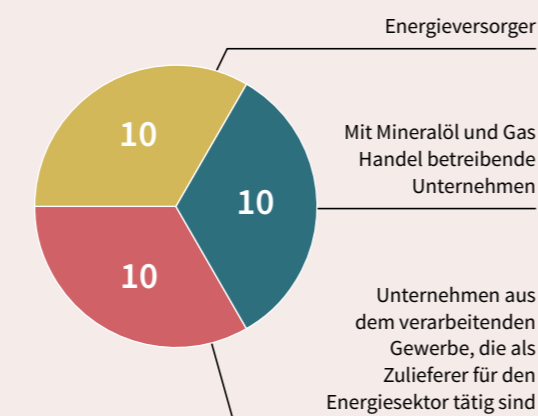
- die Grundsatzklärungen zu Menschenrechten,
- die Integration von Menschenrechten in die Unternehmenspolitik,
- die Ermittlung von menschenrechtlichen Risiken und Auswirkungen,
- die Maßnahmen zur Abwendung negativer menschenrechtlicher Auswirkungen,
- die Transparenz der Unternehmen über ihre Risiken und Maßnahmen sowie
- die Beschwerdemechanismen.

Die Untersuchung bezieht sich auf 30 in Deutschland operierende Unternehmen des Energiesektors, sowohl auf in Deutschland ansässige Unternehmen als auch auf deutsche Tochterfirmen von ausländischen Unternehmen. Ausgewählt wurden jeweils die zehn umsatzstärksten Unternehmen aus drei Teilbereichen des Energiesektors. Diese beinhalten zunächst die klar abgrenzbare Gruppe der Energieversorger²⁶. Betrachtet wurden zudem die Unternehmen, die mit Mineralöl und Gas Handel treiben²⁷. Schließlich wurden Unternehmen aus dem verarbeitenden Gewerbe analysiert, die als Zulieferer für den Energiesektor tätig sind, indem sie z. B. Turbinen für Kraftwerke liefern, Staudämme bauen oder Infrastruktur schaffen²⁸. Die Umsatzstärke der ausgewählten Unternehmen

wurde anhand der Liste der 500 größten Unternehmen in Deutschland ermittelt, die jährlich von der Zeitung „Die Welt“ veröffentlicht wird.²⁹

Angelehnt an die UN-Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrechte haben Germanwatch und MISEREOR einen Fragebogen entwickelt und diesen den ausgewählten Unternehmen zugeschickt. Neben den Antworten der Unternehmen haben Germanwatch und MISEREOR (sofern vorhanden) menschenrechtliche Grundsatzklärungen, unternehmensinterne Verhaltenskodizes, Verhaltenskodizes für Lieferanten, Geschäfts- und Nachhaltigkeitsberich-

Grafik 4: Teilbereiche des Energiesektors der für die Studie analysierten Unternehmen



Quelle: Eigene Darstellung

²⁶ EnBW, E.ON (zum Zeitpunkt der Recherche noch nicht aufgeteilt in E.ON und Uniper), EWE (ehemals Energieversorgung Weser-Ems), MVV Energie (ehemals Mannheimer Versorgungs- und Verkehrsgesellschaft), RWE, Steag, Stadtwerke Hannover, Stadtwerke Köln, Stadtwerke München, Vattenfall

²⁷ BP, Exxon, Gazprom, Jet, Marquard & Bahls, OMV (ehemals ÖMV: Österreichische Mineralölverwaltung), Shell, Total, Verbundnetz Gas, Wintershall. Diesem Teilbereich zugeordnet sind auch Unternehmen wie Marquard & Bahls, die angeben, auch in der Energieversorgung, im Energiehandel und der Energielogistik tätig zu sein.

²⁸ ABB, Bosch, Enercon, General Electric (GE), Hochtief, M+W Group (ehemals Meissner+Wurst), Nordex, Siemens, Vinci, Voith. Dabei ist der Umfang, in dem das jeweilige Unternehmen im Energiesektor tätig ist, unterschiedlich hoch.

²⁹ Die Daten für die vorliegende Studie beziehen auf die Liste aus dem Jahr 2015, basierend auf den Umsatzzahlen von 2014.

te sowie die Webseiten der Unternehmen herangezogen. Eine tabellarische Übersicht der Ergebnisse der Untersuchung, bezogen auf das einzelne Unternehmen, ist am Ende dieses Kapitels auf S. 108ff eingefügt.

Vor der Veröffentlichung dieser Publikation erhielten die Unternehmen die sie betreffenden Textpassagen, um sie auf sachliche Richtigkeit zu prüfen und zu kommentieren sowie ggf. zu aktualisieren.³⁰

Unternehmensreaktionen

Insgesamt haben 20 der 30 befragten Unternehmen den Fragebogen beantwortet.³¹ Während manche Unternehmen den Fragebogen sehr detailliert, auf alle Unterfragen eingehend, beantwortet haben, haben andere Unternehmen ganze Fragen ausgelassen oder mehrere Fragen in einer Antwort bearbeitet. Das hat die Vergleichbarkeit zum Teil erschwert.

Die sie betreffenden Textpassagen konnten die Unternehmen vor der Veröffentlichung sichten und kommentieren. Diese Kommentare sind in die Überarbeitung des Berichtes eingeflossen. Die wesentlichen Ergebnisse der Untersuchung werden nachfolgend dargestellt.

5.1 Grundsatzklärung zu Menschenrechten

Entsprechend den UN-Leitprinzipien sollen Unternehmen ihre Selbstverpflichtung zur Achtung der Menschenrechte in einer Grundsatzklärung zum Ausdruck bringen. Diese Grundsatzklärung soll u. a. auf höchster Führungsebene angenommen werden, die Erwartungen, sowohl an die Mitarbeiter/-innen als auch die Geschäftspartner festlegen und öffentlich verfügbar sein (UN-Leitprinzip 16).

Die Positionierungen der befragten Unternehmen zu den Menschenrechten lassen sich unterteilen in Unternehmen mit einer menschenrechtlichen Grundsatzklärung, Unternehmen mit einem Verhaltenskodex mit Menschenrechtsbezug, Unternehmen mit einem öffentlichen Bekenntnis zu den Menschenrechten, z. B. über die Mitgliedschaft im Global Compact, sowie Unternehmen mit eingeschränkten Bekenntnissen zu den Menschenrechten, z. B. nur in Bezug auf die Zulieferer.

Unternehmen mit menschenrechtlicher Grundsatzklärung

Von den 30 befragten Unternehmen haben sieben eine eigene Grundsatzklärung verabschiedet, in der sie sich zur Einhaltung der Menschenrechte verpflichten.³² Alle sieben Unternehmen geben an, dass die Arbeitsbedingungen ihrer Mitarbeiter/-innen im Einklang mit diesen Prinzipien stehen. Zudem enthält jede der Grundsatzklärungen eine Passage, wonach die Unternehmen erwarten, dass auch ihre Geschäftspartner diese Standards umsetzen. Drei Unternehmen geben explizit an, dass sie nicht nur bei den direkten Zulieferern, sondern auch in der weiteren Lieferkette auf die Einhaltung von Menschenrechten achten.³³ Fünf Unternehmen bekennen sich zu ihrer menschenrechtlichen Verantwortung bezüglich der lokalen Gemeinschaften, die von den Aktivitäten des Unternehmens betroffen sind.³⁴

Drei Unternehmen greifen in ihrer Grundsatzklärung Dilemma-Situationen auf.³⁵ BP und OMV geben an, dass sie sich bei Unterschieden zwischen den Standards des nationalen Rechtsrahmens und der unternehmenseigenen Grundsatzklärung nach dem jeweils höheren Standard richten, ohne dabei jedoch nationale Gesetze zu verletzen. Wintershall erklärt, dass für den Fall, in dem lokal geltendes Recht die Anwendung internationaler Arbeitsnormen explizit untersagt, „innovative Ansätze“ entwickelt werden, um die Prinzipien zu verwirklichen.³⁶

Nur BP und BASF, die Muttergesellschaft von Wintershall, beziehen sich in ihrer Menschenrechtserklärung auf alle international anerkannten Menschenrechte. Dies umfasst die Internationale Menschenrechtscharta, die aus der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte be-

³⁰ Germanwatch und MISEREOR bemühen sich darum, die Informationen zu den Unternehmen bestmöglich darzustellen. Die Autor/-innen erheben jedoch keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Zudem sei der Hinweis gegeben, dass die Darstellung von Fallbeispielen (positiven wie negativen) nicht dazu dienen soll, die jeweiligen Unternehmen insgesamt zu bewerten.

³¹ Geantwortet haben: ABB, Bosch, BP, E.ON, Enercon, Hochtief, MVV, Nordex, RWE, Shell, Siemens (in 2016 zunächst Verweis auf Antworten von 2013, im Frühjahr 2017 Aktualisierung), Stadtwerke Hannover, Stadtwerke Köln, Stadtwerke München, Steag, Total, Vattenfall, Voith und Wintershall. Nicht geantwortet haben: Exxon, Gazprom, GE, Jet, M+W, Marquard & Bahls, OMV, Vinci und VNG. Verspätet, d.h. erst im Rahmen der Kommentierungs- und Nachfragephase, geantwortet haben Marquard & Bahls, M+W, OMV sowie Jet/Philipps66. EWE hat generelles Interesse an dem Fragebogen ausgedrückt, diesen jedoch mit Verweis auf mangelnde Kapazitäten nicht beantwortet.

³² ABB, BP, E.ON, GE, Hochtief, OMV, Wintershall (Für Wintershall gilt die Menschenrechtsposition der BASF-Gruppe, bei ABB, BP, GE und OMV gilt die Menschenrechtsposition des jeweiligen Mutterkonzerns.)

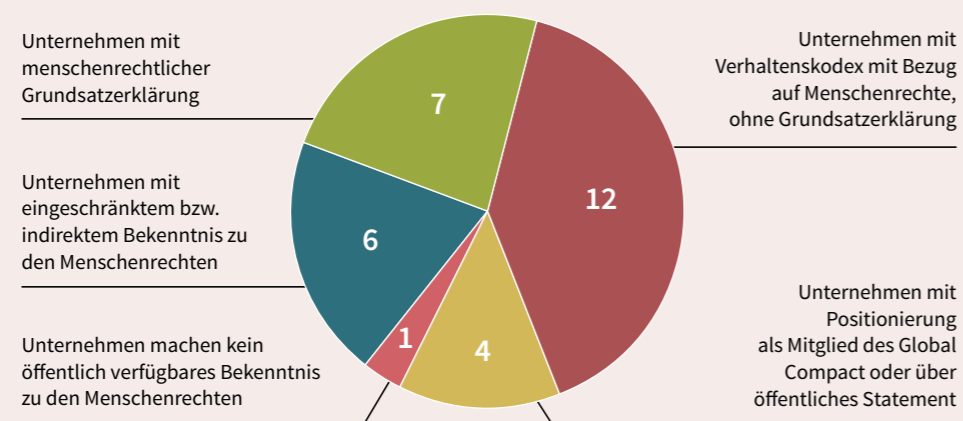
³³ ABB (in der Social Policy), E.ON, Hochtiefdruck, diesen jedoch mit Verweis auf mangelnde Kapazitäten nicht beantwortet.

³⁴ ABB, BP, E.ON, GE, OMV

³⁵ BP, OMV, Wintershall

³⁶ Menschenrechtsposition der BASF-Gruppe 2011: 1

Grafik 5: Menschenrechtliche Grundsatzserklärungen der 30 analysierten Unternehmen



Quelle: Eigene Darstellung nach Unternehmensangaben

steht sowie dem Zivilpakt und dem Sozialpakt. Zudem zählen die UN-Leitprinzipien die acht Kernarbeitsnormen der Internationalen Arbeitsorganisation dazu, die in der Erklärung über grundlegende Prinzipien und Rechte bei der Arbeit zusammengeführt worden sind (Kommentar zu UN-Leitprinzip 12). Die weiteren Menschenrechtserklärungen beziehen sich jeweils auf die Allgemeine Erklärung der Menschenrechte, nicht jedoch auf die Menschenrechtspakte.

Menschenrechtsbekenntnis im Verhaltenskodex

Zwölf Unternehmen bekennen sich in ihrem unternehmenseigenen Verhaltenskodex zu Menschenrechten.³⁷ Von diesen Unternehmen haben alle, mit Ausnahme von Enercon, ihre Kodizes veröffentlicht. Enercon hat im Rahmen der Befragung jedoch Auszüge des Kodexes übermittelt.

Die Menschenrechtsbekenntnisse in den Verhaltenskodizes fallen sehr unterschiedlich aus, überwiegend umfassen sie nur einen kleinen Teil des Dokuments, bei einigen Unternehmen nur einen Satz. Nur die Hälfte dieser Unternehmen bezieht sich entweder auf die international anerkannten Menschenrechte oder konkret auf die Allgemeine Erklärung der Menschenrechte³⁸, jedoch keines auf die gesamte Menschenrechtscharta. Voith gibt im Verhaltenskodex an, die „Grundrechte der Menschen weltweit“ zu achten und seinen Mitarbeiter/-innen faire Arbeitsbe-

dingungen zu gewähren.³⁹ Phillips 66 schreibt „Wir glauben daran, die Menschenrechte zu achten.“⁴⁰ Vattenfall bekennt sich dazu, die Menschenrechte zu achten, „die im Global Compact festgelegt sind“.

Bis auf drei Unternehmen geben alle diese Unternehmen an, dass die Grundsätze aus dem Verhaltenskodex auch für ihre Geschäftspartner gelten.⁴¹ Marquard & Bahls formuliert nur die Erwartung an die Mitarbeiter/-innen, dass diese die Menschenrechte einzuhalten haben.⁴² Total ist das einzige dieser Unternehmen, das im Verhaltenskodex Dilemma-Situationen aufgreift. Das Unterneh-

³⁷ Bosch, Enercon, Marquard & Bahls, Nordex, Phillips 66 (Mutterkonzern von Jet), RWE, Shell, Siemens, Steag, Total, Vattenfall, Voith. Siemens verweist zudem auf sein Internationales Rahmenabkommen mit dem Gesamtbetriebsrat der Siemens AG, der IG Metall und der IndustriALL Global Union. Von den 30 Unternehmen haben auch Bosch, BP, Hochtief und Total entsprechende Rahmenabkommen mit Gewerkschaften vereinbart.

³⁸ Bosch, Nordex, RWE, Shell, Siemens, Total

³⁹ Verhaltenskodex der Voith-Unternehmensgruppe, S. 8. Damit enthält der Verhaltenskodex von Voith nicht einmal explizit das Wort „Menschenrechte“. Da „Grundrechte der Menschen weltweit“ weder ein klarer Rechtsbegriff ist noch Voith konkret beschreibt, welche Rechte damit gemeint sind, bleibt diese Begrifflichkeit unklar. Auch das humanitäre Grundverständnis von Voith, das im Verhaltenskodex zum Ausdruck kommt und welches nach Auskünften von Voith noch weiter zu verstehen sei als der Begriff der Menschenrechte, bietet Interpretationspielraum. Zwar schreibt das Unternehmen im Nachhaltigkeitsbericht: „(...) die Achtung der Menschenrechte entsprechend der UN-Menschenrechtscharta (...) sind für unser Unternehmen verpflichtende Handlungsmotive und in unserem Code of Conduct entsprechend berücksichtigt.“ (Nachhaltigkeitsbericht Voith 2015c) Dem Verhaltenskodex mangelt es diesbezüglich jedoch an Klarheit bzw. an erklärenden Ausführungen.

⁴⁰ Originaltext: „We believe in respecting human rights.“ (Phillips 66: Code of Business Ethics and Conduct, S. 1)

⁴¹ Bosch, Nordex, RWE, Shell, Siemens, Steag, Total, Vattenfall, Voith

⁴² Marquard & Bahls führt jedoch gegenüber Germanwatch aus, dass das Unternehmen die Anerkennung des Verhaltenskodexes auch gegenüber seinen Zulieferern voraussetze und verweist auf den Nachhaltigkeitsbericht: „Die Umsetzung wird durch die Sanktionierung von Lieferanten, die gegen unsere Standards oder unseren Verhaltenskodex verstoßen, realisiert.“ (Nachhaltigkeitsbericht Marquard & Bahls 2015: 26).

men gibt an, dass bei Differenzen zwischen einer gesetzlichen Bestimmung und dem Verhaltenskodex versucht wird, den jeweils höheren Standard umzusetzen (Total Code of Conduct 2015: 8). Hierbei sollen jedoch keine nationalen Gesetze verletzt werden. Vielmehr soll nach „alternativen Wegen“ gesucht werden, um die Standards von Total anzuwenden (Total Human Rights Guide 2015: 23).

Menschenrechtsbekenntnis über den Global Compact oder eine öffentliche Erklärung

Vier Unternehmen bekennen sich allein über ihre Mitgliedschaft im Global Compact⁴³ oder durch eine öffentliche Stellungnahme auf ihrer Webseite⁴⁴ zu den Menschenrechten, haben jedoch keine menschenrechtliche Grundsatzserklärung verabschiedet und auch in ihren Verhaltenskodex kein Bekenntnis zu den Menschenrechten integriert. Der Global Compact enthält nur zwei Sätze zu den Menschenrechten. Diese leiten sich aus der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte ab und beziehen sich nicht auf die umfassendere Menschenrechtscharta. Über die Mitgliedschaft im Global Compact hinaus haben die Unternehmen jedoch nicht weiter ausgeführt, wie sie ihr Bekenntnis zu den Menschenrechten konkretisieren.

Kein oder eingeschränktes bzw. indirektes Bekenntnis zu den Menschenrechten

Sieben Unternehmen bekennen sich weder in einer Grundsatzserklärung noch in ihrem Verhaltenskodex explizit zu den Menschenrechten, sie sind auch kein Mitglied im *Global Compact*. Unter diesen ist das Verbundnetz Gas Unterzeichner der Initiative „Verantwortlich handeln“ deutscher Unternehmen, die u. a. die Ziele der OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen und des *Global Compact* unterstützt.⁴⁵ Jedoch gehen die Unternehmen mit der Unterzeichnung dieser Initiative keinerlei Verpflichtung ein, wie beispielsweise die Berichtspflicht bei einer Mitgliedschaft im Global Compact. Die EWE und die Stadtwerke München greifen die Menschenrechte nur in Bezug auf ihre Zulieferer auf.⁴⁶

Die M+W Group hat eine *Social Responsibility Policy*, die einzelne Menschenrechte, wie Nichtdiskriminierung und Vereinigungsfreiheit, enthält. Zudem bezieht sie weitere Menschenrechte auf allgemeiner Ebene mit ein, wie „angemessene Arbeitszeiten, Löhne“. Das Unternehmen verweist in der Erklärung aber nicht explizit auf die international anerkannten Menschenrechte oder konkret auf die Allgemeine Erklärung der Menschenrechte. Gegenüber

Germanwatch betont die M+W Group jedoch, diese Policy habe „einen eindeutigen Fokus nicht nur auf die Achtung der Menschenrechte sondern auch der Menschenwürde“.

Die Stadtwerke Hannover/enercity schreiben in ihrer Antwort: „Da enercity vorwiegend national tätig ist und die Primärenergie vor Ort in heimischen Kraftwerken veredelt, sind Menschenrechtsverletzungen, die im weltweiten Wirtschaftsgeflecht begangen werden, bei enercity in der Regel kein Thema.“ Bei der Frage nach einem Lieferantenkodex führt das Unternehmen aus: „Internationale Auswirkungen können beim Kohleeinkauf eine Rolle spielen.“ In diesem Zusammenhang verweisen die Stadtwerke Hannover auf die Regelungen des Vereins der Deutschen Kohlenimporteure, der in der „Grundsatzserklärung CSR“ auf Menschenrechte eingeht.

Die Stadtwerke Köln führen in ihrem Antwortschreiben aus: „Da unsere Aufsichtsgremien ohnehin auf der Basis einer demokratischen Grundordnung besetzt sind, ist es für die Stadtwerke Köln GmbH und für ihre Gesellschaften, insbesondere für die RheinEnergie AG, selbstverständlich, menschenrechtliche Grundsätze auf der Basis der rechtlichen Grundordnung der Bundesrepublik Deutschland zu beachten, den uns vorgegebenen Rechtsrahmen einzuhalten und über die rechtlichen Normen hinaus auch ethischen Werten verpflichtet zu sein, [...]“. Zudem orientiere sich das Unternehmen am Deutschen Nachhaltigkeitskodex. Öffentlich gibt es jedoch kein Bekenntnis zu den Menschenrechten seitens der Stadtwerke Köln.

Zum verbleibenden Unternehmen Gazprom konnte kein öffentliches Bekenntnis zu den Menschenrechten ermittelt werden. Gazprom gehört auch zu den Unternehmen, die weder auf den Fragebogen noch auf den Entwurf der Unternehmensauswertung reagiert haben.

Quo Vadis: Umfassendes Bekenntnis zu Menschenrechten zum Ausdruck bringen

Es ist bemerkenswert, dass ein gutes Drittel der befragten Unternehmen (11) noch kein Menschenrechtsbekenntnis in Form einer eigenen Grundsatzserklärung oder als Teil des unternehmensinternen Verhaltenskodexes ver-

⁴³ EnBW, MVV, Vinci. Darüber hinaus sind weitere Unternehmen Mitglied im Global Compact, wie in der Überblickstabelle auf S. 108ff ersichtlich wird.

⁴⁴ Exxon

⁴⁵ <http://www.wcge.org/de/dialog/leitbild-initiative> (Ebenfalls Unterzeichner sind: BASF, Bosch, E.ON, Hochtief, RWE, Siemens)

⁴⁶ EWE, Stadtwerke München

abschiedet hat. Doch selbst die vorhandenen Erklärungen erfüllen längst nicht in jedem Fall die Anforderungen der UN-Leitprinzipien. Wichtig ist, dass sich das Unternehmen eindeutig auf die international anerkannten Menschenrechte bezieht, denn diese sind der Bezugsrahmen, anhand dessen andere Akteure die menschenrechtlichen Auswirkungen von Wirtschaftsunternehmen bewerten (Kommentar zu UN-Leitprinzip 12). Doch nur zwei der Unternehmen mit einer menschenrechtlichen Grundsatzklärung benennen die Menschenrechtscharta als Referenz, wie es in den UN-Leitprinzipien erwartet wird. Die verbleibenden fünf Unternehmen beziehen sich zumindest auf die Allgemeine Erklärung der Menschenrechte. Von den zwölf Verhaltenskodizes mit Menschenrechtsbezug enthält jedoch nur die Hälfte einen Bezug auf international anerkannte Menschenrechte oder die Allgemeine Erklärung der Menschenrechte, kein Verhaltenskodex bezieht sich explizit auf die Menschenrechtscharta. Selbst sofern man als Minimum einen Bezug auf die Allgemeine Erklärung der Menschenrechte akzeptieren würde, erfüllen sechs Verhaltenskodizes dieses Kriterium nicht und können somit nicht als akzeptable Grundsatzklärung im Sinne der UN-Leitprinzipien bewertet werden. Auch ein unveröffentlichter Verhaltenskodex mit Menschenrechtsbezug entspricht nicht den Vorgaben der UN-Leitprinzipien.

Menschenrechte nur in Bezug auf seine Zulieferer zu nennen, wie es einige Unternehmen tun, erfüllt ebenfalls nicht die Anforderungen der UN-Leitprinzipien an eine Grundsatzklärung. Ebenso wenig ist es ausreichend, einer Initiative ohne jegliche verbindliche Verpflichtungen beizutreten oder sich in keiner Weise öffentlich zu den Menschenrechten zu bekennen. Auch der Verweis auf den deutschen Rechtsrahmen ersetzt kein eigenes Bekenntnis zu Menschenrechten. Denn auch beim Wirtschaften in Deutschland kann es zu Verletzungen oder Beeinträchtigungen der Menschenrechte kommen, insbesondere bei Menschen in vulnerablen Lebenslagen, worauf das Deutsche Institut für Menschenrechte im Rahmen des Baseline Assessment für den Nationalen Aktionsplan hingewiesen hat. Der Nationale Aktionsplan sieht nun auch einige – wenn auch unzureichende – Maßnahmen in diesem Bereich vor.

Auch die Unternehmen, die bereits eine Grundsatzklärung zu den Menschenrechten verabschiedet oder die Menschenrechte in ihren Verhaltenskodex integriert haben, dürfen dies nicht als einmalige Anstrengung verstehen. Es ist wichtig, dass ein kontinuierlicher Prozess besteht. Nach einer gewissen Umsetzungsphase sollte die Grundsatzklärung überprüft und bei neueren Entwicklungen entsprechend angepasst werden. Das umfasst zum Beispiel eine Veränderung im Risikoprofil des Unternehmens durch Tätigkeit in neuen Märkten oder Produktbereichen, aber auch neue Informationen über Menschenrechtsrisiken, die vom Unternehmen oder Zulieferern ausgehen. Zudem gehört zur angemessenen Umsetzung, dass ein Unternehmen sein Bekenntnis aus der Grundsatzklärung innerhalb des gesamten Unternehmens verankert. Die weitere Integration der Menschenrechte in der Unternehmenspolitik wird im folgenden Abschnitt näher untersucht.

Total und Wintershall in Argentinien

In Vaca Muerta in der argentinischen Provinz Neuquén fördert ein internationales Firmenkonsortium Gas und Schiefergas. Neben Total aus Frankreich sowie dem Staatskonzern YPF und PAE aus Argentinien, ist der größte deutsche Erdöl- und Erdgasproduzent Wintershall, eine Tochterfirma der BASF, an dem Konsortium beteiligt. Der Block San Roque, in dem das Konsortium derzeit täglich 4 Millionen Kubikmeter Gas aus 45 Bohrlöchern fördert, erstreckt sich über ein Areal von rund 1.000 km². Das Konsortium fördert Gas sowohl über den konventionellen Weg als auch mittels sogenannter „unkonventioneller Methoden“: dem Fracking. Nach Angaben der argentinischen NRO OPSur hat die Gasförderung Auswirkungen, u. a. auf die lokale Viehwirtschaft, die in der Provinz Neuquén eine wichtige Ernährungsgrundlage ist. Dies hat zu Auseinandersetzungen mit der Bevölkerung geführt. Im Auftrag von Germanwatch hat OPSur im Juni 2016 die Situation vor Ort untersucht.

Auswirkungen auf die Lebensgrundlage im Block San Roque

Die negativen Auswirkungen entstehen unter anderem durch Bohrlöcher für die Gasförderung. Nach Information von OPSur erfuhren die betroffenen Landwirte in einzelnen Fällen nicht vorab von geplanten Bohrungen,

noch erhielten sie in jedem Fall eine Entschädigung. Darüber hinaus berichtet OPSur von zahlreichen Lecks, die unter anderem bei den Bohrlöchern, bei der Raffinerie oder dem Transport entstehen und den Boden kontaminieren. Zudem hat OPSur festgestellt, dass bei der Gasförderung in großem Umfang Abgase entstehen, die gesundheitliche Schäden verursachen.

Wintershall verweist gegenüber Germanwatch darauf, dass der Betriebsführer Total nach dem internationalen Standard für Umweltmanagement (ISO 14.001) zertifiziert sei, wonach es regelmäßige Überprüfungen geben müsse. Schäden, z. B. durch Lecks auf dem Gelände von San Roque, seien dem Unternehmen nicht bekannt. OPSur berichtet demgegenüber von einem großen Leck auf dem Land eines Bauern im Jahr 2015. Total habe darauf erst reagiert, als der betroffene Bauer über die Medien Aufmerksamkeit für das Thema erreichen konnte.

Ein Problem besteht für die Bauern zudem darin, dass das Gas in einer wasserarmen Region gefördert werde. Sie sind besorgt, dass sich der Wasserbedarf für die Gasförderung negativ auf den Wasserhaushalt in der Region auswirken könne. Wintershall verweist jedoch darauf, dass es gesetzlich verboten sei, Trinkwasser für



Die Subsistenzlandwirte, die in Vaca Muerta vorwiegend Viehwirtschaft betreiben, sind von der Gasförderung besonders betroffen.

Öl- und Gasprojekte zu nutzen und die Unternehmen deshalb auf Wasserschichten unterhalb der Trinkwasserstockwerke zurückgreifen würden. OPSur berichtet jedoch, dass für Fracking auch Trinkwasser genutzt werde. Weiter kritisiert die Organisation, dass der Staat den Unternehmen Zugang zu Wasser ermöglicht, während die große Mehrheit der Landwirte nur über sehr begrenzte Wasserressourcen verfügen. 2017 musste, laut Information von OPSur, in der Region der Wassernotstand ausgerufen werden. Das bedeutet eine Gefährdung des Rechts auf Wasser.

Ein weiteres Problem entsteht durch das stark angestiegene Verkehrsaufkommen und den Bau zahlreicher Straßen. Die Zunahme des Verkehrs auf den neuen Straßen wirbelt laut OPSur viel Staub auf, der das angrenzende Weideland zum Teil unbrauchbar mache. Zusätzlich begünstige der Verkehr den Diebstahl von Tieren, da mit den zusätzlichen Straßen viele neue Zugänge geschaffen wurden, die es den Bauern erschweren, das frei grasende Vieh vor fremdem Zugriff zu schützen und einen Überblick über ihre Herde zu behalten. Dies sei in vielen Gebieten zu einem ernstzunehmenden Problem geworden und bedeutet für die Subsistenzlandwirte eine Gefährdung ihres Rechts auf Nahrung.

Wintershall berichtet, dass die Straßen vor Ort gewässert würden, um den Staub zu reduzieren. Zum Schutz der Tiere würden zudem Viehgitter und Tore installiert oder diese ersetzt.

Fehlende Kompensationszahlungen, Proteste und mangelhafte Kommunikation

OPSur schließt aus einer eigenen Befragung der lokalen Bevölkerung im Gebiet Aguada San Roque, dass das operierende Unternehmen Total nicht mit Landnutzern kommuniziere, wenn diese keine Eigentumsnachweise vorlegen können. So ist es für den Sohn einer verstorbenen Landbesitzerin, dem es seit dem Tod seiner Mutter nicht gelungen ist, seinen Landtitel anerkennen zu lassen, sehr schwierig, mit dem Unternehmen in Dialog zu treten. Dieser Subsistenzlandwirt kann laut OPSur seit vielen Jahren nur noch unter starken Einschränkungen Viehwirtschaft betreiben, weil sich auf seinem Land inzwischen ca. 20 Bohrlöcher, unzählige Pipelines und ein Materiallager befinden.



Die Viehwirte in Vaca Muerta sind besorgt über den Wasserverbrauch im Zusammenhang mit der Gasförderung, da der Zugang zu Wasser ohnehin begrenzt ist und kürzlich der Wassernotstand ausgerufen wurde.

Derartige Fälle häufen sich in der Region Neuquén, da viele Bauern nicht über Besitztitel verfügen, auch wenn sie bereits seit Generationen das Land bewirtschaften (Pérez Roig et al. 2016: 117). Eine unabhängige Feldstudie im Auftrag von Total aus dem Jahr 2015 kommt zu ähnlichen Ergebnissen. Demnach kann ein Großteil der angestammten Bevölkerung keine Eigentumstitel vorweisen. Diese leben in der Regel auf Land, das sich im öffentlichen Eigentum befindet, ohne dass sie in jedem Fall Unterlagen dazu vorweisen können (Bardouille et al. 2015: 7ff, 14). Zudem bestätigt die Untersuchung, dass nur wenige Kompensationen erhalten – in der Regel nur Landwirte, die Eigentumstitel haben (ebd. 9)

Aufgrund der genannten Probleme haben sich die betroffenen Landwirte bei den Unternehmen sowie bei der Provinzregierung beschwert. Zum einen nutzten sie juristische Klagen, zum anderen starteten sie Protestaktionen, wie zum Beispiel Straßenblockaden, mit denen sie vorübergehend den Zugang zu den Gasvorkommen verhinderten. Die Proteste bezogen sich auf fehlende Kompensationszahlungen, Viehdiebstahl sowie auf Öl- und Gaslecks. Die zivilrechtlichen Klagen der Bauern betreffen ausgebliebene Entschädigungen für Schäden, die durch Lecks verursacht wurden. Sie kritisieren, dass das operierende Unternehmen Total häufig erst nach Protesten, Klagen oder Medienaufmerksamkeit dazu bereit sei, mit den Betroffenen in Dialog zu treten.

Die Untersuchung der CDA im Auftrag von Total berichtet zwar von einem *Community Liaison Officer*, den die Bevölkerung vor Ort kontaktieren könne (Bardouille 2015: 9). Die CDA stellte jedoch fest, dass der *Community Liaison Officer* längst nicht allen Landwirten bekannt war. Insbesondere in entlegenen Gebieten waren die Menschen nicht darüber informiert.

Zudem reagiere das Unternehmen laut Angaben von OPSur sehr unterschiedlich auf die Beschwerden. Demnach handelt der Konsortialführer in Beschwerdefällen mit dem jeweils Betroffenen unterschiedliche Vereinbarungen aus, sodass Landwirte, insbesondere wenn sie keine Landtitel vorweisen können, keine einheitlichen Entschädigungen für entstandene Schäden erhalten.

Die Verantwortung von Total und Wintershall

Im derzeit am intensivsten genutzten Gasfeld Aguada San Roque hält Wintershall mit 24,7 Prozent ebenso viele Anteile wie der Konsortialführer Total (Wintershall 2016). Somit hat auch Wintershall eine große Mitverantwortung für die negativen menschenrechtlichen und ökologischen Auswirkungen der Gasförderung in diesem Gebiet.

In Argentinien sind die sozialen und ökologischen Aspekte der Gasförderung kaum reguliert und die bestehende Regulierung wurde zudem aufgeweicht (OPSur et al. 2014: 15). Konsequenz einer neuen regionalen Gesetzgebung aus dem Jahr 2013 ist etwa, dass Unternehmen nicht mehr wie früher ein Environmental Impact Assessment durchführen müssen. Ein weiterer Unterschied ist, dass die betroffene Bevölkerung nicht mehr vorab konsultiert werden muss. Die Unternehmen müssen nur noch einen Umweltbericht schreiben, den die Behörde genehmigen muss – ohne die Bevölkerung zu konsultieren (ebd.).

Wintershall hatte gegenüber Germanwatch auf diese Berichte hingewiesen und darauf, dass diese von Interessierten bei den Behörden angefordert werden könnten. Zudem könne die Bevölkerung ihre Bedenken an die zuständigen Behörden melden. Allerdings berichtet OPSur, dass die Organisation ebenso wie andere NRO wiederholt versucht habe, Zugang zu diesen Berichten zu erhalten. Bislang waren sie damit nicht erfolgreich. Sie begründen das an dieser, wie an anderen Stellen,

damit, dass die Umsetzung vorhandener Gesetzgebung in Argentinien nicht befriedigend sei. Dies sei den Unternehmen nicht vorzuwerfen. OPSur schlägt jedoch vor, dass die Unternehmen proaktiv agieren und die Berichte auf ihrer eigenen Webseite zur Verfügung stellen könnten.

Im Allgemeinen enthalten die genannten Umweltberichte keine Informationen über menschenrechtliche und sozialen Risiken. Doch selbst wenn der Staat diese Analysen nicht fordert, müssten die Unternehmen laut UN-Leitprinzipien ihrer menschenrechtlichen Sorgfaltspflicht in Bezug auf die menschenrechtlichen Risiken und Auswirkungen nachkommen. Total und Wintershall stehen in der Verantwortung, dafür zu sorgen, dass bei entsprechenden Risiken eine menschenrechtliche Folgenabschätzung durchgeführt wird: dort, wo sie selbst operieren, ebenso wie dort, wo sie Konsortialmitglied sind. Das beinhaltet auch, dass die betroffene Bevölkerung konsultiert wird und die Ergebnisse der Untersuchung anschließend einsehen kann. Gemäß Risikoanalyse und Folgenabschätzung sind Präventionsmaßnahmen vorzunehmen. Das Unternehmen muss Maßnahmen ergreifen, um die betroffenen Landbesitzer/-innen angemessen zu entschädigen, es muss Lecks vorbeugen und darf nicht hinnehmen, dass durch den von ihm indirekt verursachten Verkehr für die lokale Bevölkerung Eigentumsverluste entstehen. Gemäß der UN-Leitprinzipien hat das Unternehmen auch für effektive Beschwerdemechanismen zu sorgen.

Der Bericht der Organisation CDA empfiehlt Total, sich in einen intensiveren Dialog mit allen seinen Stakeholdern zu begeben, auch mit der lokalen Bevölkerung (Bardouille et al. 2015: 34). Total hat in seinem ersten separaten Menschenrechtsbericht zugesagt, als Reaktion auf die Untersuchungen der CDA entsprechende Maßnahmen einzuleiten (Total 2016: 29). Wintershall berichtet dagegen bislang nicht von derartigen Untersuchungen, erwähnt allerdings gegenüber Germanwatch eine Studie aus dem Jahr 2016, um weitere potenzielle Gebiete für gemeinnützige Projekte zu identifizieren. Während die sozialen Aktivitäten von Wintershall, wie Stipendien für Schüler oder Projekte zur Diversifizierung des lokalen Arbeitsmarktes, grundsätzlich zu begrüßen sind, so stellen sie doch keine angemessene Reaktion auf die dargestellten Probleme dar.

5.2 Integration von Menschenrechten in die Unternehmenspolitik

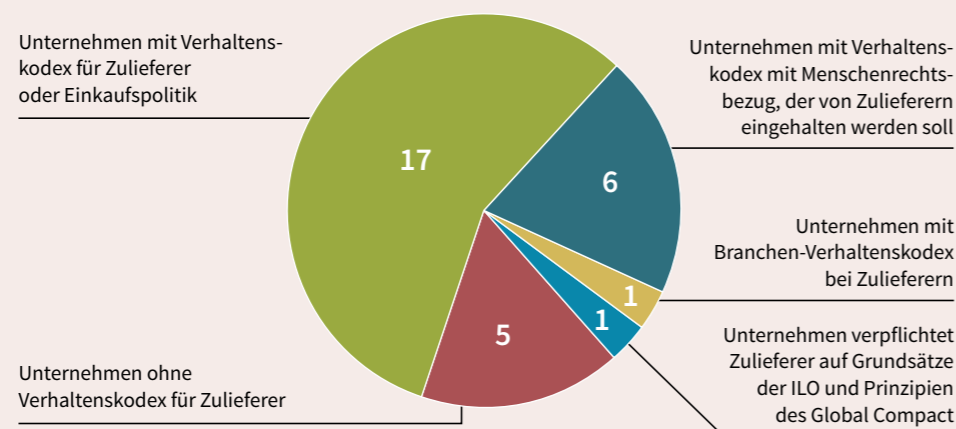
Die Grundsatzverpflichtung zur Achtung der Menschenrechte soll „sich in den operativen Politiken und Verfahren widerspiegeln, um sie innerhalb des gesamten Unternehmens zu verankern“ (UN-Leitprinzip 16e).

Um die Unternehmensziele zur Achtung der Menschenrechte in relevanten Unternehmensaktivitäten zu berücksichtigen, muss ein Unternehmen zum Beispiel seine Investitionspolitik oder die Einkaufs- und Lieferantenpolitik in den Blick nehmen. Da die Achtung der Menschenrechte in globalen Lieferketten für viele Unternehmen eine enorme Herausforderung darstellt und die Unternehmen dazu auch zunehmend eigene Unternehmenspolitiken entwickeln, befasst sich der folgende Abschnitt mit der Einkaufs- und Lieferantenpolitik. Das bedeutet jedoch nicht, dass sich die Anforderungen der UN-Leitprinzipien nach Integration in die Unternehmenspolitik darauf beschränken würden.

Verhaltenskodex für Zulieferer

Insgesamt 17 der 30 befragten Unternehmen haben einen Verhaltenskodex für Zulieferer oder eine Einkaufspolitik verabschiedet, die die Einhaltung von Menschenrechten fordern.⁴⁷ Sechs weitere Unternehmen haben einen unternehmensinternen Verhaltenskodex mit Bezug auf Menschenrechte, der auch von Zulieferern eingehalten werden soll.⁴⁸ Die Stadtwerke Hannover haben keinen Verhaltenskodex für Zulieferer verabschiedet, verweisen jedoch auf die Regelungen des Vereins der Deutschen Kohlenimporteure. Dieser hat 2015 in seiner Erklärung „Corporate Social Responsibility“ die Erwartung an Steinkohlelieferanten verabschiedet, dass sie u. a. die Allgemeine Erklärung der Menschenrechte achten sollen und die UN-Leitprinzipien als Referenzrahmen vorgegeben.⁴⁹ Die Stadtwerke München verpflichten ihre Zulieferer auf die Grundsätze der ILO und die Prinzipien des Global Compact, haben jedoch keinen eigenen Lieferantenkodex erstellt. Die Stadtwerke Köln verweisen auf die Regeln des Vergaberechts auf europäischer, nationaler und Landesebene. Vier Unternehmen haben keinen Lieferantenkodex oder keine Einkaufspolitik verabschiedet. Dies sind im Übrigen auch die Unternehmen, die nur ein eingeschränktes oder kein öffentliches

Grafik 6: Verhaltenskodizes für Lieferanten der 30 analysierten Unternehmen



Quelle: Eigene Darstellung nach Unternehmensangaben

⁴⁷ ABB, Bosch, E.ON, EnBW, EWE, Exxon, GE, Hochtief, MVV, Nordex, OMV, Shell, Siemens, Total, Vattenfall, Vinci, Wintershall

⁴⁸ BP, Enercon, Marquard & Bahls, RWE, Steag, Voith

⁴⁹ <http://www.kohlenimporteure.de/>

Weitere Mitglieder, die ebenfalls befragt wurden: EnBW, RWE, Steag, Uniper (früher E.ON), Vattenfall

Bekanntnis zu den Menschenrechten vorweisen können oder sich im Falle von Verbundnetz Gas (VNG) nur indirekt auf die Menschenrechte beziehen.⁵⁰

Um die Lieferantenkodizes zu vergleichen, wurden zentrale Aspekte in globalen Lieferketten wie Gewerkschaftsrechte und existenzsichernde Löhne ausgewählt. Zudem wird untersucht, inwiefern die Zulieferer dazu angehalten werden, die Menschenrechte von Betroffenen in den umliegenden Gemeinschaften zu achten.

Zehn Unternehmen fordern in ihrem Verhaltenskodex für Zulieferer die Einhaltung der Vereinigungsfreiheit und des Rechts auf Kollektivverhandlungen, so wie es in den ILO-Kernarbeitsnormen vorgeschrieben ist.⁵¹ Neun weitere Unternehmen fordern dies in ähnlicher oder schwächerer Form, zum Beispiel das Recht auf Interessenvertretungen oder nur das Recht auf Vereinigungsfreiheit.⁵²

Nur ein gutes Drittel (12) der untersuchten Unternehmen fordert von ihren Zulieferer explizit im Verhaltenskodex die Bezahlung des jeweils national gesetzlich festgelegten Mindestlohns.⁵³ ABB verlangt, dass seine Lieferfirmen einen fairen Lohn nach lokalen Gesetzen zahlen sollen. Wenn solche nicht existieren, soll ein Lohn, der Grundbedürfnisse befriedigen kann, gezahlt werden. Unklar bleibt, was ein „fairer Lohn nach lokalen Gesetzen“ bedeutet. In vielen Ländern reicht der Lohn, den die lokalen Gesetze vorschreiben, nicht zur Existenzsicherung aus. Lediglich EnBW fordert von seinen Zulieferern die Bezahlung von Löhnen, die die Grundbedürfnisse der Beschäftigten und deren Familien befriedigen können, sowie darüber hinaus einen Lohnanteil zur freien Verfügung der Angestellten. Voith hat die Formulierung „angemessene Entlohnung“⁵⁴ gewählt und EWE fordert einen „fairen Lohn“⁵⁵, jedoch jeweils ohne Erläuterungen, wie dies zu verstehen ist.

Unternehmen beeinflussen die Menschenrechte jedoch nicht nur durch die Gestaltung der Arbeitsbedingungen, sondern auch durch Aktivitäten, die die Menschen vor Ort betreffen. Im Energiebereich ist das Risiko besonders hoch, dass umliegende Gemeinschaften von den unternehmerischen Tätigkeiten negativ betroffen werden. Weniger als ein Viertel (7) aller untersuchten Unternehmen verlangen in einem Verhaltenskodex von ihren Zulieferern, mögliche Auswirkungen auf die Menschen in den umliegenden Gemeinden zu berücksichtigen und mögliche negative Auswirkungen ihrer Tätigkeit auf die

se zu vermeiden.⁵⁶ Hier geht allein OMV auf die Rechte von Minderheiten und indigenen Völkern ein, die oft besonders gefährdet sind. Steag erkennt in seinem Verhaltenskodex, der auch von Zulieferern eingehalten werden soll, immerhin eine Verantwortung für das lokale gesellschaftliche Umfeld an.

Quo Vadis: Menschenrechte in der Lieferkette umfassender in den Blick nehmen

Es ist durchaus festzustellen, dass viele Unternehmen sich ihrer menschenrechtlichen Verantwortung für ihre Lieferkette bewusst sind und zunehmend dieser Verantwortung nachkommen wollen. Dies schlägt sich unter anderem darin nieder, dass die Mehrheit der befragten Unternehmen entsprechende Lieferantenkodizes und Einkaufspolitiken verabschiedet hat. Allerdings liegt der Fokus bei den meisten Kodizes und Einkaufspolitiken nur auf den direkten Lieferanten, während die weitere Lieferkette bisher größtenteils außer Acht gelassen wird. Gemäß den UN-Leitprinzipien müssen die Unternehmen hingegen die gesamte Lieferkette unter menschenrechtlichen Aspekten in den Blick nehmen. Das bedeutet bei komplexen Lieferketten jedoch nicht, dass ein Unternehmen in jedem Teilbereich umfängliche menschenrechtliche Folgenabschätzungen durchführen muss. In solchen Fällen erwarten die UN-Leitprinzipien, dass ein Unternehmen die schwerwiegendsten Risiken in der Lieferkette identifiziert und dann sein Vorgehen entsprechend priorisiert (Kommentar zu Prinzip 19 der UN-Leitprinzipien).

Beim Blick auf die Inhalte der Lieferantenkodizes ist festzustellen, dass das Thema Vereinigungsfreiheit in den Kodizes sehr präsent ist, auch wenn nur die Hälfte der Unternehmen diese vollständig im Sinne der Kernarbeitsnormen der ILO aufgegriffen hat. Dagegen benennt nur ein gutes Drittel überhaupt das Thema Entlohnung. Bis auf ein Unternehmen fordern diese jedoch nur, den gesetzlich festgelegten Mindestlohn zu zahlen. Allerdings ent-

⁵⁰ Gazprom, Jet, M+W, VNG (siehe Abschnitt 5.1)

⁵¹ BP, EnBW, EWE, GE, Shell, Stadtwerke Hannover, Total, Vattenfall, Vinci, Wintershall

⁵² ABB (Vereinigungsfreiheit und Recht auf Tarifverhandlungen), Bosch (Vereinigungsfreiheit und Recht Interessensgruppen zu bilden), E.ON (Vereinigungsfreiheit und Recht auf Kollektivhandlung), Hochtief (Vereinigungsrecht und Recht auf Kollektivhandlung), OMV (Recht auf Interessenvertretung und kollektive Verhandlungen), RWE (Vereinigungsfreiheit), Siemens (Vereinigungsfreiheit, Recht auf Gewerkschaftsorganisation, soweit rechtlich zulässig), Steag (Recht auf Gewerkschaftsmitgliedschaft), Voith (Recht auf Interessenvertretung).

⁵³ Bosch, BP, GE, Hochtief, MVV, OMV, Shell, Siemens, Steag (Konzernlagebericht), Total, Vattenfall, Wintershall

⁵⁴ Verhaltenskodex der Voith-Unternehmensgruppe 2017

⁵⁵ Verhaltenskodex für Lieferanten des EWE Konzerns o.J.: 3

⁵⁶ EnBW, Marquard & Bahls, OMV, Shell, Total, Vinci, Wintershall

spricht in vielen Ländern der gesetzlich festgeschriebene Mindestlohn nicht dem Anspruch eines existenzsichernden Lohnes, wie ihn die Allgemeine Erklärung der Menschenrechte formuliert und wie er in Artikel 7 des UN-Sozialpakt ausgeführt wird.

Die Unternehmensverantwortung für die Lieferkette endet jedoch nicht am Fabrikator, sondern ein Unternehmen ist auch dafür verantwortlich, die Menschenrechte der angrenzenden Gemeinschaften zu achten, die von der Unternehmenstätigkeit beeinflusst werden. Dies greifen bedauerlicherweise weniger als ein Viertel der befragten Unternehmen auf. Zulieferer sollten unbedingt dazu angehalten werden, in der Umgebung ihres Unternehmens negative menschenrechtliche Auswirkungen zu verhindern. Besondere Berücksichtigung sollten indigene Gruppen und andere Minderheiten erhalten, deren Rechte weltweit in besonderem Maße durch Energieprojekte bedroht sind.

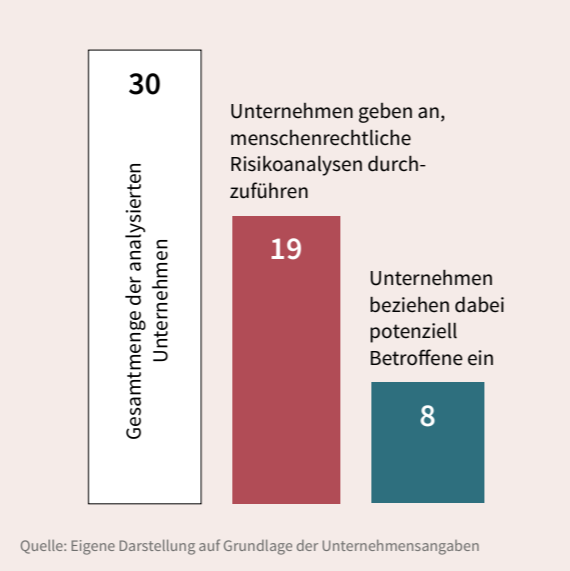
5.3 Kontinuierliche Ermittlung und Bewertung von Risiken und Auswirkungen

„Um die menschenrechtlichen Risiken abzuschätzen, sollten Wirtschaftsunternehmen alle tatsächlichen oder potenziellen nachteiligen menschenrechtlichen Auswirkungen ermitteln und bewerten, an denen sie entweder durch ihre eigene Tätigkeit oder ihre Geschäftsbeziehungen beteiligt sind. Dafür sollten sich die Unternehmen auf internes und/oder externes Fachwissen stützen und auch potenziell betroffene Gruppen und andere relevante Stakeholder konsultieren.“ (UN-Leitprinzip 18).

„Da Menschenrechtssituationen dynamisch sind, ist es wichtig, die menschenrechtlichen Auswirkungen in regelmäßigen Abständen zu überprüfen.“ (Kommentar zu UN-Leitprinzip 18).

Anstatt erst nach Beeinträchtigungen der Menschenrechte aktiv zu werden, sollen Unternehmen menschenrechtliche Risiken und Auswirkungen frühzeitig erkennen und diesen vorbeugen. Dies ist ein wesentlicher Bestandteil der menschenrechtlichen Sorgfaltspflicht der Unternehmen. Prinzip 18 der UN-Leitprinzipien, einschließlich des Kommentars, bieten ebenso wie der Interpretationsleitfaden des Hochkommissariats für Menschenrechte der

Grafik 7: Menschenrechtliche Risikoanalysen der 30 untersuchten Unternehmen



Vereinten Nationen (OHCHR 2012) eine Orientierung, wie Unternehmen ihre menschenrechtlichen Risiken und Auswirkungen ermitteln und bewerten sollen.

Konkrete Methoden schreiben die UN-Leitprinzipien den Unternehmen dafür nicht vor. Allerdings beinhalten die Leitprinzipien grundsätzliche Anforderungen und Kriterien, die bei der Ermittlung und Bewertung von menschenrechtlichen Risiken und Auswirkungen zu beachten sind:

- Erstens müssen die Menschenrechte als normative Grundlage herangezogen werden und damit alle Menschenrechte betrachtet werden.
- Zweitens müssen Menschen und Menschengruppen, die besonders verletzlich sind, vornehmlich in den Blick genommen werden.
- Prinzip 18 verlangt drittens eine direkte Konsultation der betroffenen Anspruchsgruppen in einer für diese angemessenen Form.
- Viertens sollten die Unternehmen bei Bedarf ihre Sorgfaltspflicht priorisieren und sich dabei insbesondere von der Schwere der potenziellen oder tatsächlichen Verletzung leiten lassen.
- Menschenrechtliche Risikoanalysen und Folgenabschätzungen sind fünftens zudem nicht als einmalige Maßnahme zu begreifen, sondern als kontinuierlicher Prozess, was Abschätzungen *ex ante* und *ex post* sowie das Monitoring von Gegenmaßnahmen einschließt.
- Um die Qualität und Angemessenheit der Untersuchung

wie auch der ergriffenen Maßnahmen beurteilen zu können, ist sechstens die Transparenz hinsichtlich der Methodik wie auch der Ergebnisse entscheidend.

Der Nationale Aktionsplan der Bundesregierung schlägt den Unternehmen dafür ein Zweischnitt-Verfahren vor. Mittels einer ersten Risikoanalyse des gesamten Unternehmens sollten mögliche Risikofelder identifiziert werden. Daraufhin sollte das Unternehmen abschätzen, in welchen Bereichen eine vertiefte Prüfung notwendig ist (Bundesregierung 2016: 10). Eine solche vertiefte Prüfung kann im Rahmen einer menschenrechtlichen Folgenabschätzung oder *Human Rights Impact Assessment* (HRIA) erfolgen.

Von den 30 für diese Studie untersuchten Unternehmen führen elf Unternehmen entweder keine menschenrechtlichen Risikoanalysen durch⁵⁷ oder machen zumindest keine Angaben dazu⁵⁸. Die Angaben der restlichen 19 Unternehmen, die von menschenrechtlichen Risikoanalysen berichten, variieren sehr stark. Ein einheitliches Verständnis von menschenrechtlichen Risikoanalysen, insbesondere anhand der Anforderungen aus den UN-Leitprinzipien, scheint sich noch nicht durchgesetzt zu haben. Dies erschwerte es auch, die vorhandenen Ansätze der Unternehmen zu kategorisieren, zumal die Informationen über das jeweilige Vorgehen zum Teil sehr begrenzt waren.

Insgesamt lassen sich drei Trends identifizieren, die für die Analyse näher betrachtet werden: Einige Unternehmen a) integrieren Menschenrechtsaspekte in bestehende betriebliche Risikoanalysen oder b) beziehen die menschenrechtliche Risikoanalyse insbesondere auf ihre Lieferkette oder c) beziehen die Betroffenen vor Ort mit ein. Wenn im Folgenden ein Unternehmen einem der jeweiligen Trends zugeordnet wird, so bedeutet dies nicht in jedem Falle, dass das Unternehmen im anderen Bereich nichts vorzuweisen hätte. Die Zuordnung erfolgte danach, wo nach den Ausführungen des Unternehmens die Schwerpunkte liegen.

a) Integration von Menschenrechten in das Risikomanagement:

Sechs Unternehmen berichten insbesondere davon, dass sie in ihre bestehenden Risiko- oder Managementprozesse auch Menschenrechtsthemen integriert haben.⁵⁹ Marquard & Bahls hat sich zum Ziel gesetzt, bis 2017 einen Prozess für neue Projekte einzuführen, um bei der Prüfung von sozialen und ökologischen Risiken in Zukunft stärker auch die Einhaltung von Menschenrechten zu berücksichtigen. E.ON berichtet davon, im Jahr 2015 mit exter-

ner Unterstützung eine umfassende menschenrechtliche Risikoanalyse auf Unternehmensebene vorgenommen zu haben. Wo Lücken identifiziert wurden, plant E.ON nun die Managementsysteme anzupassen und entsprechende Regelungen zur Einhaltung der Menschenrechte in die relevanten Geschäftsprozesse zu integrieren. Entsprechend habe das Unternehmen u. a. den Prüfkatalog für Zulieferer erweitert und die Beschaffungsgrundsätze überarbeitet.

Bei GE hat der *Compliance Leader* die Aufgabe, Menschenrechtsrisiken in die vorhandenen Risikoanalyse-Prozesse zu integrieren. Geschäftsbeziehungen zu Schwellenländern sollen am intensivsten auf mögliche Menschenrechtsrisiken überprüft werden. Hochtief berichtet insbesondere von Risikoanalysen vor und während der Projektphasen seiner Bauprojekte. Bezüglich seiner Lieferkette gibt Hochtief an, zukünftig die Zusammenarbeit mit der Einkaufsplattform EcoVadis nutzen zu wollen, um Geschäftspartner auch nach sozialen Kriterien bewerten zu können. Bei Siemens gehört es nach Angaben des Unternehmens seit 2017 zu den verpflichtenden Bestandteilen der sogenannten *Compliance Risk Assessments*, menschenrechtliche Risiken zu identifizieren und zu ermitteln. Diese *Risk Assessments* werden unternehmensweit für alle Regionen und Divisionen durchgeführt. Bereits 2013 berichtete Siemens von Risikoprüfungen für Lieferanten, die zunächst nach Firmensitz in Hoch- und Niedrigrisikolieferanten unterschieden wurden, um dann weiter branchenspezifisch vorzugehen.

Wintershall berichtet über eine ganze Reihe von Managementprozessen, in denen auch menschenrechtliche Risiken analysiert werden. So gibt es entsprechende Risikoanalysen beim Kontraktoren- und Lieferantenmanagement oder beim Projektgenehmigungsprozess. Zudem gibt Wintershall an, sich bei bestimmten Projekten im Rahmen von Sozial- und Umweltverträglichkeitsprüfungen auch mit den potentiellen Auswirkungen des Projektes auf die Menschenrechte auseinanderzusetzen (vgl. Kasten S. 77ff). Gemeinsam mit dem Mutterkonzern BASF besteht seit zwei Jahren ein Prozess für tiefere Risikoanalysen zur Respektierung internationaler Arbeits- und Sozialstandards.

⁵⁷ Bosch, Enercon, Exxon, VNG
Die Risikoanalysen der Stadtwerke Hannover, der Stadtwerke Köln und der Stadtwerke München beziehen sich nicht auf Menschenrechte, sondern allenfalls auf Teilaspekte und werden nicht bei den menschenrechtlichen Risikoanalysen eingeordnet.

⁵⁸ EWE, Gazprom, Jet, M+W

⁵⁹ E.ON, GE, Hochtief, Marquard & Bahls, Siemens, Wintershall

b) Risikoanalyse auf die Lieferkette bezogen:

Sechs Unternehmen konzentrieren sich bei ihrem menschenrechtlichen Risikomanagement auf ihre Liefer- bzw. Wertschöpfungskette.⁶⁰ Zwei der Unternehmen haben zunächst mit einer Sichtung von menschenrechtlichen Risiken ihrer Lieferkette begonnen. Bei Voith soll am Ende eine geographische Risikolandkarte entstehen und Vattenfall nutzt diese übergreifende Analyse aus dem Jahr 2016, um daraufhin gegebenenfalls spezifische menschenrechtliche Folgenabschätzungen vornehmen zu können. Inzwischen war Vattenfall im März 2017 in Kolumbien und hat die Auswirkungen seiner Kohlebeschaffungsaktivitäten auf die Menschenrechte untersucht.

RWE führt ein Counterparty Risk Assessment durch: Bevor Geschäftsbeziehungen eingegangen werden, findet ein standardisierter, mehrstufiger Prozess statt, in dem das Unternehmen prüft, ob ein Fehlverhalten des potenziellen Geschäftspartners bezüglich der Prinzipien des Global Compact oder des Verhaltenskodexes bekannt ist. Bezüglich Importkohle verweist RWE auf die Initiative Bettercoal, die RWE gemeinsam mit anderen Energieunternehmen gegründet hat. Auch MVV Energie berichtet von einem Fokus auf Brennstofflieferketten. Shell beschreibt bei der Risikoanalyse der Lieferanten einen Fokus auf mögliche Verletzungen von Arbeitsrechten. Wenn das Unternehmen Lieferanten mit einem entsprechend höheren Risiko identifiziert, müssen diese vor Vertragsabschluss eine ausführlichere Überprüfung durchlaufen, für deren Entwicklung sich Shell vom Dänischen Institut für Menschenrechte beraten ließ.

c) Betroffene vor Ort einbeziehen:

Nur acht der 30 Unternehmen berichten davon, dass sie potenziell betroffene Gruppen konsultieren, wenn sie menschenrechtliche Risiken und Auswirkungen ihrer Geschäftspraxis untersuchen.⁶¹

EnBW berichtet von einer jährlichen menschenrechtlichen Risikoanalyse, die in bis zu drei Stufen stattfindet und alle Kohleproduzenten umfasse. Zunächst analysiert EnBW die menschenrechtlichen Risiken auf Basis eines Fragenkatalogs. Bei offenen Fragen werden die Produzenten hinzugezogen. Sofern erforderlich, wird in einem dritten Schritt eine externe Audit-Agentur beauftragt. Im zweiten und dritten Schritt sind umfassende Stakeholderdialoge essentiell, die EnBW mitunter auch direkt vor Ort durchführt (vgl. Kasten S. 31ff zu EnBW in Kolumbien). EnBW gibt an, dieses Verfahren in einer Pilotphase auch bei anderen Rohstoffen zu erproben.

BP gibt an, nach einer Überprüfung, ob die Grundsätze und Praxis von BP mit den UN-Leitprinzipien übereinstimmen, eine formale Governance Struktur zum Management von Menschenrechtsbelangen eingerichtet und einen Aktivitätenplan aufgestellt zu haben. Danach werden Menschenrechtsrisiken und -auswirkungen auf Basis der UN-Leitprinzipien fortschreitend in die bestehenden Mechanismen eingearbeitet. Bereits etabliert sei ein Prozess für neue Projekte: Zu Beginn erfolgt eine Sichtung von potenziellen Auswirkungen. Daran schließen sich intensivere Untersuchungen der menschenrechtlichen Auswirkungen an. So berichtet BP von einem Projekt aus Tangguh in Indonesien, bei dem eine Ausweitung der Projektaktivitäten vorgesehen war. BP habe über zwei Jahre einen Konsultationsprozess mit der lokalen indigenen Bevölkerung geführt, um die potenziellen Auswirkungen des Projektvorhabens zu erfassen. Auf dieser Basis habe BP Sozialprogramme für das Vorhaben entwickelt. Dies ist Teil eines seit 2002 bestehenden Pilotvorhabens zum Projekt Tangguh in Indonesien, für das BP einen unabhängigen Beirat einberufen hat (*Tangguh Independent Advisory Panel*), der dazu auch regelmäßig berichtet (vgl. Kapitel 5.5).

Total hat nicht nur Menschenrechtsaspekte in die üblichen Sozialverträglichkeitsprüfungen integriert, sondern führt in konkreten Situationen HRIA oder *Human Rights and Conflict Risk Assessments* durch. Als Beispiel nennt Total ein Projekt in der Demokratischen Republik Kongo, bei dem die britische NRO *International Alert* vor Projektanfrage die lokal Betroffenen befragt und daraufhin eine Reihe von Maßnahmen vorgeschlagen habe, um die potenziellen negativen Auswirkungen des Projektes zu mindern (IA 2014). Total berichtet von einer ganzen Reihe an weiteren Prozessen. Interessant ist zum Beispiel eine interne Arbeitsgruppe zu nachhaltiger Beschaffung, die menschenrechtliche Aspekte im Kaufprozess und in der Lieferkette überwacht.

Nach Presseberichten über die dramatischen Arbeits- und Lebensbedingungen der Wanderarbeiter in Katar gibt Vinci im Geschäftsbericht 2015 an, seit 2011 die Arbeitsbedingungen vor Ort zu überprüfen. Dafür sind Vertreter von Vinci nicht nur selbst nach Katar gereist, sondern hat auch Delegationen mit Gewerkschafts-, Arbeitnehmer- und NRO-Vertreter/-innen entsandt. Im 353 Seiten umfassenden Geschäftsbericht informiert Vinci zudem in zwei Sät-

⁶⁰ MVV, Nordex, RWE, Shell, Vattenfall, Voith

⁶¹ ABB, BP, EnBW, OMV, Steag, Total, Vattenfall, Vinci

zen darüber, dass es die Consultingfirma BSR beauftragt habe, in Katar ein HRIA durchzuführen. Beim Audit vor Ort habe BSR auch externe Stakeholder einbezogen. Über die Ergebnisse des HRIA und entsprechende Gegenmaßnahmen seitens Vinci berichtet das Unternehmen nicht.

Die Steag gibt an, vor großen Projekten oder Vertragsabschlüssen menschenrechtliche Folgenabschätzungen durchzuführen. Als Beispiel nennt das Unternehmen ein Geothermieprojekt in Indonesien, für das die betroffene Bevölkerung konsultiert wurde. Als ein Ergebnis benennt die Steag in der Antwort auf den Fragebogen dieser Studie die Einrichtung eines Beschwerdemechanismus. Über den Beschwerdemechanismus hinaus – an sich schon eine Anforderung der UN-Leitprinzipien – berichtet die Steag nicht über konkrete weitere Maßnahmen. Zudem informiert die Steag über ihr Vorgehen bezüglich Steinkohle aus Kolumbien: Vertreter der Steag sind regelmäßig vor Ort und im Austausch mit Lieferanten, Gewerkschaften und Betroffenen. Die Erkenntnisse aus diesen Gesprächen nutzt das Unternehmen, um sich für bessere Lebensbedingungen der Bevölkerung vor Ort einzusetzen. Alle ein bis zwei Jahre reist der *Chief Compliance Officer* erneut dorthin, um sich eine Einschätzung der aktuellen Lage zu verschaffen. Ein solches Vorgehen ist zu begrüßen, lässt auf Grund der vorliegenden Informationen jedoch nicht auf eine menschenrechtliche Folgenabschätzung schließen, die angesichts der Situation in Kolumbien angebracht erscheint.

Wie eine menschenrechtliche Folgenabschätzung eines großen Energieprojektes auch aussehen kann und welche Maßnahmen daraufhin vorgenommen wurden, zeigt das Fallbeispiel eines Solarkraftwerks aus Marokko (siehe Kasten Noor-Beispiel, S. 89).

Quo Vadis: Unternehmen müssen sich ihren zentralen Herausforderungen stellen und die Auswirkungen für Betroffene in den Blick nehmen

Knapp zwei Drittel der untersuchten Unternehmen geben an, menschenrechtliche Risikoanalysen durchzuführen, wobei sich diese bezüglich des Umfangs, der Tiefe und des Fokus stark unterscheiden. Einige Unternehmen erläutern ihre Methoden, menschenrechtliche Risiken zu analysieren, sehr ausführlich. Andere tun dies hingegen zu knapp, um auch nur annähernd abschätzen zu können, ob die Methoden und Maßnahmen den Ansprüchen der UN-Leitprinzipien entsprechen.

Eine Publikation vom Deutschen Global Compact Netzwerk (DGCN), dem Deutschen Institut für Menschenrechte (DIMR) und twentyfifty listet insgesamt elf Anforderungen auf, die sich aus den Leitprinzipien selbst, den erläuternden Kommentaren sowie dem Interpretationsleitfaden der UN ableiten lassen (DGCN et al. 2015). Diese basieren auf Qualitätskriterien für Prozess und Inhalt von HRIA, die das Dänische Institut für Menschenrechte (DIHR) aufgestellt hat (DIHR 2016). Im Rahmen der vorliegenden Untersuchung kann nicht erhoben werden, ob die Unternehmen allen aufgestellten Kriterien genügen. Es lässt sich jedoch exemplarisch anhand von drei Anforderungen aufzeigen, dass die große Mehrheit der Unternehmen diesen Kriterien bislang nicht entspricht.

Beide oben genannte Publikationen arbeiten im Einklang mit den UN-Leitprinzipien als wesentliche Anforderung heraus, dass ein Unternehmen seine zentralen Herausforderungen in den Blick nimmt. Während es für Energieversorger und Handel treibende Unternehmen von großer Bedeutung ist, die menschenrechtlichen Risiken in der Lieferkette abschätzen und minimieren zu können, sollten Zulieferer für den Energiesektor oder Förderunternehmen ihre eigene Geschäftstätigkeit stärker in den Blick nehmen. Allerdings lassen die Angaben von Shell, und auch die von Siemens vor 2017, darauf schließen, dass die Unternehmen ihre Risikoanalyse bislang auf ihre Lieferanten konzentrieren bzw. konzentriert haben. Gleichzeitig stehen beide Unternehmen aber bekanntermaßen aus menschenrechtlicher Sicht insbesondere für Herausforderungen bei ihren eigenen Aktivitäten bzw. der belieferten Großprojekte in der Kritik: Siemens ist an vielen Großprojekten mit z. T. gravierenden menschenrechtlichen Auswirkungen beteiligt (vgl. Kästen S. 46ff, S. 54ff, S. 87ff und S. 97ff). Shell, beziehungsweise seine Tochterfirma in Nigeria, werden seit Jahren wegen massiver Menschenrechts- und Umweltauswirkungen bei der Erdölförderung kritisiert (vgl. Kapitel 6.1). Diese Unternehmen müssten auch die menschenrechtlichen Risiken der Projekte analysieren, an die sie ihre Produkte liefern, oder ihre Tochterfirmen überprüfen, die vor Ort mit der Extraktion der Rohstoffe beauftragt sind.

Eine zweite wichtige Anforderung ist, dass sich ein Unternehmen mit den potenziell oder bereits Betroffenen austauschen soll. Nur acht der befragten 30 Unternehmen berichten aber überhaupt davon, dass sie mögliche Betroffene konsultieren. Bei knapp drei Viertel der Unternehmen besteht also ein klarer Nachholbedarf bei der Einbindung von potenziell Betroffenen. Von den acht Un-

ternehmen haben allerdings nur BP und Total angegeben, dass sie, wie im Kommentar zu UN-Leitprinzip 18 verlangt, eine besondere Aufmerksamkeit auf „verstärkt von Vulnerabilität und Marginalisierung bedrohte Gruppen und Bevölkerungsteile richten“. Damit diese Betroffenen sich dann auch wirklich einbringen können, sind entsprechende methodische Fähigkeiten bei den Unternehmen erforderlich, damit die Stakeholder-Konsultation nicht „zu einer reinen Formalität wird, die es abzuheben gilt“ (DGCN et al.: S. 44). Dafür ist zudem wichtig, dass das Unternehmen auch bereit ist, über die Ergebnisse und Schlussfolgerungen der Konsultationen transparent zu berichten und dann die Schlussfolgerungen tatsächlich umzusetzen (vgl. Kapitel 5.4).

Drittens kann am Beispiel der Transparenz über die Methodik und die Ergebnisse der Risikoanalysen und Folgenabschätzungen gezeigt werden, dass die Unternehmen den Anforderungen bislang größtenteils nicht nachkommen. So haben erst zwei der untersuchten Unternehmen ausführlicher über Ergebnisse von menschenrechtlichen Risikoanalysen berichtet (Total, vgl. u.a. IA 2014 sowie mehrere Berichte der CDA⁶²) bzw. zumindest in einem Pilotvorhaben umfangreiche Berichte vorgelegt (BP zum Tangguh LNG Project⁶³). Auch wenn einige Unternehmen ihre Methodik zum Teil sehr ausführlich beschreiben, so sind die Informationen über die Ergebnisse und erfolgten Maßnahmen sehr begrenzt. Ob die Unternehmen die Ergebnisse gegenüber den Betroffenen angemessen kommuniziert haben, konnte im Rahmen dieser Studie nicht untersucht werden, aber mehrere Fallbeispiele (vgl. Kästen S. 77ff und S. 87ff) legen die Schlussfolgerung nahe, dass diesbezüglich noch Verbesserungsbedarf besteht, wie auch im Kapitel 5.5 ausgeführt wird.

Insgesamt lässt sich jedoch im Bereich der menschenrechtlichen Risikoanalyse ein Fortschritt feststellen. Beispielsweise konnte eine ähnlich gelagerte Untersuchung der Herausgeber bei den DAX-30-Unternehmen aus dem Jahr 2014 (Heydenreich et al. 2014: 78ff) kein Unternehmen identifizieren, das bereits eine menschenrechtliche Folgenabschätzung vorgenommen hatte. Wie unter 5.3.c ausgeführt, praktizieren inzwischen einige Unternehmen Auswirkungsanalysen oder auch tiefergehende Folgenabschätzungen. Dies kann teilweise daran liegen, dass ein Teil der untersuchten Unternehmen Tochterfirmen von großen multinationalen Unternehmen sind, die schon lange wegen ihrer menschenrechtlichen Auswirkungen in der Kritik stehen und deshalb aktiv geworden sind. In der vorliegenden Untersuchung berichten jedoch auch

einige Unternehmen, dass sie derzeit auf der Basis der UN-Leitprinzipien ihre menschenrechtliche Risikoanalyse intensivieren oder zumindest damit beginnen, sich ihren menschenrechtlichen Auswirkungen zu stellen.

Es gibt kein Pauschalrezept dafür, welche Ansätze oder welchen Methodenmix ein Unternehmen verwenden sollte, um sich seinen menschenrechtlichen Auswirkungen zu stellen. Im Rahmen der vorliegenden Studie wurde deutlich, dass Orientierungs- und Klärungsbedarf besteht, wie genau die Durchführung der menschenrechtlichen Risikoanalysen aussehen soll. Insbesondere beziehen die Unternehmen bislang die Perspektive der Betroffenen noch zu wenig in die Abschätzung der menschenrechtlichen Risiken und Auswirkungen ihrer Geschäftspraxis ein.

Je nach den Erfordernissen bieten sich verschiedene Verfahren an. Eine Untersuchung von 40 Unternehmen zu ihren Ansätzen hat fünf mögliche Konstellationen beispielhaft vorgestellt und beschreibt die jeweiligen Vor- und Nachteile der einzelnen Ansätze (DGCN et al. 2015). Dies kann den Unternehmen als Orientierung dienen, um sich den komplexen Herausforderungen bei der Ermittlung menschenrechtlicher Auswirkungen zu stellen.

Spätestens wenn es darum geht, im Rahmen der Umsetzung des Ende 2016 in Deutschland beschlossenen Nationalen Aktionsplans festzustellen, ob die Unternehmen ihrer menschenrechtlichen Sorgfaltspflicht nachgekommen sind, muss mehr Klarheit bestehen, nach welchen Kriterien die ermittelten menschenrechtlichen Auswirkungen bewertet werden.

Ausgehend von einer angemessenen Risikoprüfung ist dann ein Kernpunkt, die unter Beteiligung der Betroffenen geplanten Gegenmaßnahmen umzusetzen. Insbesondere wenn es Vereinbarungen mit Betroffenen – etwa lokalen Gemeinschaften – gibt, ist klarzustellen, wie und wer diese bis zu welchem Zeitpunkt umzusetzen hat und wie dies überprüft wird. Der nächste Abschnitt beschäftigt sich mit derartigen Maßnahmen, die ein Unternehmen als Reaktion auf eine Sorgfaltsprüfung vornehmen sollte.

⁶² [Mhttp://cdacollaborative.org/search-publications/?fwp_search=total](http://cdacollaborative.org/search-publications/?fwp_search=total)

⁶³ http://www.bp.com/en_id/indonesia/press-center/documents.html

Windkraftprojekte von Siemens in Mexiko: Betroffene nicht ausreichend im Blick

Am Isthmus von Tehuantepec in Mexiko stehen bislang 28 Windparks mit ca. 1.600 Windkraftanlagen. Weitere Windkraftanlagen sollen folgen. Traditionell ist diese knapp zwei Millionen Hektar große, fruchtbare Region geprägt durch Land- und Viehwirtschaft (Blanco 2013: 2, Cerami 2016, Dunlap 2016a). Auch wenn Windkraft als Energieform insbesondere aufgrund ihrer klimafreundlichen Bilanz im Vergleich zur Stromgewinnung aus nicht erneuerbaren Rohstoffen sehr zu begrüßen ist, so ist die Art und Weise, wie sie am Isthmus von Tehuantepec vom Staat und den beteiligten Unternehmen implementiert wurde, aus mehreren Gründen problematisch.

Mit der zunehmenden Stromproduktion durch Windkraft kommt es in dieser Region insbesondere zu Auseinandersetzungen um die Landnutzung. So berichten Wissenschaftler/-innen und lokale Nichtregierungsorganisationen davon, dass Landbesitzer/-innen keine oder sogar falsche Informationen erhielten, was mit ihrem Land geschehen soll (Dunlap 2016b, Belliger 2012: 23, 24). Laut einem lokalen Anwalt wurde das Land für die Anlagen, von dem viele Bewohner/-innen annah-

men, es werde nur verpachtet, durch die 50 m² großen Zementfundamente für die Windkraftanlagen für eine zukünftige landwirtschaftliche Nutzung unbrauchbar gemacht. Des Weiteren sind die zuvor genutzten Baumalleen, welche die Felder vor Windböen schützen und Erosion verhindern sollen, nicht mehr erwünscht, um den Windkraftanlagen nicht den Wind zu nehmen (Belliger 2012: 23, Tapia Montejo 2015). Insgesamt ist laut einem lokalen Wissenschaftler die landwirtschaftlich nutzbare Fläche am Isthmus von Tehuantepec um 64.000 Hektar reduziert worden (Saynes 2016).

Viele Bauern betrachten die Verträge zur Landverpachtung als ungerecht. So wird den Unternehmen vielfach vorgeworfen, durch Korruption der Landverwalter Zugang zum Land erhalten zu haben. Dagegen habe es keine Konsultation der betroffenen Bevölkerung im Vorfeld der Vorhaben gegeben. Dabei hätte die Regierung gemäß der ILO-Konvention 169 eine freie, vorherige und informierte Zustimmung einholen müssen, da große Teile der Gebiete von indigener Bevölkerung bewohnt werden (Belliger 2012: 23, Saynes 2017). In den Designplänen der Projekte Bii Stinu und Santo Domin-



Die Windkraftprojekte am Isthmus von Tehuantepec werfen insbesondere Landrechtsfragen auf. Eine freie, vorherige und informierte Zustimmung der indigenen Bevölkerung habe es nicht gegeben.

go, die Siemens als CDM-Projekte registriert hat, heißt es jedoch, dass die lokale Bevölkerung befragt worden sei (CDM 2006a & 2006b).

Die Desinformation bei der Landübergabe sowie die im Vergleich zu anderen Ländern niedrigen Entschädigungen und Pachtzinsen führen seit über zehn Jahren zu großem Unmut und Konflikten zwischen der lokalen Bevölkerung und den operierenden Unternehmen. Da die Korruptionsrate sowie die Straflosigkeit in Mexiko extrem hoch sind (Amnesty International 2015a), erachten Teile der lokalen Bevölkerung Straßenblockaden und Proteste oft als den einzigen Weg, um sich für ihre Rechte einzusetzen (Cerami 2016, Belling 2012: 22). In vielen Fällen greift die Polizei mit repressiven Methoden und Gewalt ein, aber auch die Befürworter der Anlagen oder auch der Betreiberunternehmen (Cerami 2016, Belling 2012: 24).

Zudem protestiert die lokale Bevölkerung dagegen, dass sie den auf ihrem Land erzeugten Strom nicht selbst nutzen kann. Während der Strom der Windkraftanlagen direkt an Bergbauprojekte und an Walmart geht, muss die lokale Bevölkerung ihren eigenen Strom teuer einkaufen. Die Kombination aus Nichtteilhabe an der Stromproduktion einerseits und den Beeinträchti-

gungen der eigenen wirtschaftlichen Tätigkeit und der Lebensqualität durch die Stromerzeugung für große Unternehmen andererseits birgt enorme Sprengkraft (Belliger 2012: 25, Dunlap 2016b).

Die schlechten Erfahrungen aus den ersten Projekten haben inzwischen dazu geführt, dass sich viele Anwohner/-innen prinzipiell gegen neue Windparks aussprechen. Im Jahr 2016 stoppte ein Richter ein neues Windkraftprojekt nach der ersten jemals in der Region durchgeführten Konsultation (Dunlap im Erscheinen, SinEmbargo 2015).

Die Verantwortung von Siemens

Bereits vor zwei Jahrzehnten wurden die ersten Parks gebaut (Dunlap 2016). Siemens war in den Aufbau der ersten Windparks in der Region involviert und hat diese im Rahmen des *Clean Development Mechanism* registriert, also als Projekte, die die CO₂-Emissionen im globalen Norden ausgleichen können (Tapía Montejo 2015). Konkret ist Siemens an den Projekten Bii Stinu, Santo Domingo, Oaxaca II, Oaxaca III y Oaxaca IV beteiligt (Blanco 2013: 3) und stellt dort unter anderem die Umspannwerke und die Hochleistungsleitungen bereit. Seit 2014 beteiligt sich das Unternehmen nun



Da die Korruptionsrate und die Straflosigkeit in Mexiko sehr hoch sind, erachten lokale Betroffene oft Proteste und Straßenblockaden als einzige Möglichkeit, um sich für ihre Rechte einzusetzen.

auch an dem Projekt Bii Nee Stipa. Durch seine Fusion mit der spanischen Firma Gamesa, die einige der Parks in der Region betreibt, ist Siemens noch stärker in diesen Geschäftszweig eingestiegen (Siemens 2014, Gamesa et al. 2016).

Die Vorwürfe von kritischen Aktionären, Siemens werde seiner unternehmerischen Verantwortung in diesen Fällen nicht gerecht und verstoße gegen die Menschenrechte, weist Siemens von sich. Das Unternehmen argumentiert, es würde nur die Leitungen zwischen den Turbinen herstellen und habe damit keine Verantwortung für die Situation vor Ort (Tapía Montejo 2015a & 2015b). Doch gemäß den UN-Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrechte erstreckt sich die menschenrechtliche Sorgfaltspflicht der Unternehmen auch auf ihre Geschäftsbeziehungen. Der damalige UN-Sonderberichterstatter für die Rechte indigener Völker, James Anaya, betonte 2012, dass zu dieser Sorgfaltspflicht

auch die Überprüfung gehört, ob der betreffende Staat seiner Konsultationspflicht nachgekommen sei und ob eine Zustimmung der indigenen Bevölkerung vorliege (Belliger 2012: 5).

Während aus den Angaben von Siemens auf den Fragebogen von Germanwatch und Misereor von 2016 nicht deutlich wurde, ob Siemens überhaupt Menschenrechtsrisikoanalysen für die eigene Geschäftstätigkeit vorsieht, berichtet Siemens im April 2017 gegenüber Germanwatch von *Compliance Risk Assessments*, bei denen seit 2017 auch menschenrechtliche Risiken ermittelt werden sollen. Dabei wird es darauf ankommen, dass Siemens im Falle von potenziellen oder bestehenden Menschenrechtsverletzungen konkrete Schritte vorsieht, um solchen Risiken vorzubeugen und negative Auswirkungen zu beenden. Das betrifft auch Projekte, an denen Siemens beteiligt ist, indem es wesentliche Bauteile an diese liefert.

Solarthermisches Großkraftwerk Noor in Marokko berücksichtigt Bedürfnisse der lokalen Bevölkerung

In der Hochebene jenseits des marokkanischen Atlasgebirges entsteht seit 2009 das solarthermische Großkraftwerk Noor Ouarzazate. Das von König Mohammed VI. ins Leben gerufene Projekt soll auf 3.000 Hektar der größte solarthermische Kraftwerkspark der Welt werden. Der erste Teilabschnitt des Kraftwerks, Noor I, wurde im Februar 2016 eingeweiht. Bis 2019 sollen drei weitere Teilabschnitte des Solarkraftwerkskomplexes folgen und mehr als eine Million Marokkaner/-innen mit sauberem Strom versorgen. Damit beabsichtigt Marokko seine starke Abhängigkeit von ausländischen Energieimporten zu verringern. Zudem soll das Kraftwerk dazu beitragen, den Anteil regenerativer Energien bis 2030 auf über 50 Prozent zu erhöhen. Gleichzeitig rückt das Land mit dem Projekt entwicklungsfördernde Aspekte in den Fokus seiner energiepolitischen Vorhaben (KfW 2016, Schinke 2016).

Die Marokkanische Agentur für Nachhaltige Energie (MASEN) führt das Projekt durch. Eine saudi-arabische,

zwei spanische und eine chinesische Firma bauen und betreiben im Auftrag von MASEN das Projekt, das von internationalen Kreditinstituten finanziert wird. Auch Deutschland ist durch die KfW Entwicklungsbank an der Finanzierung beteiligt.

Germanwatch hat gemeinsam mit dem Wuppertal Institut für Klima, Umwelt, Energie im Auftrag des BMZ die Planung und den Bau von Noor I wissenschaftlich begleitet. Im Rahmen einer Sozialverträglichkeitsstudie wurde erforscht, wie sich solarthermische Großkraftwerke auf das Leben der lokalen Bevölkerung auswirken. In zahlreichen Workshops und mehr als 300 Interviews haben sie gemeinsam mit den betroffenen Gemeinden ermittelt, wie das Kraftwerk in den lokalen Entwicklungskontext eingebettet und die Interessen der Anrainergemeinden im Projekt berücksichtigt werden könnten. Als Bemessungsgrundlage diente ein Kriterienraster, das auf der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte sowie auf internationalen Nachhaltigkeits-

rahmenwerken, wie zum Beispiel den IFC Performance Standards der Weltbank beruhte. Die Organisationen haben im Anschluss den Projektentwicklern die wesentlichen Ergebnisse der Studie übermittelt und damit in die weitere Ausgestaltung des Projektes eingebracht.

Ein wichtiges Anliegen der lokalen Bevölkerung war, dass möglichst viele Arbeitsplätze für lokale Arbeitskräfte entstehen. Um dem nachzukommen, bezogen die Projektverantwortlichen viele der verbauten Komponenten aus Marokko und stellten vorrangig Arbeitskräfte aus der Region ein. Von 1.800 Arbeitskräften auf der Baustelle des ersten Bauabschnitts waren mehr als 1.500 Marokkaner/-innen, davon 700 aus den Dörfern in der unmittelbaren Umgebung (Schinke et al. 2015). Allerdings werden für den Kraftwerksbetrieb weitaus weniger Arbeitskräfte gebraucht und die meisten Arbeitsplätze sind demnach nicht langfristig. Für die anfallenden Wartungsmaßnahmen während der Betriebsphase sollen jedoch vor allem heimische Betriebe einbezogen werden. So bietet das Kraftwerk Noor I zwar derzeit nur noch 26 Arbeitsplätze in der Region, dies sind aber 39 Prozent der gesamten Arbeitsplätze in der Betriebsphase (Bundestag 18/10926 (2017): 16). Für die folgenden Bauabschnitte über jeweils etwa zwei

Jahre entstehen jedoch in ähnlichem Umfang Arbeitsplätze wie bei Noor I (Schinke et al. 2017: 119f).

Um die benötigten Fachkräfte zu schulen, gab es verschiedene Aus- und Weiterbildungsmaßnahmen in der Region und in anderen Teilen des Landes. Diese Fachkräfte können ihre erworbenen Kompetenzen und Erfahrungen auch bei zukünftigen Projekten nutzen, denn auch in anderen Regionen Marokkos sind Solarkomplexe nach dem Vorbild von Noor geplant.

Für das Kraftwerk mussten zwar keine Bewohner/-innen umgesiedelt werden, aber der große Flächenbedarf schränkt die bestehende Nutzung der Wüstenlandschaft ein. So dürfen in dem Gebiet kein Feuerholz oder medizinische Kräuter gesammelt und keine Viehwirtschaft betrieben werden. Es bestehen jedoch genügend Ausgleichsflächen für saisonale Weidwirtschaft. Die betroffenen Gemeinden erhielten zudem Geld zur Kompensation, das zur Verbesserung der lokalen Lebensgrundlagen und Förderung nachhaltiger Entwicklung in Schulen, Gesundheitseinrichtungen, landwirtschaftliche Bewässerungssysteme, Aus- und Weiterbildungsmaßnahmen sowie in Straßenbau investiert wurde.



Ein wichtiges Anliegen der lokalen Bevölkerung war es, dass möglichst viele Arbeitsplätze für lokale Arbeitskräfte entstehen.



Das Großkraftwerk Noor in Marokko soll der größte solarthermische Kraftwerkspark der Welt werden.

Neben den positiven Entwicklungen zeigt das Forschungsprojekt auch, was für künftige Vorhaben verbessert werden kann. Der Wasserbedarf zur Kühlung des Kraftwerks ist sehr hoch. Deshalb war die größte Sorge der betroffenen Bevölkerung, dass ihnen diese überlebenswichtige Ressource entzogen werden könnte. Für Noor II und III wurde die Kühlung deshalb auf die teurere Trockenkühlungstechnologie umgestellt. Die von Noor I betroffenen Oasengemeinden erhielten zumindest die Zusage, beim Wasserressourcenmanagement unterstützt zu werden (Schinke et al. 2015). Bislang war diese Unterstützung noch nicht erforderlich, da der Wasserbedarf für Noor I derzeit nur 0,7 Prozent des durchschnittlichen jährlichen Zuflusses des nahegelegenen Stausees El Mansour Eddahbi entspricht (Bundestag 18/10926 (2017): 8).

Ein wichtiger Punkt ist zudem die Art und Weise der Konsultation der Bevölkerung. Zu Beginn des Projekts fühlten sich die Bewohner/-innen der lokalen Gemeinschaften nicht als gleichwertige Gesprächspartner/-innen behandelt oder nicht ausreichend informiert. So kritisierten anfänglich vielerorts Anwohner/-innen, dass nur dem Projekt gewogene Eliten konsultiert und damit ganze gesellschaftliche Gruppen ausgeschlossen wurden (Schinke et al. 2015). Daraufhin

hat MASEN den Dialog mit den lokalen Gemeinden verbessert und auch einen Beschwerdemechanismus eingerichtet. Vor Ort kümmert sich nun ein Team ausgebildeter Sozialexperten/-innen um die Anliegen der lokalen Bevölkerung und, gemeinsam mit den Gemeinden, auch um die nachhaltige Umsetzung kommunaler Entwicklungsprojekte, die durch den Landerwerb sowie CSR-Maßnahmen finanziert werden. Beschwerden und Anregungen können zudem anonym über ein Kontaktformular auf der Website von MASEN oder einen Briefkasten am Projekteingang eingereicht werden (Bundestag 18/10926 (2017): 16). Seitdem gilt das Solarkraftwerk in den lokalen Gemeinden weitgehend als akzeptiert. Verärgerung gibt es eher in den daran angrenzenden Gemeinden, weil diese nicht von den Ausgleichsmaßnahmen profitieren. Insgesamt bestätigten die Forschungsergebnisse die Bedeutung der Anforderungen aus den UN-Leitprinzipien, bei entsprechenden Großprojekten die betroffene Bevölkerung einzubeziehen. Ein frühzeitiges Abschätzen der entstehenden Risiken durch eine dialogorientierte und inklusive Bürgerbeteiligung ist ebenso wichtig wie Transparenz bei Planung und Umsetzung solcher Projekte. Entscheidend sind dabei ebenfalls eine genaue Kenntnis der gesellschaftlichen Strukturen und ein hohes Maß an kulturellem Feingefühl (Schinke et al. 2015).

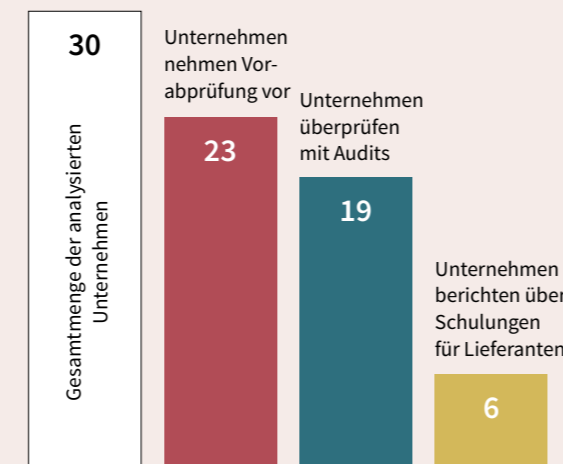
5.4 Maßnahmen zum Vermeiden und Beheben von negativen Auswirkungen

Entsprechend den UN-Leitprinzipien sollen Unternehmen es vermeiden, negative Auswirkungen auf die Menschenrechte zu verursachen oder dazu beizutragen. Wenn solche Auswirkungen auftreten, sollen sie diesen begegnen (UN-Leitprinzip 13a). Diese Verantwortung besteht auch, wenn Unternehmen aufgrund einer Geschäftsbeziehung mit den Auswirkungen unmittelbar verbunden sind, selbst wenn sie nicht zu diesen Auswirkungen beitragen (UN-Leitprinzip 13b). Wenn ein Unternehmen dennoch feststellt, dass es zu nachteiligen menschenrechtlichen Auswirkungen beiträgt, sollte es geeignete Maßnahmen ergreifen, um diesen Auswirkungen zu begegnen (UN-Leitprinzip 19). Hierbei kann das Unternehmen entweder sein Einflussvermögen nutzen, um die negativen Auswirkungen zu verhüten oder zu mindern. Wenn es dem Unternehmen aber an Einflussvermögen mangelt, sollte es in Erwägung ziehen, die Geschäftsbeziehung zu beenden (Kommentar zu UN-Leitprinzip 19).

Die größten Herausforderungen bezüglich negativer Auswirkungen auf die Menschenrechte sehen die meisten Unternehmen in ihrem internationalen Geschäft – bei ihren globalen Lieferketten, bei Investitionen oder bei Projektaktivitäten im Ausland. Ein wichtiger erster Schritt ist diesbezüglich, die Erwartungen und Forderungen an die Einhaltung der Menschenrechte in einer Unternehmenspolitik festzuschreiben, z. B. im Rahmen einer Lieferanten- oder Einkaufspolitik (siehe 5.2). Doch ein verabschiedetes Dokument allein genügt noch nicht, um die Einhaltung in der Praxis zu gewährleisten.

Am Beispiel der Lieferantenpolitik werden unter 5.4.1 Maßnahmen dargestellt, mit denen sich die befragten Unternehmen bemühen, die Einhaltung von Menschenrechten bei ihren Lieferanten sicherzustellen. Aber nicht nur in globalen Lieferketten, auch bei Projektkooperationen oder anderweitiger internationaler Geschäftstätigkeit kommt es immer wieder zu negativen Auswirkungen auf die Menschenrechte. Unter 5.4.2 werden die Gegenmaßnahmen betrachtet, die Unternehmen vornehmen, wenn ein Geschäftspartner gegen Menschenrechte verstoßen hat.

Grafik 8: Maßnahmen zur Vermeidung von negativen Auswirkungen



Quelle: Eigene Zusammenstellung auf Grundlage der Angaben der Unternehmen

5.4.1 Umsetzung und Überprüfung der Lieferantenpolitik

Die Umsetzung der Lieferantenpolitik ist für viele Unternehmen ein wesentlicher Hebel, um die Achtung der Menschenrechte in ihren globalen Geschäftsbeziehungen zu gewährleisten. Im Folgenden wird eine Reihe an Unterkriterien untersucht.

Prüfung vor Vertragsbeginn:

Ein erster Schritt kann sein, vor Vertragsbeginn zu überprüfen, ob ein Lieferant die Menschenrechte einhält. 23 Unternehmen geben an, bei neuen Lieferanten vor Aufnahme der Geschäftsbeziehung zu ermitteln, ob diese bestimmten Mindeststandards nachkommen.⁶⁴ Davon geben zehn Unternehmen an, die Einhaltung von Menschenrechten ihrer Lieferanten zu prüfen.⁶⁵ Elf weitere Unternehmen geben nicht explizit die Menschenrechte an, schätzen die Lieferanten aber nach anderen Themen (wie Nachhaltigkeit, Arbeitsstandards) oder sozialen und gesellschaftlichen Aspekten ein.⁶⁶ Elf Unternehmen geben

⁶⁴ ABB, Bosch, BP, E.ON, EnBW, Enercon, EWE, Exxon, GE, Hochtief, M+W, MVV, Nordex, RWE, Shell, Siemens, Steag, Stadtwerke München, Total, Vattenfall, Vinci, Voith, Wintershall

⁶⁵ ABB, BP, Enercon, EWE, Exxon, Hochtief, Nordex, Shell, Steag, Total, Vinci

⁶⁶ Bosch (Quick Scan zu Nachhaltigkeit), E.ON (Nachhaltigkeit, Soziales), GE (verantwortungsvoller und fairer Umgang mit Mitarbeitern), M+W (Sicherheit und Gesundheit), MVV (gesellschaftliche und soziale Verantwortung), Siemens (Umwelt und Soziales), Stadtwerke München (Kinderarbeit), Vattenfall (ethisch korrekte Geschäftspraktiken), Voith (faire Arbeitsbedingungen), Wintershall (Nachhaltigkeitsperformance)

explizit an, dass Geschäftsbeziehungen nicht aufgenommen werden, wenn diese Vorab-Prüfung ergibt, dass die Anforderungen nicht erfüllt werden.⁶⁷ Nordex hat diesbezüglich ein Stufensystem entwickelt. Je nach Stufe wird die Zusammenarbeit entweder vereinbart, bei den betroffenen Lieferanten häufiger Audits durchgeführt oder aber die Zusammenarbeit kommt nicht zustande.

Einhaltung vertraglich festlegen:

Eine weitere Maßnahme kann sein, die Verbindlichkeit der Kodizes für die Lieferanten verpflichtend in einem Vertrag festzulegen. Zehn der 30 befragten Unternehmen geben an, dass der Lieferantenkodex oder die Einkaufspolitik Teil der Verträge sei und vom Lieferanten unterzeichnet werden muss.⁶⁸ Weitere zehn Unternehmen geben an, die Einhaltung des Lieferantenkodexes werde erwartet, nennen dies aber nicht eindeutig als Teil der Verträge.⁶⁹ Steag und MVV verpflichten ihre Lieferanten in den Verträgen zur Einhaltung von Menschen- bzw. Arbeitsrechten, ohne dies speziell auf einen Lieferantenkodex zu beziehen. Die Stadtwerke Köln fordern gemäß dem Vergabegesetz Nordrhein-Westfalen Verpflichtungserklärungen zur Einhaltung der ILO-Kernarbeitsnormen ein. Die Stadtwerke München geben an, mit Kohlelieferanten vertraglich zu vereinbaren, dass diese die Prinzipien der ILO und des Global Compact einhalten. Zwei Unternehmen führen die Verbindlichkeit der Lieferantenkodizes derzeit bzw. für zukünftige Verträge ein.⁷⁰

Audits:

Selbst wenn der Kodex Teil der Verträge ist, bedeutet dies nicht automatisch dessen Einhaltung durch die Lieferanten. Knapp zwei Drittel der befragten Unternehmen (19) geben an, ihre Lieferanten durch Audits oder ähnliche Kontrollen zu prüfen.⁷¹ Audits sind jedoch von unterschiedlicher Qualität und Wirksamkeit. Elf Unternehmen geben an, Audits unter anderem durch Externe durchführen zu lassen⁷², beispielsweise durch Bettercoal (E.ON/Uniper, RWE, Vattenfall). Nur wenige der Unternehmen geben Zahlen der durchgeführten Audits an. Bei denen, die sie angeben, schwanken sie stark.⁷³

Drei Unternehmen führen keine Audits durch, nutzen jedoch andere Maßnahmen zur Überprüfung. So hat EnBW bislang auf einen direkten Dialog mit den Lieferanten und deren Stakeholdern gesetzt. In einem nächsten Schritt führt das Unternehmen derzeit Kontroll- und Sanktionsmechanismen ein, um eine Umsetzung der Verhaltensgrundsätze sicherzustellen. MVV nutzt für seine Überprüfung eine Kombination aus Lieferantenauskunft sowie

öffentlichen Studien und Analysen. Marquard & Bahls hat ein konzernweites Meldesystem eingeführt, über das auch Menschenrechtsverstöße vorgebracht werden können.

Jedoch reichen Überprüfungen allein, ob über Audits oder andere Maßnahmen, nicht aus, um den menschenrechtlichen Herausforderungen in der Lieferkette angemessen entgegenzuwirken. So bieten sich, auch ergänzend, u. a. Schulungen und Anreizsysteme an.

Schulungen:

Schulungen können dazu beitragen, Lieferanten bezüglich menschenrechtlicher Aspekte zu sensibilisieren und sie zur Achtung der Menschenrechte zu befähigen. Wenn Lieferanten die Erwartungen an sie nicht ausreichend kommuniziert bekommen, kann nicht erwartet werden, dass sie diese zufriedenstellend erfüllen. Die meisten Unternehmen berichten jedoch insbesondere von – sehr unterschiedlich gearteten – Menschenrechtsschulungen für ihre eigenen Mitarbeiter/-innen. Dies ist auch für die Lieferkette ein wichtiger Schritt, da es gilt, die eigenen Einkäufer/-innen auch zu menschenrechtlichen Risiken zu schulen. Lediglich fünf Unternehmen berichten jedoch auch über Schulungen für ihre Lieferanten.⁷⁴ OMV gibt an, dass Sicherheitskräfte und Auftragnehmer Menschenrechtsschulungen erhalten. ABB und Wintershall schulen ihre Lieferanten bzw. Kontraktoren zu Nachhaltigkeitsthemen und Siemens führt themenspezifische Schulungen der Lieferanten durch.

Auch **Anreizsysteme** für Lieferanten können hilfreich sein, um die Einhaltung von Menschenrechtsstandards zu fördern. ABB verleiht zum Beispiel einen Global Supplier Sustainability Award, in dem Lieferanten für ihr Engagement bezüglich Gesundheit, Sicherheit, sozialer Verantwortung und effiziente Energienutzung gewürdigt wer-

⁶⁷ ABB, E.ON, Enercon, Exxon, GE, Hochtief, Nordex, Shell, Siemens, Total, Vattenfall

⁶⁸ Bosch, BP, E.ON, EnBW (gilt für Rohstoffbeschaffungsverträge), Hochtief, OMV, RWE, Siemens, Total, Vinci

⁶⁹ ABB, Enercon, Exxon, GE, Marquard & Bahls, Nordex, Shell, Vattenfall, Voith, Wintershall

⁷⁰ EWE: Bis 2020 sollen 95 Prozent der strategischen Lieferanten von Material und Dienstleistungen den Lieferantenkodex anerkennen, Lieferanten von Gas und Kohle noch später. Stadtwerke Hannover: In Neuverträgen ist der Lieferantenkodex Bestandteil der Lieferverträge.

⁷¹ ABB, Bosch, BP, E.ON, EWE, Exxon, GE, Hochtief, Nordex, OMV, RWE, Shell, Siemens, Steag, Total, Vattenfall, Vinci, Voith, Wintershall

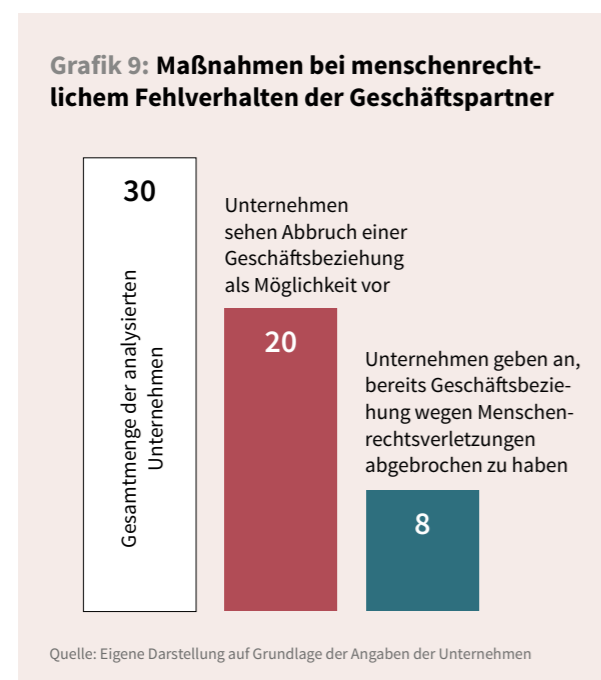
⁷² ABB, E.ON, Hochtief, OMV, RWE, Siemens, Total, Vattenfall, Vinci, Voith, Wintershall

⁷³ GE gibt an, im Jahr 2015 2.750 Lieferanten geprüft zu haben, während ABB von 2010 bis 2015 insgesamt 777 Lieferanten auditiert hat. Bosch berichtet von ca. 100 Audits pro Jahr und Nordex von 200 in 2015. Siemens berichtet von insgesamt 981 Lieferantenqualitätsaudits mit integrierten Nachhaltigkeitsfragen und bei Lieferanten mit höherem Risiko von 50 externen Nachhaltigkeitsaudits im Jahr 2015. Dabei seien 1.142 Verbesserungsmaßnahmen vereinbart worden.

⁷⁴ ABB, OMV, Siemens, Total, Wintershall

den. Auch Bosch hat ein Belohnungssystem für seine Lieferanten entwickelt. Das Unternehmen belohnt gutes Abschneiden bei Audits mit dem Bosch Global Supplier Award. Wenn der Lieferant schlecht abschneidet, behält sich Bosch auch vor, vom Vertrag zurückzutreten. Ein Abbruch der Geschäftsbeziehungen kommt zudem für viele Unternehmen in Frage, wenn es bei einem Lieferanten zu Verstößen gegen die Menschenrechte kommt. Dies wird im folgenden Abschnitt näher untersucht.

5.4.2 Maßnahmen bei Fehlverhalten



Ein Verstoß gegen die Pflichten bedeutet im Rahmen dieser Studie die Verletzung der Menschenrechte oder Verstöße gegen den (Lieferanten-)Kodex, gegen Nachhaltigkeitsanforderungen oder vereinbarte Arbeitsstandards. In solchen Fällen geben 25 Unternehmen an, dass sie entsprechende Maßnahmen ergreifen.⁷⁵ Diese reichen von einer umfangreichen Untersuchung über eine einfache Abmahnung bis zum Beenden der Geschäftsbeziehung. Insgesamt 20 Unternehmen geben an, dass die Möglichkeit zum Abbruch der Geschäftsbeziehungen besteht.⁷⁶ Davon bieten acht Unternehmen den betroffenen Geschäftspartnern eine Frist, um Verbesserungen zu realisieren, bevor die Geschäftsbeziehung beendet wird.⁷⁷ Drei Unternehmen äußern sich unklar bezüglich der zu erwartenden Maßnahmen: EWE gibt an, dass „geeignete Schritte“ eingeleitet werden. Marquard & Bahls sanktioniert betroffe-

ne Lieferanten, ohne darauf einzugehen, was dies genau bedeutet, und Shell fordert von den Lieferanten, Korrekturmaßnahmen vorzunehmen. Hierbei bleibt unklar, was passiert, wenn diese nicht erfüllt werden.

Nur acht Unternehmen berichten davon, dass sie aufgrund von Menschenrechtsverletzungen durch einen Geschäftspartner bereits einmal eine Geschäftsbeziehung beendet haben.⁷⁸ Sechs dieser Unternehmen informieren über konkrete Fälle, in denen sie diese Konsequenz gezogen haben. ABB hat sich demnach aus einem Staudammprojekt sowie aus einem Ausrüstungsverkauf für eine Mine wegen menschenrechtlicher Aspekte zurückgezogen. MVV berichtet, dass bei einem Lieferanten der Verdacht von Menschenrechtsverletzungen entstand. MVV konnte diesen Verdacht zwar weder widerlegen noch bestätigen, habe jedoch aus Vorsichtsgründen die entsprechenden Lieferverträge nicht verlängert und die Bezugsquelle gewechselt. Steag forderte einen Kohleproduzenten, dem Menschenrechtsverletzungen vorgeworfen wurden, auf, zu den Vorwürfen Stellung zu nehmen. Nachdem diese Aufforderung unbeantwortet blieb, hat Steag die Geschäftsbeziehung beendet. Voith unterbrach nach der Ermordung von Aktivist/-innen im Zusammenhang mit dem Bau eines Wasserkraftwerks in Honduras die Lieferung an das Projekt (vgl. Kasten S. 97). OMV berichtet davon, dass das Unternehmen 2002 von Menschenrechtsorganisationen, Parlamenten und Medien für die Präsenz im Sudan kritisiert wurde. Deswegen habe OMV eine Ausstiegsstrategie entwickelt und die Geschäftsanteile im Sudan verkauft. Diese Erfahrung habe OMV dazu motiviert, sich verstärkt mit Menschenrechten zu befassen. Die M+W Group gibt an, bereits mehrfach Verträge mit Kunden gekündigt zu haben, wenn auf Baustellen Sicherheitsstandards nicht eingehalten wurden.

Wenige Unternehmen berichten von anderen konkreten Maßnahmen, welche sie getroffen haben, nachdem negative menschenrechtliche Auswirkungen ihrer Geschäftstätigkeit auftraten. Vinci gibt zum Beispiel an, dass das Unternehmen durch Presseberichte auf die Arbeits- und Lebensbedingungen der Wanderarbeiter/-innen in Katar aufmerksam gemacht wurde. Dort ist Vinci über ein Toch-

⁷⁵ ABB, Bosch, BP, E.ON, EnBW, Enercon, EWE, GE, Hochtief, Marquard & Bahls, M+W Group, MVV, Nordex, OMV, RWE, Shell, Siemens, Steag, Stadtwerke Hannover, Stadtwerke Köln, Total, Vattenfall, Vinci, Voith, Wintershall

⁷⁶ ABB, Bosch, BP, E.ON, EnBW, Enercon, GE, Hochtief, M+W Group, MVV, Nordex, OMV, RWE, Siemens, Steag, Stadtwerke Hannover, Stadtwerke Köln, Total, Vattenfall, Voith, Wintershall

⁷⁷ ABB, EnBW, MVV, OMV, Siemens, Stadtwerke Hannover, Vattenfall, Wintershall

⁷⁸ ABB, GE, M+W Group, MVV, OMV, Steag, Vattenfall, Voith

terunternehmen aktiv. Daraufhin verschaffe sich das Unternehmen seit 2011 selbst ein Bild vor Ort und ermögliche zudem Delegationen von Gewerkschafts-, Arbeitnehmer- und NRO-Vertreter/-innen, eine Einschätzung der Situation in Katar zu gewinnen. EnBW berichtet vom Umgang mit umstrittenen Kohlelieferanten aus Kolumbien. Vertreter/-innen des Unternehmens sind nach Kolumbien gereist, um sich bei Treffen mit Vertreter/-innen von Ministerien, umliegenden Gemeinschaften, den Kohleproduzenten und weiteren staatlichen und nichtstaatlichen Akteuren eine Einschätzung der Lage zu verschaffen. Schließlich hat das Unternehmen einen Fragenkatalog zu offenen Themen erstellt und an seine Lieferanten übermittelt. Zudem habe sich EnBW im Rahmen konkreter Projekte vor Ort für verbesserte Arbeits- und Lebensbedingungen eingesetzt (vgl. Kasten S. 31ff).

Die Stadtwerke München berichten von einem Fall, in dem sie von der Gesellschaft für bedrohte Völker auf Menschenrechtsverletzungen (Vertreibung indigener Völker - der Schoren) bei der Kohleförderung in Russland aufmerksam gemacht wurden. Die Stadtwerke München haben daraufhin ein Gespräch mit der Gesellschaft für bedrohte Völker und Vertreter/-innen der Schoren geführt. Letztendlich hat das Unternehmen jedoch ausgeschlossen, dass die Kohlelieferungen aus dem Gebiet stammen, in dem die Vertreibungen stattfinden. Dies erklärt es damit, dass die Kohle über den Vertragspartner EDF bezogen wird, der Mitglied der Organisation Bettercoal ist und sich unter anderem dazu verpflichtet habe, die Prinzipien der ILO anzuerkennen und den Schutz der lokalen Bevölkerung sicher zu stellen. Außerdem berichtet die EDF, dass die Steinkohle aus Russland nur durch Untertagebergbau gewonnen werde.

BP berichtet davon, auf ein Vorkommnis im Zusammenhang mit einem Schiffschartervertrag in der Nordsee reagiert zu haben. Zwar biete BP seinen Lieferanten und Geschäftspartnern allgemein noch keine Menschenrechtstrainings an, im konkreten Fall, den der Guardian als „moderne Sklaverei“ bezeichnete (Townsend 2017), habe BP als Konsequenz eine Trainingssession mit dem Unternehmen durchgeführt.

Quo Vadis: Aktivere Unterstützung der Geschäftspartner erforderlich

Den Unternehmen bietet sich eine Bandbreite an Maßnahmen, um die Achtung der Menschenrechte bei ihrer Geschäftstätigkeit und in ihren Geschäftsbeziehun-

gen zu erreichen. Maßnahmen wie Präqualifizierung und Audits können, wenn sie angemessen durchgeführt werden, durchaus hilfreich sein. Allerdings geht es dabei nicht zuallererst um die absolute Anzahl der durchgeführten Audits. Wichtiger wäre, insbesondere die Lieferanten mit potenziell schwerwiegenden Risiken zu überprüfen sowie große und strategisch wichtige Lieferanten mit einem hohen Liefervolumen zu erfassen. Zudem muss die Überprüfung der Einhaltung der Menschenrechte regelmäßig, in einem angemessenen zeitlichen Umfang und einer entsprechenden Prüftiefe sowie unabhängig erfolgen. Die Befragung der Betroffenen, ob nun Arbeiter/-innen oder Betroffene aus umliegenden Gemeinschaften, dürfen nicht nur im Beisein der Fabrikbesitzer/-innen oder Projekthinhaber stattfinden.

Bislang erfüllen viele Audits diese Anforderungen nicht und die Herangehensweise der Unternehmen gerät immer wieder in die Kritik (vgl. Heydenreich et al. 2014: 75). Im Energiesektor ist in diesem Zusammenhang v. a. die Initiative Bettercoal von Bedeutung, auf die auch eine Reihe der großen Energieversorger im Rahmen der Studie verweisen.

Kritik an Bettercoal hat zum einen eine Studie von Misereor sowie wiederholt die Umweltorganisation Urgewald geäußert (Müller et al. 2016: 67f, Urgewald 2015, Klimaretter 2016). Demnach wolle Bettercoal zwar die Bedingungen in den Abbaugebieten verbessern, arbeite jedoch nur mit den Unternehmen zusammen, die dazu bereit sind. So sei nicht sichergestellt, dass Bettercoal alle Lieferanten der Energieversorger prüfe. Bettercoal könne somit die individuellen Lieferantenprüfungen der Energieversorger nicht ersetzen. Bei Konsultationen vor Ort würden die Betroffenen außerdem nicht angemessen einbezogen, wie in einem konkreten Fall in Kolumbien deutlich wurde. Zudem wird kritisiert, dass Bettercoal die massiven Menschenrechtsverletzungen aus der Vergangenheit des Kohlebergbaus in Kolumbien nicht aufgreife. Schließlich geraten die Überprüfungen immer wieder in Kritik, weil die Verfahren zu lange dauern würden.

Audits allein werden jedoch nicht ausreichen, um die Situation vor Ort zu verbessern, auch weil eine Reihe von substantiellen Herausforderungen, seien es Gewerkschaftsrechte oder Diskriminierung von Frauen, mit Audits in der Regel schwierig zu ermitteln sind (AFL-CIO 2013: 25ff, Clifford et al. 2013). Wo diese jedoch aufgrund von kritischen Berichten oder Beschwerden als Risiken aufgetaucht sind, sollten Unternehmen direkt mit gezielten Unterstützungsprogrammen ansetzen.

Ein erster Ansatz können Schulungen sein, um Lieferanten entsprechend zu sensibilisieren. Wichtig ist jedoch, diese Anliegen in eine kontinuierliche Lieferantentwicklung zu integrieren. Denn ein einzelnes Webinar wird nicht dazu führen, dass ein Lieferant seine Praktiken umstellt. Das einkaufende Unternehmen muss in den Vertragsverhandlungen, bei Preisgesprächen und bei Qualitätskontrollen immer wieder auch Menschenrechtsanliegen ansprechen. Dadurch wird dem Geschäftspartner verdeutlicht, dass die Menschenrechtsanforderungen zu wesentlichen Anliegen des Unternehmens gehören.

Dafür ist zunächst wichtig, dass die eigenen Einkäufer des Unternehmens zu den Risiken geschult werden. Dies muss spezifisch für die Lieferketten gelten, für die der jeweilige Einkäufer zuständig ist. Zudem ist es wichtig, dass die Einkäufer auch entsprechend daran gemessen werden, wie sie die Menschenrechtsanforderungen wirksam umsetzen.

Auch diese Maßnahmen können nicht verhindern, dass es zu Verstößen gegen die Menschenrechte oder gegen sonstige Standards des Unternehmens kommt. In diesen Fällen muss der Geschäftspartner bei den meisten Unternehmen mit härteren Maßnahmen rechnen. Gut drei Viertel der Unternehmen benennen dafür auch den Abbruch der Geschäftsbeziehung als Option. Wie und zu welchem Zeitpunkt dieses Mittel eingesetzt wird, ist für die Unternehmen immer wieder eine herausfordernde Abwägungsfrage. Eine Veröffentlichung des niederländischen NRO-Think Tanks SOMO bietet dafür ausgehend von den UN-Leitprinzipien und den OECD-Leitsätzen eine Orientierung (SOMO 2016). Ein wesentlicher Faktor ist demnach die Schwere einer Menschenrechtsverletzung, die sich u. a. daran bemisst, wie gravierend die Auswirkungen sind, wie viele Menschen betroffen sind und ob die Auswirkung wiedergutmacht werden kann. Gleichzeitig ist entscheidend, wie groß der Einfluss des Unternehmens ist, den Geschäftspartner zu Veränderungen zu bewegen.

Fallbeispiele, wie Unternehmen auf die Konfrontation mit einer schweren Menschenrechtsverletzung reagieren, bzw. mit der Forderung nach einem Abbruch der Geschäftsbeziehung umgehen, werden im Kapitel zu Unternehmen im öffentlichen Eigentum (vgl. Kasten S. 31ff) sowie nächste Seite (Kasten S. 97ff) diskutiert.

Dabei kann ein Unternehmen den Abbruch einer Geschäftsbeziehung noch viel stärker strategisch nutzen, als die meisten Unternehmen dies bislang tun. Gerade wenn das Unternehmen einen großen Einfluss hat, sollte es dem Geschäftspartner eine klare Frist setzen, um die Menschenrechtslage zu verbessern und andernfalls den Abbruch der Geschäftsbeziehung ankündigen. SOMO hält dieses Potenzial der Androhung eines Abbruchs der Geschäftsbeziehung im Rahmen der menschenrechtlichen Sorgfaltsprozesse für längst nicht ausgeschöpft (SOMO 2016: 1). Insbesondere wenn das Unternehmen bereits bei Abschluss der Geschäftsbeziehung verdeutlicht, dass bestimmte Menschenrechtsverletzungen zum Abbruch der Beziehungen führen können, kann dies einen konstruktiven Einfluss ausüben. Der mögliche Abbruch einer Geschäftsbeziehung sollte demnach in eine Gesamtstrategie des Unternehmens eingebettet sein.

Zu einer solchen Gesamtstrategie gehört schließlich auch, im Falle eines Abbruchs der Geschäftsbeziehung die möglichen negativen Auswirkungen des Abbruchs auf die Menschenrechte mit einzubeziehen. So können zum Beispiel Arbeitsplätze verloren gehen oder sich die Situation für die betroffene Bevölkerung verschlechtern. Zudem sind mit einem Abbruch der Geschäftsbeziehung nicht notwendigerweise die negativen Auswirkungen auf die betroffenen Menschen behoben. Aus Sicht des Unternehmens ist daher auch zu berücksichtigen, dass der Abbruch der Geschäftsbeziehung nicht bedeutet, dass es damit von allen Ansprüchen auf Wiedergutmachung befreit ist. Geboten ist ein Abbruch jedoch, wenn der Einfluss des Unternehmens auf seinen Geschäftspartner nicht ausreicht oder dieser keine Bereitschaft zeigt, die Probleme zu lösen. Andernfalls macht sich das Unternehmen mitschuldig an den Menschenrechtsverletzungen.

Bleiben oder Gehen? Voith Hydro in Honduras

Wann sollte ein Unternehmen aus einem umstrittenen Projekt aussteigen? Diese Frage stellte sich Voith und Siemens beim Wasserkraftwerk Agua Zarca in Honduras. Das Projekt hat eine traurige Bekanntheit erreicht, weil massive Repressionen gegen die Gegner/-innen dokumentiert sind und demnach seit 2013 auch sechs Umweltaktivist/-innen ermordet wurden (Wiggerthale et al. 2016: 5).

Im Jahr 2010 hatte die honduranische Nationalversammlung das Wasserkraftwerk Agua Zarca per Dekret genehmigt. Die honduranische Firma Desarrollos Energéticos (DESA) führt das Projekt aus. Im Februar 2013 schloss Voith Hydro einen Vertrag mit DESA ab, um Turbinen, Generatoren und Steuerungsanlagen an das Projekt zu liefern (ebd.: 5, Endres 2016). Voith Hydro ist ein Joint Venture, an dem Voith 65 Prozent und Siemens 35 Prozent hält.

Das Kraftwerksvorhaben stieß seit seiner Bekanntgabe im Jahr 2011 auf starke Proteste. Das Projekt gefährde den Zugang zum Fluss Gualcarque, der für die indigenen Lenca nicht nur die wesentliche Quelle für Wasser und Nahrung darstellt, sondern auch von großer spiritueller Bedeutung ist. Die honduranische Regierung habe jedoch die freie, vorherige und informierte Zustimmung (*Free prior informed consent*, FPIC) der Lenca-Gemeinschaften zu diesem Projekt nicht

rechtmäßig eingeholt. Dazu war sie gemäß der ILO-Konvention 169 über die Rechte indigener Völker verpflichtet, die Honduras 1995 ratifiziert hat. Stattdessen seien bei späteren Konsultationen Stimmen gekauft worden, kritisieren Gegner des Projektes (ebd., Hondurasdelegation et al. 2013). Auf die friedlichen Proteste der Lenca reagierten die private Sicherheitsfirma von DESA, aber auch Polizei und Militär mit gewaltsamer Unterdrückung und Einschüchterungsversuchen (Ökumenisches Büro et al. 2016; Wiggerthale et al. 2016: 5).

Es gibt keine Hinweise darauf, dass Voith Hydro im Vorfeld seiner Projektbeteiligung am Wasserkraftwerk Agua Zarca eine menschenrechtliche Risikoanalyse oder gar eine Folgenabschätzung durchgeführt hat. Abgesehen davon, dass Wasserkraftprojekte bekanntermaßen ein hohes menschenrechtliches Risikopotenzial beinhalten, erfordert auch die Menschenrechtslage in Honduras eine verstärkte menschenrechtliche Sorgfalt. Laut Auswärtigem Amt ist die politische Lage in Honduras „besorgniserregend“. Es herrsche Straflosigkeit, Morde würden in der Regel nicht verfolgt, Polizei und Justiz gelten als korrupt (Auswärtiges Amt 2016). Indigene Volksgruppen sind massiver Diskriminierung ausgesetzt. Auf ihrem angestammten Land wurden zahlreiche Konzessionen für Energie- und Bergbauprojekte vergeben, ohne dass sie konsultiert worden wären und ihre Zustimmung gegeben hätten. Menschen, die



Die honduranische Organisation COPINH bündelt den Widerstand gegen das Wasserkraftwerk Agua Zarca. Ihre Mitbegründerin Berta Cáceres, eine Menschenrechts- und Umweltaktivistin, wurde 2016 ermordet.

sich gegen derartige Projekte einsetzen, leben in Honduras in besonders großer Gefahr (Amnesty International 2015b und 2016).

Der große Widerstand gegen das Projekt Agua Zarca bewegte bereits 2013 internationale Geldgeber und Unternehmen zum Rückzug. So haben die zur Weltbank gehörende *International Finance Corporation* und der chinesische Staudambauer *Sinohydro* ihr Engagement seinerzeit nach öffentlicher Kritik beendet (Oxfam 2016). Bereits im Juli 2013 forderte ein Zusammenschluss von NRO auch Voith Hydro auf, sich aufgrund der Menschenrechtsverletzungen aus dem Projekt zurückzuziehen (Hondurasdelegation et al. 2013).

In den Folgejahren kam es zu weiteren massiven Menschenrechtsverletzungen. Weltweite Aufmerksamkeit erreichte der Mord an der indigenen Menschenrechts- und Umweltaktivistin Berta Cáceres im März 2016, die seit Jahren Morddrohungen erhalten hatte (Ökumenisches Büro 2016). Erst nach nationalen und internationalen Protesten wurden die polizeilichen Untersuchungen zum Mord an Cáceres intensiviert. Unter den Tatverdächtigen, die in der Folge festgenommen wurden, befinden sich Mitglieder des DESA Sicherheitsdienstes und des Militärs (Dreißig 2016, Endres 2016).



Die indigenen Lenca sind nicht rechtmäßig zum Projekt Agua Zarca konsultiert worden und hatten ihre Zustimmung zum Bau des Wasserkraftwerkes nicht erteilt.

Nach den weltweiten Protesten setzten die beteiligten europäischen Entwicklungsbanken FMO (Niederlande) und FinnFund (Finnland) im März 2016 die Finanzierung des Projekts aus (Lammers et al. 2016). Seit Oktober 2016 prüft die FMO, gemeinsam mit den anderen Geldgebern, wie sie sich auf verantwortliche Weise aus dem Projekt vollständig zurückziehen können (FMO 2017). Im Juni berichtete 2017 der Guardian, dass die Banken diesen Schritt nun vollziehen wollen (Lakhani 2017).

Siemens stellte als Reaktion auf die Morde klar, dass das Unternehmen lediglich eine Minderheitenbeteiligung an Voith Hydro halte und nicht in die Geschäfte des Unternehmens eingebunden sei (Wiggerthale et al. 2016: 5). Voith bekundete eine Woche nach der Ermordung von Cáceres, dass das Unternehmen den Mord tief bedauere und kündigte eine Überprüfung der weiteren Projektaktivitäten an (Voith 2016a). Anfang Mai 2016 stellte Voith seine Lieferungen vorläufig ein. Das Unternehmen gab an, dass das Projekt auf den Prüfstand gestellt werde. Der Grund hierfür sei die mögliche Beteiligung von DESA-Angestellten an den Morden (Voith 2016b).



Protestaktion vor der Aktionärsversammlung von Siemens aufgrund der Beteiligung an den Staudammprojekten Agua Zarca in Honduras und Belo Monte in Brasilien.

Als Voith Hydro Anfang 2013 den Vertrag mit DESA abschloss, war die Situation vor Ort bereits sehr konfliktgeladen. Es ist fraglich, ob ein Abschluss des Vertrags unter den damaligen Voraussetzungen überhaupt vertretbar war, zumindest hätten besondere Vorkehrungen getroffen werden müssen. Spätestens ab dem Moment, als NRO Voith Hydro auf die Menschenrechtsprobleme hingewiesen haben, hätte das Unternehmen entsprechend der UN-Leitprinzipien tätig werden müssen. Aufgrund der Eskalation des Konfliktes wäre zumindest ein vorläufiger Rückzug aus dem Projekt im Jahr 2013 ein angemessenes Vorgehen gemäß den UN-Leitprinzipien gewesen.

Doch nicht nur Voith Hydro und der Mehrheitseigner Voith standen in der Verantwortung zu handeln. Auch Siemens hätte sich nicht darauf zurückziehen dürfen, nur eine Minderheitenbeteiligung an Voith Hydro zu halten, sondern hätte sich innerhalb des *Joint Ventures* viel entschlossener für konsequente Schritte einsetzen müssen. So erläuterte das Büro des Hochkommissariats der Vereinten Nationen für Menschenrechte (OHCHR), dass eine Minderheitsbeteiligung als eine Geschäftsbeziehung im Sinne des Leitprinzips 13b zu verstehen sei (OHCHR 2013). Auch Siemens selbst gibt im Geschäftsbericht an, dass die Voith Hydro Holding GmbH & Co. KG ein sogenanntes „assoziiertes Unternehmen ist“ (Siemens 2015: 130) und Siemens „die Möglichkeit hat, maßgeblichen Einfluss auf die Geschäfts- und Finanzpolitik auszuüben“ (Siemens 2015: 70).

Das OHCHR benennt vier wesentliche Kriterien für die Entscheidung, ob ein Rückzug aus einer Geschäftsbeziehung als angemessen zu bewerten ist: 1. die Einflussmöglichkeit auf das jeweilige Unternehmen, 2. die Bedeutung der Geschäftsbeziehung zu dem Unternehmen, 3. die Schwere der Menschenrechtsverletzung und 4. ob die Beendigung des Geschäftsverhältnisses negative Auswirkungen auf die Menschenrechtssituation hat (OHCHR 2013). In Bezug auf Voith Hydro hätte Siemens die besten Voraussetzungen, um Einfluss auf die Geschäftspolitik des *Joint Ventures* zu nehmen, da Siemens mit 35 Prozent der einzige weitere Anteilseigner von Voith Hydro ist. Die Morde an Gegner/-innen des Wasserkraftwerks *Agua Zarca* sind schwere Menschenrechtsverletzungen. Außerdem besteht Grund zur Annahme, dass ein Ausstieg aus dem Projekt keine unmittelbaren negativen Auswirkungen auf die Menschenrechte mit sich bringen würde. Eher wäre zu erwarten, dass eine konzertierte Aktion der Projektbeteiligten den Druck auf die Verantwortlichen in Honduras erhöhen würde (vgl. Wiggerthale et al. 2016: 12).

Im Hinblick auf Agua Zarca sollte Voith Hydro sich komplett aus dem Wasserkraftwerk-Projekt zurückziehen. Für zukünftige Beteiligungen an ähnlichen Großprojekten sollte Voith Hydro vor Projektbeginn menschenrechtliche Folgenabschätzungen vornehmen. Sofern sich das Unternehmen nach einer solchen Prüfung entschließt, ein Geschäftsverhältnis einzugehen, sollte es für den Fall von Menschenrechtsverletzungen entsprechende Ausstiegsklauseln vereinbaren.

5.5 Transparenz

„Um Rechenschaft darüber abzulegen, wie sie ihren menschenrechtlichen Auswirkungen begegnen, sollten Wirtschaftsunternehmen darüber extern kommunizieren. Eine besondere Transparenz ist gegenüber den Betroffenen von menschenrechtlichen Auswirkungen erforderlich. Zudem fordern die UN-Leitprinzipien in Fällen von möglicherweise schweren menschenrechtlichen Auswirkungen, eine formelle Berichterstattung.“ (UN-Leitprinzip 21).

Transparenz ist ein wesentliches Element der menschenrechtlichen Sorgfaltspflicht der Unternehmen. Nur bei angemessener Berichterstattung können Staaten, Zivilgesellschaft und Finanzmarkt bewerten, ob sich ein Unternehmen ausreichend um die Achtung der Menschenrechte kümmert. Informationen über Auswirkungen des eigenen Handelns auf Mensch und Umwelt sowie die Gestaltung der Unternehmensverantwortung veröffentlicht ein Unternehmen in einem Nachhaltigkeitsbericht, als Teil des Geschäftsberichts oder auf der Webseite. Von den 30 befragten Unternehmen hat die Hälfte einen eigenständigen Nachhaltigkeitsbericht für das Jahr 2015 herausgebracht.⁷⁹ Acht weitere Unternehmen haben entweder einen kombinierten Geschäfts- und Nachhaltigkeitsbericht veröffentlicht oder in ihrem Geschäftsbericht Nachhaltigkeitsinformationen integriert.⁸⁰ Fünf Unternehmen haben einen Geschäftsbericht ohne Nachhaltigkeitsinformationen veröffentlicht⁸¹ und zu zwei Unternehmen konnte weder ein Nachhaltigkeits- noch ein Geschäftsbericht gefunden werden.⁸² Bei acht der genannten Unternehmen ist nur ein Bericht des Mutterkonzerns verfügbar, der auf Englisch verfasst ist.⁸³ Die deutschen Tochterunternehmen haben jedoch auf ihrer deutschen Webseite Informationen zu Nachhaltigkeit oder sozialer Verantwortung bereitgestellt, allerdings weniger umfangreich als in den genannten Berichten.

Von den 30 befragten Unternehmen nutzen 16 die Vorgaben der *Global Reporting Initiative* (GRI) und integrieren in ihren Bericht oder auf ihrer Webseite eine Tabelle, die ihre Unternehmensinformationen entlang der GRI-Kriterien darstellt.⁸⁴ Auffällig ist hier, dass vor allem die kommunalen Energieversorger die GRI-Leitlinien nicht nutzen.

Insgesamt gehen 22 der untersuchten Unternehmen in ihrem entsprechenden Bericht auf die Menschenrechte

ein.⁸⁵ Während neun⁸⁶ dies verhältnismäßig ausführlich tun und dem Thema einen eigenen Abschnitt im Bericht einräumen, wird in den restlichen 13 Berichten nur knapp über die Bedeutung der Menschenrechte in dem entsprechenden Unternehmen informiert. Dies geht häufig kaum über ein allgemeines Bekenntnis zu den Menschenrechten hinaus, zum Teil erfolgt dies auch nur über das Bekenntnis zum Global Compact.

Bei den Menschenrechtsrisikoanalysen sind die meisten Unternehmen entweder sehr intransparent oder haben solche (noch) nicht etabliert. Ein Drittel der befragten Unternehmen hat keine entsprechende Risikoanalyse oder macht keine Angaben darüber, ob oder wie das Unternehmen diese Risikoanalyse durchführt. Viele der unter 5.3. aufgeführten Informationen über menschenrechtliche Risikoanalysen entstammen nicht den Nachhaltigkeitsberichten, sondern den Antworten der Unternehmensbefragung. Diese Informationen sind somit nur auf Nachfrage zugänglich, wobei zusätzlich zu bedenken ist, dass zehn Unternehmen nicht auf den Fragebogen reagiert haben. Insbesondere für betroffene Stakeholder ist es somit kaum möglich, diese Informationen zu erhalten, denn in den seltensten Fällen kommunizieren die Unternehmen direkt mit den Betroffenen. Im Rahmen der Studie konnte nur bei Total und BP ermittelt werden, dass diese extern in Auftrag gegebene Risikoanalysen auch veröffentlicht haben (vgl. Kapitel 5.3.) Transparenter sind die Unternehmen bezüglich der Audits bei den Lieferanten. Hier wird von der Mehrheit der befragten Unternehmen das Verfahren und von wenigen auch die Quantität der Audits beschrieben, obwohl selbst diese Konkretisierung wenig aussagekräftig ist, wie oben ausgeführt. Zudem können – insbesondere wenig anspruchsvoll durchgeführte – Lieferantenaudits nur einen kleinen Teil der Erwartungen an die menschenrechtliche Sorgfalt der Unternehmen abdecken.

Bezüglich ihres Umgangs mit Problemfällen, wie Verstößen gegen den Verhaltenskodex oder gegen andere Anforderungen an die Lieferanten, zeigen die Unterneh-

⁷⁹ ABB, Bosch, BP, E.ON, EWE, GE, Marquard & Bahls, OMV, RWE, Shell, Siemens, Stadtwerke Köln, Total (nur für 2014), Voith, Wintershall

⁸⁰ EnBW, Exxon, Hochtief, MVV, Nordex, Stadtwerke Hannover, Vattenfall, Vinci

⁸¹ Gazprom, Phillips66 (Mutterkonzern von Jet), Steag, Stadtwerke München, VNG

⁸² Enercon, M+W – diese zwei Unternehmen sind rechtlich als GmbH organisiert und demnach nicht verpflichtet, einen Geschäftsbericht zu veröffentlichen.

⁸³ ABB, BP, Exxon, GE, Phillips66 (Mutterkonzern von Jet), Shell, Total, Vinci

⁸⁴ ABB, BP, E.ON, EnBW, EWE, Exxon, GE, Hochtief, Marquard & Bahls, OMV, RWE, Shell, Siemens, Vattenfall, Vinci, Voith

⁸⁵ ABB, Bosch, BP, E.ON, EnBW, EWE, Exxon, GE, Hochtief, Marquard & Bahls, MVV, Nordex, OMV, RWE, Shell, Siemens, Steag, Total, Vattenfall, Vinci, Voith, Wintershall

⁸⁶ ABB, BP, E.ON, Exxon, GE, OMV, Shell, Vinci, Wintershall



Im Jahr 2015 haben sechs Unternehmen angegeben, aus welchen Ländern ihre Steinkohlelieferungen kommen. EnBW hat sogar die konkreten Zulieferer und die entsprechenden Mengen aufgeführt.

men mehr Transparenz. 23 Unternehmen berichten über ihr Verfahren im Umgang mit solchen Verstößen, jedoch unterschiedlich ausführlich. Vorwiegend wird dies in den (Lieferanten-) Verhaltenskodizes beschrieben und ist öffentlich zugänglich. Kaum ein Unternehmen veröffentlicht jedoch Zahlen darüber, wie oft Probleme vorgekommen sind. Am häufigsten gibt es Angaben dazu, wie oft dies zu einem Vertragsrücktritt geführt hat. ABB gibt an, bisher über 40 Unternehmen von der Lieferantenliste gestrichen zu haben, da sie den Verhaltenskodex nicht eingehalten hätten. GE nennt auf der Website lediglich „eine kleine Anzahl an Lieferanten“, denen der Vertrag gekündigt wurde. Bosch, Enercon und Wintershall geben an, dass ihrem Unternehmen bislang keine Verstöße bekannt geworden sind, die zu einer Beendigung von Geschäftsbeziehungen aus menschenrechtlichen Erwägungen geführt haben. Bezüglich eingereicherter Beschwerden gibt nur OMV Zahlen bezüglich menschenrechtlicher Beschwerden an. Demnach wurden 2015 dem Unternehmen 26 Menschenrechtsbeschwerden gemeldet und diese gelöst. Immerhin zehn Unternehmen veröffentlichen konkrete Beispiele für Fälle, in denen Probleme aufgekommen sind und wie diesen begegnet wurde.

Am Beispiel der Rohstoffbeschaffung der deutschen Energiekonzerne lässt sich illustrieren, dass eine transparente Berichterstattung und mitunter eine ernsthafte Befassung damit oft erst auf äußeren Druck erfolgen. So ha-

ben verschiedene NRO in den vergangenen Jahren intensiv über die negativen menschenrechtlichen Auswirkungen des Kohleabbaus berichtet und konnten auch eine beachtliche Medienberichterstattung bewirken. Insbesondere bei der Kohleförderung in Kolumbien⁸⁷ und Südafrika⁸⁸ kommt es demnach zu Menschenrechtsverletzungen (vgl. Kästen S. 31ff und Kasten S. 46ff). Eine Kritik besteht darin, dass die deutschen Energieversorger die Herkunft der Kohle, die sie in ihren Kraftwerken verfeuern, größtenteils nicht veröffentlichen. In den aktuellen Nachhaltigkeitsberichten aus dem Jahr 2015 sind die Unternehmen etwas transparenter. Sechs der zehn befragten Energieversorger geben die Herkunftsländer ihrer (Stein-)Kohlelieferungen an.⁸⁹ EnBW, welches als größtes Energieunternehmen im öffentlichen Mehrheitsbesitz wegen seiner Kohleimporte aus Kolumbien und den damit verbundenen Menschenrechtsverletzungen besonders in der Kritik stand (vgl. Kasten S. 31ff), nennt sogar die Zulieferer und die dazugehörigen Mengen. Diese konkrete Transparenz ist auch erforderlich, weil erst so deutlich wird, ob Vorwürfe wegen Menschenrechtsverletzungen bei einzelnen Minen einen konkreten Energieversorger in Deutschland betref-

⁸⁷ Zum Beispiel: Urgewald 2013: Bitter Coal, PAX 2014: The Dark Side of Coal

⁸⁸ Zum Beispiel Müller et al. 2016: Wenn nur die Kohle zählt (Misereor)

⁸⁹ Nachhaltigkeitsberichte 2015 von EnBW, E.ON, EWE, MVV, Stadtwerke München, RWE. Vattenfall nennt nur die Anzahl der Lieferanten von Kohle und Biomasse. Steag berichtet, das Unternehmen importiere Kohle „aus den wichtigsten Bezugsländern“, dabei wird Kolumbien als ein Bezugsland angegeben (Nachhaltigkeitsbericht 2015). Die Stadtwerke Köln und Hannover machen hierzu keine Angaben.

fen. Außerdem berichten E.ON, EnBW und die Steag über konkrete Maßnahmen, wie sie die Risiken in der Kohlebeschaffung reduzieren wollen. Drei weitere Unternehmen erklären, dass sie nur bedingt direkte Lieferbeziehungen zu den Kohleproduzenten hätten, da sie ihre Kohle von Zwischenhändlern bezögen und somit keinen Einfluss auf die Produktionsbedingungen ausüben könnten.⁹⁰

Quo Vadis: Transparenz über Problemfälle und nicht nur Prozesse

Insgesamt ist festzustellen, dass viele Unternehmen hinsichtlich der Transparenz noch deutlichen Nachholbedarf haben. Das betrifft zunächst die Unternehmen, die noch gar nicht oder sehr marginal über menschenrechtliche Herausforderungen berichten. Aber auch für die Unternehmen, die dieses Thema bereits aufgreifen, besteht noch Verbesserungsbedarf. Insbesondere darf sich die Transparenz nicht darauf beschränken, über Prozesse zu berichten, sondern muss auch die tatsächlichen Risiken und die Probleme sowie die entsprechenden Maßnahmen benennen. Andernfalls reichen die Informationen nicht aus, um zu beurteilen, ob ein Unternehmen im Sinne der UN-Leitprinzipien angemessen gehandelt hat. Insbesondere die Transparenz über bereits erfolgende menschenrechtliche Risikoanalysen und die daraufhin durchgeführten Maßnahmen ist gering.

Zudem sollten die Informationen vergleichbarer werden. Die GRI-Leitlinien stellen hierfür ein hilfreiches Instrument dar, das viele Unternehmen schon anwenden. Doch auch bei der Anwendung der GRI-Leitlinien gibt es Unterschiede zwischen den Unternehmen, wie konkret und ausführlich sie die Fragen beantworten, was einen Vergleich erschwert.

Mit der Umsetzung der sogenannten CSR-Richtlinie der EU, die Deutschland mit einem entsprechenden Gesetz im März 2017 vollzogen hat (vgl. Kapitel 2.3.2), müssen große kapitalmarktorientierte Unternehmen zukünftig umfangreicher nicht-finanzielle Informationen offenlegen. Die ersten entsprechenden Berichte müssen 2018 vorgelegt werden. Es bleibt zu hoffen, dass die Unternehmen dies angemessen umsetzen und Transparenz einen höheren Stellenwert erhält.

⁹⁰ EWE, MVV, RWEf, M+W, Marquard & Bahls, MVV, RWE, Siemens, SW München, Total, Voith, Wintershall

5.6 Beschwerdemechanismen

„Damit sie Missständen frühzeitig begegnen und diese direkt beseitigen können, sollten Unternehmen für Einzelpersonen oder lokale Gemeinschaften, die von der Unternehmensaktivität nachteilig betroffen sein können, wirksame Beschwerdesysteme einrichten (UN-Leitprinzip 29). Um wirksam zu sein, müssen solche Beschwerdeverfahren entsprechend den UN-Leitprinzipien legitimiert, zugänglich, berechenbar, ausgewogen, transparent und rechte-kompatibel sein sowie kontinuierlich angepasst werden.“ (UN-Leitprinzip 31).

Von den 30 befragten Energieunternehmen berichten 25, dass sie einen Beschwerdemechanismus eingerichtet haben.⁹¹ Diese sind jedoch sehr unterschiedlich ausgestaltet. Die meisten Unternehmen haben eine oder mehrere der folgenden Beschwerdemöglichkeiten: Hotline, Ombudsstelle, Compliance Officer, Beschwerde E-Mail-Adresse oder Whistleblower-Programm. Viele dieser Beschwerdeverfahren sind ohne spezifische Kompetenzen und/oder Kapazitäten für das Themenfeld Menschenrechte ausgestattet und häufig zunächst für Beschwerden im Bereich Korruption ausgelegt. Im Folgenden werden die Beschwerdemechanismen an Hand von ausgewählten Wirksamkeitskriterien der UN-Leitprinzipien für Beschwerdemechanismen konkreter bewertet.

Beschwerdemöglichkeit für externe Betroffene: Ein Wirksamkeitskriterium ist die Zugänglichkeit eines Beschwerdeverfahrens. Um als „zugänglich“ zu gelten, muss das Beschwerdeverfahren auch für Externe offen sein, die betroffen sind. Das Beschwerdeverfahren von Enercon ist jedoch allein den Mitarbeiter/-innen des Unternehmens vorbehalten. Die Stadtwerke Köln haben ein Beschwerdeverfahren, das sich lediglich auf Beschwerden von Verbraucher/-innen bezieht. Diese beiden Verfahren sind damit nur für eine spezifische Stakeholdergruppe (Stadtwerke Köln) oder gar nicht für möglicherweise betroffene Stakeholder außerhalb des Unternehmens zugänglich und entsprechen demnach nicht den Anforderungen der UN-Leitprinzipien.

Fast zwei Drittel der Unternehmen (19) geben jedoch an, dass die Beschwerdeverfahren für Externe, wie zum

⁹¹ Unternehmen ohne Beschwerdemechanismus: EWE, Gazprom, Nordex, Vinci, VNG



Viel zu oft haben lokale Betroffene nicht die Möglichkeit, sich über die Auswirkungen eines Großprojektes der Energiewirtschaft zu beschweren, um darüber wirksame Verbesserungen zu erreichen.

Beispiel Auftragnehmer oder Betroffene, zugänglich sein.⁹² Nur wenige Unternehmen geben explizit an, Beschwerdeverfahren auch im Ausland implementiert zu haben. Ein wichtiger Aspekt ist dabei die Sprache. M+W gibt an, dass die Beschwerdhotline in den Sprachen aller Länder, in denen das Unternehmen tätig ist, verfügbar sei. BP stellt seine Beschwerdhotline in mehr als 75 Sprachen zur Verfügung. ABB berichtet, dass verschiedene Beschwerdhotlines in lokalen Sprachen angeboten werden. Wintershall hat standortspezifische Beschwerdemöglichkeiten, wie konkrete Ansprechpartner/-innen, Hotlines und E-Mail-Adressen, eingerichtet.

Sechs Unternehmen berichten von lokalen Beschwerdemechanismen, die explizit für die betroffenen Gemeinschaften zugänglich sind.⁹³ Diese Unternehmen sind überwiegend aus dem Bereich der Erdöl und Erdgas fördernden Unternehmen, die möglicherweise schon seit längerem mit den Auswirkungen ihres unternehmerischen Handelns auf die umliegende Bevölkerung sowie dem entsprechenden Druck der Zivilgesellschaft vor Ort und international konfrontiert werden. Total gibt an, dass die Beschwerdeverfahren zwar zurzeit noch in der Umsetzung seien, aber schon in mehreren Ländern implementiert wurden. Ziel sei es, bis 2020 überall lokale Beschwerdeverfahren eingerichtet zu haben.

Anonyme Meldung möglich: Ein weiteres Wirksamkeitskriterium ist die Legitimität eines Verfahrens. Ein Teilaspekt eines legitimen Beschwerdeverfahrens ist, dass die betroffenen Stakeholder Vertrauen in das Verfahren haben können. Um dies zu gewährleisten, darf das Verfahren die Beschwerdeführer/-innen nicht gefährden. Hierfür ist es wichtig, dass die Beschwerden anonym vorgebracht werden können und die Inhalte vertraulich behandelt werden. Nur zwölf Unternehmen machen Angaben dazu, wovon elf Unternehmen angeben, dass die Beschwerde (auf Wunsch) anonym vorgebracht werden kann.⁹⁴ Total gibt an, dass Beschwerden vertraulich behandelt werden.

Unternehmensexterne Verfahren: Der Beschwerdemechanismus soll laut den UN-Leitprinzipien „ausgewogen“ sein. Um den Betroffenen angemessenen Zugang zu Informationen, Beratung und Fachwissen zu gewährleisten, kann es sinnvoll sein, dass die Beschwerde in einem externen Verfahren behandelt wird. Dies bedeutet zunächst, dass das Unternehmen nicht selbst die Beschwerde entgegennimmt. Diesen Punkt erfüllen lediglich elf

⁹² ABB, Bosch, BP, E.ON, Exxon, Hochtief, MVV, M+W, OMV, RWE, Shell, Siemens, Steag, Stadtwerke Hannover, Stadtwerke München, Total, Vattenfall, Voith, Wintershall

⁹³ BP, Exxon, OMV, Shell, Total, Vattenfall

⁹⁴ Bosch, BP, Hochtief, M+W, Marquard & Bahls, MVV, RWE, Siemens, SW München, Total, Voith, Wintershall



Wesentlich ist, die lokalen Betroffenen im Vorfeld eines Großprojektes umfassend zu informieren und zu konsultieren und ihre Vorstellungen in das Projekt einzubeziehen.

Unternehmen. Sie geben an, dass die Beschwerde (unter anderem) von Unternehmensexternen entgegengenommen werde.⁹⁵ Oft sind es externe Anwaltsagenturen, die die Beschwerden annehmen. Auch die Ombudsstelle ist in vielen Fällen ein externes Anwaltsbüro. Des Weiteren geben die Unternehmen an, dass die Beschwerden von externen Hotline-Anbietern oder unabhängigen Unternehmen entgegengenommen werden. Vattenfall gibt an, dass für Beschwerden der Beschäftigten auch die Gewerkschaften in den jeweiligen Ländern als Beschwerdeinstanz fungieren.

Beschwerdeverfahren mit menschenrechtlichem Bezug: Nur wenige Unternehmen haben Beschwerdemechanismen entwickelt, die explizit auf Menschenrechte ausgerichtet sind. Bei E.ON können die Mitarbeiter/-innen Probleme oder Bedenken zur Implementierung des *Human Rights Policy Statements* dem *Chief Sustainability Officer* melden.

Von den Unternehmen, die von Beschwerdemöglichkeiten für lokale Betroffene berichten, orientieren sich nach Unternehmensangaben sechs der Unternehmen an den UN-Leitprinzipien oder überarbeiten die Mechanismen derzeit, um diesen zu genügen.⁹⁶ So geben OMV und Shell an, dass die Beschwerdeverfahren für die lokale Bevölkerung auf den UN-Leitprinzipien basieren oder im Einklang mit diesen seien. Konkret habe OMV die Einführung des Beschwerdesystems für lokale Gemeinschaften im Jahr 2016 abgeschlossen und dieses zusätzlich in den drei unternehmenseigenen Raffinerien eingeführt. Total gibt an, dass die UN-Leitprinzipien das Unternehmen dazu inspiriert haben, einen *Guide* herauszubringen, der detailliert über die Bearbeitung von menschenrechtlichen

⁹⁵ BP, Enercon, EWE, GE, Hochtief, M+W, MVV, RWE, Siemens, Vattenfall, Wintershall
⁹⁶ BP, OMV, Shell, Total, Vattenfall – bis auf Vattenfall beziehen sich alle auf betroffene Gemeinschaften in den Förderregionen, bei Vattenfall auf die Standorte der Kraftwerke. Vattenfall berichtete allerdings im April 2017 im Rahmen der Kommentierung des Studienentwurfs, zukünftig den Minenbetreibern, von denen sie Rohstoffe beziehen, die Einrichtung von lokalen Beschwerdemechanismen zu empfehlen.

Beschwerden informiert. BP und Total berichten, dass sie zurzeit daran arbeiten, die bestehenden Beschwerdemechanismen für lokale Betroffene dort an die UN-Leitprinzipien anzupassen, wo dies noch nicht gegeben ist. Auch ABB erwägt zusätzliche Schritte, um Betroffenen Abhilfemaßnahmen entsprechend der UN-Leitprinzipien zu ermöglichen. Die EnBW hat in ihren Verhaltensgrundsätzen für die Rohstoffbeschaffung festgeschrieben, dass sie von ihren Geschäftspartnern erwartet, dass diese effektive Beschwerdemechanismen im Sinne der UN-Leitprinzipien für bereitstellen.

Quo Vadis: Beschwerdemechanismen entsprechend der Wirksamkeitskriterien weiterentwickeln

Von den Ansprüchen der UN-Leitprinzipien sind die Beschwerdemechanismen der größten deutschen Unternehmen des Energiesektors bisher überwiegend weit entfernt. Einige Unternehmen erfüllen die Ansprüche an einen Beschwerdemechanismus in Hinblick auf einzelne Kriterien. Am weitesten entwickelt scheinen die Beschwerdemechanismen der Unternehmen zu sein, die Beschwerdemöglichkeiten für lokale Betroffene eingerichtet haben.

Insbesondere bei den Unternehmen, die nicht näher spezifizierte Beschwerdhotlines oder Ansprechpartner/-innen angeben, ist fraglich, ob diese auch aus dem Ausland zugänglich sind und effektiv genutzt werden können. Um die Wirksamkeit der Beschwerdesysteme für Betroffene aus dem Ausland einschätzen zu können, wäre es deshalb erforderlich, auch vor Ort entsprechende Untersuchungen vorzunehmen. Dies war im Rahmen der vorliegenden Erhebung leider nicht leistbar.

Als positiv ist festzuhalten, dass die UN-Leitprinzipien durchaus einen Prozess angestoßen haben, der Unternehmen zunehmend bezüglich menschenrechtlicher Aspekte innerhalb der Beschwerdemechanismen sensibilisiert. Einige Unternehmen berichten von entsprechenden Anpassungen ihrer Beschwerdeverfahren, die zum Teil noch andauern. Interessant ist dabei der Ansatz von Total, wonach das Unternehmen das Beschwerdeverfahren in Zusammenarbeit mit Vertreter/-innen von lokalen Gemeinschaften erarbeitet, um deren Interessen und Bedürfnisse aufzugreifen und entsprechend Vertrauen in das Verfahren zu schaffen.

Festzuhalten ist insgesamt, dass sich die Beschwerdemechanismen der Unternehmen noch deutlich weiterent-

wickeln und verbessern müssen. Wichtig ist vor allem, dass Betroffene die Möglichkeit haben, in einer ihnen vertrauten Sprache menschenrechtliche Beschwerden vorzutragen und dass sie der Beschwerdestelle vertrauen können, also keine Angst vor Repressalien haben müssen. Zudem ist zentral, dass das Unternehmen auf die Beschwerden reagiert, ihre Validität prüft und dann wirksame Konsequenzen einleitet.

5.7 Schlussfolgerungen für eine konsequente Umsetzung der menschenrechtlichen Sorgfaltspflicht

Insgesamt zeigt sich, dass es bei den 30 untersuchten Unternehmen in vielen Bereichen der menschenrechtlichen Sorgfaltspflicht noch Lücken gibt. So hat noch nicht einmal die Hälfte der Unternehmen eine menschenrechtliche Grundsatzerklärung oder einen Verhaltenskodex verabschiedet, der sich zumindest auf international anerkannte Menschenrechtsstandards bezieht.

Auch bei den Verhaltenskodizes für die Lieferkette gibt es noch Nachholbedarf. Weniger als ein Viertel (7) aller untersuchten Unternehmen verlangen in einem Verhaltenskodex von ihren Lieferanten, die umliegenden Gemeinschaften zu berücksichtigen und mögliche negative Auswirkungen ihrer Tätigkeit auf sie zu vermeiden. Diese Anforderung aus den UN-Leitprinzipien stellt für den Energiesektor eine zentrale Herausforderung dar, wie mehrere Fallbeispiele zu Wasserkraftwerken, aber auch zu Kohlekraftwerken oder zu Windkraft verdeutlichen. Sechs dieser sieben Lieferantenkodizes stammen aus dem Bereich der mit Erdöl und Erdgas Handel treibenden Unternehmen. Sofern sie in die Förderung selbst involviert sind, erleben diese die Auswirkungen auf Betroffene in umliegenden Gemeinschaften vermutlich viel direkter. Zudem setzen internationale NRO diese Unternehmen aufgrund der gravierenden Auswirkungen zum Teil seit Jahrzehnten unter Druck und haben zumindest bewirkt, dass ihnen die Verantwortung für die Auswirkungen ihrer Geschäftstätigkeit bewusster ist.

Aber auch bezogen auf ihr eigenes Unternehmen berücksichtigen noch zu wenige Unternehmen die Menschen, die von ihrer Geschäftstätigkeit betroffen sind. Nur acht Unternehmen konsultieren mögliche Betroffene, wenn

sie menschenrechtliche Risiken und Auswirkungen ihres unternehmerischen Handelns abschätzen. Dieser zentralen Anforderung aus den UN-Leitprinzipien müssen die Unternehmen also noch deutlich stärker nachkommen.

Um ein Unternehmen mit komplexen Geschäftsbeziehungen nicht von vornherein zu überfordern, erwarten die UN-Leitprinzipien, dass sich diese zunächst auf die besonders schwerwiegenden Auswirkungen konzentrieren. Vor diesem Hintergrund ist bemerkenswert, dass von den Unternehmen, die Kraftwerke bauen oder wichtige Bestandteile wie Turbinen liefern, zwar fast alle einen Verhaltenskodex für Vertragspartner vorweisen können. Aber fast die Hälfte dieser Kodizes beschränkt sich auf die (vorgelagerte) Lieferkette. Damit klammern diese Unternehmen systematisch die Kraftwerksbetreiber aus, für die sie bauen oder an die sie liefern – obwohl diese aus menschenrechtlicher Sicht besonders risikobehaftet sind.

Wenn Unternehmen menschenrechtliche Risiken identifiziert haben, setzen sie zu häufig auf Audits, um die Situation vor Ort zu erfassen oder auch um Veränderungen zu erheben. Audits sind jedoch kein Allheilmittel und dürfen nicht dazu führen, dass die Lösung der Probleme an die Geschäftspartner vor Ort delegiert wird. Kommt es zu Verstößen gegen die Menschenrechte, dann greifen die Unternehmen am ehesten dazu, die Geschäftsbeziehung zum Lieferanten zu beenden. Kaum ein Unternehmen berichtet jedoch über Maßnahmen zur Wiedergutmachung wie Kompensationszahlungen o. ä. Zumindest wenn ein Unternehmen nachteilige Auswirkungen verursacht oder dazu beigetragen hat, sehen die UN-Leitprinzipien vor, dass es auch für eine rechtmäßige Wiedergutmachung sorgen oder in einem entsprechenden Verfahren kooperieren soll.

Bei der Transparenz – insbesondere in Bezug auf die Ergebnisse von Risikoanalysen und ggf. Folgenabschätzungen bis hin zu den entsprechenden Gegenmaßnahmen – gibt es noch erhebliche Defizite. Kaum ein Unternehmen veröffentlicht jedoch Zahlen darüber, wie oft Probleme vorgekommen sind.

Und auch die Beschwerdesysteme müssen vielfach noch angepasst werden, um den Vorgaben der UN-Leitprinzipien zu entsprechen. Zwar haben viele Unternehmen Beschwerdesysteme eingerichtet, aber sie entsprechen in der Regel nicht umfänglich den Ansprüchen der UN-Leitprinzipien. Am ehesten haben Unternehmen Be-

schwerdesysteme im Kontext von Antikorruption aufgesetzt. Dagegen haben nur wenige Unternehmen Beschwerdemechanismen entwickelt, die explizit auf Beschwerden bezüglich Menschenrechtsverletzungen oder Betroffene vor Ort ausgerichtet sind.

Die UN-Leitprinzipien als Treiber für mehr menschenrechtliche Sorgfalt?

Erfreulich ist, dass sich seit der Verabschiedung der UN-Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrechte eine positive Dynamik feststellen lässt. So konnte ein Vorgängerbericht der Herausgeberorganisationen aus dem Jahr 2014 unter den DAX-30-Unternehmen kein einziges identifizieren, das bei Risikoanalysen und Folgenabschätzungen mögliche Betroffene vor Ort einbezogen und konsultiert hat. Bei dieser Untersuchung – wobei es allerdings nur zwei Überschneidungen bei den untersuchten Unternehmen gibt – berichteten hingegen zumindest acht Unternehmen von einem derartigen Ansatz. Damit haben sich mehr als zwei Drittel (22) Unternehmen, diesen Anforderungen noch nicht gestellt. Auch bei den genannten acht Unternehmen wäre noch genauer zu untersuchen, ob diese vor Ort den Anforderungen der UN-Leitprinzipien entsprechen. Eine Entwicklung ist aber zumindest feststellbar. Mehrere Unternehmen weisen zudem darauf hin, dass sie derzeit ihre internen Prozedere wie Risikoanalysen oder Beschwerdesysteme überarbeiten, um sie gemäß den UN-Leitprinzipien anzupassen bzw. neu auszurichten.

Quantitativ gibt es also in Bezug auf Prozesse menschenrechtlicher Sorgfaltspflicht durchaus Fortschritte zu verzeichnen. Allerdings verhindert die intransparente Berichterstattung über die Ergebnisse der einzelnen Maßnahmen in der Mehrzahl der Fälle, die Qualität des jeweiligen Ansatzes zu beurteilen. Es zeigt sich, dass Unternehmen mit guten Standards und Prozessen gleichzeitig schweren Vorwürfen im Konkreten ausgesetzt sind. Wenn die Transparenz nicht verbessert wird, besteht die Gefahr des „Tick the Box“ zur Reinwaschung ohne konkrete Verbesserungen für die Betroffenen. Wichtig wäre es deshalb, die Wirkung der Maßnahmen für die Betroffenen zu messen und zu dokumentieren, insbesondere an den konkreten Problemfällen.

Insgesamt ist festzustellen, dass es zwar positive Entwicklungen gibt, die Unternehmen aber in der Regel keinen kohärenten Ansatz entwickelt haben, um ihrer menschenrechtlichen Sorgfaltspflicht nachzukommen. Dafür wäre zudem erforderlich, dass die Unternehmen die men-

schenrechtliche Sorgfaltspflicht als eine kontinuierliche Herausforderung wahrnehmen. Dies bedeutet, nicht einmalig und alle paar Jahre eine menschenrechtliche Risikoanalyse vorzunehmen, sondern die Menschenrechte ins eigene Risikomanagement für wichtige Geschäftsentscheidungen, Auswahl und Management von Geschäftspartnern und Lieferanten etc. kontinuierlich zu integrieren.

Schlussfolgerungen für die Umsetzung des NAP

Diese Studie zur Einhaltung der menschenrechtlichen Sorgfaltspflicht durch 30 große Unternehmen des Energiesektors ist auch vor dem Hintergrund der Verabschiedung des Nationalen Aktionsplans Wirtschaft und Menschenrechte (NAP) durch die Bundesregierung im Dezember 2016 interessant. Es lassen sich Schlussfolgerungen für die ab 2018 vorgesehene Erhebung ziehen, inwiefern die großen deutschen Unternehmen mit mehr als 500 Mitarbeiter/-innen ihrer menschenrechtlichen Sorgfaltspflicht nachkommen. Das Ergebnis dieser Erhebung wird nach dem Aktionsplan der Bundesregierung maßgeblich für die Entscheidung sein, ob eine gesetzliche Regelung der menschenrechtlichen Sorgfaltspflicht geschaffen wird.

Diese Studie zeigt deutlich, wie wichtig es ist, vorab die Kriterien zu konkretisieren, nach denen entschieden wird, ob ein Unternehmen das jeweilige Element der menschenrechtlichen Sorgfaltspflicht ausreichend erfüllt hat. Dies beginnt schon mit der menschenrechtlichen Grundsatzklärung: Muss es eine separate Grundsatzklärung zu den Menschenrechten sein oder reicht auch ein ausführlicher Verhaltenskodex mit Bezug auf die Menschenrechte aus? Es ist jedenfalls nicht ausreichend, wenn ein Verhaltenskodex nur einen Satz zu den Menschenrechten enthält, der nicht einmal auf die international anerkannten Menschenrechte Bezug nimmt und keine weiteren Ausführungen, z. B. zu Zuständigkeiten innerhalb des Unternehmens bestehen.

Besonders wichtig ist, dass die geplante Untersuchung nicht nur auf den Selbstauskünften der Unternehmen beruht, sondern zumindest bei einer angemessenen Stichprobengröße auch die Umsetzung der Unternehmensangaben überprüft. Dies kann z. B. durch Befragung von Beschäftigten in Deutschland und bei Zulieferfirmen im Ausland sowie von möglicherweise Betroffenen vor Ort geschehen. Selbst wenn ein Unternehmen Betroffene in einem konkreten Fall vor Ort konsultiert hat, kann es dabei

die wesentlichen Kritiker/-innen eines Vorhabens übersehen oder sogar absichtlich unberücksichtigt gelassen haben. Auch die Wirksamkeit von Beschwerdemechanismen lässt sich erst vor Ort bzw. mit den möglicherweise Betroffenen oder ihren legitimen Vertreter/-innen überprüfen.

Die Unternehmensangaben, seien es öffentlich zugängliche Berichte oder Antworten auf eine Befragung, sollten mit einem kritischen Blick analysiert werden. Auch im Rahmen dieser Studie ist deutlich geworden, dass nicht jede zunächst positiv erscheinende Information bei näherer Betrachtung überzeugend und angemessen ist. Um belanglose Antworten von wesentlichen Aussagen unterscheiden zu können, ist bei den Auftragnehmer/-innen der Untersuchung im Rahmen der NAP-Umsetzung ein ausreichender Erfahrungshintergrund sowohl von der unternehmerischen Realität als auch von den menschenrechtlichen Anforderungen unerlässlich.

Die meisten der in diesem Bericht näher untersuchten Unternehmen werden von der Überprüfung im Rahmen des NAP direkt betroffen sein, da fast alle mehr als 500 Mitarbeiter/-innen beschäftigten. Diese Studie verdeutlicht, wie groß der Nachholbedarf noch ist. Wenn bis 2020 nicht deutliche Fortschritte erzielt werden, scheint – entsprechend der Vorgabe aus dem NAP – eine gesetzliche Regelung unerlässlich. Bei vielen Unternehmen bedarf es erheblicher Nachbesserungen in Bezug auf die Umsetzung der Grundsatzklärungen zu Menschenrechten, die Integration von Menschenrechten in die Unternehmenspolitik, die Ermittlung von menschenrechtlichen Risiken und Auswirkungen, die Maßnahmen zur Abwendung negativer menschenrechtlicher Auswirkungen und die Transparenz der Unternehmen über ihre Risiken und Maßnahmen sowie die Beschwerdemechanismen.

Besonders besorgniserregend ist dabei, dass ein Teil der Unternehmen sich offensichtlich verweigert und nicht einmal die relevanten Fragen beantwortet. Es ist unklar, wie dieses Trittbrettfahrerproblem ohne verbindliche Regelungen gelöst werden kann.

Tabelle 3: Die 30 Unternehmen des Energiesektors im Überblick – Ausgewählte menschenrechtliche Aspekte (Stand: April 2017)

Unternehmen	Menschenrechtliche Grundsatzklärung (Vergleichende Analyse siehe 5.1)	Bekanntnis zu internationalen Menschenrechts-/Arbeitsrechtsstandards**	Mitglied im Global Compact	Einkaufspolicy mit menschenrechtlichen Aspekten oder Verhaltenskodex für Lieferanten und Umsetzung	Menschenrechtsrisikoanalyse	Maßnahmen bei Fehlverhalten	Beschwerdeverfahren
Zulieferer für den Energiesektor aus dem verarbeitenden Sektor							
ABB AG*	"ABB Human Rights Policy and Statement", außerdem: Social Policy mit Bezug auf Menschenrechte	Allg. Erklärung der Menschenrechte, ILO-Kernarbeitsnormen, OECD-Leitsätze	seit 2000	"ABB Verhaltenskodex für Lieferanten", Vorabprüfung der Lieferanten, Erwartung an Lieferanten, dass sie Verhaltenskodex einhalten, Lieferantenaudits, Schulungen für Lieferanten	Risikoanalyse als Teil des Entscheidungsprozesses, bezogen auf neue und bestehende Lieferanten, für große Infrastrukturprojekte Einschätzung der Stakeholder eingeholt	Abbruch der Geschäftsbeziehung möglich, nach Frist für Verbesserungen, bereits vorgekommen: Rückzug aus Staudammprojekt und aus Ausrüstungsverkauf für eine Mine	Für Mitarbeiter/-innen und Externe: Ombudsperson, Business Ethics Hotline, verschiedene Hotlines in lokalen Sprachen
Robert Bosch GmbH	"Grundsätze sozialer Verantwortung bei Bosch", Internationales Rahmenabkommen	International anerkannte Menschenrechte, ILO-Kernarbeitsnormen	seit 2004	Verhaltenskodex für Lieferanten, Vorabprüfung der Lieferanten, Bestandteil der Lieferverträge, Lieferantenaudits	nein	Abbruch der Geschäftsbeziehung möglich, Sanktionen möglich, beides bisher noch nicht vorgekommen	Für Mitarbeiter/-innen und Externe: Über Compliance Officer oder Hotline über externe Anwaltsagentur, auch anonym
Enercon GmbH	Verhaltensrichtlinie mit Bezug auf Menschenrechte (unveröffentlicht)	"Regelungen der Vereinten Nationen zu Menschenrechten", ILO-Kernarbeitsnormen (Allg. Einkaufsbedingungen)	–	"Allgemeine Einkaufsbedingungen", Verhaltensrichtlinie (unveröffentlicht) gilt auch für Lieferanten, Vorabprüfung der Lieferanten, Erwartung an Lieferanten, dass sie ILO-Kernarbeitsnormen einhalten	nein	Abbruch der Geschäftsbeziehung möglich, bisher noch nicht vorgekommen	Für Mitarbeiter/-innen: Ombudsmann (externer Anwalt)
General Electric Deutschland Holding GmbH*	"Statement of Principles on Human Rights" zusätzlich: "Statement of Principles on Human Rights – Implementing Procedures"	Allg. Erklärung der Menschenrechte, ILO-Kernarbeitsnormen	seit 2008	"GE Integrity Leitlinie für Lieferanten, Kontraktoren und Berater", Vorabprüfung der Lieferanten, Erwartung an Lieferanten, dass sie Verhaltenskodex einhalten, Lieferantenaudits	Menschenrechtsrisiken werden in die vorhandenen Risikoanalyse-Prozesse integriert	Abbruch der Geschäftsbeziehung möglich, bereits vorgekommen	Integrity Helpline und Ombudsmann für Lieferanten, Kontraktoren und Berater
Hochtief AG	"Positionspapier: der Umgang mit Menschenrechten bei Hochtief"	ILO-Standards, im Lieferantenkodex: Allg. Erklärung der Menschenrechte, OECD-Leitsätze	seit 2008	"Code of Conduct für Vertragspartner", Vorabprüfung der Lieferanten, Bestandteil der Lieferverträge, Lieferantenaudits	Übergeordnete Risikoanalysen sowie individuelle Risikoanalysen vor und während der Projektphase	Abbruch der Geschäftsbeziehung möglich	Für Mitarbeiter/-innen: Compliance Officer, für Externe: selbstständiger Rechtsanwalt, interne und externe Hotlines, auch anonym
M+W Group GmbH	Code of Conduct ohne Bezug auf Menschenrechte, "Social Responsibility Policy – Enabling New Horizons" – Bezug auf einzelne Menschenrechte wie Nichtdiskriminierung, Vereinigungsfreiheit sowie auf angemessene Arbeitszeit und Löhne	k. A.	–	Vorabprüfung der Lieferanten, Code of Conduct Bestandteil der Lieferverträge	Risk Assessments zur Einhaltung von Menschenrechten bei konkreten Projekten, Schwerpunkt auf Environment, Health & Safety	Auflösung von Verträgen bei Verletzung des Code of Conduct möglich, in Vergangenheit mehrfach Verträge gekündigt aufgrund von Sicherheitsaspekten auf Baustellen	Für Mitarbeiter/-innen und Externe: Ethics Line (Telefon, Web, E-Mail), Behandlung durch externen Serviceanbieter, auch anonym
Nordex SE	Verhaltenskodex mit Bezug auf Menschenrechte	Allg. Erklärung der Menschenrechte, OECD-Leitsätze	–	"Code of Conduct für Lieferanten und Vertragspartner", Vorabprüfung der Lieferanten, Erwartung an Lieferanten, dass sie Verhaltenskodex und Prinzipien des Global Compact einhalten, Lieferantenaudits	Verbesserte Sorgfaltsprüfung im Zusammenhang mit Lieferung von Windkraftanlagen zugesagt	Abbruch der Geschäftsbeziehung möglich	k. A.
Siemens AG	"Siemens Business Conduct Guidelines" mit Bezug auf Menschenrechte, Internationales Rahmenabkommen zu Grundsätzen sozialer Verantwortung	Allg. Erklärung der Menschenrechte, ILO-Kernarbeitsnormen, OECD-Leitsätze	seit 2003	"Code of Conduct für Siemens Lieferanten und Geschäftspartner mit Mittlerfunktion", "Siemens Business Conduct Guidelines", Vorabprüfung der Lieferanten, Bestandteil der Lieferverträge, Lieferantenaudits, ereignisbezogene Inspektionen, Schulungen für Lieferanten	Unternehmensweite Compliance Risk Assessments untersuchen auch menschenrechtliche Risiken, Compliance-Risikoanalysen im Projektgeschäft, Überprüfung der Lieferanten entsprechend ihres Firmensitzes und nach branchen-spezifischen Faktoren	Gelegenheit für Lieferanten zur Behebung von Verletzungen der Anforderungen von Siemens, Folgeaudits, Abbruch der Geschäftsbeziehung möglich bei schwerwiegenden Verstößen oder verweigerter bzw. nicht erfolgter Behebung	Für Mitarbeiter/-innen und Externe: Compliance-Hinweisgebersystem "Tell Us", Ombudsmann (externer Anwalt), auch direkt über den Vorstand oder über Führungskräfte an die Compliance-Organisation, auch anonym, weltweit in 13 Sprachen
Vinci Deutschland GmbH*	Mitglied im Global Compact, Jahresbericht mit Bezug auf Menschenrechte	Allg. Erklärung der Menschenrechte, ILO-Standards, OECD-Leitsätze	seit 2003	"Charta: Globale Leistungsverpflichtungen der Lieferanten von Vinci", Vorabprüfung der Lieferanten, Lieferantenaudits	Human Rights Impact Assessments bei Großprojekten z. B. in Katar	konkrete Maßnahme: Vor-Ort-Besuche und HRIA zu Arbeitsbedingungen der Wanderarbeiter/-innen in Katar (HRIA)	k. A.
Voith GmbH	"Verhaltenskodex der Voith Unternehmensgruppe" (Bezug auf Grundrechte der Menschen und faire Arbeitsbedingungen), Nachhaltigkeitsbericht mit Bezug auf Menschenrechte	Allg. Erklärung der Menschenrechte	–	Verhaltenskodex gilt auch für Lieferanten, Vorabprüfung der Lieferanten, Erwartung an Lieferanten, dass sie Verhaltenskodex einhalten, Lieferantenaudits	Studie zur Risikoanalyse, mit der wirtschaftliche, soziale und ökologische Risiken innerhalb der Lieferkette erfasst werden, geographische Risikolandkarte geplant	Abbruch der Geschäftsbeziehung möglich, bereits vorgekommen: Rückzug aus Staudammprojekt in Honduras	Für Mitarbeiter/-innen und Externe: Helpdesk, E-Mail, auch anonym

* Policy und Vorgehen überwiegend bezogen auf Mutterkonzern

** Konkret untersucht wurden Allgemeine Erklärung der Menschenrechte, OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen und ILO-Standards

Unternehmen	Menschenrechtliche Grundsatzklärung (Vergleichende Analyse siehe 5.1)	Bekanntnis zu internationalen Menschenrechts-/Arbeitsrechtsstandards**	Mitglied im Global Compact	Einkaufspolicy mit menschenrechtlichen Aspekten oder Verhaltenskodex für Lieferanten und Umsetzung	Menschenrechtsrisikoanalyse	Maßnahmen bei Fehlverhalten	Beschwerdeverfahren
Energieversorger							
E.ON SE (inzwischen aufgeteilt in E.ON und Uniper)	"Human Rights Policy Statement"	Allg. Erklärung der Menschenrechte, ILO-Kernkonventionen	seit 2005	Lieferantenkodex, Vorabprüfung der Lieferanten, Bestandteil der Lieferverträge, Lieferantenaudits	Auf Basis von menschenrechtlicher Risikoanalyse ist geplant, Menschenrechte in die Managementsysteme und relevanten Geschäftsprozesse zu integrieren	Abbruch der Geschäftsbeziehung möglich	Für Mitarbeiter/-innen und Externe: Whistleblower-Hotline und interne Ansprechpartner, Chief Sustainability Officer nimmt Menschenrechtsprobleme entgegen
EnBW AG	Mitglied im Global Compact; für Lieferanten: "Verhaltensgrundsätze für die verantwortliche Beschaffung von Steinkohle und anderen Rohstoffen" mit Bezug auf Menschenrechte	für Lieferanten: Allg. Erklärung der Menschenrechte, ILO-Kernarbeitsnormen, OECD-Leitsätze	seit 2010	"Verhaltensgrundsätze für die verantwortliche Beschaffung von Steinkohle und anderen Rohstoffen", Vorabprüfung der Lieferanten, Bestandteil der Rohstoffbeschaffungsverträge	Menschenrechtliche Risikoanalyse in verschiedenen Schritten (u. a. Fragenkatalog, Stakeholderdialoge), jährliche Wiederholung für alle Produzenten, Risikoanalyse für besonders schwierige und kritische Beschaffungssituationen	Abbruch der Geschäftsbeziehung möglich, nach Frist für Verbesserungen, noch nicht vorgekommen, andere konkrete Maßnahme: Besuche des Kohlelieferanten in Kolumbien	Erwartung dass Geschäftspartner Beschwerdemechanismen im Sinne der UN-Leitprinzipien bereitstellen; Meldung über Verstöße gegen Verhaltensgrundsätze an EnBW-Nachhaltigkeitsexperten
EWE AG	für Lieferanten: Lieferantenkodex mit allgemeinem Bezug auf Menschenrechte, konkret nur Arbeitsrechte benannt	k.A.	-	"Verhaltenskodex für Lieferanten des EWE Konzerns", Vorabprüfung der Lieferanten, Lieferantenaudits	k.A.	"geeignete Schritte" werden eingeleitet	k.A.
MVV Energie Mannheim AG	Für Lieferanten: "Einkaufsbedingungen für alle Gesellschaften des MVV Energie-Konzerns" mit Bezug auf Arbeitnehmerrechte in UN- und ILO-Konventionen	für Lieferanten: UN-Menschenrechtskonventionen, ILO-Konventionen, "Konventionen der OECD"	seit 2009 (einzelne Tochtergesellschaften)	Einkaufsbedingungen, Vorabprüfung der Lieferanten, Bestandteil der vertraglichen Pflichten der Lieferanten, dass sie Menschen- und Arbeitnehmerrechte der UN, ILO, OECD und des Global Compact einhalten	Risiken werden in Bezug auf Brennstofflieferketten bewertet, auf Basis vorliegender Informationen, von Lieferanten und anderen Drittquellen	Abbruch der Geschäftsbeziehung möglich, nach Frist für Verbesserungen, konkrete Maßnahme: aufgrund von Verdacht auf Menschenrechtsverletzung wurde Vertrag nicht verlängert und Bezugsquelle gewechselt	Für Mitarbeiter/-innen und Externe: Whistleblower-Hotline, Compliance Officer oder externer Vertrauensanwalt
RWE AG	Verhaltenskodex mit Bezug auf Menschenrechte, außerdem: Sozialcharta	Allg. Erklärung der Menschenrechte, ILO-Kernarbeitsnormen	seit 2004	Verhaltenskodex (für Mitarbeiter/-innen und Lieferanten), Bestandteil der Lieferverträge, Lieferantenaudits über Bettercoal	"Counterparty Risk Assessment": Prüfung bevor Geschäftsbeziehungen eingegangen werden, ob Fehlverhalten des potenziellen Geschäftspartners bezüglich der Prinzipien des Global Compact o. des Verhaltenskodex bekannt ist; für Steinkohle-Lieferkette Initiative Bettercoal mitgegründet	Abbruch der Geschäftsbeziehung möglich, nur als letzte Maßnahme	Für Mitarbeiter/-innen und Externe: interne und externe Ansprechpartner, auch anonym
Stadtwerke Hannover AG/enercity	kein Verhaltenskodex, für Lieferanten Verweis auf Kodex des Vereins der Kohlenimporteure	k.A.	"ABB Human Rights Policy and Statement", außerdem: Social Policy mit Bezug auf Menschenrechte	neuer Bestandteil der vertraglichen Pflichten, dass Lieferanten den Kodex des Vereins der Kohlenimporteure einhalten	Risikomanagement ohne menschenrechtliche Analysen oder Folgenabschätzungen	Abbruch der Geschäftsbeziehung möglich, nach Frist für Verbesserungen	Für Kunden und Externe: Beschwerdemanagement, interne Behandlung
Stadtwerke Köln GmbH	Leitbild ohne Bezug auf Menschenrechte, Fragebogenantwort mit Bezug auf Menschenrechte (für Lieferanten)	für Lieferanten: ILO-Kernarbeitsnormen	-	Bestandteil der vertraglichen Pflichten der einschlägigen Lieferanten, dass sie ILO-Kernarbeitsnormen einhalten	Risikomanagement bezieht sich auf regelkonformes Verhalten (nach rechtlichen und ethischen Standards) von Mitarbeiter/innen und Geschäftspartnern	Abbruch der Geschäftsbeziehung möglich	Für Mitarbeiter/-innen und Externe: über alle Kanäle (Telefon, Brief, E-Mail, Online Service), externer Ombudsmann
Stadtwerke München GmbH	Verhaltenskodex (kein Bezug auf Menschenrechte, wenige Aspekte wie Nicht-Diskriminierung enthalten); auf Webseite Verweis dass Lieferanten auf Grundsätze von ILO und Global Compact verpflichtet werden	"Grundsätze der ILO"	-	Vorabprüfung der Lieferanten, Bestandteil der vertraglichen Pflichten der Kohlelieferanten, dass sie ILO-Kernkonventionen und Prinzipien des Global Compact einhalten	Risikoanalyse bezieht sich auf finanzielles und nichtfinanzielles Risiko (nichtfinanziell: Risiken für die Umwelt, die Lebensqualität und gesellschaftliche Auswirkungen)	konkrete Maßnahme: Gespräch mit der Gesellschaft für bedrohte Völker und Vertreter/-innen der Schoren aus Russland	Für Mitarbeiter/-innen und Externe: Hinweisgebersystem, Ombudsmann (externer Anwalt), auch anonym
STEAG GmbH	Verhaltenskodex mit Bezug auf Menschenrechte	ILO-Kernarbeitsnormen, OECD-Leitsätze	seit 2011	Prinzipien des Verhaltenskodex sollen auch von Lieferanten geteilt werden, Vorabprüfung der Lieferanten, Bestandteil der vertraglichen Pflichten der Lieferanten, dass sie Menschenrechte einhalten, Lieferantenaudits	Menschenrechtliche Folgenabschätzung bei der Realisierung von Projekten oder dem Eingehen von Vertragsbeziehungen	Abbruch der Geschäftsbeziehung möglich, bereits vorgekommen: Abbruch der Geschäftsbeziehung mit Kohleproduzenten	Für Mitarbeiter/-innen und Externe: Chief Compliance Officer nimmt Menschenrechtsbeschwerden entgegen
Vattenfall GmbH*	Verhaltenskodex mit Bezug auf Global Compact; für Lieferanten: Verhaltenskodex für Lieferanten mit Bezug auf Menschenrechte	für Lieferanten: Allg. Erklärung der Menschenrechte, ILO-Kernarbeitsnormen, OECD-Leitsätze	seit 2008	Verhaltenskodex für Lieferanten, Vorabprüfung der Lieferanten, Erwartung an Lieferanten, dass sie Verhaltenskodex einhalten oder eigene gleichwertige Standards verabschieden, Lieferantenaudits	Anfängliche Risikobewertung, in der Land, Sektor und Lieferant bewertet werden, in der Folge menschenrechtliche Folgenabschätzungen geplant	Abbruch der Geschäftsbeziehung als letzte Option möglich, bereits vorgekommen	Für Mitarbeiter/-innen und Externe: Whistleblower-Programm, Bearbeitung durch unabhängige Anwälte, lokale Beschwerdemöglichkeiten an Kraftwerksorten, Empfehlungen an Minenbetreiber zu lokalen Beschwerdemechanismen geplant

* Policy und Vorgehen überwiegend bezogen auf Mutterkonzern

** Konkret untersucht wurden Allgemeine Erklärung der Menschenrechte, OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen und ILO-Standards

Unternehmen	Menschenrechtliche Grundsatzklärung (Vergleichende Analyse siehe 5.1)	Bekanntnis zu internationalen Menschenrechts-/Arbeitsrechtsstandards**	Mitglied im Global Compact	Einkaufspolicy mit menschenrechtlichen Aspekten oder Verhaltenskodex für Lieferanten und Umsetzung	Menschenrechtsrisikoanalyse	Maßnahmen bei Fehlverhalten	Beschwerdeverfahren
Mit Mineralöl und Gas Handel betreibende Unternehmen							
BP Europe SE*	"Grundsätze Unternehmen und Menschenrechte"	Allg. Erklärung der Menschenrechte, ILO-Kernarbeitsnormen	seit 2000	"Allgemeine Einkaufsbedingungen der BP für Lieferungen und Leistungen", Vorabprüfung der Lieferanten, Bestandteil der Lieferverträge, Lieferantenaudits	Unabhängige Experten überprüfen, ob Grundsätze und Praxis von BP mit den UN-Leitprinzipien übereinstimmen; Menschenrechtsrisiken und -auswirkungen auf Basis der UN-Leitprinzipien werden fortschreitend in die bestehenden Mechanismen eingearbeitet; vor Ort Konsultation mit Betroffenen	Abbruch der Geschäftsbeziehung möglich	Für Mitarbeiter/-innen und Externe: Open Talk Helpline, Behandlung durch unabhängiges Unternehmen, zugänglich auch für lokale Gemeinschaften
Exxon Mobil Central Europe Holding GmbH*	Webseite: "Schutz der Menschenrechte" bzw. "Respecting Human Rights"	Allg. Erklärung der Menschenrechte, ILO-Kernarbeitsnormen	–	"ExxonMobil supplier, vendor and contractor expectations" (nur auf Webseite), Vorabprüfung, Erwartung an Lieferanten, dass die supplier expectations und Menschenrechte eingehalten werden, Lieferantenaudits	keine, nur Training um Menschenrechtsrisiko besser zu verstehen	k. A.	Beschwerdeverfahren vor Ort für lokale Gemeinschaften
Gazprom Germania GmbH	kein Verhaltenskodex	k. A.	–	k. A.	k. A.	k. A.	k. A.
Jet Tankstellen Deutschland GmbH* (über Mutterkonzern Phillips 66)	"Code of Business Ethics and Conduct"	k. A.	–	k. A.	k. A.	k. A.	Community Advisory Panels
Marquard & Bals AG	Verhaltenskodex mit Bezug auf Menschenrechte	Nachhaltigkeitsbericht: Allg. Erklärung der Menschenrechte, ILO-Kernarbeitsnormen, OECD-Leitsätze	–	Verhaltenskodex gilt auch für Lieferanten, Erwartung an Lieferanten, dass sie den Verhaltenskodex einhalten	Geplant ist, bis 2017 ein konzernweites Risikomanagement unter Einbeziehung ökologischer und sozialer Aspekte umzusetzen	Sanktionen möglich	Whistleblowing System, auch anonym; seit April 2017 für Mitarbeiter/-innen sowie Geschäftspartner: zusätzliche externe Web-Plattform "CARE", weltweit erreichbar, auch anonym, in Landessprache möglich
OMV Deutschland GmbH*	"OMV Human Rights Policy Statement"	Allg. Erklärung der Menschenrechte, ILO-Konventionen; zusätzlich im Verhaltenskodex: OECD-Leitsätze	seit 2003	"Code of Conduct Vertragsklausel", Bestandteil der Lieferverträge, Lieferantenaudits, Schulungen für Lieferanten	Risiken von Menschenrechtsverletzungen bei Geschäftstätigkeiten werden regelmäßig beurteilt, bevor ein neues Projekt startet und bei bestehenden Projekten. Miteinbezogen werden u. a. betroffene Gruppen und international anerkannte Experten	Abbruch der Geschäftsbeziehung möglich, nach Frist für Verbesserungen, bereits vorgekommen: Rückzug aus dem Sudan	Meldungen über Ethics Helpline, das Intranet oder per E-Mail an die Compliance-Abteilung; "gesellschaftliche Beschwerdemechanismen" für Anrainergemeinden in allen Ländern, in denen OMV tätig ist
Shell Deutschland Oil GmbH*	Verhaltenskodex (mit Bezug auf Menschenrechte)	Allg. Erklärung der Menschenrechte, ILO-Konventionen	seit 2000	"Shell Supplier Principles", Vorabprüfung der Lieferanten, Erwartung an Lieferanten, dass sie die Supplier Principles einhalten, Lieferantenaudits	Lieferanten die aufgrund von Land oder Produkt in Bezug auf Arbeitsrechte risikobehaftet sind, sollen vor Vertragsaufnahme ein Assessment durchführen	Lieferanten müssen Korrekturmaßnahmen vornehmen	Für lokale Gemeinschaften: lokale Beschwerdeverfahren (Meetings, Umfragen, Hotlines)
Total Deutschland GmbH*	"Code of Conduct" mit Bezug auf Menschenrechte, zusätzlich: "Human Rights Guide"	Allg. Erklärung der Menschenrechte, ILO-Kernarbeitsnormen, OECD-Leitsätze	seit 2002	"Fundamental Principles of Purchasing", Vorabprüfung der Lieferanten, Bestandteil der Lieferverträge, Lieferantenaudits	Integration von Menschenrechtsthemen in Social Impact Assessments oder Environmental and Social Impact Assessments; in spezifischen Kontexten werden Human Rights Impact Assessments oder Human Rights and Conflict Risk Assessments durchgeführt; Betroffene Stakeholder frühzeitig einbezogen	Abbruch der Geschäftsbeziehung möglich	Für Mitarbeiter/-innen: Line Manager, Human Resources oder Ethic Committee; vertraulich, Beschwerdeverfahren vor Ort für lokale Gemeinschaften, Beschwerde-Guide
Verbundnetz Gas AG	kein Verhaltenskodex, Unterzeichner der Initiative "Verantwortlich handeln", darin Bezug auf OECD-Leitsätze, ILO-Grundsatzklärung und Global Compact	ILO-Grundsatzklärung, OECD-Leitsätze	–	k. A.	Risikomanagement nicht auf Menschenrechtsaspekte bezogen	k. A.	k. A.
Wintershall Holding GmbH*	"Menschenrechtsposition der BASF Gruppe"	Allg. Erklärung der Menschenrechte, ILO-Grundsatzklärung, OECD-Leitsätze	seit 2000 (über BASF)	Verhaltenskodex für Lieferanten & Allgemeine Einkaufsbedingungen, Präqualifizierung der Lieferanten, Erwartung an Lieferanten, dass sie den Verhaltenskodex einhalten, Lieferantenaudits, Schulungen für Kontraktoren	Risikoanalyse zu Menschenrechten ist Bestandteil mehrerer interner Managementprozesse. Im Rahmen der Initiative "Together for Sustainability": Risikomatrizen unterteilt nach Länder- und Produktrisiken, auf deren Basis Audits vor Ort	Abbruch der Geschäftsbeziehung möglich, nach Frist für Verbesserungen, bisher nicht vorgekommen	Für Mitarbeiter/-innen: Compliance Officer oder Hotline, auch anonym; für Externe: standortspezifische Beschwerdemöglichkeiten: lokale Ansprechpartner/-innen, projektspezifische Hotlines & E-Mail-Adressen sowie reguläre Dialogformate

* Policy und Vorgehen überwiegend bezogen auf Mutterkonzern

** Konkret untersucht wurden Allgemeine Erklärung der Menschenrechte, OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen und ILO-Standards

6. Zugang zu wirksamer Abhilfe für Betroffene

Die dritte Säule der UN-Leitprinzipien fasst in den Leitprinzipien 25 bis 31 Anforderungen an einen Zugang zu wirksamer Abhilfe, sowohl auf gerichtlichem Wege, als auch im Rahmen von außergerichtlichen Beschwerdemechanismen zusammen. Laut Prinzip 25 müssen Staaten gewährleisten, dass unternehmensbezogene Menschenrechtsverletzungen „untersucht, geahndet und wiedergutmacht“ werden.

Dieses Kapitel befasst sich im ersten Teil mit gerichtlichen Abhilfeverfahren. Dabei werden Probleme beim Rechtszugang, die für Betroffene von Menschenrechtsverletzungen im Energiesektor entstehen, beleuchtet und neue internationale Entwicklungen nachgezeichnet. Im zweiten Teil steht ein staatlicher außergerichtlicher Beschwerdemechanismus im Fokus: die OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen und die dazugehörige Nationale Kontaktstelle. Im dritten Teil geht es schließlich um den Beschwerdemechanismus der DEG, eines Unternehmens im staatlichen Eigentum.

6.1 Zugang zu gerichtlicher Abhilfe

6.1.1 Status Quo der gerichtlichen Abhilfe

In Deutschland sind die Rechtsgrundlagen, auf die sich Betroffene bei Menschenrechtsverletzungen in globalen Geschäftsbeziehungen oder Schäden aufgrund des globalen Klimawandels stützen können, lückenhaft oder sehr unsicher. Diese Lücken und prozessualen Hürden führen auch dazu, dass es in Deutschland insgesamt bislang kaum Gerichtsverfahren gegen Unternehmen gibt, in denen die Verantwortung für Schäden durch ihre Geschäftstätigkeit im Ausland verhandelt wird (ECCHR et al. 2017: 21f, Heydenreich et al. 2014: 98f). Diese Hürden und Lücken sind vielfältig: So können in Deutschland nicht mehrere Betroffene, die aufgrund desselben Unternehmenshandels ähnliche Schäden erlitten haben, als Gruppe eine zivilrechtliche Klage einreichen. Es ist jedoch bei einer Vielzahl Betroffener, z. B. im Falle von Landenteignungen, häufig bereits aus Gerechtigkeitserwägungen schwierig Einzelne herauszunehmen, die auf Entschädi-

gung klagen. Darüber hinaus steigen die Kosten, wenn jede/-r Betroffene einzeln klagen muss. Das Prozesskostenrisiko ist bei Klagen auf Schadensersatz sowohl für die Anwälte, die mehrere Betroffene vertreten als auch häufig für die einzelnen Betroffenen kaum tragbar. Im Rahmen der vom Bundesjustizministerium derzeit geplanten Musterfeststellungsklagen sollte diese kollektive Klagemöglichkeit auch für menschenrechtliche Fallkonstellationen ermöglicht werden.

In vielen Fällen sind zudem Beweise über Entscheidungsprozesse innerhalb eines Unternehmens, die zu einem Schaden geführt haben, sehr schwer zu erbringen. Im deutschen Recht gibt es aber keine umfassenden Beweisverfahren, wie es in anderen Rechtsordnungen der Fall ist, die es ermöglichen, von der Gegenseite die Offenlegung von relevanten Informationen erstreiten zu können. Daher sollten bestehende Beweiserleichterungen und Beweislastumkehrungen zukünftig für die hier diskutierten Fälle ausgeweitet werden. Die Bundesregierung hat es im Rahmen des Nationalen Aktionsplans versäumt, diese prozessualen Hürden anzuerkennen und zu beseitigen.

In Deutschland gibt es außerdem keine Notzuständigkeitsnorm, die ermöglichen würde, dass sich ein deutsches Gericht für zuständig erklären kann, falls dies erforderlich wäre, um für die Betroffenen das Recht auf ein faires Verfahren oder das Recht auf gerichtlichen Rechtsschutz zu gewährleisten, weil dies im eigenen Land nicht möglich ist.

Sollten diese prozessualen Hürden genommen bzw. die Lücken perspektivisch geschlossen worden sein, stellt sich im Verfahren die Frage der Zurechnung. Wem sind die Handlungen bzw. die relevanten Entscheidungen zuzurechnen, die zu Schäden der Betroffenen geführt haben? Der im deutschen Recht verankerte Grundsatz der getrennten Rechtspersönlichkeiten von Mutter- und Tochterunternehmen hat zur Folge, dass das Mutterunternehmen in aller Regel nicht einfach für das Verhalten des Tochterunternehmens zur Rechenschaft gezogen werden kann. Hier fehlen gesetzlich verankerte Sorgfaltspflichten, die beim Mutterunternehmen in Deutschland ansetzen. (vgl. Kapitel 6.1.2)

Auch aus strafrechtlicher Sicht ist die Situation unbefriedigend. Deutschland kennt, im Unterschied zu den

meisten europäischen Ländern, weiterhin kein Unternehmensstrafrecht. Unternehmen können nur im Rahmen von Ordnungswidrigkeiten zu Bußgeldzahlungen angehalten werden. So kann bei verfehlten Unternehmenspolitiken, die insgesamt zu Menschenrechtsverletzungen führen,

das Unternehmen nicht strafrechtlich belangt werden. Wie schwer es ist, einzelne Manager zur Verantwortung zu ziehen, zeigt auch die Klage gegen das Unternehmen Lahmeyer International aus dem Energiesektor (vgl. Kasten unten, S. 115).

Ermittlung eingestellt: Strafanzeige gegen Lahmeyer

Die Staatsanwaltschaft Frankfurt am Main hat Ende April 2016 das Ermittlungsverfahren gegen zwei Manager des hessischen Unternehmens Lahmeyer International eingestellt. Der Vorwurf der Kläger lautete: Mitverantwortung für die Vertreibung sowie für die Zerstörung der Lebensgrundlage von 4.700 Familien. Lahmeyer International war am Bau des Merowe Staudamms im Nordsudan maßgeblich beteiligt. Bei der Inbetriebnahme des Staudamms im Jahr 2008 wurden mehr als 30 Dörfer in der Region geflutet und mindestens 40.000 Menschen umgesiedelt. Die Kontrolle der Inbetriebnahme war von Lahmeyer übernommen worden. Dem Unternehmen wird vorgeworfen, 2002 mit dem Bau des Staudamms begonnen zu haben, ohne dass – wie in den Standards der Weltbank vorgesehen – Umsiedlungspläne mit den betroffenen Gemeinden ausgehandelt worden waren. Auch die sudanesisische Regierung hatte keine Pläne erarbeitet und konnte keine Einigung mit den Gemeinden vorweisen. Bis zur Flutung im August 2008 waren nicht alle im Stauungsgebiet liegenden Dörfer umgesiedelt worden. Trotzdem entschied

Lahmeyer gemeinsam mit anderen Beteiligten Anfang 2008, das letzte Wehr zu schließen und koordinierte die dafür erforderlichen Bauschritte. Mit der Schließung dieses Wehrs begann sich das Wasser aufzustauen, die Menschen wurden aus ihren Dörfern geflutet und verloren ihre Lebensgrundlage.

Wenn Unternehmen in Ländern mit autoritären Regimen wie dem Sudan tätig sind, haben sie gemäß den UN-Leitprinzipien eine besondere Sorgfaltspflicht, da die Regierung die Menschenrechte von betroffenen Bevölkerungsgruppen selbst häufig verletzt. Nach etwa fünf Jahren Ermittlungen gegen zwei Manager von Lahmeyer International und der Vernehmung vieler Zeugen kam die Staatsanwaltschaft zu dem Ergebnis, dass den Beschuldigten kein Vorsatz nachzuweisen sei. Außerdem vertraten die Staatsanwälte die Ansicht, dass das Unternehmen keine rechtliche Pflicht habe zu überprüfen, ob die betroffenen Gemeinden vor der Flutung umgesiedelt worden seien (ECCHR 2016).



Für den Merowe-Staudamm mussten mindestens 40.000 Menschen weichen. Bis zur Flutung waren nicht alle im Stauungsgebiet liegenden Dörfer umgesiedelt worden.

In Deutschland fehlt es, und das zeigt auch der Fall Lahmeyer, an einer klaren rechtlichen Grundlage, was von einem Unternehmen hinsichtlich seiner menschenrechtlichen Sorgfalt erwartet wird. Die Bundesregierung hat zwar am 21.12.2016 einen Nationalen Aktionsplan zur Umsetzung der UN-Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrechte in Deutschland verabschiedet. Dieser Aktionsplan beinhaltet allerdings weder einen Prüfauftrag für die Entwicklung einer gesetzlichen Grundlage noch Verbesserungen im Rechtszugang für Betroffene von Menschenrechtsverletzungen. Die dritte Säule der UN-Leitprinzipien findet im Aktionsplan kaum Beachtung und bezeugt den fehlenden politischen Willen der Bundesregierung, deutsche Unternehmen Verfahren hinsichtlich ihrer Sorgfaltspflicht im globalen Geschäftsverkehr auszusetzen, um damit Betroffenen zu ihrem Recht zu verhelfen.

Auch beim Zugang zu Gerichten in Umweltangelegenheiten fehlt Deutschland der politische Wille. Und das, obwohl es mit der bereits 1998 unterzeichneten Aarhus-Konvention einen völkerrechtlichen Vertrag gibt, dessen Vorgaben die Vertragsparteien – darunter auch Deutschland – in nationales Recht umsetzen müssen. Die drei Säulen der Aarhus Konvention bestehen aus einem verbesserten Zugang zu Informationen, der Beteiligung der Öffentlichkeit an Entscheidungsverfahren sowie dem Zugang zu Gerichten in Umweltangelegenheiten. Die Aarhus-Konvention ist der erste völkerrechtliche Vertrag, der jeder Person subjektive Rechte im Umweltschutz zuschreibt, darunter Klagerechte bei Verstößen gegen den Zugang zu Umweltinformationen oder anderen umweltrechtlichen Vorschriften. Bei der Umsetzung bildet Deutschland aber ein Schlusslicht: Insbesondere wegen der mangelhaften Umsetzung der Vorgaben zum Rechtszugang für Betroffene und Vereine wurde Deutschland bereits vom Europäischen Gerichtshof und vom *Compliance Committee* der Aarhus Konvention⁹⁷ aufgefordert nachzubessern. Die Nachbesserungen sind bis heute noch nicht vollumfänglich abgeschlossen. Die Bundesregierung hat sich nämlich entschieden, die Klagerechte nur anerkannten Umweltverbänden zugestehen – die Umsetzung der Rechte der Öffentlichkeit, also jedes einzelnen Menschen bleibt damit offen.

6.1.2 Quo vadis?

Ohne einen effektiven Rechtszugang bleiben die Menschenrechte in ihrer Wirkung begrenzt. Deutschland muss an den nicht abschließend beschriebenen Lücken und

Hürden ansetzen und durch geeignete rechtliche und politische Maßnahmen sicherstellen, dass Betroffene in Deutschland effektiven Rechtszugang erhalten und überprüft werden kann, ob deutsche Unternehmen ihrer menschenrechtlichen Verantwortung auch im Ausland nachkommen.

Für einen verbesserten Rechtszugang ist die gesetzliche Verankerung der menschenrechtlichen Sorgfaltspflicht zentral. Die Nichtregierungsorganisationen Amnesty International, Brot für die Welt, Germanwatch und Oxfam Deutschland haben daher ein Gutachten in Auftrag gegeben und in die Debatte eingebracht, das mit einem Gesetzgebungsvorschlag zeigt, wie die unternehmerische Sorgfaltspflicht zum Schutz der Menschenrechte im deutschen Recht verankert werden kann (Klinger et al. 2016).

Entwicklungen in Europa

In europäischen Ländern finden sich zunehmend Beispiele und Initiativen für Sorgfaltpflichtengesetze, die auf Prinzipien der gebührenden Vorsorge oder dem Verursacherprinzip aufbauen und Unternehmen direkt in die Pflicht nehmen. Sie zeichnen eine neue Entwicklung nach, die Unternehmen auch für transnationale Auswirkungen ihrer Geschäftstätigkeit zur Verantwortung zieht.

Großbritannien hat 2015 ein Gesetz gegen moderne Sklaverei eingeführt. Vorbild war ein Gesetz aus Kalifornien, der *California Transparency in Supply Chains Act*, aus dem Jahr 2010. Unternehmen müssen einmal im Jahr veröffentlichen, welche Maßnahmen sie zur Verhinderung von moderner Sklaverei in ihren Lieferketten ergreifen. Das Gesetz ist nicht auf Unternehmen mit einem Sitz in Großbritannien beschränkt, sondern betrifft beispielsweise auch deutsche Unternehmen, die Zweigniederlassungen oder Vertriebsstätten in Großbritannien haben und dort einen Umsatz von mehr als 36 Millionen Pfund erzielen (HM Government 2015).

In **Frankreich** hat die Nationalversammlung am 21.02.2017 ein Gesetz verabschiedet, das Unternehmen mit mehr als 5.000 Mitarbeiter/-innen in Frankreich bzw. 10.000 Mitarbeiter/-innen einschließlich der Tochterunternehmen oder Filialen mit Sitz im Ausland eine menschenrechtliche Sorgfaltspflicht (*devoir de vigilance*) auferlegt. Sie müssen Pläne erstellen, umsetzen und ver-

⁹⁷ EuGH: Urteil vom 15.10.2015, Rs.C-137/14; Compliance Committee der Aarhus Konvention: Decision V/9h on compliance by the Federal Republic of Germany with obligations under the UN ECE Aarhus Convention

öffentlichen, wie sie ihrer Sorgfaltspflicht nachkommen. Unternehmen müssen u. a. darlegen, wie sie Umwelt- und Gesundheitsschäden verhindern, die direkt oder indirekt von ihrer Geschäftstätigkeit oder der ihrer Hauptzulieferer ausgehen. Von Verletzungen der Sorgfaltspflicht Betroffene können auf zivilrechtlichem Wege eine Entschädigung einklagen. Es sind allerdings keine Kollektivklagen möglich und die Beweislast für das Fehlverhalten des Unternehmens liegt immer noch bei den Betroffenen (ECCJ 2017).⁹⁸

In der **Schweiz** wurden ausreichend Unterschriften für eine Konzernverantwortungsinitiative gesammelt, so dass sich 2017 der Bundesrat und anschließend das Parlament mit der Initiative beschäftigen muss, über die anschließend abgestimmt wird. Die Schweizer Initiative sieht eine gesetzliche Sorgfaltsprüfungspflicht mit der Möglichkeit der zivilrechtlichen Haftung vor (vgl. Konzernverantwortungsinitiative 2016).

In den **Niederlanden** hat am 07.02.2017 das Unterhaus des Niederländischen Parlaments ein Gesetz zu unternehmerischen Sorgfaltspflichten in Bezug auf Kinderarbeit verabschiedet. Demnach muss ab 2020 sowohl jedes in den Niederlanden niedergelassene Unternehmen, als auch jedes andere Unternehmen, das mehr als einmal Güter oder Dienstleistungen an niederländische Endverbraucher verkauft, einmalig gegenüber einer Behörde erklären, inwiefern es die im Gesetz vorgeschriebene Sorgfalt erfüllt. Das Unternehmen muss prüfen, ob ein begründeter Verdacht besteht, dass die Produkte mit Hilfe von Kinderarbeit erzeugt wurden und ggf. einen Maßnahmenplan aufstellen und umsetzen. Fehlende Erklärungen haben Bußgeldzahlungen zur Folge. Eine Überprüfung, ob die Aussagen in der Erklärung richtig sind, nimmt die Behörde grundsätzlich nicht vor, sie kann aber von jeder Person unter bestimmten Voraussetzungen eingefordert werden. Kommt die Behörde zu dem Ergebnis, dass das Unternehmen nicht mit der gesetzlich geforderten Sorgfalt gehandelt hat, setzt es eine Nachholfrist und kann Strafzahlungen verhängen. Wird ein Unternehmen zweimal innerhalb von fünf Jahren belangt, kann dies bei einem weiteren Verstoß zu einer Haftstrafe des verantwortlichen Geschäftsführers führen. Die Zustimmung des Senats steht noch aus und wird – nach einigen Änderungen und Konkretisierungen – als wahrscheinlich betrachtet.

Fortschritte gibt es auch in der Rechtsprechung mehrerer Länder. In den Niederlanden haben vier nigerianische Bauern sowie die Organisation Milieudéfense als Neben-

kläger das niederländische Unternehmen Royal Dutch Shell und seine Konzerntochter in Nigeria für Ölverschmutzungen und Zerstörungen ihrer landwirtschaftlichen Fläche und Fischgründe angeklagt. Die Verfahren begannen 2008. Es ist das erste Mal, dass die im Ausland von einem multinationalen Konzern verursachten Schäden in den Niederlanden vor Gericht verhandelt werden. Im Januar 2013 entschied ein Gericht in Den Haag in einem der vier Fälle, dass Shell verantwortlich für die Verschmutzung ist (Sekularac et al. 2013). Shell hat gegen diese Entscheidung Berufung eingelegt. Die anderen drei Bauern sind gegen die Abweisung ihrer Klagen in Berufung gegangen (Friends of the Earth Netherlands 2015). Am 18.12.2015 äußerte sich die nächsthöhere Instanz zur Berufung der drei Bauern und entschied, dass der Fall gegen Shell und sein nigerianisches Tochterunternehmen grundsätzlich vor einem niederländischen Gericht verhandelt werden kann, auch wenn die Verschmutzungen in Nigeria stattgefunden haben. Shell wurde außerdem angewiesen, Einsicht in interne Dokumente zu geben, die Beweise für die Ursache von Lecks in den Ölleitungen geben könnten. Die Frage, ob Shell und sein Tochterunternehmen für die Schäden haften müssen, wird im weiteren Verfahren verhandelt (De Rechtspraak 2015).

Auch in Großbritannien wurden Verfahren gegen Royal Dutch Shell angestrebt. Jüngst entschied der High Court in der Klage der Gemeinden Ogale und Bille am 26.01.2017, dass das Mutterunternehmen Royal Dutch Shell in Großbritannien nicht für das Handeln seines 100-prozentigen Tochterunternehmens in Nigeria zur Verantwortung gezogen werden kann. Diese Entscheidung steht nicht im Einklang mit der Entscheidung des niederländischen Gerichts von 2015. Die betroffenen Gemeinden, Ogale und Bille, werden in die Berufung gehen. 2015 hatte die Bodo Gemeinde aus dem Niger Delta im Prozess gegen Shell in Großbritannien im Rahmen einer Vereinbarung 55 Millionen Pfund Entschädigung erreicht. Shell hatte zuvor nur 4.000 Pfund angeboten. Diese Entwicklungen zeigen, wie notwendig die gerichtliche Aufarbeitung dort ist, wo die Politik versagt (Leighday 2017; Vaughan 2017).

Internationale Entwicklungen im Zugang zu gerichtlicher Abhilfe

Auch weltweit lassen sich dynamische Entwicklungen bezüglich der Klagen und Beschwerdemöglichkeiten be-

⁹⁸ <https://www.legifrance.gouv.fr/affichTexte.do?cidTexte=JORFTEXT000034290626&dateTexte=&categorieLien=id> (abgerufen am 10.05.2017)

obachten, die sich auf die Verletzung von Menschenrechten im Energiesektor und die Auswirkungen des Klimawandels beziehen (Boom et al. 2016).

Wie bereits erwähnt, gibt es in Deutschland keine Notzuständigkeitsnorm. Interessant ist in diesem Zusammenhang eine Entscheidung des Obersten Gerichtshof von British Columbia in Kanada in dem Fall *Araya v. Nevsun Resources*. Das Gericht erklärte sich im Oktober 2016 zuständig für eine Klage eritreischer Flüchtlinge, die aufgrund von Verletzungen des Völkergewohnheitsrechts (Verbot von Zwangsarbeit, Folter und Verbrechen gegen die Menschlichkeit) in einer eritreischen Mine das beteiligte kanadische Bergbauunternehmen Nevsun Resources anklagen. Dies ist das erste Mal, dass ein kanadisches Gericht eine Klage gegen ein kanadisches Bergbauunternehmen wegen Menschenrechtsverletzungen im Ausland zulässt (CCIJ 2016). Bemerkenswert ist, dass das Gericht argumentierte, dass ein faires Verfahren für die Betroffenen in Eritrea nicht garantiert werden könne und das kanadische Rechtssystem somit ein angemessener Ort für die Klage sei (Morgenthau 2016). Die Entscheidung vom Oktober 2016 markiert den Anfang eines Prozesses, in dem viele der aufgeworfenen Fragen noch geklärt werden müssen und angefochten werden. Die Zulassung zur Verhandlung ist dabei ein wichtiger erster Schritt gewesen.

Darüber hinaus ist die Vollstreckung von Urteilen immer wieder Gegenstand von rechtlichen Auseinandersetzungen. So konnte beispielsweise ein Urteil des höchsten Gerichtshofs in Ecuador vom 12.11.2013, welches das US-amerikanische Unternehmen Chevron zu 9,51 Milliarden US-Dollar Schadensersatz für die Verseuchung von Böden und Wasser sowie toxische Müllhalden als Folge der Ölbohrungen im Amazonasgebiet in Ecuador verurteilt hatte, bislang nicht vollstreckt werden. Dabei hatte Chevron 2002 nach einem gescheiterten Urteil der Betroffenen in den USA zugestimmt, dass die Zuständigkeit für die Klage bei Gerichten in Ecuador liegen sollte (BHRRC 2016; Huffington Post 2016).

Im August 2016 urteilte das US-Berufungsgericht des zweiten Bezirks, dass den ecuadorianischen Betroffenen die 9,51 Milliarden US-Dollar Schadensersatz nicht zuzusprechen sind, da das ecuadorianische Urteil unter Bestechung und Betrug entstanden sei.⁹⁹ Im Ergebnis konnte sich damit ein US-amerikanisches Unternehmen, das im Ausland einen Rechtsstreit verloren hat, vor eigenen Gerichten gegen die Vollstreckung eines ausländischen Urteils in den USA wehren (Lessmiller et al. 2016). Offen ist

derzeit noch, ob eine Vollstreckung in Kanada erfolgsversprechender ist, wo ein entsprechendes Verfahren läuft. Bislang sind die Betroffenen in Ecuador nicht entschädigt worden.

Entwicklungen von Klagen aufgrund der Auswirkungen des Klimawandels

Zunächst sind Staaten selbst zunehmend mit Verfahren konfrontiert, in denen ihnen unzureichende Maßnahmen in Bezug auf die Auswirkungen des Klimawandels vorgeworfen werden. In Verfahren in den Niederlanden entschied ein Gericht 2015, dass die niederländische Regierung keine ausreichenden Maßnahmen zur Reduktion von Treibhausgasemissionen veranlasst hat (*Urgenda Foundation v. Kingdom of the Netherlands*). In Belgien forderten Kläger, dass der Staat mehr Maßnahmen für den Schutz des Klimas ergreifen muss, weil er seine Emissionsziele verfehlt hat (*VZW Klimaatzaak v. Kingdom of Belgium et al.*). In der Schweiz fordern Klägerinnen vom Bund, dass die notwendigen Maßnahmen ergriffen werden, um den globalen Temperaturanstieg bei maximal 2° Celsius zu halten und Leben und Gesundheit der Klägerinnen nicht zu gefährden (*KlimaSeniorinnen v. Bundesrat et al.*). In Pakistan entschied ein Gericht, dass der Staat mit seiner unzureichenden Klimapolitik fundamentale Rechte der Bevölkerung verletze (*Ashgar Leghari v. Federation of Pakistan*) (Boom et al. 2016: 16, Brunner 2016, Climate Justice Programme 2016).

Vor allem für Klagen gegen staatliches Handeln wird zunehmend auf Grundrechte Bezug genommen, wie das von einigen Staaten verankerte Recht auf eine gesunde Umgebung. Aber Gerichte wenden diese Grundrechte unter gewissen Bedingungen auch gegenüber privaten Unternehmen an. So argumentierte der vorsitzende Richter im Fall *M.C. Mehta v. Union of India*, dass ein Unternehmen für die Verletzung fundamentaler Rechte zur Rechenschaft gezogen werden kann. Auch bei Gerichten in Irland, Südafrika, Brasilien, Kolumbien, Ecuador, Kenia und Mexiko lässt sich diese Entwicklung beobachten (Environmental Law Alliance Worldwide 2014: 9f.). All das sind Beispiele für eine zunehmende Dynamik in innerstaatlichen Auseinandersetzungen, in denen die Bürger/-innen sich gegen unzureichendes staatliches Handeln, etwa zur Senkung von Treibhausgasemissionen, wenden.

⁹⁹ Vgl. Kapitel 4.2.1 zu der erfolgreichen Klage von Chevron gegen Ecuador vor einem Investitionsschiedsgericht in diesem Zusammenhang. Das Schiedsgericht verurteilte Ecuador zu Schadensersatzzahlungen in Höhe von 96 Millionen US-Dollar.

Auch institutionell gewinnt die Frage nach der Verantwortung für die Auswirkungen des Klimawandels und für Umweltschäden sowie Menschenrechtsverletzungen an Bedeutung: Der Internationale Strafgerichtshof mit Sitz in Den Haag hat im September 2016 in einem Dokument erklärt, dass das Büro der Chefanklägerin bei der Bewertung der Schwere von Verbrechen, die in die Zuständigkeit des Gerichts fallen, insbesondere auch die Zerstörung der Umwelt, die illegale Ausbeutung natürlicher Ressourcen sowie die Vertreibung und illegale Enteignung von Land in Betracht ziehen wird (ICC 2016: 5, 14).

Eine grundsätzliche Schwierigkeit für Klagen gegen Unternehmen – etwa aus dem Energiesektor – besteht darin, ihnen die globalen Auswirkungen ihrer Geschäftstätigkeit juristisch zuzurechnen, also ihre Mitverantwortung für Schäden aufgrund des Klimawandels juristisch zu begründen. Seitens der Unternehmen sind vor allem die weltweit größten Emittenten von CO₂ im Fokus der Kläger/-innen.

Der Fall Huaraz: Verursacher des Klimawandels zur Verantwortung ziehen

Die Bewohner der peruanischen Andenstadt Huaraz haben kaum etwas zum Klimawandel beigetragen, müssen aber in ihrem Alltag mit schweren Gefahren und Konsequenzen leben. Saúl Luciano Lliuya, ein peruanischer Bauer und Bergführer, will den deutschen Konzern RWE als den größten CO₂-Emittenten Europas und Mitverursacher des Klimawandels vor dem Landgericht Essen zur Verantwortung ziehen. Er hat im November 2015 Klage eingereicht.

Die Stadt Huaraz, Heimat von Saúl Luciano Lliuyas, ist von den negativen Folgen des Klimawandels beson-

ders betroffen. In den Anden auf über 3000 Meter Höhe gelegen, ist sie von Bergen und Gletschern umgeben. Während die Gletscher als Folge des Klimawandels immer kleiner werden, wachsen die Gletscherseen stetig an. So ist der Palcacocha See, der einige Kilometer oberhalb von Huaraz liegt, seit 2003 um das Vierfache seines Volumens gewachsen. Der Wasserpegel hat durch das Schmelzwasser einen kritischen Stand erreicht, so dass eine akute Flutgefahr besteht. Dies bestätigen wissenschaftliche Analysen (University of Texas Austin 2014). Eine Flutwelle, die durch herabfallende Gletscherteile ausgelöst werden kann, würde einen großen Teil der



Der peruanische Anden-Gletschersee Palcacocha

Stadt Huaraz überschwemmen. Davon betroffen wären bis zu 50.000 Einwohner/-innen der Stadt. Von der peruanischen Provinzregierung wurden bereits Notmaßnahmen getroffen; diese konnten das Risiko bisher jedoch nicht wesentlich verringern (Germanwatch 2016a).

Saúl Luciano Lliuya wohnt mit seiner Familie in einem besonders gefährdeten Stadtteil von Huaraz und wollte angesichts der eminenten Bedrohung seiner Lebensgrundlage und seines Hauses etwas unternehmen. Von der Umweltschützerin Roda Verheyen hat er sich über juristische Möglichkeiten beraten lassen. In der Verantwortung sah Saúl Luciano Lliuya unter anderem die großen Treibhausgasemittenten, die den globalen Klimawandel maßgeblich mitverursachen. Er entschied sich für ein Vorgehen gegen den Energieversorgerkonzern RWE mit Sitz in Essen, den größten CO₂-Emittenten Europas. RWE ist für ein halbes Prozent aller seit Beginn der Industrialisierung weltweit freigesetzten Emissionen verantwortlich (Germanwatch 2016a). Aus diesem Grund wandte sich Saúl Luciano Lliuya in einem Schreiben an RWE, in dem er forderte, dass sich der Konzern an der Finanzierung von Schutzmaßnahmen gegen das Flutrisiko in Huaraz beteiligt. Entsprechend seiner weltweiten Emissionen solle RWE ein halbes Prozent der notwendigen Schutzmaßnahmen bezahlen, dies sind umgerechnet etwa 20.000 Euro (Germanwatch 2016c). RWE ließ jedoch mitteilen, dass man keine Grundlage

für einen Anspruch sehe (Germanwatch 2015). Daraufhin hat Lliuya im November 2015 eine Zivilklage gegen RWE beim Landgericht Essen eingereicht. Er berief sich dabei unter anderem auf § 1004 des Bürgerlichen Gesetzbuchs BGB (Beseitigungsanspruch bei Beeinträchtigung von Eigentum) und verlangte, dass die Beeinträchtigung beseitigt werde. Mitte Dezember wurde die Klage vom Landgericht Essen angenommen und der Fall als eine „Rechtssache von grundsätzlicher Bedeutung“ eingestuft. RWE bezweifelt in der Klageerwidderung, dass der Klimawandel überhaupt Verursacher der Gletscherschmelze in den peruanischen Anden sei. Entgegen den Feststellungen des *Intergovernmental Panel on Climate Change* (IPCC) behauptet der Konzern auf Basis fehlerhaft dargestellter Daten, die lokalen Temperaturen seien gesunken – von einer Erwärmung und einer dadurch beschleunigten Gletscherschmelze könne nicht die Rede sein (Germanwatch 2016b, Germanwatch 2016a). In erster Instanz wurde die Klage am 15.12.2016 vom Landgericht Essen abgewiesen. Es fehle angesichts der vielfältigen Verursacher von Treibhausgasemissionen an der „rechtlichen Kausalität“. Auf die Argumente zur Zurechnung aufgrund eines Anteils ließ sich das Gericht in keiner Weise ein (Frank 2017: 664ff). Saúl Luciano Lliuya hat daraufhin entschieden vor die nächste Instanz, das Oberlandesgericht Hamm, zu ziehen. Die Verhandlung dort findet im Herbst 2017 statt.



Saúl Luciano Lliuya und Unterstützer/-innen bei der Klageeinreichung vor dem Landgericht Essen am 24.11.2015

Der Betrag, um den es sich handelt, ist für ein Unternehmen, welches jährlich Milliardenumsätze macht, sehr klein. Aber der Fall hat große symbolische Bedeutung. Er ist der erste seiner Art vor einem europäischen Gericht, und auch weltweit ist es bisher noch nicht gelungen, ein Unternehmen juristisch für den Klimawandel

verantwortlich zu machen. Es ist ein Präzedenzfall: Ist Saúl Luciano Lliuya erfolgreich, wäre dies ein wichtiger Schritt hin zu neuen juristischen Möglichkeiten für von den Auswirkungen des Klimawandels Betroffene. Davon würde wiederum global ein wichtiger Impuls für politisches Handeln ausgehen.



Saúl Luciano und sein Vater Jose vor RWE-Banner, Essen

Auf den Philippinen geht die nationale Menschenrechtskommission einer Beschwerde von Taifun-Opfern und 14 Organisationen nach und hat im Dezember 2015 Ermittlungen aufgenommen. Diese sollen klären, ob 47 der weltweit größten Emittenten von CO₂, unter ihnen Chevron, ExxonMobil, BP, Shell und Total, für die menschenrechtlichen Auswirkungen des Klimawandels und der – ebenfalls durch den menschgemachten CO₂-Ausstoß verursachten – Versauerung der Ozeane zur Verantwortung gezogen werden können (Boom et al. 2016: 17f.). Die Beschwerde wirft den Unternehmen vor, dass diese wissentlich zur Verursachung des Klimawandels und der Versauerung der Ozeane beigetragen haben und verlangt Entschädigung für die Betroffenen auf den Philippinen. Die Unternehmen, die sich zu den Vorwürfen bisher geäußert haben, bestreiten vor allem die Zuständigkeit der Menschenrechtskommission und berufen sich darauf, dass sich die Menschenrechte grundsätzlich an die Staaten richten und nicht an Unternehmen. Demnach könnten sie also die Menschenrechte nicht verletzen. Allerdings geht die moderne Menschenrechtsdogmatik davon aus, dass Menschenrechte auch bezüglich des Verhaltens von

Privatpersonen und Unternehmen eine Rolle spielen können (Klinger et al. 2016: 15). Für das Frühjahr 2017 hat die philippinische Menschenrechtskommission mündliche Verhandlungen angesetzt.

Um den beschriebenen Rechtslücken – wie den Lücken in nationalen Rechtsordnungen, Problemen bei der Vollstreckung von Urteilen und bei der Zurechnung – zu begegnen, haben Wissenschaftler/-innen und Jurist/-innen in einem Vorschlag ein Klima-Entschädigungsgesetz als Modell für nationale Gesetzgebungen entwickelt (Gage et al. 2015: 6). In vielen Ländern gibt es bereits zivilrechtliche Grundlagen für eine Haftung bei Beeinträchtigung der Gesundheit oder Auswirkungen der Luftverschmutzung. Der Vorschlag basiert auf diesen nationalen Regelungen, verbindet sie mit Grundlagen des internationalen Privatrechts und enthält zusätzlich Bestimmungen zum Rechtszugang.

Auf internationaler Ebene stehen die beleuchteten Entwicklungen noch am Anfang und die beschriebenen Ansätze und Entwicklungen im Bereich der Klagen stellen

bislang Einzelfälle dar. Es gibt nach wie vor große Probleme, von Menschenrechtsverletzungen Betroffenen im Energiesektor überhaupt Zugang zu Klagemöglichkeiten zu ermöglichen. Ein kleiner Schritt in die richtige Richtung wäre, wenn Deutschland die Anforderungen der Aarhus-Konvention zum Zugang zu Gerichten bei Umweltangelegenheiten endlich vertragskonform umsetzen würde.

6.2 Die OECD-Leitsätze als außergerichtlicher Beschwerde-mechanismus

Staaten sollen effektive und angemessene außergerichtliche Beschwerdemechanismen bereitstellen (Leitprinzip 27). Um wirksam zu sein, müssen nicht-juristische Beschwerdemechanismen entsprechend den UN-Leitprinzipien legitimiert, zugänglich, berechenbar, ausgewogen, transparent und rechte-kompatibel sein sowie kontinuierlich verbessert werden (Leitprinzip 31).

Die OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen gelten derzeit weltweit als der wichtigste außergerichtliche Beschwerdemechanismus auf staatlicher Ebene, wenn Betroffene gegen unternehmerisches Fehlverhalten in globalen Geschäftsbeziehungen vorgehen wollen. Seit 2011 beinhalten die OECD-Leitsätze ein eigenes Kapitel zu Menschenrechten, das den Grundsätzen der UN-Leitprinzipien entspricht. Neben den 35 Mitgliedsstaaten der OECD haben bislang zwölf weitere Länder die OECD-Leitsätze unterzeichnet. Damit verpflichten sich diese Staaten, eine sogenannte Nationale Kontaktstelle (NKS) einzurichten. Wenn sich ein Unternehmen aus einem Unterzeichnerstaat bei seinen weltweiten Aktivitäten nicht an die OECD-Leitsätze hält, kann bei der NKS eine Beschwerde eingereicht werden.

Deutsche OECD-Beschwerdefälle aus dem Energiesektor

Seit einer umfangreichen Überarbeitung der OECD-Leitsätze im Jahr 2000 können auch NRO Beschwerden einreichen. Die deutsche NKS hat seitdem knapp 40 OECD-Beschwerden entgegengenommen.¹⁰⁰ Von diesen betreffen sechs Beschwerden den Energiesektor.¹⁰¹ Dabei ist bemerkenswert, dass die NKS von den ersten fünf Beschwerdefällen vier abgewiesen hat (BMW 2014; Heydenreich et al.

2014: 116/117). Nur in einem Fall (BP Deutschland) gab die NKS an, dass die Beschwerde in der Sache unbegründet sei. Bei den Beschwerden gegen TotalFinaElf und gegen die WestLB begründete die NKS ihre Ablehnung damit, dass ein „Investitionsbezug“ fehle, da es Handels- oder Finanzgeschäfte seien, die nicht unter die Investitionserklärung der OECD fallen würden. Diese verkürzte Interpretation der OECD-Leitsätze hatte die deutsche NKS im Zusammenhang mit der Greenpeace-Beschwerde gegen TotalFinaElf ab 2002 OECD-weit maßgeblich vorangetrieben. Sie führte zu einer einschränkenden Stellungnahme der OECD¹⁰² und in der Folge dazu, dass die Kontaktstellen in den 2000er Jahren viele Fälle ablehnten. In der überarbeiteten Version der Leitsätze hatte die OECD im Jahr 2011 die Reichweite des Instruments ausgeweitet, indem die Leitsätze seitdem alle Geschäftsbeziehungen eines Unternehmens einschließen, nicht nur solche mit Investitionsbezug (OECD 2011: 23). Die letzte abgelehnte OECD-Beschwerde aus dem Energiesektor richtete sich gegen die Klage von Vattenfall gegen die Umweltauflagen für das Kraftwerk Moorburg vor einem Investitionsschiedsgericht (vgl. Kapitel 4.2.1 (Vattenfallklage)). Die deutsche NKS lehnte die Beschwerde mit der Begründung ab, einige Vorwürfe seien nicht substantiiert, manche würden außerhalb des Regelungsbereichs der OECD-Leitsätze liegen und manche würden bereits von deutschen Gerichten behandelt.¹⁰³

Teilweise angenommen hat die deutsche NKS dagegen eine Beschwerde gegen Nordex SE, einen Hersteller von Windkraftanlagen, und dazu einen interessanten Abschlussvermerk zur risikoabhängigen Prüfung der Sorgfaltspflicht veröffentlicht (vgl. Kasten S. 123).

¹⁰⁰ Die Angaben zur Anzahl der Beschwerdefälle sind nicht einheitlich. Während die Statistik der OECD für Deutschland 26 Fälle ausweist <http://mneguidelines.oecd.org/database/searchresults/?q=%28NCP%28Germany%29%29> (abgerufen 10.05.2017), beinhaltet die Datenbank des internationalen zivilgesellschaftlichen Netzwerkes OECD Watch allein 36 Fälle für Deutschland, die von der Zivilgesellschaft vorgetragen wurden, wobei sämtliche Gewerkschaftsfälle nicht enthalten sind https://www.oecdwatch.org/cases/advanced-search/cases/advanced-search/npcs/casesearchview?b_start:int=0&search=National%20Contact%20Point%20Germany&type=NCP (abgerufen 10.05.2017).

Die deutsche NKS führt bislang keine Gesamtübersicht über sämtliche eingereichten Beschwerdefälle. Insgesamt finden sich auf der Website Informationen über 30 Beschwerdefälle (http://www.bmwi.de/Redaktion/DE/Textsammlungen/Aussenwirtschaft/oecd.html?cms_artid=231284) (abgerufen 10.05.2017).

¹⁰¹ Greenpeace gegen TotalFinaElf 2002 https://www.oecdwatch.org/cases/Case_23
BUND et al. gegen BP Deutschland 2003, Greenpeace gegen WestLB 2003 https://www.oecdwatch.org/cases/Case_32
Greenpeace gegen Vattenfall 2009 https://www.oecdwatch.org/cases/Case_170
Saami Council gegen KfW IPEX Bank 2010 https://www.oecdwatch.org/cases/Case_183 (abgerufen 10.05.2017)
Einzelperson gegen Nordex (BMW 2016)

¹⁰² OECD: Scope of the Guidelines and the investment nexus. <http://www.oecd.org/corporate/mne/scopeoftheguidelinesandtheinvestmentnexus.htm> (abgerufen am 10.05.2017)

¹⁰³ OECD Watch Falldatenbank: Greenpeace Germany vs Vattenfall https://www.oecdwatch.org/cases/Case_170

Nordex will Sorgfaltspflichten verbessern

Die OECD-Beschwerde einer Einzelperson aus der Türkei aus dem Jahr 2014 gegen Nordex bezog sich auf die mutmaßliche Beteiligung des Unternehmens an einem Windparkprojekt in der Türkei. In seiner Rolle als Projektpartner sei Nordex seiner allgemeinen Sorgfaltspflicht nicht nachgekommen. So sei vor Errichtung des Windparks in der Türkei die Bevölkerung nicht einbezogen und keine Umweltverträglichkeitsprüfung veranlasst worden. Zudem habe der Beschwerdegegner die Eigentumsrechte von Privatpersonen und den örtlichen Behörden nicht beachtet (BMW 2016: 1, Çeşme 2014).

Gemeinsam mit der türkischen NKS hatte die deutsche Kontaktstelle vereinbart, dass die konkreten Vorkommnisse in der Türkei in die Zuständigkeit der türkischen NKS fallen. Die türkische NKS lehnte die Beschwerde jedoch nach einer Prüfung mit der Begründung ab, dass eine türkische Projektgesellschaft und kein multinationales Unternehmen das Projekt durchführe (BMW 2016: 2). Während es nicht unüblich ist, dass eine NKS einen Beschwerdefall ablehnt, wenn es allein um nationale Geschäftstätigkeiten geht, so ist es nicht akzeptabel, dass die türkische NKS die Geschäftsbeziehungen des deutschen Unternehmens zu dem Projekt als nicht relevant für die OECD-Leitsätze interpretierte.

Interessant ist jedoch, dass sich die deutsche NKS für den Teilaspekt der Beschwerde zuständig erklärte, wonach Nordex gegen seine allgemeine, risikoabhängige Sorgfaltspflicht als Zulieferer für Windkraftanlagen verstoßen habe. Seit 2011 ist diese Sorgfaltspflicht in den Allgemeinen Grundsätzen der OECD-Leitsätze verankert. Nordex hatte nach Angaben der deutschen NKS in Reaktion auf die Beschwerde auf seinen Verhaltenskodex verwiesen und darauf, dass es Nachhaltigkeitsaspekte hinreichend in sein Risikomanagementsystem integriert habe. Weiterhin argumentierte das Unternehmen, dass es „sich als Zulieferer auf die ihm vom Kunden vor Ort [...] vorgelegten Nachweise verlassen müsse, da es seiner Ansicht nach dem Kunden vor Ort obliege, sicherzustellen, dass die nötigen Genehmigungen eingeholt worden seien“ (BMW 2016: 2). Eine solche Sichtweise ist jedoch nicht nur aufgrund der UN-Leitprinzipien, sondern auch aufgrund der OECD-Leitsätze nicht hinnehmbar. Dies bestätigte die NKS auch, indem sie die Beschwerde im Juni 2015 annahm.

Im Laufe des Vermittlungsverfahrens willigte Nordex ein, die Prüfung seiner Sorgfaltspflicht zu verbessern. Konkret vereinbarte Nordex mit der NKS, zukünftig vor Unterzeichnung eines Liefervertrags zu prüfen, ob die notwendigen Genehmigungen erteilt und Vereinba-



Im Rahmen des OECD-Beschwerdeverfahrens hat Nordex zugesagt, seine Sorgfaltspflicht für zukünftige Projekte zu verbessern. Die Probleme der Beschwerdeführer von Çeşme sind damit allerdings nicht behoben.

rungen zu Bodenrechten für alle Aspekte des Projektes abgeschlossen wurden. Weiterhin wird Nordex zukünftig die ökologischen und sozialen Auswirkungen der Projekte vor der Unterzeichnung des Vertrags prüfen. Dies beinhaltet ökologische Fragen wie Schattenwurf, Lärmbelastung und Biodiversität, aber auch menschenrechtliche Aspekte. So hat Nordex zugesagt zu prüfen, ob für das jeweilige Projekt Menschen umgesiedelt werden müssen, ob deren Landnutzung beschränkt wird und ob es in solchen Fällen angemessene Entschädigung gab. Ebenso soll geprüft werden, ob die Betroffenen im Einklang mit internationalen Standards einbezogen wurden (BMW 2016: 4ff). Die Abschlusserklärung enthält auch Aussagen für den Fall, dass Nordex zu den genannten Anforderungen von seinem Kunden keine befriedigende Antwort erhält. In diesen Fällen wird Nordex „erwägen, die Windkraftanlagen nicht an das entsprechende Projekt zu liefern“ (BMW 2016: 7).

Grundsätzlich ist zu begrüßen, wenn Nordex zukünftig seiner menschenrechtlichen Sorgfaltspflicht entsprechend dieser Zusagen nachkommen wird. Zudem ist zu begrüßen, dass in der Erklärung detailliert beschrieben wird, was diese Sorgfaltspflicht für ein Unternehmen bedeutet, das Turbinen an einen Windpark liefert. Allerdings kann es nicht alleiniges Ergebnis von erfolgreichen OECD-Beschwerden sein, dass Unternehmen bei zukünftigen Aktivitäten ihrer menschenrechtlichen Sorgfaltspflicht nachkommen wollen, während die Belange der im konkreten Fall direkt Betroffenen nicht oder nicht ausreichend behandelt werden. Zudem ist festzustellen, dass in der Vereinbarung mit Nordex die Zusage fehlt, dass für Menschen, die ihren Zugang zu Boden als Einkommensquelle verlieren, Maßnahmen für neue Einkommensbeschaffung bereitgestellt sowie betroffene Gemeinden nicht nur in die Ermittlung von Risiken, sondern auch in die Planung der Ausgleichsmaßnahmen einbezogen werden.

Auf internationaler Ebene gibt es gut 20 weitere OECD-Beschwerdefälle, die den Energiesektor betreffen.¹⁰⁴ An dieser Stelle soll jedoch nur ein Beschwerdefall herausgegriffen werden, da er auch auf deutsche Energieversorger Bezug nimmt. Die Beschwerde zweier kolumbianischer Gewerkschaften vor der kolumbianischen NKS im Sommer 2016 richtet sich gegen das US-amerikanische Kohleunternehmen Drummond. Die Beschwerdeschrift erwähnt u. a. auch EnBW, E.ON, RWE, Steag und Vattenfall als wichtige Abnehmer der durch Drummond geförderten Kohle. Die Beschwerdeführer werfen Drummond vor, die lokale Kohlearbeitergewerkschaft durch juristische Verfahren auflösen zu wollen, Gewerkschaftsführern mit Entlassung zu drohen sowie keine angemessenen Schutzmaßnahmen für erkrankte Arbeiter vorzuhalten (SINTRADEM 2016). Die Beschwerde ist noch bei der kolumbianischen NKS anhängig. Bezeichnend für die begrenzte Wirksamkeit der OECD-Leitsätze in Beschwerdefällen, in denen es um massive Vertreibungen und Morde geht, ist dabei, dass die Beschwerdeführer keine Vorwürfe gegen Drummond wegen einer Mitverantwortung für massive Vertreibungen und zahlreiche Morde (vgl. Kasten S. 31ff) aufgegriffen haben. Das Mediationsverfahren der NKS konnte in derartigen Fällen für die Betroffenen bislang keine Abhilfe schaffen.¹⁰⁵

Die deutsche NKS im Lichte der Wirksamkeitskriterien der UN-Leitprinzipien

Im Folgenden soll die Arbeit der deutschen NKS seit 2014 an Hand von ausgewählten Wirksamkeitskriterien für außergerichtliche Beschwerdemechanismen untersucht werden.¹⁰⁶ Dabei umfasst diese Analyse auch Beschwerdefälle außerhalb des Energiesektors.

Legitim: „Sie ermöglichen das Vertrauen der Stakeholdergruppen, für die sie vorgesehen sind.“ (Prinzip 31a).

Dieses Leitprinzip beinhaltet den Aspekt der Unparteilichkeit, der als Schlüsselkriterium für die Bearbeitung von Beschwerdefällen im Rahmen der OECD-Leitsätze

¹⁰⁴ <https://www.oecdwatch.org/cases/advanced-search/industrial-sectors/casesearchview?type=Industrial%20sector> (abgerufen 10.05.2017)

¹⁰⁵ OECD Watch: Case database <https://www.oecdwatch.org/cases>

¹⁰⁶ Der Bericht „Globales Wirtschaften und Menschenrechte – Deutschland auf dem Prüfstand 2014“ (Heydenreich et al. 2014) hatte die Arbeit der deutschen NKS an Hand ausgewählter Wirksamkeitskriterien der UN-Leitprinzipien vor 2014 untersucht.

vorgesehen ist (OECD 2011: 92). Diese Unparteilichkeit sahen Beschwerdeführer in den vergangenen Jahren nicht immer gewahrt (AA 2016: 9). So ergibt sich laut dem European Center for Constitutional and Human Rights (ECCHR) in der Auswertung von zwei Beschwerdefällen „der Anschein der Parteilichkeit der NKS“. Nach Einschätzung von ECCHR weisen die Entscheidungen „eine Tendenz zur einseitigen Begünstigung von Unternehmen“ auf (ECCHR 2015: 11). Dies begründet die an den beiden Verfahren beteiligte NRO u. a. damit, dass die deutsche NKS in der Beschwerde gegen Trovicor wegen der Lieferung von Überwachungssoftware an Bahrain den maßgeblichen Teil der Beschwerde abgelehnt hat, weil der Beitrag des Unternehmens nicht hinreichend dargelegt sei. Die britische NKS hatte eine vergleichbare Beschwerde dagegen angenommen (ECCHR 2015: 8). Bei der Beschwerde gegen das Textilunternehmen KiK wegen des Brandes in einer Textilfabrik in Pakistan kritisiert ECCHR, dass die NKS insbesondere in der öffentlichen Darstellung der Beschwerde die Verantwortung des Unternehmens heruntergespielt habe (ECCHR 2015: 10). Bei beiden Beschwerden hatte die NKS zudem jeweils den Beschwerdeführern angelastet, dass es nicht zu einer Einigung gekommen sei (ECCHR 2015: 10).

Zur Unparteilichkeit gehört auch, dass die NKS Vorgaben aus den OECD-Leitsätzen nicht derartig interpretieren, dass sie einseitig zum Nachteil für bestimmte Stakeholdergruppen geraten. Die deutsche NKS gehört jedoch zu den Kontaktstellen, die die Anforderung der OECD-Leitsätze nach Vertraulichkeit¹⁰⁷ sehr weitreichend interpretieren. So erlegt die deutsche NKS im Leitfaden für Beschwerdefälle den Beschwerdeführern einen „Verzicht auf Kampagnen gegen den Beschwerdegegner einschließlich [der] Nutzung der öffentlichen Medien zu diesem Zweck“ auf (BMW o.J.: 6). Während NRO akzeptieren, dass Informationen aus den Mediationsgesprächen vertraulich bleiben müssen, um eine möglichst offene Atmosphäre für die Vermittlungsgespräche zu erreichen, so kann diese Einschränkung nicht für jegliche, bereits öffentliche Information zu einem Beschwerdefall gelten. Vielmehr lassen Erfahrungen, beispielsweise vom Umweltverband WWF, schlussfolgern, dass eine bewusst eingesetzte öffentliche Kampagne zu einer erfolgreichen Beschwerde beitragen kann. Dadurch kann ein Unternehmen z. B. öffentlichen Druck verspüren, sich konstruktiv an der Lösung des Problems zu beteiligen (Daniel et al. 2015: 38).

¹⁰⁷ OECD-Leitsätze zu Vertraulichkeit: OECD 2011: 89ff
OECD Watch Erläuterungen <https://www.oecdwatch.org/filing-complaints/instructions-and-templates/transparency-and-confidentiality> (abgerufen 10.05.2017)

Das Vertrauen der Stakeholdergruppen zu gewinnen, wie es die UN-Leitprinzipien verlangen, geht aber über die Unparteilichkeit der NKS in konkreten Beschwerdefällen hinaus. In Bezug auf die deutsche NKS werden hierzu immer wieder **strukturelle Aspekte** benannt (AA 2016: 9f), die diese Vertrauensbildung erschweren. Die deutsche NKS war lange Zeit in der Unterabteilung Außenwirtschaftsförderung des BMWi angesiedelt, viele Jahre sogar direkt im Referat für Auslandsdirektinvestitionen. Es war also genau das Referat für Beschwerden gegen Unternehmen zuständig, dessen Kernaufgabe die Unterstützung von Unternehmen ist. NRO sahen hier „den Anschein der Parteilichkeit“, was kein Vertrauen der Stakeholdergruppen ermöglichte (ebd.).

Die Bundesregierung hat nun im Rahmen des Ende 2016 verabschiedeten NAP beschlossen, die NKS neu aufzustellen und dafür „eine eigene Organisationseinheit innerhalb des BMWi“ zu schaffen. Dies hat sie bereits zu Jahresbeginn 2017 in Angriff genommen und die NKS nun als Stabsstelle direkt bei der Abteilungsleitung V für Außenwirtschaftspolitik angesiedelt (BMW 2017). Damit ist die NKS nicht mehr direkt in die Organisationseinheiten integriert, die sich mit Außenwirtschaftsförderung befassen. Trotzdem ist die NKS immer noch im grundsätzlich eher wirtschaftsfreundlichen Bundeswirtschaftsministerium angesiedelt und hat bislang keine Aufsichtsstruktur, wie dies NRO wiederholt gefordert hatten (Forum Menschenrechte et al. 2014, CorA et al. 2015: 18). Auch die Einbeziehung des Ressortkreises in die Bearbeitung der Beschwerden ist nicht ausreichend, um eine strukturelle Unabhängigkeit herzustellen, solange das BMWi die Federführung behält (AA 2016: 9). Ebenso wenig gewährleistet der Arbeitskreis OECD-Leitsätze in seiner derzeitigen Funktionsweise eine Unabhängigkeit der NKS, weil er keinerlei Aufsichtsfunktion hat.

Zugänglich: „Der Beschwerdemechanismus soll allen Stakeholdergruppen bekannt sein und ihnen ausreichend Unterstützung bieten.“ (Prinzip 31b)

Zum Kriterium der Zugänglichkeit gehört, dass die Beschwerdeführer ohne große Hürden eine Beschwerde einreichen können müssen. Jedoch kritisieren NRO den hohen Beweisstandard, den die deutsche NKS anlegt. Das betrifft z. B. von NRO – vor allem in autoritären Staaten – schwer zu erbringende Beweise über eine unternehmerische Beteiligung an einem konkreten Geschäftsvorgang.

So hatte die deutsche NKS entsprechende Indizien einer Unternehmensbeteiligung in einem Beschwerdefall im autoritären Bahrain nicht als ausreichend akzeptiert und die Beschwerde abgelehnt (ECCHR 2015: 8). ECCHR warf der NKS daraufhin vor, dass der angelegte Beweisstandard nicht den OECD-Leitsätzen¹⁰⁸ entspreche (AA 2016: 9).

Berechenbar: „Um berechenbar zu sein, sollte der Beschwerdemechanismus ein klares und bekanntes Verfahren mit einem vorhersehbaren zeitlichen Rahmen bieten und Informationen darüber liefern, welche möglichen Ergebnisse erreicht werden können.“ (Prinzip 31c)

Ergänzend zu den „Verfahrenstechnischen Anleitungen“, die als Teil der OECD-Leitsätze das Beschwerdeverfahren bereits ausführlich beschreiben, hat die deutsche NKS einen Leitfaden zum Beschwerdeverfahren erstellt. Nach der Neufassung der Leitsätze im Jahr 2011 hat die NKS den Leitfaden im Jahr 2014 umfangreich überarbeitet (BMWi o.J.). Darin setzt sich die deutsche NKS u. a. konkrete zeitliche Fristen für die einzelnen Verfahrensschritte. Diese hat sie bislang jedoch mehrfach nicht eingehalten. Allerdings informiert sie inzwischen die Verfahrensbeteiligten über die Gründe für Verzögerungen.

Transparent: „Sie informieren die Parteien eines Beschwerdeverfahrens laufend über dessen Fortgang und stellen genügend Informationen über die Leistung des Beschwerdemechanismus bereit, um Vertrauen in seine Wirksamkeit zu bilden und etwaigen öffentlichen Interessen Rechnung zu tragen.“ (Prinzip 31e)

Insgesamt ist die Arbeit der deutschen NKS in den letzten Jahren gegenüber den Beschwerdeführern deutlich transparenter geworden (ECCHR 2015: 11). Auch die Transparenz gegenüber der Öffentlichkeit hat sich verbessert, u. a. aufgrund von zunehmenden Online-Informationen über die Beschwerdefälle sowie öffentlichen Berichten an die OECD und an den deutschen Bundestag. Allerdings veröffentlicht die deutsche NKS – anders als z. B. die britische NKS – immer noch nicht ihre Entscheidungen über die Annahme oder Ablehnung einer OECD-Beschwerde (ebd.: 7).

Quo vadis: Aufsichtsstruktur für Nationale Kontaktstelle schaffen

Grundsätzlich ist zu begrüßen, dass die NKS im Rahmen des NAP „neu aufgestellt und weiter gestärkt“ werden soll (Bundesregierung 2016: 39). Die dargestellten Umstrukturierungen sind ein Schritt in die richtige Richtung, reichen aber noch nicht aus. Um dem Kriterium der Legitimität zu genügen, müsste die NKS unabhängig gestaltet sein, wie dies in den Niederlanden oder Norwegen der Fall ist, oder zumindest durch einen Multi-Stakeholder-Lenkungsausschuss beaufsichtigt werden, wie in Großbritannien.

Aber auch mit derartigen strukturellen Veränderungen würden die OECD-Leitsätze den Betroffenen von Menschenrechtsverletzungen nicht automatisch Abhilfe schaffen, worin nach den UN-Leitprinzipien ein wesentlicher Zweck von Beschwerdemechanismen besteht. Denn bislang geht es beim Mediationsverfahren nicht um Wiedergutmachung für Betroffene sondern vorwiegend um Vereinbarungen über ein zukünftig verbessertes Handeln des Unternehmens. Die Untersuchung von 250 Beschwerdefällen durch das internationale NRO-Netzwerk OECD Watch ergab, dass sich nur in einem Prozent der Fälle die Situation der Betroffenen durch eine OECD-Beschwerde direkt verbesserte (Daniel et al. 2015: 19). Deshalb kann die NKS bislang nicht als „wirkungsvoller außergerichtlicher Beschwerdemechanismus zur Umsetzung der UN-Leitprinzipien“ bezeichnet werden, wie die Bundesregierung dies im Nationalen Aktionsplan darstellt (Bundesregierung 2016: 39).

Um diese Situation der Betroffenen zu verbessern, müsste die deutsche NKS, wie auch die Kontaktstellen in anderen Ländern, im Rahmen der Beschwerdeverfahren verstärkt auf eine Lösung im Sinne der Betroffenen von Menschenrechtsverletzungen drängen. Sofern im Rahmen der Mediation eine Einigung nicht erreichbar ist, müsste die deutsche NKS zumindest Verstöße gegen die OECD-Leitsätze sehr viel expliziter benennen. Die britische NKS zeigt, dass dies möglich ist (ECCHR 2015: 7). Auf dieser Basis müsste die NKS bestimmte Sanktionen aussprechen können, wie einen vorübergehenden Ausschluss von der Außenwirtschaftsförderung oder der öffentlichen Beschaffung. Ähnliches müsste auch für Fälle gelten, in denen sich das Unternehmen im Beschwerdeverfahren unkooperativ verhält oder wenn es erzielte Vereinbarungen nicht

¹⁰⁸ Die OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen verlangen: „Im Rahmen einer ersten Evaluierung, bei der abzuwägen ist, ob die aufgeworfene Frage eine eingehendere Prüfung rechtfertigt, [...] wird die Nationale Kontaktstelle [u. a.] [...] den materiellen Gehalt der Frage und der mitgelieferten Begründung berücksichtigen.“ (OECD 2011: 87)

umgesetzt. Der nicht öffentliche NAP-Entwurf vom November 2016 sah zumindest vor, dass Unternehmen von der Außenwirtschaftsförderung ausgeschlossen werden, solange sie die Teilnahme an einem gegen sie gerichteten Beschwerdeverfahren vor der deutschen NKS verweigern. Die verabschiedete Fassung des NAP enthält auch diese Ausschlussmöglichkeit bedauerlicherweise nicht mehr.

Um die benannten Unzulänglichkeiten der deutschen NKS zu beheben, bietet sich nach den zaghaften Fortschritten im Rahmen des NAP nun mit dem anstehenden *Peer Review* die Möglichkeit entsprechend nachzubessern. Im Juni werden die niederländische, die brasilianische und die US-amerikanische Kontaktstelle die Arbeitsweise der deutschen NKS untersuchen und Empfehlungen aussprechen. Auch NRO werden im Rahmen des *Peer Review* befragt werden und ihre Vorschläge für eine verbesserte Wirksamkeit der deutschen NKS einbringen.

6.3 Beschwerdemechanismus der DEG

Die DEG ist ein Tochterunternehmen der staatseigenen Förderbank KfW. Sie stellt für private Unternehmen im Ausland langfristige Finanzierungen bereit, in erheblichem Umfang auch für den Energiesektor (vgl. Kapitel 4.1.2). Dabei richtet sich die DEG nach internationalen Standards für Umwelt- und Sozialverträglichkeit und achtet darauf, dass ihre Investitionen positive Entwicklungseffekte in den Partnerländern haben, wie sie auf ihrer Website erklärt (DEG 2016a). Einige der finanzierten Vorhaben stehen jedoch immer wieder wegen des Vorwurfs von Menschenrechtsverletzungen in der Kritik (vgl. u. a. FIAN 2014, Petz 2015 sowie Kapitel 4.1.2 und Kasten S. 129ff).

Anfang 2014 hat die DEG nun zusammen mit der niederländischen Entwicklungsbank FMO einen Beschwerdemechanismus eingerichtet, den *Independent Complaints Mechanism* (ICM). Beide Banken waren damit die ersten bilateralen europäischen Entwicklungsfinanzinstitutionen, die einen Beschwerdemechanismus geschaffen haben (KfW DEG 2015). Vorreiter solcher Beschwerdemöglichkeiten waren die multilateralen Entwicklungsbanken, insbesondere die Weltbank, die bereits zu Beginn der 1990er Jahre einen Beschwerdemechanismus eingeführt hat (Petz 2015: 70).

Kernstück des Beschwerdemechanismus ist ein *Independent Expert Panel*, der die eingehenden Beschwerden

bearbeitet. Von Januar 2014 bis Juni 2016 erhielt das *Independent Expert Panel* sieben Beschwerden, von denen es zwei angenommen hat. Eine Beschwerde betrifft ein Projekt, das sowohl die DEG als auch die FMO finanziert haben (vgl. Kasten S. 129ff), das andere nur eine Finanzierung der FMO (Gibbons et al. 2015 und 2016). Deshalb kann die Bewertung des Beschwerdeverfahrens bislang nur auf wenige Erfahrungen aus der Praxis zurückgreifen und muss sich vornehmlich auf Informationen der DEG stützen (KfW-DEG 2017). Diese Bewertung erfolgt an Hand von ausgewählten Wirksamkeitskriterien der UN-Leitprinzipien (Prinzip 31).

Legitim – Der Beschwerdemechanismus soll das Vertrauen der Stakeholdergruppen haben. In dieser Hinsicht ist zu begrüßen, dass ein unabhängiges Expertengremium eingerichtet wurde, das die Beschwerden entgegennimmt. Der *Independent Expert Panel* besteht aus drei Experten/-innen mit Erfahrung u. a. in sozialen und ökologischen Fragen. Diese werden durch ein öffentliches Bewerbungsverfahren ausgewählt und sind unabhängig von der DEG (DEG 2016b, DEG 2017).

Wichtig ist zudem, dass eine Beschwerde vertraulich behandelt wird. Betroffene können eine solche vertrauliche Behandlung beantragen. Sie müssen sich jedoch bei Einreichen der Beschwerde identifizieren. Anonym eingereichte Beschwerden werden nicht angenommen.

Zugänglich – Der Beschwerdemechanismus soll allen Stakeholdergruppen bekannt sein und ihnen ausreichend Unterstützung bieten.

Der DEG-Beschwerdemechanismus kann von betroffenen Einzelpersonen oder Organisationen genutzt werden, die der Meinung sind, dass sie durch ein von der DEG finanziertes oder geplantes Vorhaben benachteiligt sind oder sein werden. Direkte Betroffene können eine/n Vertreter/-in benennen, die oder der in ihrem Namen Beschwerde einreichen kann. Die Beschwerde kann via Internet über ein Online-Beschwerdeformular sowie postalisch oder per E-Mail eingereicht werden. Beschwerden können in jeder Amtssprache vorgebracht werden. Die Webseite der DEG ist allerdings nur auf Englisch und Deutsch verfügbar, ebenso das Online-Beschwerdefor-

mular. Die Vorlage für das Beschwerdeschreiben ist nur auf Englisch verfügbar.

Zur Zugänglichkeit gehört auch, dass allen betroffenen Stakeholdergruppen der Beschwerdemechanismus bekannt ist. In Deutschland und den Niederlanden hat die DEG den Beschwerdemechanismus vorgestellt und fordert zudem seine Klienten auf, den Mechanismus entsprechend bekannt zu machen. Ein Kritikpunkt war jedoch die mangelnde Transparenz der DEG darüber, welche Projekte sie finanziert oder an welchen Unternehmen und Fonds sie Beteiligungen hält (Petz 2015: 9). Seit 2015 sind nun auf der DEG-Webseite Informationen zu Neufinanzierungen verfügbar. Das ist zu begrüßen, auch wenn die Informationen weiterhin erst nach der Finanzierungsentscheidung verfügbar sind und relevante Projektinformationen wie Links zu Umwelt- und Sozialverträglichkeitsprüfungen fehlen.

Berechenbar – Um berechenbar zu sein, sollte der Beschwerdemechanismus ein klares und bekanntes Verfahren mit einem vorhersehbaren zeitlichen Rahmen bieten und Informationen darüber liefern, welche möglichen Ergebnisse erreicht werden können.

Die DEG beschreibt das Beschwerdeverfahren auf ihrer Webseite sehr ausführlich, auch mit entsprechenden Zeitangaben für jeden Schritt. Zudem informiert die DEG über zwei mögliche Varianten des Beschwerdeverfahrens. Die Beschwerdeführenden können ein Schlichtungsverfahren oder eine Compliance-Prüfung wählen. Bei einem Schlichtungsverfahren geht es darum, eine Lösung für das vorgebrachte Problem zu erreichen, z. B. im Rahmen einer Mediation. Im Falle einer Compliance-Prüfung untersucht das Panel, ob die DEG die eigenen Richtlinien bei der Finanzierung eingehalten hat (DEG 2016b, KfW-DEG 2017).

Transparent – „Sie informieren die Parteien eines Beschwerdeverfahrens laufend über dessen Fortgang und stellen genügend Informationen über die Leistung des Beschwerdemechanismus bereit, um Vertrauen in seine Wirksamkeit zu bilden und etwaigen öffentlichen Interessen Rechnung zu tragen.“ (Prinzip 31e).

Das Expertengremium berichtet, dass auf Grundlage der Erfahrungen aus dem ersten Beschwerdeverfahren (Barro Blanco, vgl. Kapitel 4.1.2) die Verfahrensfragen konkretisiert wurden. So sollen die Beteiligten während des Verfahrens häufiger über den Stand der Beschwerde informiert werden (Gibbons et al. 2015b). Für die Öffentlichkeit gibt es auf der Website der DEG ein Register der zulässigen Beschwerden, in dem die Ergebnisse einschließlich der weiteren Schritte und Empfehlungen zur Verfügung gestellt werden. Auch die jährlichen Berichte des Expertengremiums werden auf der DEG-Website veröffentlicht. Allerdings informiert das Panel nicht im Detail über abgelehnte Beschwerden, erläutert jedoch im Rahmen des Jahresberichtes die Beweggründe, weshalb die abgelehnten Beschwerden als nicht zulässig eingestuft wurden (DEG 2016b, Gibbons 2015 und 2016).

Rechte-kompatibel – Die Ergebnisse des Beschwerdeverfahrens sollen im Einklang mit international anerkannten Menschenrechten stehen.

Die Richtlinien und Standards der DEG orientieren sich an der Erklärung der KfW Bankengruppe zur Berücksichtigung der Menschenrechte in ihrer Geschäftstätigkeit (vgl. Kasten S. 129ff).

Quelle kontinuierlichen Lernens – der Beschwerdemechanismus soll regelmäßig verbessert werden.

Das Beschwerdeverfahren von DEG und FMO kann, sofern dies erforderlich scheint, kurzfristig überarbeitet werden, zum Beispiel wenn neue Gesetze oder internationale Regulierungen dies erforderlich machen. Zumindest ist vorgesehen, den Beschwerdemechanismus alle vier Jahre zu evaluieren und in Konsultation mit den Stakeholdern der DEG weiterzuentwickeln. Dies wäre 2018 erstmals der Fall gewesen. Das Panel hatte jedoch bereits Mitte 2015 vor dem Hintergrund der Erfahrungen mit den ersten Beschwerden eine Überarbeitung des Verfahrens vorgenommen und dazu auch eine öffentliche Konsultation durchgeführt (Gibbons et al. 2016: 4).

Einen Einblick in die Praxis des Beschwerdeverfahrens bietet der erste Beschwerdefall, zu dem das Expertengremium tätig war: der Staudamm Barro Blanco.

Beschwerde gegen die DEG wegen Finanzierung eines Staudamms in Panama

Die Deutsche Investitions- und Entwicklungsgesellschaft (DEG) finanziert mit 25 Millionen US-Dollar den Bau des Staudamms Barro Blanco am Fluss Rio Tabasara in Panama. Gegen diesen Staudamm wehren sich vor allem Angehörige der indigenen Gemeinschaft der Ngäbe-Buglé, da etwa sieben Hektar ihres Territoriums durch den Stausee überflutet werden sollen. Von der Überschwemmung betroffen wären nicht nur Häuser, eine Schule und eine spirituelle Stätte. Mit der Überflutung landwirtschaftlicher Felder würde der Staudamm die Lebensgrundlage der Ngäbe beeinträchtigen, die dort in Subsistenzwirtschaft leben (Hofbauer et al. 2016: 9, 57).

Die Betroffenen protestierten seit dem Baubeginn im Jahr 2011 gegen das Projekt. Bei Demonstrationen und Straßensperren kam es wiederholt zu gewaltsamen Auseinandersetzungen zwischen Polizei und Indigenen (Hofbauer et al. 2016: 10ff, Carbon Market Watch 2012). Sowohl Vertreter/-innen des Entwicklungsprogramms der Vereinten Nationen (UNDP) als auch der Sonderberichterstatter für die Rechte indigener Völker, James Anaya, besuchten das betroffene Gebiet und bestätig-

ten die Probleme. Beide Stellen befanden, dass es im Vorfeld des Projektes keine angemessenen Konsultationen der Betroffenen gegeben habe und die direkten und indirekten Auswirkungen nicht ermittelt wurden (Hofbauer et al. 2016, 16ff.).

Im Jahr 2014 reichten die Betroffenen über den gemeinsamen Beschwerdemechanismus von DEG und der niederländischen Entwicklungsbank FMO, die ebenfalls einen Kredit bewilligt hat, eine Beschwerde gegen das Projekt ein. Die Beschwerde war die erste, die das unabhängige Expertenpanel im Rahmen des neuen Beschwerdemechanismus geprüft hat (siehe 6.3). Das Panel veröffentlichte 2015 einen ausführlichen Bericht über das Projekt, in dem die Experten befanden, dass die DEG in mehreren Punkten ihrer Sorgfaltspflicht nicht ausreichend nachgekommen sei. Es hätten keine adäquaten Konsultationen stattgefunden und die Finanzgeber hätten den Widerstand der betroffenen Gemeinden nicht ernst genommen. Das Panel kam zu der Einschätzung, dass die Geldgeber zum Zeitpunkt der Bewilligung zu vielen der Aspekte in Bezug auf Indigene keine ausreichenden Abschätzungen vorgenommen



Die erste Beschwerde, die im Rahmen des neuen Beschwerdemechanismus der DEG behandelt wurde, betraf den Staudamm Barro Blanco in Panama.

hatten (Gibbons et al. 2015a: 41ff). Die DEG erkannte die Ergebnisse des Panels an und verpflichtete sich, auf Basis des Berichts die Qualität ihrer Begutachtung und Überwachung der Umwelt- und Sozialrisiken sowie die Auswirkungen ihrer Investitionen zu verbessern. Konkret hat die DEG u. a. beschlossen, zukünftig die Sozial- und Umweltprogramme nicht erst bei Auszahlung der ersten Rate, sondern bei Vertragsunterzeichnung einzufordern (Kleiterp et al. 2015). Angesichts der unzureichenden Konsultation der Betroffenen ist es jedoch bedauerlich, dass die DEG in öffentlichen Verlautbarungen insbesondere die Aussage zitiert, der Panel habe festgestellt, dass die Geldgeber zum Zeitpunkt der ersten Zahlung im Einklang mit den Standards reagiert haben. Dabei verbindet der Panel diese Aussage klar damit, dass die Standards bei Unterzeichnung nicht erfüllt waren.

Bedauerlich ist zudem, dass die Finanzgeber etwa zeitgleich mit dem Entstehen des Panelberichts sogar in dem Konflikt intervenierten. Nachdem der Bau des Staudamms von der panamaischen Umweltbehörde ANAM aufgrund von Mängeln bei der Umweltprüfung vorübergehend gestoppt wurde, sandten die Finanzgeber einen gemeinsamen Brief an die Regierung Panamas und drängten auf Wiederaufnahme des Baus

(Pérez 2016: 16). Fünf Monate später verwarf der Oberste Gerichtshof den Baustopp und das Projekt wurde fortgesetzt (Hofbauer et al. 2016: 18f). Inzwischen hat sich die Regierung Panamas selbst als verantwortlich für die Lösung des Konfliktes erklärt und weitere Vermittlungsbemühungen der Finanzgeber als nicht notwendig bezeichnet.

Die Betroffenen hatten laut Informationen von *Rettet den Regenwald* mit der Regierung vereinbart, dass vor einer Einigung mit ihnen der Staudamm nicht geflutet werde (Knobloch 2016). Dennoch begannen im Mai 2016 Testüberschwemmungen. Danach standen Häuser der Ngäbe unter Wasser und Trinkwasserquellen waren nicht mehr nutzbar. Die Betroffenen beendeten im selben Monat die Verhandlungen mit der Regierung, nachdem diese erklärt hatte, das Projekt sei „von nationaler Bedeutung“ und werde auf jeden Fall gebaut. Im August 2016 verkündete Panamas Präsident Juan Carlos Varela, dass eine Einigung erzielt und ein Abkommen unterzeichnet worden sei. Das Abkommen war von einer Repräsentantin der Ngäbe-Buglé unterzeichnet worden. Jedoch nicht alle Ngäbe-Gemeinden erkannten diese als ihre Vertretung an, weshalb die Proteste weiterhin andauern (ebd.).



Der Fluss Tabasara vor der Flutung

Foto: Michael Windhuber

Anfang November 2016 zog die Regierung Panamas überraschend die Registrierung des Barro Blanco Staudamms als Projekt im Rahmen des *Clean Development Mechanism* (CDM) zurück. Die Regierung Panamas begründete dies damit, dass das Projektdesign nicht mehr der Umweltverträglichkeitsprüfung entspräche (Carbon Market Watch 2016). NGOs begrüßten diesen Schritt als „Grundsatzentscheidung“, da zum ersten Mal einem Projekt die CDM-Registrierung nachträglich aberkannt wurde (Carbon Market Watch 2016). Die Menschenrechtssituation der betroffenen Ngäbe-Familien

hat sich dadurch allerdings nicht verbessert. Das Wasser der Testflutung vom Mai 2016 war auch im Frühjahr 2017 noch nicht abgelassen. Betroffene Familien waren so gezwungen, ihre Häuser zu verlassen und sich in höhergelegenen Gebieten anzusiedeln, ohne Kompensationszahlungen zu erhalten. Ein internationales NRO-Bündnis wandte sich deshalb im Februar 2017 an mehrere UN-Sonderberichterstatter, damit sie sich vor Ort ein Bild von der Lage verschaffen und sich für die Rechte der Betroffenen einsetzen (Asociacion Ambientalista de Chiriqui et al. 2017).

Quo vadis?

Die Einrichtung des Beschwerdeverfahrens der DEG ist zu begrüßen, insbesondere aufgrund der unabhängigen Gutachter/-innen sowie der Transparenz über das Verfahren und die angenommenen Beschwerdefälle. Zudem ist eine regelmäßige Evaluierung des Verfahrens vorgesehen, die auch bereits nach dem ersten Beschwerdeverfahren ab 2015 erfolgte.

Die Informationen und Formulare sind zum großen Teil nur auf Englisch verfügbar. Wünschenswert wäre es, wenn die DEG überall dort, wo sie durch Finanzierungen aktiv ist, das Beschwerdeverfahren und Informationen darüber in der jeweiligen Landessprache zur Verfügung stellen würde. Zudem sind ergänzend zu den erfolgten Transparenzschritten weitere Informationen erforderlich, z. B. über geplante Vorhaben bereits vor einer Entscheidung über eine Finanzierung.

Im beschriebenen Beschwerdefall Barro Blanco hatten die Beschwerdeführer eine Compliance-Beschwerde eingereicht. Das Panel hat bei der Überprüfung festgestellt, dass sich die DEG teilweise nicht an ihre eigenen Richtlinien und Standards gehalten hat. Die DEG hat darauf geantwortet, dass man die Empfehlungen für zukünftige Finanzierungen berücksichtigen wird. Da sich die Beschwerde auf Wunsch der Beschwerdeführer auf die Verfahren der Geldgeber konzentrierte, führte das Beschwerdeverfahren vor Ort nicht zu wirksamen Verbesserungen. Zudem werden die relevanten Verhandlungen von der Regierung mit den Indigenen im Rahmen nationaler politischer Entscheidungen geführt werden, auf die die DEG und FMO nur begrenzt Einfluss haben.

Im Hinblick auf den Beschwerdefall Barro Blanco, aber auch aufgrund der Erfahrungen mit OECD-Beschwerdeverfahren (siehe Kapitel 6.2), stellt sich die Frage, ob ein weiteres Wirksamkeitskriterium für Beschwerdeverfahren ergänzt werden müsste, damit dieses für die Betroffenen eine Verbesserung bewirken kann. Das ließe sich damit abschätzen, welche Druckmittel dem Beschwerdemechanismus im Konfliktfall zur Verfügung stehen. Dafür wäre es erforderlich, neben Vermittlungsgesprächen auch die Möglichkeit für Sanktionen zu haben. Im Falle der DEG könnte dies zum Beispiel bedeuten, dass diese bei groben Verstößen einen Teil ihrer Finanzierung einfrieren oder widerrufen kann.

Trotz der vorgeschlagenen Verbesserungsmaßnahmen ist das Beschwerdeverfahren der DEG insgesamt ein wichtiger Schritt hin zu einem umfassenden menschenrechtlichen Beschwerdeverfahren der deutschen Entwicklungszusammenarbeit. NRO forderten auch von der KfW-Entwicklungsbank und der KfW IPEX-Bank, dass diese unabhängige Beschwerdestellen einrichten, damit Betroffene Problemfälle vorbringen können (Petz 2015: 70). Die KfW-Entwicklungsbank hat nun Anfang 2016 ebenfalls einen öffentlichen Beschwerdeweg eingerichtet (KfW 2016). Dagegen verweist die KfW IPEX-Bank, unterstützt von der Bundesregierung darauf, dass die Projektbetreiber und Kreditnehmer entsprechende Beschwerdemöglichkeiten bieten müssten (Bundestag 18/5649 (2015): 3, Petz 2015). Dies ist allerdings ein schwaches Argument, da Beschwerdeführer oft Repressalien befürchten und sie dies davon abhält, Beschwerde einzureichen (Petz 2015: 70). ■

Zusammenfassung und Schlussfolgerungen

In den letzten drei Jahren hat die Debatte zu Wirtschaft und Menschenrechten ein neues Niveau erreicht. Mit den UN-Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrechte sind seit 2011 alle Staaten aufgefordert, diese auf nationaler Ebene umzusetzen. In Deutschland stand seit 2014 der Nationale Aktionsplan (NAP) im Mittelpunkt, den die Bundesregierung nach zweijährigem Konsultationsprozess im Dezember 2016 verabschiedet hat. Gleichzeitig gab es Impulse durch neue EU-Richtlinien und die Verhandlungen über ein UN-Menschenrechtsabkommen zu transnationalen Konzernen und anderen Unternehmen. In Kapitel 2 analysieren die Autor/-innen diese allgemeinen Entwicklungen im Themenfeld Wirtschaft und Menschenrechte, die auch den Rahmen für die anschließende Betrachtung des Energiesektors bilden. Mit der Energiewirtschaft steht ein Sektor im Mittelpunkt dieses Berichts, der starke globale Bezüge aufweist und immer wieder mit Menschenrechtsverletzungen in Verbindung gebracht wird. Die Studie geht der Frage nach, inwieweit deutsche Unternehmen und die Bundesregierung die Anforderungen der UN-Leitprinzipien bislang umsetzen.

Deutschland wehrt sich auf nationaler und internationaler Ebene gegen Verbindlichkeit

Zwar bringt die Bundesregierung im NAP ihre Erwartung zum Ausdruck, dass alle deutschen Unternehmen ihre menschenrechtlichen Sorgfaltspflichten umsetzen. Eine gemeinsame Forderung von Gewerkschaften und NRO nach einer gesetzlichen Regelung menschenrechtlicher Sorgfaltspflichten deutscher Unternehmen mit Blick auf ihre Auslandsgeschäfte hat sie jedoch nicht aufgegriffen. Damit bleibt Deutschland hinter Frankreich zurück, das ein solches Gesetz 2017 verabschiedet hat. Auch Großbritannien und die Niederlande haben jeweils Gesetze gegen Kinderarbeit und moderne Sklaverei in Lieferketten verabschiedet. Der deutsche NAP enthält auch keine Maßnahmen, um für betroffene Menschen aus dem globalen Süden den Zugang zu Gerichten zu verbessern.

Positiv ist zu bewerten, dass die Umsetzung der menschenrechtlichen Sorgfaltspflichten der Unternehmen ab 2018 jährlich von unabhängiger Seite wissenschaftlich überprüft werden soll. Als Zwischenziel gibt der NAP vor, dass mindestens 50 Prozent aller deutschen Unternehmen mit mehr als 500 Mitarbeiter/-innen bis 2020 die

Elemente der menschenrechtlichen Sorgfaltspflicht in ihre Unternehmensprozesse integriert haben sollen. Die Bundesregierung kündigte an, anderenfalls weitergehende Schritte bis hin zu gesetzlichen Maßnahmen zu prüfen. Ein weiteres positives Ergebnis des NAP-Prozesses ist, dass sich inzwischen drei der vier derzeit im Bundestag vertretenen Parteien für die Einführung einer gesetzlich geregelten Sorgfaltspflicht in der nächsten Legislaturperiode ausgesprochen haben.

Auch in den parallel zum NAP-Prozess stattfindenden Gesetzgebungsprozessen hat es die Bundesregierung versäumt, Menschenrechtsvorgaben verbindlich festzuschreiben. So erlaubt das im April 2016 in Kraft getretene Vergabemodernisierungsgesetz öffentlichen Auftraggebern lediglich, Unternehmen auszuschließen, die gegen Umwelt-, Sozial- und Arbeitsrecht verstoßen. Ob sie dies wirklich tun, bleibt aber im Ermessen der Beschaffungsstellen. Menschenrechtliche Sorgfaltspflichten werden im Vergabemodernisierungsgesetz nicht erwähnt.

Auch im CSR-Richtlinie-Umsetzungsgesetz vom März 2017 hat die Bundesregierung nicht alle Spielräume ausgeschöpft, welche die zugrunde liegende EU-Richtlinie geboten hätte. Zwar müssen große kapitalmarktorientierte Unternehmen nunmehr über wesentliche Menschenrechts- und Umweltrisiken auch entlang ihrer Geschäftsbeziehungen berichten sowie Konzepte zum Umgang mit diesen Risiken darlegen. Allerdings gilt dies in Deutschland nur für „sehr wahrscheinlich schwerwiegende“ negative Auswirkungen, während die EU-Richtlinie „wahrscheinlich negative Auswirkungen“ umfasst. Skandalös ist, dass diese gesetzliche Vorgabe nur für die 550 kapitalmarktorientierten Unternehmen gilt, während ebenso große Familienunternehmen wie Aldi oder Lidl von der neuen Berichtspflicht nicht erfasst werden.

Auch auf Ebene der Vereinten Nationen hat sich die Bundesregierung zunächst gegen verbindliche Regeln im Bereich Wirtschaft und Menschenrechte ausgesprochen. So stimmte Deutschland im Juni 2014, gemeinsam mit 16 weiteren Staaten, im UN-Menschenrechtsrat gegen eine Resolution zur Erarbeitung eines UN-Menschenrechtsabkommens zu transnationalen Konzernen und anderen Unternehmen. An der ersten Sitzung der UN-Arbeitsgruppe zu diesem Thema, die per Mehrheitsentscheid dennoch

eingesetzt wurde, nahm die Bundesregierung nicht teil. An der zweiten Sitzung nahm sie zwar teil, bekräftigte gegenüber dem Bundestag aber ihre Skepsis gegenüber einem völkerrechtlich verbindlichen Abkommen. Ein breites Bündnis von NRO verbindet mit einem solchen Abkommen hingegen die Hoffnung auf eine internationale Wirtschaftsordnung, in der Unternehmen auch bei Auslandsgeschäften zur Achtung der Menschenrechte verpflichtet werden, Betroffenen von Menschenrechtsverletzungen der Zugang zu Gerichten in den Heimatländern der Konzerne erleichtert wird sowie Menschenrechtsabkommen völkerrechtlich Vorrang vor Handels- und Investitionsabkommen genießen.

Menschenrechtliche Anforderungen an Energiepolitik und Energiewirtschaft

In Kapitel 3 werden die vielfältigen und komplexen menschenrechtlichen Verpflichtungen von Staaten im Energiebereich beschrieben, welche den normativen Rahmen für die vorliegende Studie bilden. Zunächst ist jeder Staat verpflichtet, seiner Bevölkerung Zugang zur Energieversorgung zu gewährleisten, soweit dies zur Erreichung eines angemessenen Lebensstandards und zum angemessenen Wohnen erforderlich ist. Dabei muss der Staat nicht die Energie selbst zur Verfügung stellen. Er muss aber sicherstellen, dass Energiedienstleister niemanden beim Zugang zu Energie benachteiligen. Rund 1,2 Milliarden Menschen haben aktuell immer noch keinen Zugang zu Strom. Der überwiegende Teil von ihnen lebt in Subsahara-Afrika und in Indien. Diese „Energiearmut“ hat in vielen Lebensbereichen schwerwiegende Folgen für die menschliche Entwicklung.

Gleichzeitig müssen Staaten sicherstellen, dass beim Abbau von Energierohstoffen und bei der Energiegewinnung selbst die Menschenrechte nicht verletzt werden. Nach einer umfassenden Studie der Universität Maastricht von 2015 sind 29 Prozent der 1.877 wirtschaftsbezogenen Menschenrechtsbeschwerden, die zwischen 2005 und 2014 registriert wurden, dem Rohstoff- und Energiesektor zuzuordnen. Der Hauptgrund hierfür liegt in der Tatsache, dass der Abbau von Erzen und Energierohstoffen sowie die Energiegewinnung häufig im Rahmen von Megaprojekten erfolgt, die mit tiefgreifenden Umweltzerstörungen einhergehen, welche wiederum die Lebensgrundlagen der umliegenden Bevölkerung gefährden. Waldrodungen, Bodenzerstörung, Wasserverseuchung und hoher Wasserverbrauch sowie Luftverschmutzung für den Rohstoffabbau machen ganze Landstriche unbewohnbar und berauben

die Menschen häufig ihrer Einkommensgrundlagen in der Landwirtschaft, Fischerei oder im Tourismus. Auch bürgerliche und politische Rechte, etwa auf Information, Selbstbestimmung, Beteiligung, freie Meinungsäußerung und körperliche Unversehrtheit werden im Kontext solcher Projekte häufig verletzt.

Deutsche Unternehmen haben besonders als Importeure von Rohstoffen, aber auch als Exporteure von Kraftwerkstechnologien und als Dienstleister eine große Bedeutung. Staaten haben auch die Verpflichtung, sich um die Auswirkungen der klimabezogenen Effekte der eigenen Energieversorgung zu kümmern, welche die Fähigkeit anderer Staaten zur Umsetzung sozialer Rechte stark beeinträchtigen.

Deutschland kommt menschenrechtlicher Schutzpflicht im Energiesektor nicht ausreichend nach

Staaten sind völkerrechtlich verpflichtet, die Menschenrechte vor Verstößen – auch durch Unternehmen – zu schützen. Dies gilt gemäß den UN-Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrechte umso mehr, wenn Unternehmen sich im öffentlichen Eigentum befinden, staatlich kontrolliert oder staatlich gefördert werden. Zugleich sind Staaten verpflichtet, vor Abschluss von internationalen Abkommen, etwa zu Handel und Investitionen, sicherzustellen, dass staatliche Spielräume zum Schutz der Menschenrechte nicht eingeschränkt werden. Menschenrechtliche Kohärenz ist ebenso beim staatlichen Handeln innerhalb von internationalen Organisationen geboten. Das Kapitel 4 lässt vor allem mit Blick auf die Auslandsgeschäfte deutscher Unternehmen im Energiesektor jedoch erhebliche Schutzlücken beim Schutz der Menschenrechte erkennen.

Unternehmen in öffentlichem Eigentum ohne Vorbildfunktion

Ein Großteil der etwa 1.000 Stadtwerke in Deutschland befindet sich in öffentlichem, überwiegend kommunalem Eigentum. Eine für diese Studie durchgeführte Befragung und Analyse der zehn größten öffentlichen Energieversorger in Deutschland zeigt, dass die Menschenrechte bislang wenig Beachtung finden: Keines der befragten Unternehmen hat eine eigene Grundsatzerklärung zu Menschenrechten verabschiedet, und lediglich ein Unternehmen bezieht sich in seinem Verhaltenskodex auf die Menschenrechte. Sieben Unternehmen nennen Menschenrechte nur

in Bezug auf Lieferanten und zwei Unternehmen bekennen sich nicht öffentlich zu Menschenrechten.

Viele dieser Energieversorger führen jedoch Kohle, Gas und andere Brennstoffe aus dem Ausland ein. Zwar geben einige von ihnen an, sich an die geltenden Vergabegesetze zu halten. Doch nur fünf der Unternehmen haben einen eigenen Verhaltenskodex für Lieferanten oder Beschaffungsgrundsätze verabschiedet. Dabei haben NRO in den vergangenen Jahren wiederholt gravierende Menschenrechtsverletzungen dokumentiert, etwa beim Kohleabbau in Kolumbien, Südafrika und Russland. Nur vier staatliche Energieversorger erteilen über die Herkunft der Kohle überhaupt Auskunft, und auch diese bleiben meistens vage. Einzig EnBW gibt neuerdings die konkreten Bezugsmengen für einzelne Kohlelieferanten an. Wie die fortwährende Geschäftsbeziehung der EnBW mit dem stark umstrittenen Bergbauunternehmen Drummond in Kolumbien gleichzeitig zeigt, ist Transparenz zwar ein erster wichtiger Schritt, aber noch kein Garant für menschenrechtliche Sorgfalt.

Die Bundesregierung hat sich im Rahmen des NAP-Prozesses – entgegen ersten weitergehenden Entwürfen – dagegen entschieden, Unternehmen im Eigentum des Bundes verbindlich zur menschenrechtlichen Sorgfalt zu verpflichten. Zwar erklärt sie im NAP, dass diese Unternehmen einer unmittelbaren Grundrechtsbindung unterlägen. Inwiefern sich diese Grundrechtsbindung jedoch auch auf Menschenrechtsverletzungen durch Tochterfirmen oder in Lieferketten im Ausland bezieht, führt sie nicht aus. Nachhaltigkeit und Menschenrechte finden auch in den „Grundsätzen guter Unternehmens- und Beteiligungsführung“ des Bundesfinanzministeriums von 2009 und dem darin enthaltenen *Public Corporate Governance Kodex* keine Erwähnung. Zwar verweist der Deutsche Nachhaltigkeitskodex auf die Menschenrechte, allerdings nur mit Blick auf die Lieferkette. Zudem ist der Kodex ein freiwilliges Berichtsrahmenwerk und keine politische Vorgabe.

Zur Analyse von Ländern und Kommunen haben die Herausgeber dieser Studie auch diejenigen öffentlichen Stellen befragt, die an den zehn größten Energieversorgern im öffentlichen Eigentum jeweils den größten Anteil besitzen. Keiner der größten Anteilseigner hat menschenrechtliche Grundsätze zur Verantwortung von Unternehmen im öffentlichen Besitz verabschiedet. Vier Kommunen verweisen in ihren Antworten oder auf ihrer Website lediglich auf Selbstverpflichtungen und ihr Engagement zu nachhaltiger öffentlicher Beschaffung.

Insgesamt zeigt Deutschland gegenüber anderen europäischen Ländern, in denen Unternehmen im öffentlichen Eigentum stärker in die Pflicht genommen werden, deutlich weniger gesetzgeberisches Engagement. So hat die finnische Regierung staatliche Unternehmen in der *State Ownership Policy* von 2016 verpflichtet, die Menschenrechte in ihre Geschäftsgrundsätze zu integrieren. Auch in Schweden sind Unternehmen im Staatsbesitz verpflichtet, die OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen, die UN-Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrechte und die Prinzipien des UN Global Compact einzuhalten.

Kreditanstalt für Wiederaufbau: Energie als Wachstumstreiber mit Nebenwirkungen

Auch die Kreditanstalt für Wiederaufbau (KfW) befindet sich vollständig in Staatsbesitz. Während sich die KfW Mittelstandsbank und die KfW Kommunal- und Privatkundenbank/Kreditinstitute auf das inländische Fördergeschäft beschränken, sind die KfW IPEX-Bank GmbH, die KfW Entwicklungsbank und die Deutsche Entwicklungsgesellschaft (DEG) international tätig, allerdings mit unterschiedlichen Zuständigkeiten und Zielsetzungen. Während die KfW IPEX-Bank die internationale Wettbewerbsfähigkeit deutscher Unternehmen stärken soll, fördert die DEG privatwirtschaftliche Projekte in Entwicklungsländern. Die KfW Entwicklungsbank wiederum setzt im Auftrag des Bundesministeriums für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (BMZ) die finanzielle Zusammenarbeit um.

Der Energiesektor ist für die KfW Bankengruppe insgesamt ein Wachstumstreiber. So haben KfW IPEX-Bank, KfW Entwicklungsbank und DEG im Zeitraum von 2006 bis 2015 für Investitionen in erneuerbare Energien im Ausland insgesamt 16 Milliarden Euro zugesagt. Gefördert wurden damit Windkraftanlagen, Wasserkraftwerke wie auch die Solarenergie. Zwischen 2007 und 2016 entfielen im internationalen Geschäft aber auch rund sieben Milliarden Euro an Neuzusagen auf fossile Energien für Gas-, Kohle- sowie Öl- und Dieselmotorkraftwerksprojekte.

Gerne bezeichnet sich die KfW Bankengruppe als „Bank aus Verantwortung“. Ein Blick auf die sozialen, ökologischen und menschenrechtlichen Standards scheint diesen Anspruch durchaus zu bestätigen. Bereits 2008 hat die KfW Bankengruppe eine eigene Menschenrechtserklärung veröffentlicht. Darüber hinaus haben KfW IPEX-Bank und die Entwicklungsbank jeweils eigene Nachhaltigkeitsrichtlinien. Darin verweisen sie auf die Menschenrechts-

erklärung der Bankengruppe, formulieren deren Umsetzung allerdings nur als Anspruch, nicht als verbindliche Verpflichtung. Auch die DEG hat eine Umwelt- und Sozialrichtlinie verabschiedet, in der die Menschenrechte nicht erwähnt werden.

Entgegen ihrem Anspruch hat die KfW Bankengruppe auch im Energiesektor mehrere Projekte mitfinanziert, welche die Umwelt und Menschenrechte erheblich gefährden oder bereits beeinträchtigt haben. So hat die KfW IPEX-Bank 2008 und 2009 durch Exportkredite für Kessellieferungen zum Bau der südafrikanischen Kohlekraftwerke Medupi und Kusile beigetragen. Da für Medupi der Einbau angemessener Rauchgasentschwefelungsanlagen erst fünf Jahre nach Inbetriebnahme der jeweiligen Kessel geplant ist, wird das Recht auf Gesundheit im Umland erheblich gefährdet. Der enorme Wasserverbrauch bedroht überdies die Rechte auf Wasser und Nahrung. Zwar hat das federführende Entwicklungsministerium für die DEG und die KfW Entwicklungsbank die Finanzierung von Neubauten sowie die Ertüchtigung bereits stillgelegter Kohlekraftwerke inzwischen ausgeschlossen. Die unter Federführung des Wirtschafts- und Finanzministeriums agierende KfW IPEX-Bank hat jedoch lediglich striktere Umweltstandards für die Kohleförderung beschlossen. Sehr problematisch ist auch die Finanzierung von Bergbauaktivitäten durch die KfW IPEX-Bank, u. a. im Rahmen von allgemeinen Unternehmenskrediten für den vielfach kritisierten Bergbaukonzern Glencore.

Zu Menschenrechtsverletzungen ist es aber auch bei Großprojekten im Bereich der erneuerbaren Energien gekommen, an deren Finanzierung sich die KfW Bankengruppe beteiligt hat. So lösten Polizeikräfte eine friedliche Blockade indigener Gemeinschaften gegen den Staudamm Santa Rita in Guatemala gewaltsam auf, wobei drei Menschen getötet und 50 verletzt wurden. Über einen Private-Equity-Fonds war auch die DEG an der Finanzierung des Wasserkraftwerks beteiligt. Selbstbestimmungsrechte und Landrechte der indigenen Massai wurden auch beim Bau des geothermischen Kraftwerks Olkaria IV in Kenia missachtet, zu dessen Finanzierung die KfW Entwicklungsbank einen Kredit von 60 Millionen Euro beigetragen hat.

Immer wieder zeigt sich in solchen Fällen, dass die betroffene Bevölkerung und kritische Zivilgesellschaft bei Umwelt- und Sozialverträglichkeitsprüfungen nicht ausreichend konsultiert, erhebliche Risiken übersehen oder vernachlässigt werden. Hinzu kommt, dass viele Projekte selbst dann bewilligt werden, wenn die Risiken frühzeitig

erkannt werden. Denn über die Einhaltung der vereinbarten Umwelt- und Sozialpläne haben die Finanziere wenig Kontrolle. Als eine entscheidende Schwachstelle erweist sich dabei auch der Mangel an Transparenz. So veröffentlicht die KfW bislang weder Folgenabschätzungen noch Umwelt- und Sozialpläne, die KfW IPEX-Bank nicht einmal die Liste der finanzierten Projekte. Über einen unabhängigen Beschwerdemechanismus verfügt nur die DEG.

Allzu zaghafte Reformschritte in der Außenwirtschaftsförderung des Bundes

Ähnlich wie die KfW IPEX-Bank zielt auch die Außenwirtschaftsförderung des Bundes darauf ab, die internationale Wettbewerbsfähigkeit der deutschen Wirtschaft zu stärken. Über Exportkreditgarantien (so genannte Hermesbürgschaften) in Höhe von 20,6 Milliarden Euro, Investitionsgarantien über 4,3 Milliarden Euro sowie Ungebundene Finanzkredite über 246 Millionen Euro hat allein der Bund Exporte und Investitionen deutscher Unternehmen in Schwellen- und Entwicklungsländern im Jahr 2016 gegen wirtschaftliche und politische Risiken abgesichert. 30 Prozent der ausgewiesenen Einzeldeckungen für Exportkreditgarantien betrafen dabei den Energiesektor. Hinzu kommen 22,8 Prozent für Deckungen bei der Erdöl- und Erdgasförderung. Auf erneuerbare Energien entfielen nur vier Prozent der Hermesbürgschaften.

Auch in jüngerer Zeit sicherte der Bund Projekte ab, bei denen Menschenrechte gefährdet oder verletzt wurden. So gewährte die Bundesregierung 2012 der deutschen Niederlassung des österreichischen Unternehmens Andritz eine Hermesbürgschaft für die Lieferung von Großturbinen zum Staudamm Hidrosogamoso in Kolumbien. Mit dem Staudamm wurde eine Fläche von 70 Quadratkilometern überschwemmt, die vorher für Vieh- und Landwirtschaft genutzt wurde. Viele der 180 umgesiedelten Familien beklagen, dass sie als Ersatz Grundstücke mit minderwertiger Bodenqualität erhielten. Weitere betroffene Familien, deren Einkünfte aus Fischerei, Tourismus und Handel wegen des Staudamms einbrachen, wurden gar nicht berücksichtigt. Andere Problemfälle sind die Hermesbürgschaften für die südafrikanischen Kohlekraftwerke Medupi und Kusile sowie für die Lieferung dreier Gaskraftwerke durch Siemens in das autoritär regierte Ägypten, für die auch die KfW IPEX-Bank Exportkredite vergeben hat.

Für die Vergabe von Exportkrediten haben sich die Exportkreditagenturen innerhalb der OECD auf eine ge-

meinsame Leitlinie zur ökologischen und sozialen Sorgfalt geeinigt. In der Version von 2012 dieser sogenannten *Common Approaches* wurden erstmals auch Menschenrechte erwähnt. Doch selbst die aktuelle Version von 2016 verlangt eine eigene Menschenrechtsprüfung nur in solchen Fällen, in denen eine hohe Wahrscheinlichkeit schwerwiegender Menschenrechtsverletzungen besteht. Dies umzusetzen, hat die Bundesregierung auch im NAP angekündigt. Auch im allgemeinen Prüfverfahren will sie die Eigenständigkeit und Sichtbarkeit der menschenrechtlichen Aspekte erhöhen. Ob dies zu substantiellen Verbesserungen führt, bleibt abzuwarten. Eine wesentliche Voraussetzung dafür wäre eine deutlich höhere Transparenz im gesamten Prüfverfahren – sowohl bei Hermesbürgschaften als auch bei Investitionsgarantien und sogenannten Ungebundenen Finanzkrediten – um eine kritische Begleitung durch Betroffene und NRO zu erlauben.

Mangelnde Menschenrechtskohärenz in der Handels- und Investitionspolitik der EU

Laut der EU-Handelsstrategie „Handel für alle“ spielt der Zugang zu Energie und Rohstoffen eine entscheidende Rolle für die Wettbewerbsfähigkeit der EU. Daher fordert sie auch in diesem Bereich von ihren Handelspartnern den Abbau von Exportbeschränkungen für Rohstoffe, die Liberalisierung von Dienstleistungen, striktere geistige Eigentumsrechte, einen verbesserten Marktzugang und Schutz für europäische Auslandsinvestitionen sowie einen gleichberechtigten Zugang zu öffentlichen Aufträgen im Ausland. Entsprechende Regelungen schränken die Regulierungsspielräume von Staaten im Energie- und Rohstoffsektor erheblich ein und können sich direkt oder indirekt negativ auf die Menschenrechte auswirken.

Fast siebzig Prozent der in Deutschland eingesetzten Primärenergie stammten 2015 aus Energieimporten. In vielen Herkunftsländern dieser Rohstoffimporte – wie Nigeria (Erdöl), Kolumbien und Südafrika (Steinkohle) – wurden seit Jahren gravierende Menschenrechtsverletzungen dokumentiert. Dies gilt auch für den Import von Kupfer aus Peru, das bei erneuerbaren Energien Verwendung findet. Es besteht eine bemerkenswerte Spannung: Einerseits verbieten oder beschränken EU-Handelsabkommen die Erhebung von Abgaben auf Rohstoffexporte in den Abbauländern, womit sie europäischen Unternehmen einen günstigeren Zugang zu diesen Rohstoffen verschaffen. Andererseits werden europäische Importeure und Industriebetriebe nicht verpflichtet, beim Import dieser Rohstoffe ihre menschenrechtlichen Sorgfaltspflichten umzusetzen.

Die 2016 beschlossene EU-Verordnung zu Konfliktmineralien betrifft lediglich Zinn, Tantal, Wolfram und Gold.

Die von der EU angestrebte Liberalisierung von Dienstleistungen schränkt zudem die Regulierungsspielräume anderer Staaten ein, den Zugang ärmerer Bevölkerungsgruppen zu bezahlbarer Energie sicherzustellen. So will die EU-Kommission etwa in den aktuell verhandelten Abkommen mit Mexiko und den Staaten des MERCOSUR Preisregulierungen für Strom und Treibstoffe nur noch unter sehr restriktiven Bedingungen und zeitlich befristet zulassen. Zugleich ist aber keine Verpflichtung vorgesehen, durch Sozialmaßnahmen die hohen Energiepreise für ärmere Menschen auszugleichen. Damit können die Kosten zum Heizen, Kühlen, Kochen und für den täglichen Arbeitsweg für viele Menschen in einem Maße ansteigen, das ihr Recht auf einen angemessenen Lebensstandard gefährdet.

Große menschenrechtliche Risiken bergen auch die Investitionsschutzbestimmungen, welche die EU in Abkommen mit Vietnam, Singapur und Kanada bereits vereinbart hat und in aktuellen Verhandlungen mit mindestens 14 weiteren Ländern anstrebt. Europäische Investoren erhielten damit nicht nur im Falle formeller Enteignungen, sondern auch bei sogenannten „indirekten“ Enteignungen das Recht auf eine „prompte, angemessene und effektive Entschädigung“. Aus dem Standard der „billigen und gerechten Behandlung“ haben Schiedsgerichte in mehreren Urteilen ein Recht von Auslandsinvestoren auf ein stabiles und vorhersehbares Investitionsklima abgeleitet.

Auf Grundlage dieser Standards werden auch Regulierungen zum Schutz der Umwelt und sozialer Menschenrechte vor Schiedsgerichten angreifbar, sofern sie die Profitträchtigkeit einer Investition schmälern. Wie konkret dieses Risiko auch im Energiesektor ist, haben verschiedene erfolgreiche Klagen von US-Konzernen gezeigt. So wurde Ecuador zu einer Schadensersatzzahlung an Chevron verurteilt. Der Grund für dieses Urteil: Nach Meinung des Investitionsschiedsgerichts hatte ein ecuadorianisches Gericht Chevron zu Unrecht wegen der Verseuchung des Amazonasgebietes und der Schädigung der Gesundheit indigener Völker zu einer Schadensersatzzahlung verurteilt. Auch die beiden Klagen des schwedischen Energiekonzerns Vattenfall gegen die Bundesrepublik Deutschland vor einem Schiedsgericht wegen wasserrechtlicher Umweltauflagen für das Kohlekraftwerk Moorburg und wegen des Atomausstiegs stehen in einem Spannungsverhältnis zum Schutz der Menschenrechte auf Gesundheit und Leben.

Die Aufnahme des „Rechts zur Regulierung“ in den Handelsvertrag mit Kanada (CETA) und andere Abkommen wird dieses Dilemma nicht auflösen. Das Recht von Investoren auf Entschädigung bleibt davon unberührt, wenn Regulierungsmaßnahmen deren Gewinnerwartungen einschränken. NRO fordern daher, in einer Allgemeinen Ausnahmeklausel in den Handelsverträgen selbst, wie auch im aktuell verhandelten UN-Menschenrechtsabkommen für transnationale Konzerne und andere Unternehmen, den Vorrang von Menschenrechten unmissverständlich klarzustellen. Schon vor Verhandlungsbeginn sollte die EU zudem menschenrechtliche Folgenabschätzungen durchführen, um problematische Bestimmungen vorab zu identifizieren und auszuschließen. Beides hat die EU bisher abgelehnt. Die Bundesregierung hat im NAP frühzeitige Folgenabschätzungen zwar befürwortet, Menschenrechtsklauseln in Handelsabkommen jedoch eine Absage erteilt.

Mangelnde Menschenrechtskohärenz bei der Förderung „sauberer“ Energie im Klimaregime

Menschenrechtliche Kohärenz ist auch in der Klimapolitik geboten. Mit Blick auf den Energiesektor wirft in dieser Hinsicht besonders der *Clean Development Mechanism* (CDM) erhebliche Zweifel auf, der 1997 im Rahmen des Kyoto-Protokolls geschaffen wurde. Der Mechanismus verfolgt das doppelte Ziel, Entwicklungsländer bei ihren Anstrengungen zur nachhaltigen Entwicklung und zugleich industrialisierte Länder bei der Erreichung ihrer Emissionsreduierungszusagen zu unterstützen. Zu diesem Zweck stellt der CDM für Klimaschutzprojekte in Entwicklungsländern, auch im Energiesektor, Emissionsreduierungszertifikate aus.

Das Problem: In den sogenannten „Modalitäten und Prozeduren“ des CDM wird der Begriff der nachhaltigen Entwicklung nicht definiert. Auch die Notwendigkeit der Achtung von Menschenrechten wird nicht erwähnt. Ebenso wenig ließen sich – aufgrund des Widerstands einiger Staaten – Regeln zur Durchführung von Konsultationen mit der betroffenen Bevölkerung festlegen. Insbesondere die Gruppe G77 und China setzten in den Verhandlungen durch, dass es im Ermessen der Gastgeberstaaten der Projekte liegt, eigene Nachhaltigkeitskriterien und Prozeduren zur Konsultation festzulegen sowie deren Einhaltung zu beurteilen. Aber auch vielen Industrieländern war dieses Ergebnis recht. Studien haben gezeigt, dass die meisten Gastgeberstaaten nur vage und unverbindliche Richtlinien ausgeben und deren Einhaltung nicht sorgfältig überprüfen.

NRO und Forschungseinrichtungen haben mehrere Fälle dokumentiert, in denen CDM-Projekte sowohl zu massiven Umweltschäden als auch zu Menschenrechtsverletzungen gegenüber der lokalen Bevölkerung geführt haben. So wird berichtet, dass für das indische Kohlekraftwerk Sasan vier Dörfer mit Gewalt zwangsumgesiedelt und das Eigentum der Bewohner/-innen zerstört wurden. In den neuen Siedlungen fehlten demnach angemessene Einkommensmöglichkeiten und Schulen, wodurch die Rechte auf einen angemessenen Lebensstandard verletzt wurden. Angehörige einer indigenen Gemeinschaft wurden aus ihren Waldgebieten vertrieben und ihre Lebensgrundlagen zerstört, ohne dass sie eine angemessene Entschädigung erhalten hätten.

Auch bei dem geothermischen Kraftwerk Olkaria IV in Kenia, das im Juni 2013 als CDM-Projekt registriert und durch die KfW Entwicklungsbank gefördert wurde, besteht eine deutsche Beteiligung. Für das Projekt wurden vier Massai-Dörfer umgesiedelt. Lokale Anwohner/-innen beklagen, dass nicht alle Betroffenen entschädigt und in den neuen Siedlungen nicht genügend Häuser zur Verfügung gestellt worden seien. Die neuen, minderwertigen Ländereien erlauben es den Menschen nicht, durch Viehhaltung und Tourismus einen angemessenen Lebensstandard zu sichern. Auch in diesem Fall wurden zudem – unter anderem im Konsultationsprozess – die Rechte indigener Völker missachtet. Das von der DEG mitfinanzierte Wasserkraftwerk Barro Blanco wurde ebenfalls als CDM-Projekt registriert. Es handelt sich um das erste Projekt, dem diese Registrierung nach massiven Menschenrechtsbeschwerden im Jahr 2016 wieder entzogen wurde.

Im Klimavertrag von Paris wird der CDM nicht erwähnt, so dass dieser vermutlich 2020 auslaufen wird. Allerdings sieht der Klimavertrag die Schaffung eines neuen Mechanismus vor, um Treibhausgasemissionen zu vermeiden und nachhaltige Entwicklung zu unterstützen. Aufgrund der massiven Fehlentwicklungen beim CDM sollte der neue Marktmechanismus grundlegend anders gestaltet werden. Die konsequente Berücksichtigung der Menschenrechte muss dafür ein wichtiges Kriterium sein. Ebenso wichtig wird es sein, die Erfahrungen mit dem CDM für weitere Marktmechanismen zu nutzen, wie z. B. den Ausgleichsmechanismus, den die internationale Luftfahrtorganisation ICAO aufsetzen will. Diese hat 2016 beschlossen, dass das weitere Emissionswachstum des Flugverkehrs ab 2020 mit Hilfe eines neuen Marktmechanismus klimaneutral erfolgen soll.

Menschenrechtliche Sorgfalt deutscher Unternehmen – klare und verbindliche Vorgaben nötig

Nach den UN-Leitprinzipien kommt den Unternehmen auch eine eigene Verantwortung zu, die Menschenrechte in ihren Aktivitäten und Geschäftsbeziehungen zu achten. Demnach wird erwartet, dass die Unternehmen menschenrechtliche Grundsatzklärungen verabschieden, die Menschenrechte in alle Bereiche der Unternehmenspolitik integrieren, menschenrechtliche Risiken und Auswirkungen untersuchen, Maßnahmen zur Abwendung dieser Risiken ergreifen, Schäden wiedergutmachen, über Risiken und Maßnahmen transparent berichten sowie Beschwerdemechanismen einrichten. Kapitel 5 untersucht, inwieweit deutsche Unternehmen diese Kernforderungen im Energiesektor umsetzen. Befragt und analysiert wurden dafür 30 in Deutschland operierende Unternehmen des Energiesektors.

Zu wenige Grundsatzklärungen – mit Mängeln in der Qualität

Von den befragten Unternehmen haben lediglich sieben eine eigene Grundsatzklärung verabschiedet, in der sie sich zur Einhaltung der Menschenrechte verpflichten. Ein weiteres Dutzend bekennt sich in ihrem unternehmenseigenen Verhaltenskodex zu den Menschenrechten. Elf der befragten Unternehmen haben sich damit weder in einer Grundsatzklärung noch im Verhaltenskodex zu den Menschenrechten bekannt. Sieben Unternehmen haben sich nur eingeschränkt oder gar nicht öffentlich zu den Menschenrechten geäußert.

Auch die Qualität der Menschenrechtserklärungen variiert stark: von der bloßen Erwähnung bis zur expliziten Referenz auf entsprechende Menschenrechtsabkommen und Umsetzungsinstrumente. Nur sechs der zwölf Verhaltenskodizes mit Menschenrechtsbezug können – nach den Maßstäben der UN-Leitprinzipien – als qualitativ akzeptable menschenrechtliche Grundsatzklärung gewertet werden. Positiv ist zu bewerten, dass die meisten Grundsatzklärungen nicht nur die Mitarbeiter/-innen zur Einhaltung der Menschenrechte auffordern, sondern auch die Geschäftspartner.

Auch bei einer umfassenden Positionierung zur menschenrechtlichen Verantwortung steht diese mitunter in einem Spannungsverhältnis zur unternehmerischen Praxis: So fördert in Vaca Muerta in Argentinien ein Firmen-

konsortium unter Leitung des französischen Unternehmens Total Erdgas, neuerdings auch mittels Fracking. Die BASF-Tochter Wintershall ist daran ebenfalls beteiligt. Vor Ort beklagen Betroffene einerseits die Umweltauswirkungen der Gasförderung, u. a. zahlreiche Lecks und einen hohen Wasserverbrauch. Zudem gebe es Probleme mit Entschädigungszahlungen, insbesondere für diejenigen, die zwar schon seit Jahrzehnten auf ihrem Land leben, aber keine Eigentumstitel vorweisen können.

Lückenhafte Integration von Menschenrechten in die Unternehmenspolitik

Die menschenrechtliche Sorgfalt endet nach den UN-Leitprinzipien nicht am Werkstor, sondern erstreckt sich auf die gesamte Wertschöpfungskette. Dieser Tatsache ist sich ein Großteil der Unternehmen bewusst. So verfügen 17 Unternehmen über einen Verhaltenskodex für Zulieferer oder eine Einkaufspolitik, die von diesen die Einhaltung von Menschenrechten einfordert. Weitere sechs Unternehmen erwarten von ihren Zulieferern, dass diese den unternehmenseigenen Verhaltenskodex einhalten.

Obwohl sich die Verhaltenskodizes und Einkaufspolitiken sehr überwiegend auf die Menschenrechte beziehen, werden zentrale Problemfelder in globalen Lieferketten ausgeklammert. Nur zwölf verlangen explizit die Zahlung nationaler gesetzlicher Mindestlöhne, und nur ein einziges Unternehmen fordert Löhne, die auch die Grundbedürfnisse der Beschäftigten und ihrer Familien befriedigen, wie es aus menschenrechtlicher Perspektive geboten ist. Weniger als ein Viertel (7) der Unternehmen fordern – über die faire Behandlung der Mitarbeiter/-innen hinaus – eine Vermeidung möglicher Schädigungen der Menschen in den umliegenden Gemeinschaften.

Erste Fortschritte bei der Untersuchung menschenrechtlicher Risiken

Um die menschenrechtlichen Risiken abzuschätzen, sollen Wirtschaftsunternehmen nach den UN-Leitprinzipien die tatsächlichen und potenziellen nachteiligen menschenrechtlichen Auswirkungen ermitteln und bewerten, an denen sie entweder durch ihre eigene Tätigkeit oder ihre Geschäftsbeziehungen beteiligt sind. Während über ein Drittel der befragten Unternehmen auf diese Frage nicht explizit eingeht oder bislang keine derartigen Analysen vornimmt, geben immerhin 19 Unternehmen an, dass sie menschenrechtliche Risikoanalysen durchführen. Von sechs Unternehmen berichten insbesondere davon, Men-

schenrechtsthemen in ihre bestehenden Risiko- oder Managementprozesse integriert zu haben, während andere darüber hinaus auch zusätzliche Menschenrechtsrisikoanalysen für das ganze Unternehmen oder für bestimmte risikoreiche Projekte durchgeführt haben. Sechs Unternehmen konzentrieren sich bei ihrem menschenrechtlichen Risikomanagement auf ihre Liefer- bzw. Wertschöpfungskette. Insgesamt lässt sich in diesem Bereich eine positive Dynamik feststellen. Bis 2014 hatte nach einer Vorgängerstudie der Herausgeber kein einziges DAX-Unternehmen eine tiefere menschenrechtliche Folgenabschätzung vorgenommen.

Eine qualitative Beurteilung ist jedoch weiterhin sehr schwierig, da bislang nur von zwei Unternehmen menschenrechtliche Risikoanalysen öffentlich zugänglich sind. Während einige Unternehmen nur sehr knappe Angaben zur Methodik machen, äußern sich andere dazu ausführlicher und erlauben somit immerhin einen annähernden Vergleich mit den Ansprüchen der UN-Leitprinzipien. Eine erste wichtige Anforderung besteht darin, dass ein Unternehmen seine zentralen Herausforderungen in den Blick nimmt. Demgegenüber konzentrieren sich einige Unternehmen in ihren Risikoanalysen auf ihre Zulieferer, obgleich manche der befragten Unternehmen in erster Linie wegen eigener Projekte bzw. wegen technologischer Belieferung von Großprojekten in der Kritik stehen. Auch ein zweites zentrales Kriterium, die Konsultation potenziell Betroffener vor Ort, erfüllen offenbar die wenigsten Unternehmen. Nur acht Unternehmen gaben an, potenziell Betroffene überhaupt einzubeziehen, wobei auch hier die Angemessenheit im Rahmen der vorliegenden Studie nicht untersucht werden konnte. Bisher wird das Transparenzkriterium ebenfalls nicht erfüllt. Bis auf die erwähnten Risikoanalysen von zwei Unternehmen haben die untersuchten Unternehmen bislang die Ergebnisse von Risikoanalysen oder tiefergehenden Folgenabschätzungen nicht veröffentlicht.

In vielen Fallbeispielen in diesem Bericht wird deutlich, dass die Auswirkungen auf die Betroffenen im Umfeld der Energieprojekte nicht oder nicht angemessen berücksichtigt wurden. Das betrifft zum Beispiel Windparks in Mexiko, an die Siemens u. a. Umspannwerke und Hochleistungsleitungen liefert. Nach den vorliegenden Berichten betrachten viele Bauern und Bäuerinnen die Verträge zur Landverpachtung als ungerecht. Sie beschwerten sich, dass sie keine oder sogar falsche Informationen erhielten, was mit ihrem Land geschehen soll. Die Desinformation bei der Landübergabe sowie die im Vergleich zu anderen Ländern

niedrigen Entschädigungen und Pachtzinsen führen seit mehr als zehn Jahren zu Konflikten zwischen der lokalen Bevölkerung und den operierenden Unternehmen.

Maßnahmen zur Vermeidung negativer Auswirkungen

Wenn ein Unternehmen durch eigene Folgenabschätzungen oder auch Berichte von Dritten erfährt, dass die eigenen Aktivitäten oder Geschäftsbeziehungen sich möglicherweise negativ auf die Menschenrechte auswirken, muss es geeignete Maßnahmen ergreifen, um diese Auswirkungen zu vermeiden oder ihnen zu begegnen. Das Fallbeispiel eines Solarkraftwerkes aus Marokko zeigt, welche Schritte nach umfangreichen Konsultationen der lokalen Bevölkerung vorgenommen wurden, um deren Erwartungen nachzukommen. Ein wichtiges Anliegen war für die Bevölkerung, dass möglichst viele Arbeitsplätze für lokale Arbeitskräfte entstehen. Zudem ging es um Ausgleichszahlungen für nicht mehr nutzbares Land sowie um den Wasserbedarf für das Kraftwerk. Eine Konsequenz war außerdem, vor Ort einen Beschwerdemechanismus einzurichten.

Im Rahmen der Unternehmensbefragung berichteten viele Unternehmen über Maßnahmen in Bezug auf die Lieferkette. Positiv ist zu bewerten, dass 23 Unternehmen nach eigenen Angaben bereits vor der Aufnahme von Geschäftsbeziehungen mit neuen Zulieferern ermitteln, ob diese bestimmten Mindeststandards nachkommen. Davon geben zehn der befragten Unternehmen explizit an, auch die Einhaltung von Menschenrechten ihrer Lieferant/-innen zu prüfen. Unklar bleibt, ob diese Prüfungen lediglich auf Selbstauskünften der potenziellen Geschäftspartner basieren oder auch weitergehende Recherchen einschließen.

Ein nächster wichtiger Schritt ist die vertragliche Festbeschreibung von Menschenrechtsstandards. Allerdings gibt nur ein Drittel der befragten Unternehmen an, dass der Lieferantenkodex oder die Einkaufspolitik Bestandteil der Verträge seien und vom Zulieferer unterzeichnet werden müssten. Ein weiteres Drittel erwartet von den Geschäftspartnern zwar die Einhaltung der Lieferkodizes, benennt dies aber nicht eindeutig als Vertragsgegenstand.

Für die Wirkung von Standards ist es erforderlich, deren Einhaltung auch zu untersuchen. Knapp zwei Drittel (19) der Unternehmen geben an, ihre Lieferanten durch Audits oder ähnliche Kontrollen zu prüfen, doch nur elf Un-

ternehmen berichten, dass die Audits auch durch Externe durchgeführt werden. Doch nicht die Menge ist wesentlich, sondern die Lieferanten mit potenziell schwerwiegenden Risiken zu überprüfen sowie große und strategisch wichtige Lieferanten mit einem hohen Liefervolumen zu erfassen.

Über die Kontrolle hinaus stehen Unternehmen aber auch in der Verantwortung, die notwendigen Voraussetzungen zu schaffen, damit Geschäftspartner Menschenrechtsstandards einhalten können. Dazu gehört zunächst eine klare Kommunikation, aber auch die Schulung von Verantwortlichen in den Betrieben. Bisher beschränken die meisten Unternehmen Schulungen aber auf die eigenen Mitarbeiter/-innen, während nur fünf der befragten Unternehmen auch Schulungen für Zulieferer anbieten.

In Problemfällen, wo Zulieferer gegen Menschenrechte, Nachhaltigkeitsanforderungen oder Arbeitsstandards verstoßen, reichen Schulungen und Anreize häufig nicht aus. In der Tat geben 25 Unternehmen an, dass sie in solchen Fällen auch weitergehende Maßnahmen ergreifen, die von Abmahnungen bis zum Abbruch der Geschäftsbeziehung reichen können. Zwar ziehen 20 Unternehmen in letzter Konsequenz auch eine Vertragsbeendigung in Betracht, doch geben nur acht von ihnen an, von dieser Möglichkeit bereits einmal aus menschenrechtlichen Erwägungen heraus Gebrauch gemacht zu haben. Nur wenige Unternehmen berichten von anderen konkreten Maßnahmen, welche sie als Antwort auf negative menschenrechtliche Auswirkungen ergriffen hätten.

Das Beispiel des umstrittenen Wasserkraftwerks Agua Zarca in Honduras hat für Voith Hydro die Frage aufgeworfen, wann es in einem konkreten Fall erforderlich erscheint, die Geschäftsbeziehung zu einem menschenrechtlich problematischen Projekt zu beenden oder zumindest zu unterbrechen. Im Zusammenhang mit Agua Zarca gibt es seit Jahren Auseinandersetzungen mit der betroffenen Bevölkerung und sechs Morde an Gegner/-innen des Kraftwerks sind zu beklagen. Aufgrund von öffentlichem Druck, und nachdem wesentliche Geldgeber ihre Beteiligung beendet oder suspendiert hatten, zog sich das Joint Venture von Voith und Siemens vorläufig aus dem Projekt zurück.

Transparenz über Prozesse – nicht jedoch über Ergebnisse

Transparenz ist ein wesentliches Element der menschenrechtlichen Sorgfaltspflicht der Unternehmen. Nur bei angemessener Berichterstattung können Staaten, Zivilgesellschaft und Finanzmarkt bewerten, ob ein Unternehmen sich ausreichend um den Schutz der Menschenrechte kümmert. Die Berichterstattung erfolgte 2015 bei der Hälfte der untersuchten Unternehmen über einen eigenständigen Nachhaltigkeitsbericht. Acht weitere Unternehmen haben entweder einen kombinierten Geschäfts- und Nachhaltigkeitsbericht veröffentlicht oder in ihrem Geschäftsbericht Nachhaltigkeitsinformationen integriert. Bei zwei Unternehmen konnte weder ein Nachhaltigkeits- noch ein Geschäftsbericht gefunden werden.

Entscheidend ist bei der Berichterstattung jedoch die Qualität. Nur gut die Hälfte (16) der befragten Unternehmen richtete sich nach den Vorgaben der Global Reporting Initiative (GRI). Während neun Unternehmen den Menschenrechten immerhin einen eigenen Abschnitt im Bericht einräumen, wird in 13 Berichten nur die Bedeutung der Menschenrechte erwähnt, in den verbleibenden Berichten gar nicht. 23 Unternehmen berichten über die Verfahren, mit denen sie auf Problemfälle reagieren, wobei die Aussagekraft stark variiert. Kaum ein Unternehmen veröffentlicht jedoch Zahlen darüber, wie oft Probleme aufgetreten sind. Einige Unternehmen machen hingegen Angaben, wie oft Probleme zu einem Vertragsrücktritt geführt haben.

Großer Nachholbedarf besteht bei der Offenlegung der menschenrechtlichen Auswirkungen des unternehmerischen Handelns. Zwar berichten viele Unternehmen inzwischen über ihre Verfahren zur menschenrechtlichen Sorgfalt. Über die konkreten Risiken und Auswirkungen ihrer Aktivitäten und Geschäftsbeziehungen finden sich in den öffentlichen Berichten der Unternehmen in der Regel jedoch keine oder nur sehr vage Informationen. Über konkrete Fälle wird so gut wie nie berichtet. Nur zwei Unternehmen haben entweder von einem Pilotvorhaben oder bereits von mehreren Risikoanalysen Informationen veröffentlicht. Nur ein Unternehmen berichtet bislang auf Basis des UN Guiding Principles Reporting Framework. Damit erfüllt fast kein Unternehmen die Transparenzanforderungen der UN-Leitprinzipien, wonach die bereitgestellten Informationen eine Beurteilung der Angemessenheit der ergriffenen Maßnahmen durch Dritte erlauben müssen.

Beschwerdemechanismen – im Ausland kaum erreichbar

Damit sie Missständen frühzeitig begegnen und diese direkt beseitigen können, sollten Unternehmen für Einzelpersonen oder lokale Gemeinschaften, die von der Unternehmensaktivität nachteilig betroffen sein können, wirksame Beschwerdesysteme einrichten. Tatsächlich berichten von den 30 befragten Energieunternehmen 25, dass sie einen Beschwerdemechanismus eingerichtet haben. Während einige Beschwerdemechanismen nur für eigene Mitarbeiter/-innen oder Verbraucher/-innen bestimmt sind, geben immerhin fast zwei Drittel der Unternehmen (19) an, dass Beschwerdeverfahren auch für Externe, wie zum Beispiel Auftragnehmer oder Betroffene, zugänglich seien. Allerdings geben nur wenige explizit an, Beschwerdeverfahren auch im Ausland implementiert zu haben.

Ein weiteres wichtiges Kriterium ist die Ausgewogenheit, die eine Prüfung der Beschwerden durch unabhängige Expert/-innen voraussetzt. Doch nur bei elf Unternehmen werden die Beschwerden von Unternehmensexternen, wie etwa Anwaltskanzleien oder Ombudsmann, entgegengenommen. Auch ein drittes Kriterium, nämlich der Menschenrechtsbezug von Beschwerdemechanismen, wird nur in den wenigsten Fällen erfüllt. Sechs Beschwerdemechanismen, die für lokale Betroffene eingerichtet wurden, orientieren sich nach Unternehmensangaben an den UN-Leitprinzipien oder werden nach den dort definierten Kriterien derzeit überarbeitet. Damit sind die meisten Unternehmen im Bereich der Beschwerdemechanismen, trotz einer durchaus dynamischen Entwicklung, insgesamt von der Erfüllung menschenrechtlicher Anforderungen weit entfernt.

Ein ähnliches Fazit lässt sich für die Wahrnehmung menschenrechtlicher Sorgfaltspflichten insgesamt festhalten. Mit Blick auf die im NAP angekündigte Überprüfung der menschenrechtlichen Sorgfalt deutscher Unternehmen zeigt die Untersuchung, dass eine weitere Konkretisierung der einzelnen Elemente und Schritte vonnöten ist, die sowohl für die Unternehmen als auch für das Monitoring Orientierung bietet. Wesentlich ist auch, dass die geplante Untersuchung nicht nur auf Selbstauskünften der Unternehmen beruhen darf, sondern zumindest bei einer angemessenen Stichprobengröße auch die Umsetzung der Unternehmensangaben überprüft. Diese Studie zeigt, wie groß der Nachholbedarf noch ist. Damit nicht nur wenige Vorreiter die Anforderungen der UN-Leitprinzipien in ei-

nem ausreichenden Maße erfüllen, ist aus Sicht der NRO darüber hinaus eine gesetzliche Regelung erforderlich.

Betroffene von Unternehmensunrecht haben in Deutschland keinen Zugang zu wirksamer Abhilfe

Laut den UN-Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrechte müssen Staaten gewährleisten, dass unternehmensbezogene Menschenrechtsverletzungen „untersucht, geahndet und wiedergutmacht“ werden. Kapitel 6 der vorliegenden Studie befasst sich im ersten Teil mit den dafür zentralen gerichtlichen Abhilfeverfahren. Dabei werden Probleme beim Rechtszugang, die für Betroffene von Menschenrechtsverletzungen im Energiesektor entstehen, beleuchtet und neue internationale Entwicklungen nachgezeichnet. Im zweiten und dritten Teil stehen zwei außergerichtliche Beschwerdemechanismen im Fokus: die OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen und der Beschwerdemechanismus der DEG.

Hürden beim Zugang zu Gerichten für Betroffene im Ausland kaum überwindbar

In Deutschland sind die Rechtsgrundlagen, auf die sich Betroffene bei Menschenrechtsverletzungen in globalen Geschäftsbeziehungen oder Schäden aufgrund des globalen Klimawandels stützen können, lückenhaft oder sehr unsicher. Wenn ein Tochterunternehmen oder Geschäftspartner eines deutschen Konzerns im Ausland zu Menschenrechtsverletzungen beitragen, ist dieser Konzern vor deutschen Zivilgerichten in der Regel nicht zu belangen. Grund ist vor allem das Trennungsprinzip im Gesellschaftsrecht, wonach Vergehen des Tochterunternehmens dem Mutterunternehmen nicht zuzurechnen sind. In Deutschland fehlt auch eine so genannte Notzuständigkeitsnorm. Diese würde es ermöglichen, dass sich ein deutsches Gericht dann für zuständig erklären kann, wenn es erforderlich wäre, um für die Betroffenen das Recht auf ein faires Verfahren oder das Recht auf gerichtlichen Rechtsschutz zu gewährleisten, weil dies im eigenen Land nicht möglich ist. Auch aus strafrechtlicher Sicht ist die Situation unbefriedigend. Deutschland kennt, im Unterschied zu den meisten europäischen Ländern, weiterhin kein Unternehmensstrafrecht.

Erschwerend kommen besonders im Zivilrecht prozessuale Hürden hinzu. So können in Deutschland nicht mehrere Betroffene, die aufgrund desselben Unternehmenshandelns ähnliche Schäden erlitten haben, als Gruppe

eine zivilrechtliche Klage einreichen. Darüber hinaus ist das Prozesskostenrisiko bei Klagen auf Schadensersatz für eine Vielzahl von Betroffenen kaum tragbar. Besonders hoch sind in Deutschland auch die Beweisstandards. Im deutschen Zivilrecht gibt es keine umfassenden Beweisverfahren, um von der Gegenseite die Offenlegung von relevanten Informationen erstreiten zu können, so wie es in anderen Rechtsordnungen der Fall ist.

Die Bundesregierung hat es im NAP versäumt, Rechtsreformen einzuleiten, wie sie in anderen europäischen Ländern begonnen wurden. So hat die französische Nationalversammlung am 21.02.2017 ein Gesetz verabschiedet, das großen Unternehmen eine menschenrechtliche Sorgfaltspflicht auferlegt. Sie müssen Pläne erstellen, umsetzen und veröffentlichen, wie sie ihrer Sorgfaltspflicht nachkommen und dabei sowohl ihre Geschäftstätigkeit als auch ihre Hauptzulieferer einbeziehen. Betroffene von Verletzungen der Sorgfaltspflicht können auf zivilrechtlichem Wege Entschädigung für die Nicht-Einhaltung der Pflichten einklagen. In der Schweiz werden sich 2017 der Bundesrat und anschließend das Parlament mit einer ähnlichen Initiative befassen. Großbritannien hat bereits 2015 ein Gesetz gegen moderne Sklaverei eingeführt, das den Unternehmen Transparenzpflichten auferlegt, die sie in ihren Lieferketten hinsichtlich des Umgangs mit moderner Sklaverei ergreifen müssen. Die Niederlande haben im Februar 2017 ein Gesetz zu unternehmerischen Sorgfaltspflichten in Bezug auf Kinderarbeit verabschiedet, deren Verletzung zu Strafzahlungen führen kann.

Zukunftsweisende Entwicklungen gab es auch in der Rechtsprechung mehrerer Länder. So haben in den Niederlanden vier nigerianische Bauern das niederländische Unternehmen Shell und seine Konzerntochter in Nigeria wegen Ölverschmutzungen sowie Zerstörungen ihrer landwirtschaftlichen Fläche und Fischgründe angeklagt. Im Januar 2013 entschied ein Gericht in Den Haag in einem der vier Fälle in erster Instanz, dass Shell verantwortlich für die Verschmutzung ist. Das Berufungsverfahren ist noch nicht abgeschlossen. Auch in Kanada erklärte sich ein Gericht im Oktober 2016 zuständig für eine Klage eritreischer Flüchtlinge, die aufgrund von Verletzungen des Völkergehaltsrechts (Verbot von Zwangsarbeit, Folter und Verbrechen gegen die Menschlichkeit) in einer eritreischen Mine das beteiligte kanadische Bergbauunternehmen anklagen.

In mehreren Ländern beschäftigen sich Gerichte inzwischen auch mit Schäden, die durch Treibhausgasemissionen durch Unternehmen oder mangelnde staatliche Kli-

maschutzmaßnahmen entstanden sind. Dazu gehört auch die Klage eines peruanischen Bauern und Bergführers gegen den deutschen Konzern RWE. Als den größten CO₂-Emittenten Europas und Mitverursacher des Klimawandels hat er RWE vor dem Landgericht Essen im November 2015 angeklagt. RWE hatte sich geweigert, entsprechend seinen Emissionen ein halbes Prozent der notwendigen Maßnahmen zum Schutz vor einem schmelzenden Gletscher zu bezahlen.

Außergerichtliche Beschwerdemechanismen ohne greifbare Verbesserung für Betroffene

Neben gerichtlicher Abhilfe müssen Staaten effektive und angemessene außergerichtliche Beschwerdemechanismen bereitstellen, wenn Unternehmensaktivitäten zu Menschenrechtsverletzungen geführt haben. Um wirksam zu sein, müssen diese entsprechend den UN-Leitprinzipien legitimiert, zugänglich, berechenbar, ausgewogen, transparent und rechte-kompatibel sein. Die OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen gelten derzeit weltweit als der wichtigste außergerichtliche Beschwerdemechanismus auf staatlicher Ebene. Seit 2011 beinhalten die OECD-Leitsätze ein eigenes Kapitel zu Menschenrechten, das den Grundsätzen der UN-Leitprinzipien entspricht.

Allein die deutsche Nationale Kontaktstelle (NKS) hat seit dem Jahr 2000 knapp 40 OECD-Beschwerden entgegengenommen. Von diesen betreffen sechs Beschwerden den Energiesektor. Dabei ist bemerkenswert, dass die NKS von den ersten fünf Beschwerdefällen vier abgewiesen hat. Allein eine Beschwerde gegen Nordex SE wegen eines Windkraftparks in der Türkei nahm die deutsche NKS teilweise an. Im Laufe des Vermittlungsverfahrens willigte Nordex ein, die Prüfungen seiner Sorgfaltspflicht zu verbessern. Diese Zusage bezieht sich jedoch auf zukünftige Fälle, während die Belange der in diesem konkreten Fall direkt Betroffenen nicht ausreichend behandelt wurden.

Weder in den genannten noch in Fällen außerhalb des Energiesektors wird die deutsche NKS den Anforderungen der UN-Leitprinzipien bislang gerecht. Vor allem sind weiterhin große Zweifel an der Legitimität und der Unparteilichkeit der deutschen NKS angebracht, die lange Zeit direkt im Referat für Auslandsdirektinvestitionen des Bundeswirtschaftsministeriums angesiedelt war. Infolge des NAP hat das Ministerium die NKS im Jahr 2017 als Stabsstelle direkt bei der Abteilungsleitung für Außenwirtschaftspolitik eingerichtet. Der Verdacht einer tenden-

ziellen Wirtschaftsfreundlichkeit wird dadurch allenfalls abgeschwächt, jedoch nicht ausgeräumt. Vor allem aber fehlt – gerade aufgrund der Ansiedlung im Wirtschaftsministerium – weiterhin ein unabhängiges Aufsichtsgremium, wie es NRO seit langem angemahnt haben. Problematisch ist auch die Vorgabe der deutschen NKS, dass Beschwerdeführende auf Kampagnen und Öffentlichkeitsarbeit gegen die betreffenden Unternehmen verzichten sollen, auch wenn dabei bereits veröffentlichte Fakten genutzt werden. Damit beraubt sie die NRO eines wichtigen Mittels, um auf die Belange der Betroffenen aufmerksam zu machen und so auf eine Lösung der Probleme zu drängen.

Zudem geht es bei dem Mediationsverfahren der NKS selten um Wiedergutmachung für Betroffene, sondern vorwiegend um Vereinbarungen für ein zukünftig verbessertes Handeln des Unternehmens. Eine internationale Untersuchung von 250 Beschwerdefällen ergab, dass sich nur in einem Prozent der Fälle die Situation der Betroffenen durch eine OECD-Beschwerde direkt verbesserte. Um die NKS wirklich als „wirkungsvollen“ außergerichtlichen Beschwerdemechanismus zur Umsetzung der UN-Leitprinzipien zu etablieren, wie die Bundesregierung dies im Nationalen Aktionsplan vorsieht, sind sowohl strukturelle als auch prozedurale Verbesserungen erforderlich. Der anstehende Peer Review der deutschen NKS bietet eine Gelegenheit, solche Veränderungen anzustoßen.

Beschwerdemechanismus der DEG: Untersuchung ohne Konsequenzen?

Anfang 2014 hat die KfW-Tochter DEG zusammen mit der niederländischen Entwicklungsbank FMO einen Beschwerdemechanismus eingerichtet. Damit folgten sie dem Vorbild einiger multilateraler Entwicklungsbanken wie der Weltbank. Von Anfang 2014 bis Juni 2016 erhielt das Panel sieben Beschwerden, von denen es zwei angenommen hat. Die Wirksamkeitskriterien der UN-Leitprinzipien werden dabei in vielerlei Hinsicht besser umgesetzt als durch die NKS. Dies gilt insbesondere für das Kriterium der Legitimität. Denn das Panel agiert unabhängig von der DEG. Die drei dort vertretenen Expert/-innen wurden durch ein öffentliches Ausschreibungsverfahren ausgewählt und verfügen über Expertise in sozialen, ökologischen und menschenrechtlichen Belangen.

Die einzige Beschwerde, zu der bisher ein Untersuchungsbericht des Panels vorliegt, betrifft die Mitfinanzierung des Staudamms Barro Blanco in Panama. Gegen

diesen Staudamm wehren sich insbesondere Teile der indigenen Gemeinschaft der Ngäbe-Buglé, da etwa sieben Hektar ihres Territoriums durch den Stausee überflutet werden sollen. Das Panel veröffentlichte 2015 einen ausführlichen Bericht über das Projekt, wonach die DEG in mehreren Punkten ihrer Sorgfaltspflicht nicht nachgekommen sei. Es hätten keine adäquaten Konsultationen stattgefunden und die Finanzgeber hätten den Widerstand der betroffenen Gemeinden nicht ernst genommen. Die DEG betonte daraufhin, sie wolle die Qualität ihrer Begutachtung und Überwachung von Umwelt- und Sozialrisiken verbessern. Bedauerlicherweise hatte sie kurz zuvor noch, gemeinsam mit anderen Finanzgebern, Druck auf die Regierung Panamas ausgeübt, das Projekt zu realisieren, nachdem der Bau des Staudamms von der panamaischen Umweltbehörde ANAM aufgrund von Mängeln bei der Umweltprüfung vorübergehend gestoppt worden war.

Die Betrachtungen zur NKS und zur DEG verdeutlichen gleichzeitig die Potenziale wie die Grenzen außergerichtlicher Beschwerdemechanismen. Zwar können sie – sofern die Unabhängigkeit gewährleistet ist – zur Aufklärung beitragen und den Betroffenen von Unrecht den Rücken stärken. Die Lösung von Konflikten erfordert darüber hinaus eine Bereitschaft der Akteure, den Menschenrechten im Zweifelsfall auch Vorrang bei der Umsetzung von Projekten einzuräumen. Wirksam sind Beschwerdemechanismen nur dann, wenn sie auch zu einer realen Verbesserung für die Betroffenen führen. Dazu müssen Menschenrechtsverletzungen nicht nur untersucht, sondern auch geahndet und wiedergutmacht werden, so wie die UN-Leitprinzipien dies verlangen. Außergerichtliche Beschwerdemechanismen können Gerichte daher keineswegs ersetzen, sondern nur ergänzen.

Literaturverzeichnis

Vorbemerkung: Alle Internetlinks wurden letztmalig abgerufen am 10.05.2017.

Literaturliste Kapitel 2:

- **Amnesty International, Brot für die Welt, Germanwatch & Misereor 2016a:** Organisationen protestieren: Finanzministerium torpediert Auflagen für Unternehmen zur Einhaltung von Menschenrechten. <http://germanwatch.org/de/12585>
- **Amnesty International, Brot für die Welt, Germanwatch & Oxfam 2016b:** Verankerung menschenrechtlicher Sorgfaltspflichten von Unternehmen im deutschen Recht <http://germanwatch.org/de/11970>
- **Auswärtiges Amt 2015:** Prozessvorschlag für einen Nationalen Aktionsplan zur Umsetzung der UN-Leitprinzipien zu Wirtschaft und Menschenrechten in Deutschland. <http://www.diplo.de/cae/servlet/contentblob/692116/publicationFile/244835/141106-AusgestaltungNAPWiMR.pdf>
- **Auswärtiges Amt 2016:** Expertenanhörungen zu Schwerpunktthemen. Dokumentation zu den bereits erfolgten Expertenanhörungen. http://www.auswaertiges-amt.de/DE/Aussenpolitik/Aussenwirtschaft/Wirtschaft-und-Menschenrechte/Expertenanhoerungen_node.html
- **BDA 2015:** „National Baseline Assessment“ des Deutschen Instituts für Menschenrechte keine geeignete Grundlage. [http://www.arbeitgeber.de/www/arbeitgeber.nsf/res/Euro-Info_3_15.pdf/\\$file/Euro-Info_3_15.pdf](http://www.arbeitgeber.de/www/arbeitgeber.nsf/res/Euro-Info_3_15.pdf/$file/Euro-Info_3_15.pdf)
- **Bettzieche, L., Schuller, C., Utlu, D., Windfuhr, M. 2015:** Nationale Baseline Assessment. Umsetzung der UN-Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrechte. Deutsches Institut für Menschenrechte. http://www.institut-fuer-menschenrechte.de/fileadmin/user_upload/Publikationen/Weitere_Publikationen/National_Baseline_Assessment_Umsetzung_der_UN-Leitprinzipien_fuer_Wirtschaft_und_Menschenrechte.pdf
- **Brot für die Welt, CIDSE, Friends of the Earth & SOMO:** Contribution to the open-ended intergovernmental working group on transnational corporations and other business enterprises with respect to human rights, for their section session, 24-28 October 2016. <http://www.cidse.org/publications/business-and-human-rights/business-and-human-rights-frameworks/open-ended-intergovernmental-working-group-on-transnational-corporations-and-other-business-enterprises-with-respect-to-human-rights.html>
- **BMWi - Bundesministerium für Wirtschaft und Energie 2014:** Eckpunkte zur weiteren Entlastung der mittelständischen Wirtschaft von Bürokratie. Bundeskabinett 11.12.2014. https://www.bmwi.de/Redaktion/DE/Downloads/E/eckpunkte-zur-weiteren-entlastung-der-mittelstaendischen-wirtschaft-von-buerokratie.pdf?__blob=publicationFile&v=1
- **Bundesregierung 2016:** Nationaler Aktionsplan. Umsetzung der VN-Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrechte 2016-2020. http://www.auswaertiges-amt.de/DE/Aussenpolitik/Aussenwirtschaft/Wirtschaft-und-Menschenrechte/Aktuelles/161221_NAP_Kabinett_node.html
- **Bundestag 18/10157 (2016):** Die Beteiligung Deutschlands am sogenannten Treaty-Prozess der Vereinten Nationen in Bezug auf Menschenrechtsverletzungen von internationalen Unternehmen. Antwort der Bundesregierung auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Inge Höger, Wolfgang Gehrcke, Christine Buchholz, weiterer Abgeordneter und der Fraktion Die Linke. Drucksache 18/9629. <http://dip21.bundestag.de/dip21/btd/18/101/1810157.pdf>
- **Bundestag 18/12366 (2017):** Menschenrechtsverletzungen von Unternehmen verbindlich sanktionieren – UN-Treaty-Prozess unterstützen. Antrag der Abgeordneten Heike Hänsel et al. und der Fraktion Die Linke. <http://dip21.bundestag.de/dip21/btd/18/123/1812366.pdf>
- **Bundestag 18/12545 (2017):** „UN Binding Treaty“ ambitioniert unterstützen. Antrag der Abgeordneten Uwe Kekeritz et al. und der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen. <http://dipbt.bundestag.de/doc/btd/18/125/1812545.pdf>
- **Bündnis 90/ Die Grünen 2016:** Unternehmensverantwortung zukunftsfähig gestalten. <https://www.gruene-bundestag.de/themen/recht/unternehmensverantwortung-zukunftsfahig-gestalten-11-11-2016.html?view=mail>
- **Bündnis 90/ Die Grünen 2017:** Zukunft wird aus Mut gemacht. Entwurf Wahlprogramm 2017. http://www.gruene.de/ueber-uns/2017/programmmentwurf-zur-bundestagswahl-2017-zukunft-wird-aus-mut-gemacht.html?pk_campaign=programmmentwurf-slider
- **CDU, CSU & SPD:** Deutschlands Zukunft gestalten. Koalitionsvertrag zwischen CDU, CSU und SPD. https://www.bundesregierung.de/Content/DE/_Anlagen/2013/2013-12-17-koalitionsvertrag.pdf?__blob=publicationFile
- **CorA-Netzwerk 2016a:** CorA-News – April 2016. Nachrichten des Netzwerks. http://www.cora-netz.de/cora/wp-content/uploads/2016/05/CorA_Newsletter_2016-04.pdf
- **CorA-Netzwerk 2016b:** Bessere Rechtsetzung für Menschen und Umwelt. Forderungen des CorA-Netzwerks für Unternehmensverantwortung an Bundestag und Bundesregierung für die Legislaturperiode 2017 – 2021. http://www.cora-netz.de/cora/wp-content/uploads/2017/03/CorA_Forderungen_BT-Wahlen_Legislatur2017-2021_2016-11-09.pdf
- **CorA-Netzwerk, Forum Menschenrechte & VENRO 2017:** Kein Mut zu mehr Verbindlichkeit. Kommentar deutscher Nichtregierungsorganisationen zum Nationalen Aktionsplan Wirtschaft und Menschenrechte der Bundesregierung. http://www.cora-netz.de/cora/wp-content/uploads/2017/03/2017-02-06_CorA-ForumMR-VENRO_NAP-Kommentar_%C3%BCberarb.pdf
- **Deutsches Institut für Menschenrechte (DIMR) 2016:** Zögerliche Umsetzung. Der politische Wille reicht nicht weiter: Deutschland setzt die UN-Leitprinzipien um – mit kleinen Schritten. http://www.institut-fuer-menschenrechte.de/fileadmin/user_upload/Publikationen/Stellungnahmen/Stellungnahme_Verabschiedung_NAP_Wirtschaft_und_Menschenrechte.pdf
- **DGB 2016:** UN-Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrechte. Finanzministerium verwässert Aktionsplan für Menschenrechte. <http://www.dgb.de/themen/+co++95601dac-53d2-11e6-b7e1-525400e5a74a>
- **DGB, Forum Menschenrechte & VENRO 2015:** Unternehmen in die Pflicht nehmen und wirksam unterstützen. http://venro.org/uploads/tx_igpublikationen/Papier_NAP.compressed.pdf
- **DIHK 2015:** Newsletter InfoRecht, 6/2015.
- **Europäische Union 2014:** Richtlinie 2014/95/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Oktober 2014 zur Änderung der Richtlinie 2013/34/EU. <http://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/?uri=CELEX%3A32014L0095>
- **Fabritius, B. & Heinrich, F. 2016:** Die Menschenrechtliche Sorgfaltspflicht muss im Aktionsplan vorhanden bleiben! Pressemitteilung. http://www.frankheinrich.de/fileadmin/Dokumente/pressemitteilungen/161006_Frank_Heinrich_PM_Die_Menschenrechtliche_Sorgfaltspflicht_muss_im_Aktionsplan_vorhanden_bleiben.pdf
- **Finnish Government 2014:** National Action Plan for the implementation of the UN Guiding Principles on Business and Human Rights. <http://tem.fi/documents/1410877/3084000/National%20action%20plan%20for%20the%20implementation%20of%20the%20UN%20guiding%20principles%20on%20business%20and%20human%20rights/1bc35feb-d35a-438f-af56-aec16adfcbae>
- **Germanwatch 2016:** Stellungnahme zum Regierungsentwurf eines Gesetzes zur Stärkung der nichtfinanziellen Berichterstattung der Unternehmen in ihren Lage- und Konzernlageberichten (CSR-Richtlinie-Umsetzungsgesetz) vom 21.9.2016. <http://germanwatch.org/de/13595>
- **Glaser, A. 2015:** Zwingende soziale Mindeststandards bei der Vergabe öffentlicher Aufträge. Pflichten der Mitgliedsstaaten bei der Umsetzung der neuen EU-Vergaberichtlinie. Schriften der Hans-Böckler-Stiftung. Band 80. Baden-Baden.
- **Grabosch, R. 2015:** Rechtsgutachten zur Umsetzung der CSR-Berichtspflichten-Richtlinie (2014/95/EU) über Offenlegungspflichten von Unternehmen im Hinblick auf nicht-finanzielle Angaben. https://www.bmjv.de/SharedDocs/Gesetzgebungsverfahren/Stellungnahmen/2016/Downloads/04152016_Oxfam_ANLAGE_20150622Berichtspflichten_Gutachten_RefE_CSR_Umsetzungsgesetz.pdf?__blob=publicationFile&v=5
- **Grabosch, R. & Scheper, C. 2015:** Die menschenrechtliche Sorgfaltspflicht von Unternehmen. Politische und rechtliche Gestaltungsansätze. <http://library.fes.de/pdf-files/iez/11623-20150925.pdf>
- **Kipping, K. & Riexinger, B. 2017:** Die Zukunft, für die wir kämpfen: Sozial. Gerecht. Für alle. LINKES Programm zur Bundestagswahl 2017. 1. Entwurf. https://www.die-linke.de/fileadmin/download/wahlen2017/wahlprogramm_erster_entwurf/2017-01-14_bundestagswahlprogramm2017_erster_entwurf.pdf
- **Knaup, H. 2016a:** Zu Hause hui, im Ausland pfui. Menschenrechtsverstöße deutscher Konzerne. <http://www.spiegel.de/politik/deutschland/wirtschaft-und-menschenrechte-zu-hause-hui-im-ausland-pfui-a-1115045.html>
- **Knaup, H. 2016b:** Generalverdacht der Ausbeutung. Ärger um Aktionsplan für Unternehmen. <http://www.spiegel.de/politik/deutschland/aerger-um-aktionsplan-fuer-unternehmen-nicht-akzeptabel-a-1127250.html>
- **Klinger, R., Krajewski, M., Krebs, D. & Hartmann, C. 2016:** Verankerung menschenrechtlicher Sorgfaltspflichten von Unternehmen im deutschen Recht. Hrsg.: Amnesty International, Brot für die Welt, Germanwatch & Oxfam. <http://germanwatch.org/de/11970>
- **Kolf, F., Hildebrand, J. 2016:** Arbeitsbedingungen in Entwicklungsländern. Lieferketten mit tödlicher Nebenwirkung. Handelsblatt. <http://www.handelsblatt.com/politik/deutschland/arbeitsbedingungen-in-entwicklungslaendern-lieferketten-mit-toedlicher-nebenwirkung/13926846.html>
- **Lodde, E. 2016:** Streit um Aktionsplan für Menschenrechte. Faire Arbeitsbedingungen ohne Aufwand? Tagesschau. <https://www.tagesschau.de/wirtschaft/menschenrechte-wirtschaft-101.html>
- **Martens, J. & Seitz, K. 2016:** Auf dem Weg zu globalen Unternehmensregeln. Der „Treaty-Prozess“ bei den Vereinten Nationen über ein internationales Menschenrechtsabkommen zu Transnationalen Konzernen und anderen Unternehmen. Global Policy Forum & Rosa-Luxemburg-Stiftung. https://www.globalpolicy.org/images/pdfs/Globale_Unternehmensregeln_online.pdf
- **Monitor 2016:** Lobbyismus auf Regierungsebene: Profit statt Menschenrechte. Sendung Monitor 08.09.2016. <http://www1.wdr.de/daserste/monitor/sendungen/lobbyismus-104.html>
- **Nationaler Normenkontrollrat 2016:** Stellungnahme des Nationalen Normenkontrollrates gem. § 6 Abs. 1 NKR Entwurf eines Gesetzes zur Stärkung der nichtfinanziellen Berichterstattung der Unternehmen in ihren Lage- und Konzernlageberichten – CSR-Richtlinie-Umsetzungsgesetz (NKR-Nr. 3318) https://www.normenkontrollrat.bund.de/Webs/NKR/Content/DE/Download/2016-07-15_3318_download__bmjv_csr-rl-umsetzungsgesetz.pdf?__blob=publicationFile&v=2
- **Ruggie, J. 2011:** Report of the Special Representative of the Secretary-General on the issue of human rights and transnational corporations and other business enterprises, John Ruggie. Guiding Principles on Business and Human Rights: Implementing the United Nations “Protect, Respect and Remedy” Framework. Human Rights Council. <http://www.ohchr.org/documents/issues/business/A.HRC.17.31.pdf>
- **Schwab, T. 2016:** Nationaler Aktionsplan: Schäuble gibt Industrielobby nach. Frankfurter Rundschau. <http://www.fr.de/wirtschaft/nationaler-aktionsplan-schaeuble-gibt-industrielobby-nach-a-327168>
- **Seitz, K. 2016:** „Morality cannot be legislated, but behavior can be regulated“. Bericht über die zweite Tagung der UN-Arbeitsgruppe zur Erstellung eines verbindlichen Rechtsinstruments zu Wirtschaft und Menschenrechten, 24. - 28. Oktober 2016, Genf. https://www.globalpolicy.org/images/pdfs/GPF-Briefing_1216_Zweite_Tagung_Treaty.pdf
- **SPD 2016:** Fortschritt und Gerechtigkeit – Chancen für alle. Impulse der Programmkommission. <https://www.spd.de/aktuelles/detail/news/impulse-der-programmkommission/21/11/2016/>

- **SPD 2017:** Entwurf des Leittrags der Programmkommission für das Regierungsprogramm 2017. https://www.spd.de/fileadmin/Dokumente/Beschluesse/Bundesparteitag/170515_Entwurf_WP_nach_PV.pdf
- **Spießhofer, B. & Eccles, R. 2014:** Information und Transformation. CSR-Berichterstattung in Europa und den USA. In: Forum Wirtschaftsethik. Jahresschrift 2014. Freiheit – Würde – Nachhaltigkeit: European Business Ethics. S. 27-34. Deutsches Netzwerk Wirtschaftsethik EBEN Deutschland e.V. (Hg.)
- **Treaty Alliance 2016:** Enhance the International Legal Framework to Protect Human Rights from Corporate Abuse. <http://www.treatymovement.com/statement>
- **UN 2014:** Resolution adopted by the Human Rights Council. 26/9 Elaboration of an international legally binding instrument on transnational corporations and other business enterprises with respect to human rights. New York (UN Doc. A/HRC/RES/26/9). <https://documents-dds-ny.un.org/doc/UNDOC/GEN/G14/082/52/PDF/G1408252.pdf?OpenElement>
- http://www.etoconsortium.org/nc/en/main-navigation/library/maastricht-principles/?tx_drblob_pi1%5BdownloadUid%5D=62
- **IEA - International Energy Agency 2015:** World Energy Outlook 2015. Deutsche Zusammenfassung. http://www.iea.org/publications/freepublications/publication/WEO2015_ES_GERMAN.pdf
- **IEA, UNDP & UNIDO 2010:** Energy Poverty. How to make modern energy access universal? Special early excerpt of the World Energy Outlook 2010 for the UN General Assembly on the Millennium Development Goals. https://www.iea.org/publications/freepublications/publication/weo2010_poverty.pdf
- **IPCC - Intergovernmental Panel on Climate Change 2014:** Climate Change 2014. Synthesis Report. https://www.ipcc.ch/pdf/assessment-report/ar5/syr/SYR_AR5_FINAL_full_wcover.pdf
- **Kamminga, M. 2014:** Company Responses to Human Rights Reports. An Empirical Analysis. https://www.cambridge.org/core/services/aop-cambridge-core/content/view/9A3FC68C5859ED84EEAD11D9E1FFD5BF/S2057019815000024a.pdf/company_responses_to_human_rights_reports_an_empirical_analysis.pdf

Literaturliste Kapitel 3:

- **Albuquerque, C. 2013:** Human Right to safe drinking water and sanitation. A/68/264. http://www.un.org/ga/search/view_doc.asp?symbol=A/68/264
- **BGR - Bundesanstalt für Geowissenschaften und Rohstoffe 2016:** Human Rights Risks in Mining. A Baseline Study. https://www.bmz.de/rue/includes/downloads/BGR_MPF-PR__2016__Human_Rights_Risks_in_Mining.pdf
- **BMZ - Bundesministerium für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung 2011:** Menschenrechte in der deutschen Entwicklungspolitik. Konzept. https://www.bmz.de/de/mediathek/publikationen/archiv/reihen/strategiepaepere/Strategiepapier303_04_2011.pdf
- **CESCR - United Nations Committee on Economic, Social and Cultural Rights 1991:** General Comment 4 on the right to adequate housing (art. 11(1) of the International Covenant on Economic, Social and Cultural Rights): <http://www.refworld.org/pdfid/47a7079a1.pdf>
- **CESCR 2013a:** Concluding observations on the fourth periodic report of Austria. UN Doc. E/C.12/AUT/CO/4. http://tbinternet.ohchr.org/_layouts/treatybodyexternal/Download.aspx?symbolNo=E/C.12/AUT/CO/4&Lang=En
- **CESCR 2013b:** Concluding observations on the fifth periodic report of Norway. UN Doc. E/C.12/NOR/CO/5. http://tbinternet.ohchr.org/_layouts/treatybodyexternal/Download.aspx?symbolNo=E/C.12/NOR/CO/5&Lang=En
- **CESCR 2014:** Concluding observations on the second periodic report of China, including Hong Kong, China, and Macau, China. UN Doc. E/C.12/CHN/CO/2. http://tbinternet.ohchr.org/_layouts/treatybodyexternal/Download.aspx?symbolNo=E/C.12/CHN/CO/2&Lang=En
- **Davison, J. 2014:** CCS in Industrial Processes. http://www.ieaghg.org/docs/General_Docs/IEAGHG_Presentations/Swiss_workshop_Sept_2014_Davison-finalSEC.pdf
- **ETO Consortium 2012:** Die Maastrichter Prinzipien zu den extraterritorialen Staatenpflichten im Bereich der wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Rechte. http://www.etoconsortium.org/nc/en/main-navigation/library/maastricht-principles/?tx_drblob_pi1%5BdownloadUid%5D=62
- **IEA - International Energy Agency 2015:** World Energy Outlook 2015. Deutsche Zusammenfassung. http://www.iea.org/publications/freepublications/publication/WEO2015_ES_GERMAN.pdf
- **IEA, UNDP & UNIDO 2010:** Energy Poverty. How to make modern energy access universal? Special early excerpt of the World Energy Outlook 2010 for the UN General Assembly on the Millennium Development Goals. https://www.iea.org/publications/freepublications/publication/weo2010_poverty.pdf
- **IPCC - Intergovernmental Panel on Climate Change 2014:** Climate Change 2014. Synthesis Report. https://www.ipcc.ch/pdf/assessment-report/ar5/syr/SYR_AR5_FINAL_full_wcover.pdf
- **Kamminga, M. 2014:** Company Responses to Human Rights Reports. An Empirical Analysis. https://www.cambridge.org/core/services/aop-cambridge-core/content/view/9A3FC68C5859ED84EEAD11D9E1FFD5BF/S2057019815000024a.pdf/company_responses_to_human_rights_reports_an_empirical_analysis.pdf
- **Knox, J. 2012:** Report of the Independent Expert on the issue of human rights obligations relating to the enjoyment of a safe, clean, healthy and sustainable environment. Preliminary report. A/HRC/22/43. http://www.ohchr.org/Documents/HR-Bodies/HRCouncil/RegularSession/Session22/A-HRC-22-43_en.pdf
- **Knox, J. 2013:** Report of the Independent Expert on the issue of human rights obligations relating to the enjoyment of a safe, clean, healthy and sustainable environment. Mapping report. A/HRC/25/53. <http://www.ohchr.org/EN/Issues/Environment/SREnvironment/Pages/MappingReport.aspx>
- **Knox, J. 2016:** Report of the Special Rapporteur on the issue of human rights obligations relating to the enjoyment of a safe, clean, healthy and sustainable environment. A/HRC/31/52. <https://documents-dds-ny.un.org/doc/UNDOC/GEN/G16/015/72/PDF/G1601572.pdf?OpenElement>
- **Kothari, M. 2002:** Report of the Special Rapporteur on adequate housing as a component of the right to an adequate standard of living. United Nations Commission on Human Rights. E/ECN.4/2002/59. <https://documents-dds-ny.un.org/doc/UNDOC/GEN/G02/111/29/PDF/G0211129.pdf?OpenElement>
- **Heydenreich, C., Paasch, A. und Kusch, J. 2014:** Globales Wirtschaften und Menschenrechte: Deutschland auf dem Prüfstand. Germanwatch & MISEREOR. <https://germanwatch.org/de/download/8864.pdf>
- **UNHRC - United Nations Human Rights Council 2009:** Report of the Office of the United Nations High Commissioner for Human Rights on the relationship between climate change and human rights. U.N. Doc. A/HRC/10/61. <https://documents-dds-ny.un.org/doc/UNDOC/GEN/G09/103/44/PDF/G0910344.pdf?OpenElement>
- **Wright, M. 2008:** Corporations and Human Rights: A Survey of the Scope and Patterns of Alleged Corporate-Related Human Rights Abuse. <https://business-humanrights.org/sites/default/files/reports-and-materials/Ruggie-scope-patterns-of-alleged-abuse-Apr-2008.pdf>

Literaturliste Kapitel 4:

- **AITEC, CEO, PowerShift & TNI 2015:** Ein Paradies für Umweltsünder. Wie Investorenrechte in EU-Handelsabkommen die Energiewende blockieren. https://power-shift.de/wordpress/wp-content/uploads/2016/02/Ein-Paradies-f%C3%BCr-Umwelts%C3%BCnder_web.pdf
- **Auswärtiges Amt 2015:** Anhörung 9a: Außenwirtschaftsförderung und Menschenrechte am Beispiel der Exportkreditgarantien, Investitionsgarantien und UFK-Garantien. Dokumentation. <http://www.auswaertiges-amt.de/cae/servlet/contentblob/722032/publicationFile/213069/Expertenanhörung9a.pdf>
- **Bank Information Center 2017:** Groups Call on Banks to Take Action to End Intimidation of Indigenous Peoples Affected by Geothermal Projects. <http://www.bankinformationcenter.org/groups-call-on-banks-to-take-action-to-end-intimidation-of-indigenous-peoples-affected-by-geothermal-projects/>
- **Bartels, L. 2014:** Eine menschenrechtliche Modellklausel für die völkerrechtlichen Abkommen der Europäischen Union. Deutsches Institut für Menschenrechte & MISEREOR. https://www.institut-fuer-menschenrechte.de/uploads/tx_commerce/Studie_Menschenrechtliche_Modellklausel.pdf
- **Berlo, K. & Wagner, O. 2013:** Stadtwerke-Neugründungen und Rekommunalisierungen. Wuppertal Institut für Klima, Umwelt, Energie. http://www.wupperinst.org/uploads/tx_wupperinst/Stadtwerke_Sondierungsstudie.pdf
- **Bernasconi-Osterwalder, N. & Hoffmann, R. 2012:** Der deutsche Atomausstieg auf dem Prüfstand eines internationalen Investitionsschiedsgerichts? PowerShift und Forum Umwelt und Entwicklung. <https://power-shift.de/wordpress/wp-content/uploads/2012/06/AtomBriefingWEB100676.pdf>
- **Bettzieche, L., Schuller, C., Utlu & D., Windfuhr, M. 2015:** National Baseline Assessment. Umsetzung der UN-Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrechte. Deutsches Institut für Menschenrechte. http://www.institut-fuer-menschenrechte.de/fileadmin/user_upload/Publikationen/Weitere_Publikationen/National_Baseline_Assessment_Umsetzung_der_UN-Leitprinzipien_fuer_Wirtschaft_und_Menschenrechte.pdf
- **Berliner Morgenpost 17.02.2017:** Klimaschutz – Erster Energie-Boss rückt vom Kohlestrom ab. <http://www.morgenpost.de/wirtschaft/article209645641/Klimaschutz-Erster-Energie-Boss-rueckt-vom-Kohlestrom-ab.html>
- **BGR - Bundesanstalt für Geowissenschaften und Rohstoffe 2016:** Deutschland - Rohstoffsituation 2015. https://www.bgr.bund.de/DE/Themen/Min_rohstoffe/Downloads/Rohsit-2015.pdf?__blob=publicationFile&v=3
- **BMF 2009:** Grundsätze guter Unternehmens- und Beteiligungsführung im Bereich des Bundes. www.bundesfinanzministerium.de/Content/DE/Standardartikel/Themen/Bundesvermoegen/Privatisierungs_und_Beteiligungspolitik/Beteiligungspolitik/grundsaeetze-guter-unternehmensfuehrung-anlage-de.pdf;jsessionid=82103BEB7DE5280CC0E92B57851EA14?__blob=publicationFile&v=5
- **BMF 2016:** Die Beteiligungen des Bundes. Beteiligungsbericht 2015. [www.bundesfinanzministerium.de/Content/DE/Standardartikel/Themen/Bundesvermoegen/Privatisierungs_und_Beteiligungspolitik/Beteiligungsberichte/beteiligungsbericht-des-bundes-2015.pdf?__blob=publicationFile&v=6](http://www.bundesfinanzministerium.de/Content/DE/Standardartikel/Themen/Bundesvermoegen/Privatisierungs_und_Beteiligungspolitik/Beteiligungsbericht/Beteiligungsberichte/beteiligungsbericht-des-bundes-2015.pdf?__blob=publicationFile&v=6)
- **BMWi 2014a:** Gabriel: Keine Hermesdeckungen mehr für Nuklearanlagen im Ausland <https://www.bmwi.de/Redaktion/DE/Pressemitteilungen/2014/20140612-gabriel-keine-hermesdeckungen-mehr-fuer-nuklearanlagen-im-ausland.html>
- **BMWi 2014b:** Bericht der Bundesregierung zur internationalen Kohlefinanzierung für den Wirtschaftsausschuss des Deutschen Bundestages. <https://www.bmwi.de/Redaktion/DE/Downloads/B/bericht-der-bundesregierung-zur-internationalen-kohlefinanzierung-fuer-den-wirtschaftsausschuss-des-deutschen-bundestages.html>
- **BMWi 2017:** Energiedaten. Heimische Energiegewinnung und Importabhängigkeit. Tabelle 3 der Gesamtausgabe Energiedaten. http://www.bmwi.de/SiteGlobals/BMWI/Forms/Listen/Energiedaten/energiedaten_Formular.html?&addSearchPathId=304670
- **Brantner, F. 2015:** Europäische Nachbarschaftspolitik mit Nordafrika. Bundestagsrede 05.11.2015. <https://www.gruene-bundestag.de/parlament/bundestagsreden/2015/november/franziska-brantner-europaeische-nachbarschaftspolitik-mit-nordafrika.html>
- **Bundesregierung 2016:** Nationaler Aktionsplan. Umsetzung der VN-Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrechte 2016-2020. http://www.auswaertiges-amt.de/DE/Aussenpolitik/Aussenwirtschaft/Wirtschaft-und-Menschenrechte/Aktuelles/161221_NAP_Kabinett_node.html
- **Bundestag 18/3211 (2014):** Einhaltung von Umwelt- und Sozialstandards bei Großstaudammprojekten in der Entwicklungszusammenarbeit auf bilateraler und multilateraler Ebene. Antwort auf die Kleine Anfrage der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen. <https://archive.org/details/ger-bt-drucksache-18-3211>
- **Bundestag 18/7994 (2016):** Förderung von Kohle-, Erdgas- und Atomprojekten mit Hermesbürgschaften. Kleine Anfrage von Annalena Baerbock, Uwe Kerkeritz, Katharina Dröge, weiterer Abgeordneter und der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen. <http://dipbt.bundestag.de/doc/btd/18/079/1807994.pdf>
- **Bundestag 18/9153 (2016):** Nachhaltige Entwicklungschancen im Globalen Süden durch dezentrale erneuerbare Energien. Antwort der Bundesregierung auf die Kleine Anfrage der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen. <http://dipbt.bundestag.de/extrakt/ba/WP18/786/78685.html>
- **Bundestag 18/10238 (2016):** Klimakonferenz von Marrakesch – Pariser Klimaabkommen auf allen Ebenen vorantreiben. Antrag der Fraktionen der CDU/CSU und SPD. <http://dip21.bundestag.de/dip21/btd/18/102/1810238.pdf>
- **Bundestag 18/12441 (2017):** Schriftliche Fragen mit den in der Woche vom 15. Mai 2017 eingegangenen Antworten der Bundesregierung. <http://dip21.bundestag.de/dip21/btd/18/124/1812441.pdf>
- **Bundesverband deutscher Banken e.V. 2016:** Zahlen, Daten, Fakten der Kreditwirtschaft. <https://bankenverband.de/publikationen/zahlen-daten-fakten/>
- **CENSAT o.J.:** Ministerio de Medio Ambiente nega solicitud de mecanismo de desarrollo limpo a ISAGEN. <http://censat.org/es57/noticias/ministerio-de-medio-ambiente-niega-solicitud-de-mecanismo-de-desarrollo-limpo-a-isagen>

- **CNMH - Centro Nacional de Memoria Histórica 2016:** La Maldita Tierra. Guerrilla, paramilitares, mineras y conflicto armado en el departamento de Cesar. <https://www.centrodememoriahistorica.gov.co/descargas/informes2016/maldita-tierra/la-maldita-tierra.pdf>
- **Commerzbank 2016:** Geschäftsbericht 2015. https://www.commerzbank.de/de/hauptnavigation/aktionae-re/service/archive/unternehmensberichterstattung/2016_3/u_berichte_4.html
- **CorA, Forum Menschenrechte, VENRO, Amnesty International, Brot für die Welt, Germanwatch, Misereor 2017:** Kein Mut zu mehr Verbindlichkeit. Kommentar deutscher Nichtregierungsorganisationen zum Nationalen Aktionsplan Wirtschaft und Menschenrechte der Bundesregierung. <https://germanwatch.org/de/download/17288.pdf>
- **Coronado Delgado, S., Catrileo-Arboleda Mutis, Z., García Velandía, M.C., Restrepo, A.M., Delgado, A., de Jesús Garavito, J. 2014:** Minería y Conflictos en el Caribe Colombiano. Hacia una ecología política de la minería de carbón. Centro de Investigación y Educación Popular (CINEP) – Programa por la Paz. Bogotá.
- **DEG 2016:** Jahresabschluss/ Lagebericht 2015. <https://www.deginvest.de/Internationale-Finanzierung/DEG/Download-Center/Jahresberichte/>
- **Deutsche Bank 2016:** Geschäftsbericht 2015. <https://www.db.com/ir/de/geschaeftsberichte.htm>
- **dpa 4.11.2015:** Kritik an Hermesbürgschaften für Siemens-Kraftwerk in Ägypten. <https://www.greenpeace-magazin.de/tickerarchiv/kritik-hermesbuergschaften-fuer-siemens-kraftwerke-aegypten>
- **Drummond 2016a:** <http://www.drummondltd.com/peace-process-and-post-conflict/?lang=en>
- **Drummond 2016b:** Drummond and EnBW Improve Water and Sewage System in the Township of La Aurora, Cesar. <http://www.drummondltd.com/drummond-and-enbw-improve-water-and-sewage-system-in-the-township-of-la-aurora-cesar/?lang=en>
- **Dugard, J. 2009:** Power to the people? A rights-based analysis of South Africa's electricity services. In Macdonald, D., (Ed): Electric Capitalism: Recolonizing Africa on the Power Grid. Cape Town. Human Sciences Research Council.
- **Duyck, S. & Lador, Y. 2016:** Human Rights and International Climate Politics. Human Rights into Climate Actions After Paris: Opportunities for the UNFCCC, the Human Rights Institutions and the G-20, Friedrich Ebert Stiftung: <http://library.fes.de/pdf-files/iez/12893.pdf>
- **Eberhardt, P. & Olivet, C. 2012:** Profiting from Injustice. How law firms, arbitrators and financiers are fuelling an investment arbitration boom. CEO und TNI. <https://corporateeurope.org/sites/default/files/publications/profitting-from-injustice.pdf>
- **ECA Watch 2015:** OECD deal to curb coal financing has more holes than a sieve. <http://www.eca-watch.org/publications/newsletter-items/oecd-deal-curb-coal-financing-has-more-holes-sieve>
- **EIB – European Investment Bank 2015:** Olkaria I and IV Complaint Mechanism Conclusion Report. www.eib.org/attachments/complaints/2015-12-08-conclusions-report-olkaria.pdf
- **EnBW 2016a:** Integrierter Bericht 2015. <https://www.enbw.com/media/downloadcenter-konzern/geschaeftsberichte/enbw-bericht-2015.pdf>
- **EnBW 2016b:** Verantwortliche Kohlebeschaffung. <https://www.enbw.com/unternehmen/konzern/ueber-uns/verantwortung/verantwortliche-kohlebeschaffung/kolumbien.html>
- **Euler Hermes 2017:** Exportkreditgarantien der Bundesrepublik Deutschland. Hermesdeckungen. Jahresbericht 2016. https://www.agaportal.de/_Resources/Persistent/ab8341cd-0c7924bec4a62a64caad0b6d02fd66b9/jb_2016.pdf
- **ETO Consortium 2013:** Maastricht Principles on Extraterritorial Obligations of States in the Area of Economic, Social and Cultural Rights: [http://www.etoconsortium.org/nc/en/main-navigation/library/maastricht-principles/?tx_drblob_pi1\[downloadUid\]=23](http://www.etoconsortium.org/nc/en/main-navigation/library/maastricht-principles/?tx_drblob_pi1[downloadUid]=23)
- **European Commission 2015:** Concept Paper: Investment in TTIP and beyond – the path for reform. Enhancing the right to regulate and moving from current ad hoc arbitration towards an Investment Court. http://trade.ec.europa.eu/doclib/docs/2015/may/tradoc_153408.PDF
- **European Commission 2017:** Investment. <http://ec.europa.eu/trade/policy/accessing-markets/investment/>
- **Europäische Kommission 2015:** Handel für Alle. Hin zu einer verantwortungsbewussteren Handels- und Investitionspolitik. http://trade.ec.europa.eu/doclib/docs/2015/october/tradoc_153880.PDF
- **Finnish Government 2014:** National Action Plan for the implementation of the UN Guiding Principles on Business and Human Rights. <http://tem.fi/documents/1410877/3084000/National%20action%20plan%20for%20the%20implementation%20of%20the%20UN%20guiding%20principles%20on%20business%20and%20human%20rights/1bc35feb-d35a-438f-af56-aec16adfcbae>
- **Finnish Government 2016:** Government Resolution on State-Ownership Policy. Making the balance sheet work – Growth-generating ownership policy. http://vnk.fi/documents/10616/1221497/Periaatep%C3%A4%C3%A4t%C3%B6s_en+final.pdf/27ea3917-e78d-4843-b0ef-e8659b12db8a
- **Fisher, D. 2015:** Labor-Rights Lawyer Paid Witnesses And Lied About It, Judge Says. Forbes 12/2015. <http://onforb.es/1Qr2G5P>
- **Flauger, J. & Hubik, F. 2016:** E.ON und RWE müssen entschädigt werden. Handelsblatt. 06.12.2016. <http://www.handelsblatt.com/unternehmen/industrie/verfassungsgericht-zum-atomausstieg-eon-und-rwe-muessen-entschaedigt-werden/14939206.html>
- **Fritz, T. 2014:** TTIP, CETA, TiSA: Kapitulation vor den Konzernen. Eine kritische Analyse der geplanten EU-Handelsverträge mit den USA, Kanada und des Dienstleistungsabkommens TiSA. PowerShift, Attac, Stopp TTIP, verdi Bayern & BUND. https://power-shift.de/wordpress/wp-content/uploads/2015/07/ttip-ceta-tisa-kapitulation-vor-den-konzernen_web.pdf
- **Fritz, T. 2017a:** Menschenrechte auf dem Abstellgleis. Die Neuverhandlung des EU-Handelsabkommens mit Mexiko. FDCL, MISEREOR & Brot für die Welt. <https://www.misereor.de/fileadmin/publikationen/mexiko-eu-handelsabkommen-studie.pdf>
- **Fritz, T. 2017b:** Folgen des EU-Mercosur-Abkommens. (Arbeitstitel) MISEREOR. (noch unveröffentlicht)
- **Gegenströmung 2015:** Informationsfreiheitsgesetz: NRO-Klage gegen Bundeswirtschaftsministerium zur Außenwirtschaftsförderung erfolgreich abgeschlossen. <http://www.gegenstroemung.org/web/blog/informationsfreiheitsgesetz-nro-klage-gegen-bundeswirtschaftsministerium-zur-aussenwirtschaftsfoerderung-erfolgreich-abgeschlossen/>
- **GegenStrömung, Urgewald & 31 weitere NRO 2013:** Für eine menschenrechtskonforme, sozial- und umweltverträgliche Außenwirtschaftsförderung. Erwartungen an Bundestag und Bundesregierung. <http://urgewald.org/artikel/forderungskatalog>
- **Global Witness 2016:** El terreno peligroso. <https://www.globalwitness.org/en/reports/terreno-peligroso/>
- **Heymann, E. & Auer, J. 2012:** Energiewende fordert Kommunen und Stadtwerke. Deutsche Bank. <https://www.db.com/fk/de/docs/Energiewende-fordert-Kommunen-und-Stadtwerke.pdf>
- **Hofbauer, J.A., Mayrhofer, M., Mersmann, F. & Schade, J. 2016:** ClimAccount Policy Brief: Improving Human Rights Performance in EU Climate Policy. The Role of European States in Climate Measures, and Access to Justice for Affected Populations: http://www.uni-bielefeld.de/tidrc/ag_comcad/downloads/Policy-brief_ClimaAccount_slim-version.pdf
- **IEA 2016:** Energy and Air Pollution: World Energy Outlook. Special Report. <https://www.iea.org/publications/freepublications/publication/weo-2016-special-report-energy-and-air-pollution.html>
- **Inspection Panel 2016:** The Inspection Panel Annual Report. July 1, 2015 – June 30, 2016. http://ewebapps.worldbank.org/apps/ip/IPPublications/IPN_2016_Annual_Meeting.pdf
- **KfW Bankengruppe 2008:** Erklärung der KfW Bankengruppe zur Berücksichtigung der Menschenrechte in ihrer Geschäftstätigkeit. <https://www.kfw.de/nachhaltigkeit/KfW-Konzern/Nachhaltigkeit/Strategie-Management/Leitlinien-Werte/KfW-Menschenrechtserkl%C3%A4rungen>
- **KfW Bankengruppe 2012:** Nachhaltigkeitsleitsätze der KfW Bankengruppe von 2012. <https://www.kfw.de/nachhaltigkeit/migration/Nachhaltigkeitsleits%C3%A4tze-der-KfW-Bankengruppe.pdf>
- **KfW Bankengruppe 2016:** Nachhaltigkeitsbericht. Fakten-Update 2016. <https://www.kfw.de/nachhaltigkeit/KfW-Konzern/Nachhaltigkeit/Strategie-Management/Nachhaltigkeitsberichte/>
- **KfW Bankengruppe 2017:** KfW: Finanzbericht 2016. <https://www.kfw.de/KfW-Konzern/Service/Download-Center/Finanzpublikationen-%28D-EN%29/Gesch%C3%A4ftsbericht/>
- **KfW-Entwicklungsbank 2016:** Nachhaltigkeitsrichtlinie der KfW-Entwicklungsbank von April 2016. <https://www.kfw-entwicklungsbank.de/Internationale-Finanzierung/KfW-Entwicklungsbank/Publikationen-Videos/Publikationsreihen/>
- **KfW IPEX-Bank 2015:** Richtlinie der KfW IPEX-Bank GmbH für ein umwelt- und sozialgerechtes Finanzieren, Juli 2015. <https://www.kfw.de/KfW-Konzern/Service/Download-Center/Konzernthemen-%28D%29/Nachhaltigkeit/Richtlinien/index.jsp>
- **KfW IPEX-Bank 2016a:** Geschäftsbericht 2015. <https://www.kfw-ipex-bank.de/Internationale-Finanzierung/KfW-IPEX-Bank/Service/Download-Center/Gesch%C3%A4ftsbericht/>
- **KfW IPEX-Bank 2016b:** GuD-Kraftwerke für Ägypten: Deutsche Bank, HSBC und KfW IPEX-Bank strukturieren und arrangieren 3,5-Mrd.-EUR-Finanzierung. https://www.kfw-ipex-bank.de/Internationale-Finanzierung/KfW-IPEX-Bank/Presse/Pressemitteilungen/Pressemitteilungsdetails_347520.html
- **KfW Bankengruppe 2015:** Leitlinien der KfW Bankengruppe in der Kohlekraftwerksfinanzierung (Stand 17.3.2015). <https://www.kfw.de/nachhaltigkeit/KfW-Konzern/Nachhaltigkeit/Strategie-Management/Leitlinien-Werte/Positionspapier-Kohlekraftfinanzierung/>
- **Kim, C., Russau, C., Drillisch, H. 2015:** Turbinen, Versicherungen, Bürgschaften. Deutsche Geschäfte mit kolumbianischer Wasserkraft. CorA, Forum Menschenrechte & Gegenströmung. http://www.cora-netz.de/cora/wp-content/uploads/2016/01/CorA-ForumMR_Steckbrief-Hidrosogamoso.pdf
- **Knox, J. 2015:** Letter to the CDM Executive Board. <http://carbonmarketwatch.org/letter-to-the-cdm-board-by-john-knox/>
- **Krajewski, M. 2012:** The impact of international investment agreements on energy regulation. In: European Yearbook of International Economic Law 2012. Herrmann, C. & Terhechte, J. (Eds.). S. 343-369.
- **Krajewski, M. 2013:** Vattenfall, der deutsche Atomausstieg und das internationale Investitionsrecht. In: Juridikum 3/2013. Internationales Investitionsrecht Staat – Macht – Konzerne. http://www.juridikum.at/fileadmin/user_upload/ausgaben/juridikum_2013-3.pdf
- **Krajewski, M. 2017:** Ensuring the primacy of human rights in trade and investment policies: Model clauses for UN Treaty on transnational corporations, other businesses and human rights. CIDSE, CAFOD, Entraide et Fraternité, Dreikönigsaktion, MISEREOR und Trocaire. <http://www.cidse.org/publications/business-and-human-rights/business-and-human-rights-frameworks/ensuring-the-primacy-of-human-rights-in-trade-and-investment-policies.html>
- **Libbe, J. 2011:** Rekommunalisierung als Trend und Chance für Kommunen? Difu-Berichte 3/ 2011. <https://difu.de/publikationen/difu-berichte-32011/rekommunalisierung-als-trend-und-chance-fuer-kommunen.html>
- **Lindsay, A. 2016:** Leader or laggard. Is the UK meeting its commitments on business and human rights? CAFOD. <http://cafod.org.uk/content/download/32806/384920/version/4/file/CAFOD%20Business%20and%20human%20rights%20report%2C%20%27Leader%20or%20Laggard%27%20%28November%202016%29.pdf>
- **MISEREOR & Urgewald 2017:** Umstrittene Kohleimporte: EnBW unter Zugzwang. <https://www.misereor.de/presse/pressemeldungen/umstrittene-kohleimporte-enbw-unter-zugzwang/>
- **Moor, M., van de Sandt, J. 2014:** The Dark Side of Coal. <https://www.paxforpeace.nl/media/files/pax-dark-side-of-coal-final-version-web.pdf>
- **Müller, M. 2017:** Deutsche Kupferimporte: Menschenrechtsverletzungen, Unternehmensverantwortung und Transparenz entlang der Lieferkette, GLOCON Policy Paper, Nr. 1. http://www.land-conflicts.fu-berlin.de/_media_design/glocon_policy_paper_1.pdf

- **Müller, M. & Paasch, A. 2016:** Wenn nur die Kohle zählt – Deutsche Mitverantwortung für Menschenrechte im südafrikanischen Kohlesektor. MISEREOR. <https://www.misereor.de/fileadmin/publikationen/studie-wenn-nur-die-kohle-zaehlt.pdf>
- **Obergassel, W. et al. 2017:** Human rights and the clean development mechanism: lessons learnt from three case studies, in: Journal of Human Rights and the Environment, Vol. 8, Issue 1, S. 51-72.
- **OECD 2016:** Recommendation of the Council on Common Approaches for Officially Supported Export Credits and Environmental and Social Due Diligence (The „Common Approaches“). <http://www.oecd.org/officialdocuments/publicdisplaydocumentpdf/?cote=TAD/ECG%282016%293&doclanguage=en>
- **OHCHR - Office of the High Commissioner on Human Rights 2016:** OHCHR Survey on the implementation of the Guiding Principles on Business and Human Rights: National Action Plans on Business and Human Rights. Response by the Government of Finland. <http://www.ohchr.org/EN/Issues/Business/Pages/ImplementationGP.aspx>
- **PAX 2016a:** Breakthrough: Danish energy company suspends blood coal imports. <https://www.paxforpeace.nl/stay-informed/news/breakthrough-danish-energy-company-suspends-blood-coal-imports#>
- **PAX 2016b:** Civil society under threat. <https://www.paxforpeace.nl/media/files/pax-civil-society-under-threat.pdf>
- **PAX 2017:** Enel suspends blood coal imports. <https://www.paxforpeace.nl/stay-informed/news/enel-suspends-blood-coal-imports>
- **Petz K. 2015:** Die Schattenseite der KfW. Finanzierungen zu Lasten von Mensch und Umwelt. Urgewald. <https://urgewald.org/presse/dossier-schattenseite-kfw>
- **PwC - PricewaterhouseCoopers 2017:** Investitions Garantien der Bundesrepublik Deutschland. Jahresbericht 2016. https://www.agaportal.de/_Resources/Persistent/bba6376c-c9564fe0774949df923fa04b9a2f74df/DIA_JB2016.pdf
- **Rat für Nachhaltige Entwicklung 2016:** Der Deutsche Nachhaltigkeitskodex. www.nachhaltigkeitsrat.de/fileadmin/user_upload/dokumente/publikationen/broschueren/RNE_Der_Deutsche_Nachhaltigkeitskodex_DNK_texte_Nr_52_Juni_2016.pdf
- **Reinke, S. & Zaotschnaja, T. 2016:** Russland: Steinkohle aus dem Kuzbass für Deutschland – Auf dem Rücken der indigenen Bevölkerung. https://www.gfbv.de/fileadmin/redaktion/Reporte_Memoranden/2016/Memorandum_Steinkohle_Schoren.pdf
- **Rubinson, A. & Voigt, J. 2016:** Human rights implications of climate mitigation actions. MISEREOR, CIDSE & Carbon Market Watch. <https://blog.misereor.de/wp-content/uploads/2016/05/FINAL-human-rights-report-May-2016-web-version.pdf>
- **Russau, C. 2015:** Facts and Figures zum Projekt Hidrosogamoso. Exportbürgschaft, Zulieferungen und (Rück)versicherungen: Die deutsche Beteiligung am Megastaudamm in Kolumbien. GegenStrömung. http://www.gegenstroemung.org/web/wp-content/uploads/2015/10/FACTS-FIGURES_Hidrosogamoso_2015-10_Gegenstroemung.pdf
- **Russau, C. 2016:** Das Geschäft mit der Wasserkraft: Schlaglichter auf europäische Konzerne. GegenStrömung & INFOE. http://www.gegenstroemung.org/web/wp-content/uploads/2017/03/STUDIE_STAUDAMME_online.pdf
- **Schade, J. 2017:** EU accountability for the due diligence failures of the European Investment Bank: climate finance and involuntary resettlement on Olkaria, Kenya. In: Journal of Human Rights and the Environment, Vol. 8, Nr. 1, März 2017, S. 51-72, 81.
- **Schade, J. 2017b:** Kenya „Olkaria IV“ Case Study Report. Human Rights Analysis of the Resettlement Process, COMCAD Arbeitspapiere N° 151. http://www.uni-bielefeld.de/soz/ab6/ag_faist/downloads/WP_151.pdf
- **Scheper, C. & Feldt, H. 2010:** Außenwirtschaftsförderung und Menschenrechte. Eine Bestandsaufnahme deutscher Investitions- und Exportkreditdeckungen aus menschenrechtlicher Perspektive. Institut für Entwicklung und Frieden (INEF) http://www.humanrights-business.org/files/aussenwirtschaftsfoerderung_und_menschenrechte.pdf
- **Seidel, P. 2016:** Umstrittene Kohle für NRW. In: Kölner Stadtanzeiger vom 30.8.2016, S. 7.
- **Sethi, R. 2016:** Re.: Open Letter on Climate Change and Human Rights, Antwortschreiben des CDM Executive Board an John Knox: http://carbonmarketwatch.org/wp-content/uploads/2015/10/INQ-03907_UN_Knox_Response.pdf
- **Seufert, J. 2015:** Vertrieben mit deutscher Hilfe. Die Tageszeitung 12.11.2015. <http://www.taz.de/15249069/>
- **Siemens 2015:** Siemens erhält Rekorderträge zur Erhöhung der Energieerzeugung Ägyptens um 50%. [https://www.siemens.com/press/de/pressemitteilungen/index.php?content\[\]=Corp&content\[\]=WP&content\[\]=PG&content\[\]=SFS&tag=2015-06-egypt&date-1-dd=01&date-1-mm=01&date-1=2015](https://www.siemens.com/press/de/pressemitteilungen/index.php?content[]=Corp&content[]=WP&content[]=PG&content[]=SFS&tag=2015-06-egypt&date-1-dd=01&date-1-mm=01&date-1=2015)
- **Sterk, W. & Arens, C. 2010:** Investing in Climate Protection. Project-Based Mechanisms CDM and JI, Federal Ministry on the Environment, Nature Conservation and Nuclear Safety (BMU): http://www.carbon-mechanisms.de/fileadmin/media/dokumente/Publikationen/Broschuere/Broschuere_2010_CDM_JI_eng_bf.pdf
- **STOP TTIP 2016:** Legal Statement on investment protection and investor-state dispute settlement mechanisms in TTIP and CETA. <https://stop-ttip.org/wp-content/uploads/2016/10/13.10.16-Legal-Statement-1.pdf>
- **Süddeutsche Zeitung 17.05.2010:** Millionen Menschen müssen umsiedeln. <http://www.sueddeutsche.de/panorama/drei-schluchten-damm-millionen-menschen-muessen-umsiedeln-1.344584>
- **Swedish Government 2014:** Sustainable Business – a Platform for Swedish Action. <http://www.government.se/information-material/2014/01/sustainable-business---a-platform-for-swedish-action/>
- **UNCTAD 2016:** World Investment Report 2016: Investor Nationality: Policy Challenges. <http://unctad.org/en/pages/PublicationWebflyer.aspx?publicationid=1555>
- **UNCTAD 2017:** Investment Policy Hub. <http://investmentpolicyhub.unctad.org/IIA>
- **UNFCCC 2006:** Report of the Conference of the Parties serving as the meeting of the Parties to the Kyoto Protocol on its first session, held at Montreal from 28 November to 10 December 2005. FCCC/KP/CMP/2005/8/Add.1: <https://cdm.unfccc.int/Reference/COPMOP/08a01.pdf>
- **UNFCCC 2015a:** Concept note. Improving stakeholder consultation processes. No. CDM-EB86-AA-A15. http://carbonmarketwatch.org/wp-content/uploads/2015/10/Concept-note_improving-stakeholder-consultation.pdf
- **UNFCCC 2015b:** Meeting report, CDM Executive Board eighty-seventh meeting, Version 01.1 (No. CDM-EB87): <https://cdm.unfccc.int/Meetings/MeetingInfo/DB/YPU4DW3OJ12RAFZ/view>
- **UNFCCC 2016:** Decision 1/CP.21, Adoption of the Paris Agreement. FCCC/CP/2015/10/Add.1, 29: <https://unfccc.int/resource/docs/2015/cop21/eng/10a01.pdf>
- **UNFCCC 2017a:** Project activities. <https://cdm.unfccc.int/Projects/index.html>
- **UNFCCC 2017b:** Sustainable Development Co-Benefits Tool: <http://cdmcobenefits.unfccc.int/Pages/SD-Tool.aspx>
- **United States District Court for the Northern District of Alabama Southern Division 2015:** Memorandum Opinion and Order. <https://www.scribd.com/mobile/doc/293357993/Drummon-v-Collingsworth-Order>
- **Urgewald 2011:** BP verstößt bei BTC Pipeline gegen internationale Regeln der Unternehmensverantwortung. <https://urgewald.org/presse/bp-verst%C3%B6%C3%9Ft-bei-btc-pipeline-gegen-internationale-regeln-der-unternehmensverantwortung>
- **Urgewald 2016:** EnBW hält an blutiger Kohle aus Kolumbien fest. Konzernchef Mastiaux muss endlich handeln. https://www.urgewald.org/sites/default/files/typ_download/enbw_blutkohle_-_pm_10.5.16.pdf
- **VDKI – Verein der Kohlenimporteure 2016:** Jahresbericht 2016. Fakten und Trends 2015/16. <http://www.kohlenimporteure.de/aktuelles/jahresbericht-2016.html>
- **Wälde, T. W. 1996:** International Energy Investment. In: Energy Law Journal 17.
- **Weis, L. 2016:** Verhandelt und verkauft. Der Einfluss der Handels- und Investitionspolitik auf Energiewende und Klimaschutz. PowerShift. <https://power-shift.de/wordpress/wp-content/uploads/2016/05/verhandelt-und-verkauft.pdf>
- **Winemiller, K. O. et al. 2016:** Balancing hydropower and biodiversity in the Amazon, Kongo, and Mekong, Science 351, Januar 2016
- **Auswärtiges Amt 2016:** Honduras: Innenpolitik. http://www.auswaertiges-amt.de/DE/Aussenpolitik/Laender/Laenderinfos/Honduras/Innenpolitik_node.html
- **Bardouille, D., Cechvala, S., Milesi, C. 2015:** Total E&P Austral Argentina Field Visit. CDA. <http://cdacollaborative.org/publication/total-ep-austral-argentina-field-visit-2/>
- **BASF 2011: Menschenrechtsposition der BASF-Gruppe.** https://www.basf.com/documents/corp/de/sustainability/employees-and-society/human-rights/BASF_Menschenrechtsposition.pdf
- **Belliger, E., Hostettler, D., Heuberger, K., Suhner, S., 2012:** Menschenrechtsverletzungen durch Megaprojekte in Südamerika. <https://fastenopfer.ch/content/uploads/2016/03/propazmr-verletzungen.pdf>
- **Blanco, B. 2013:** PODER - Proyectos Eólicos de Siemens en Oaxaca. Ciudad de Mexiko.
- **Bundesregierung 2016:** Nationaler Aktionsplan. Umsetzung der VN-Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrechte 2016-2020. http://www.auswaertiges-amt.de/DE/Aussenpolitik/Aussenwirtschaft/Wirtschaft-und-Menschenrechte/Aktuelles/161221_NAP_Kabinett_node.html
- **Bundestag 18/10926 (2017):** Deutsche Beteiligung am größten Solarthermie-Kraftwerk der Erde in Ouarzazate, Marokko. Antwort der Bundesregierung auf die Kleine Anfrage von Eva Bulling-Schröter, Caren Lay, Annette Groth, weiterer Abgeordneter und der Fraktion Die Linke. <http://dip21.bundestag.de/dip21/btd/18/109/1810926.pdf>
- **CDM 2006a:** Clean Development Mechanism Project Design document Form (CDM PDD). Bii Stinu) <http://cdm.unfccc.int/Projects/DB/AENOR1200996741.18/view>
- **CDM 2006b:** Clean Development Mechanism Project Design Document Form (CDM-PDD). Santo Domingo. <http://cdm.unfccc.int/Projects/DB/AENOR1201078434.1/view>
- **Cerami, A. 2016:** Conflictos sociales por megaproyectos, ¿cómo evitarlos?, <http://www.eluniversal.com.mx/entrada-de-opinion/articulo/andrea-cerami/nacion/2016/07/31/conflictos-sociales-por-megaproyectos>
- **Clifford, S. & Greenhouse, S. 2013:** Fast and Flawed Inspections of Factories Abroad. The New York Times 01.09.2013. <http://www.nytimes.com/2013/09/02/business/global/superficial-visits-and-trickery-undermine-foreign-factory-inspections.html>
- **Corporate Human Rights Benchmark 2017:** Corporate Human Rights Benchmark. Key Findings 2017. https://www.corporatebenchmark.org/sites/default/files/2017-03/CHRB_Findings_web_pages.pdf
- **DGCN - Deutsches Global Compact Netzwerk, twentyfifty & DIMR - Deutsches Institut für Menschenrechte 2015:** Menschenrechtliche Risiken und Auswirkungen ermitteln. Perspektiven aus der Unternehmenspraxis. https://www.globalcompact.de/wAssets/docs/Menschenrechte/Publikationen/menschenrechtliche_risiken_und_auswirkungen_ermittlen.pdf
- **DIHR 2016:** Human rights impact assessment guidance and toolbox. <https://www.humanrights.dk/business/tools/human-rights-impact-assessment-guidance-and-toolbox>
- **American Federation of Labor-Congress of Industrial Organizations (AFL-CIO) 2013:** Responsibility Outsourced: Social Audits, Workplace Certification and Twenty Years of Failure to Protect Worker Rights. <https://aflcio.org/reports/responsibility-outsourced>
- **Amnesty International 2015a:** Amnesty International Report 2014/15: The State of the World's Human Rights. <https://www.amnesty.org/en/documents/pol10/0001/2015/en/>
- **Amnesty International 2015b:** Amnesty Report 2015 Honduras. <https://www.amnesty.de/jahresbericht/2015/honduras>
- **Amnesty International 2016:** ‚We are defending the land with our blood‘. Defenders of the land, territory and environment in Honduras and Guatemala. <https://www.amnesty.org/en/documents/amr01/4562/2016/en/>

Literaturliste Kapitel 5:

- **Di Risio, D. 2016:** Wintershall: piensa global, actúa local. In OPSur (Hg.): La Tentación de Esquito. Capitalismo, democracia y ambiente en la Argentina no convencional: Ediciones del jinete insomne, 45-52.
 - **Dreißig, D. 2016:** Sechste Festnahme im Mordfall Berta Cáceres in Honduras. <https://amerika21.de/2016/09/159890/honduras-bertha-caceres-mord>
 - **Dunlap, A. im Erscheinen:** „A Bureaucratic Trap:“ Free, Prior and Informed Consent (FPIC) and Wind Energy Development in Juchitán, Mexico. Nature, Capitalism, Socialism.
 - **Dunlap, A. 2016a:** „The town is surrounded“: From Climate Concerns to Life under Wind Turbines in La Ventosa, Mexiko. The Hague. https://www.iss.nl/fileadmin/ASSETS/iss/Research_and_projects/Research_networks/ICAS/4-ICAS_CP_Dunlap.pdf
 - **Dunlap, A. 2016b [im Reviewprozess]:** The town is surrounded: From Climate Concerns to Life Under Wind Turbines in La Ventosa, Mexico. Development and Chance.
 - **Endres, A. 2016:** Wer ließ die Umweltschützerin Berta Cáceres töten? <http://www.zeit.de/wirtschaft/2016-11/honduras-bertha-caceres-mord-voith-hydro-siemens-menschenrechte-verantwortung>
 - **FMO 2017:** Agua Zarca. <https://www.fmo.nl/agua-zarca>
 - **Food&Water Watch 2015:** The urgent case for a ban of fracking. http://www.foodandwaterwatch.org/sites/default/files/urgent_case_for_ban_on_fracking.pdf
 - **Gamesa, Siemens 2016:** Proyecto común de fusión. <http://www.gamesacorp.com/es/accionistas-inversores/fusion-gamesa-siemens/>
 - **Ganswindt, K., Rötters, S., Schücking, H. 2013:** Bitter Coal. Ein Dossier über Deutschlands Steinkohleimporte https://urgewald.org/sites/default/files/bittercoal_mai_broschure_web.pdf
 - **Geiger, J. 2016:** Slavery At Sea: The Ugly Underbelly Of Oil Shipping. <http://oilprice.com/Energy/Energy-General/Slavery-At-Sea-The-Ugly-Underbelly-Of-Oil-Shipping.html>
 - **Global Witness 2017:** Honduras: the deadliest country in the world for environmental activism. <https://www.globalwitness.org/en/campaigns/environmental-activists/honduras-deadliest-country-world-environmental-activism/>
 - **Hartenenergy 2016:** Quest For Success In Vaca Muerta. <http://www.epmag.com/quest-success-vaca-muerta-836966#p=full>
 - **Heydenreich, C., Paasch, A., Kusch, J. 2014:** Globales Wirtschaften und Menschenrechte. Deutschland auf dem Prüfstand. Germanwatch & MISEREOR. <http://germanwatch.org/de/download/8864.pdf>
 - **Hondurasdelegation et al. 2013:** Offener Brief an die Firma Voith Hydro Holding GmbH & Co. KG aufgrund der Menschenrechtsverletzungen in Zusammenhang mit dem Staudammprojekt Agua Zarca in Honduras. https://amerika21.de/files/a21/offener_brief_an_die_firma_voith.pdf
 - **IA – International Alert 2014:** Oil Exploitation in Inturi. A Human Rights and Conflict Risk Assessment in Block III. <http://www.international-alert.org/resources/publications/oil-exploration-ituri-en>
 - **KfW Entwicklungsbank 2016:** Projektinformation. Solarkomplex Ouarzazate - Marokko. https://www.kfw.de/KfW-Konzern/Newsroom/Themen-Kompakt/Marokko/Projektbeschreibung_Ouarzazate_April2013-SgJ.pdf
 - **Klimaretter 2016:** „Blutkohle“ im deutschen Strommix. Klimaretter.info 01.12.2016. <http://www.klimaretter.info/service/aktion-des-monats/22349-aktion-des-monats-dezember-2016>
 - **Lakhani, N. 2017:** Backers of Honduran dam opposed by murdered activist withdraw funding. The Guardian 04.06.2017. <https://www.theguardian.com/world/2017/jun/04/honduras-dam-activist-bertha-caceres>
 - **Lammers, A., Papacek, T. 2016:** Forderung nach unverzüglichen Rückzug aus dem Wasserkraftprojekt Agua Zarca in Honduras. Ökumenisches Büro für Frieden und Gerechtigkeit, Gegenströmung et al. http://www.gegenstroemung.org/web/wp-content/uploads/2016/03/20160318_Offener_Brief_an_Voith_und_Siemens_NRO.pdf
 - **Marquard & Bahls 2016:** Nachhaltig handeln. Nachhaltigkeitsbericht 2015. https://www.marquard-bahls.com/fileadmin/content/global_content/downloads/sustainability-reports/Marquard-Bahls_Sustainability-Report-2015_DE.pdf
 - **Moor, M., van de Sandt, J. 2014:** The Dark Side of Coal. PAX. <https://www.paxforpeace.nl/media/files/pax-dark-side-of-coal-final-version-web.pdf>
 - **Müller, M. & Paasch, A. 2016:** Wenn nur die Kohle zählt – Deutsche Mitverantwortung für Menschenrechte im südafrikanischen Kohlesektor. MISEREOR. <https://www.misereor.de/fileadmin/publikationen/studie-wenn-nur-die-kohle-zaehlt.pdf>
 - **Ökumenisches Büro für Frieden und Gerechtigkeit, Gegenströmung et al: 2016:** Forderung nach unverzüglichen Rückzug aus dem Wasserkraftprojekt Agua Zarca in Honduras. Offener Brief an Voith und Siemens. http://www.gegenstroemung.org/web/wp-content/uploads/2016/03/20160318_Offener_Brief_an_Voith_und_Siemens_NRO.pdf
 - **OHCHR – United Nations Human Rights – Office of the High Commissioner 2012:** The Corporate Responsibility to Respect Human Rights. An Interpretive Guide. http://www.ohchr.org/Documents/Publications/HR.PUB.12.2_En.pdf
 - **OHCHR 2013:** Letter to SOMO. The issue of the applicability of the Guiding Principles on Business and Human Rights to minority shareholdings. <http://www.ohchr.org/Documents/Issues/Business/LetterSOMO.pdf>
 - **OPsur, Milieudéfense, Les Amie de la Terre, Friends of the Earth Europe 2014:** Heading South. The Dash for unconventional fossil fuels in Argentina. http://www.foeeurope.org/sites/default/files/publications/shalegas_heading_south_june2014.pdf
 - **Oxfam 2016:** Siemens muss aus tödlichem Staudamm-Projekt in Honduras aussteigen. <https://www.oxfam.de/presse/pressemitteilungen/2016-03-09-siemens-toedlichem-staudamm-projekt-honduras-aussteigen>
 - **Pérez Roig, D., Scandizzo, H., Di Risio, D. (Hg.). 2016:** Vaca Muerta. Construcción de una estrategia. Políticas públicas ambiguas, empresas estatales corporatizadas y diversificación productiva a medida. Jinete insomne.
 - **Philipp66 o.J.:** Code of Business Ethics and Conduct. <http://www.phillips66.com/EN/susdev/our-approach/Documents/code-of-business-ethics-conduct-handbook.pdf>
 - **Schinke, B. 2016:** Praxisbeispiel Klimafinanzierung: Wüstenstrom als Motor für Nachhaltige Entwicklung in Marokko. <http://www.deutschklimafinanzierung.de/blog/2016/02/praxisbeispiel-klimafinanzierung-wuestenstrom-als-motor-fur-nachhaltige-entwicklung-marokko/>
 - **Schinke, B., Klawitter, J., Döring, M., Komendantova, N., Irshaid, J. Bayer, J. 2017:** Energy Planning for Sustainable Development in the MENA Region. http://menaselect.info/uploads/project_documents/MENA_Select-Electricity_Planning_for_Sustainable_Development_in_the_MENA_Region-annex.pdf
 - **Schinke, B., Terrapon-Pfaff, J., Borbonus, S., Viebahn, P., Fink, T., Brand, B. 2015:** Social CSP. Energy and development: exploring the local livelihood dimension of the Nooro I CSP project in Southern Morocco. Wuppertal Institut und Germanwatch. <https://germanwatch.org/de/10565>
 - **Schinke, B. & Schetter, C. 2015:** Soziale Dimension von Wüstenstrom. <https://www.dandc.eu/de/article/wissenschaftliches-projekt-ueber-die-auswirkungen-eines-solarthermischen-grosskraftwerks>
 - **Shift & Mazars 2015:** UN Guiding Principles Reporting Framework. http://www.ungpreporting.org/wp-content/uploads/2017/04/UNGPRreportingFramework_withguidance2017.pdf
 - **Siemens 2014:** Seizing the opportunities of wind energy. Siemens Business Unit Transformers strengthens collaboration with Mexican consumers. http://www.energy.siemens.com/hq/pool/hq/power-transmission/Transformers/news/siemens-transformers-power-transformer-for-wind-energy_en.pdf
 - **Siemens 2015:** Geschäftsbericht 2015. https://www.siemens.com/investor/pool/de/investor_relations/Siemens_GB2015.pdf
 - **SinEmbargo 2015:** Juez ordena suspender parque eólico en Juchitán, Oaxaca; es un logro de pueblos indígenas: ONGs. 16.12.2015. <http://www.sinembargo.mx/16-12-2015/1578990>
 - **Smith, G., Freeman, B. 2002:** Human Rights Assessment of the Proposed Tanguh LNG Project. Summary of Recommendations and Conclusion. <http://www.ideaspaz.org/tools/download/47408>
 - **SOMO 2016:** Should I stay or should I go? Exploring the role of disengagement in human rights due diligence. <https://www.somo.nl/should-i-stay-or-should-i-go-2/>
 - **Tangguh Independent Advisory Panel 2012:** Report on Operations of the Tangguh LNG Project 2012. http://www.bp.com/content/dam/bp/pdf/sustainability/group-reports/TIAP_Report_2012_Final1.pdf
 - **Tapia Montejo, D. 2015a:** Siemens en el Istmo de Tehuantepec. <http://www.jornada.unam.mx/2015/01/25/opinion/026a1eco>
 - **Tapia Montejo, D. 27.1.2015b:** Rede bei der Hauptversammlung des Siemens AG. http://www.kritischeaktionere.de/fileadmin/Dokumente/Reden_2015/Rede_Daniel_Tapia_Siemens_HV_2015.pdf
 - **Total 2015:** Total Code of Conduct. <http://de.total.com/en-us/total-code-conduct>
 - **Total 2016:** Human Rights Briefing Paper 2016. <http://www.sustainable-performance.total.com/en/reporting/reporting-standards/human-rights-reporting>
 - **Townsend, M. 2017:** Indian sailors stranded in Norfolk port by ‘modern-day slavery’. The Guardian 22.01.2017. <https://www.theguardian.com/world/2017/jan/22/indian-sailors-stranded-norfolk-seven-months>
 - **Urgewald 2015:** Redebeitrag Katrin Ganswindt RWE Hauptversammlung 23.04.2015. https://urgewald.org/sites/default/files/redebeitrag_katrin_ganswindt_-_rwe_hauptversammlung_23.4.15.pdf
 - **VDKI 2015:** Grundsatzklärung des VDKi für ein gesellschaftlich verantwortungsvolles, soziales, ethisches und umweltschonendes Handeln in der Lieferkette Steinkohle. <http://www.kohlenimporteure.de/aktuelles/grundsatzklaerung.html>
 - **Voith 2016a:** Statement on the Assassination of Berta Cáceres. http://voith.com/en/press/press-releases-99_68776.html
 - **Voith 2016b:** Voith Suspends Deliveries for Agua Zarca. http://voith.com/en/press/press-releases-99_69778.html
 - **Voith 2016c:** Nachhaltigkeitsbericht 2015. <https://voith.com/de/Voith-nachhaltigkeitsbericht-2015.pdf>
 - **Voith 2017:** Verhaltenskodex der Voith-Unternehmensgruppe (Code of Conduct). <https://voith.com/en/coc-german.pdf>
 - **Wiggerthale, M., Russau, C. 2016:** Schmutzige Geschäfte mit Wasser. Wie Siemens und Voith ihre menschenrechtliche Sorgfaltspflicht bei Staudammprojekten verletzen. Oxfam und Gegenströmung. https://www.oxfam.de/system/files/factsheet_schmutzige_geschaefte.pdf
 - **Wintershall 2015:** Jahresbericht 2015. https://issuu.com/wintershallcom/docs/wintershall_bericht_zur_unternehmer17e=18877655/37602304
 - **Wintershall 2016:** Wintershall in Argentinien, <https://www.wintershall.com/de/weltweit/argentinien.html>
- Interviews:**
- **Saynes, A. Skypeinterview und Emails 29.09.2016 und 04.01.2017**
 - **Cerami, A. Skypeinterview 18.07.2016**
- Unternehmensinformationen:**
- Zudem sind, wie in der Einführung zu Kapitel 5 erläutert (vgl. S. 72f), die Antworten auf die Fragebögen an die 30 analysierten Unternehmen, deren Geschäfts- und Nachhaltigkeitsberichte 2015 sowie weitere Informationen von den Unternehmenswebseiten (insbesondere diverse Kodizes) als Recherchequellen genutzt worden.

Literaturliste Kapitel 6:

- **AA – Auswärtiges Amt, 2016:** Dokumentation – Nationaler Aktionsplan Wirtschaft und Menschenrechte. Anhörung 6: Staatliche außergerichtliche Verfahren. <http://www.auswaertiges-amt.de/cae/servlet/content-blob/719704/publicationFile/211948/Expertenanhörung6.pdf>
- **Asociacion Ambientalista de Chiriqui et al. 2017:** Open letter to UN Special Rapporteurs: request to carry an on-site visit to assess situation regarding Barro Blanco. <http://carbonmarketwatch.org/open-letter-to-un-special-rapporteurs-request-to-carry-an-on-site-visit-to-assess-situation-regarding-barro-blanco/>
- **BHRRC – Business and Human Rights Resource Centre, 2016:** Texaco/Chevron lawsuits (re Ecuador). <https://business-humanrights.org/en/texacochvron-lawsuits-re-ecuador>
- **BMWi o.J.:** Leitfaden zum Verfahren in besonderen Fällen („Beschwerde“) bei der deutschen Nationalen Kontaktstelle für die OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen. https://www.bmwi.de/Redaktion/DE/Downloads/J-L/leitfaden-zum-beschwerdemanagement.pdf?__blob=publicationFile&v=1
- **BMWi 2014:** Nicht zur vertieften Prüfung angenommene Beschwerden bei der deutschen Nationalen Kontaktstelle für die OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen. https://www.bmwi.de/Redaktion/DE/Downloads/A/abgelehnte-beschwerden-der-nationalen-kontaktstelle.pdf?__blob=publicationFile&v=5
- **BMWi 2016:** Abschlussvermerk der deutschen Nationalen Kontaktstelle für die OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen zu einer Beschwerde von Herrn Dominic Whiting gegen Nordex SE. <http://www.bmwi.de/Redaktion/DE/Downloads/A/abschlusserklaerung-nks-dominic-whiting-gegen-nordex-se-inoffizielle-deutsche-uebersetzung.html>
- **BMWi 2017:** Organigramm. Bundesministerium für Wirtschaft und Energie. <https://www.bmwi.de/Navigation/DE/Ministerium/Organigramm/organigramm.html>
- **Boom, K., Richards, J., Leonard, S. 2016:** Climate Justice: The international momentum towards climate litigation. <https://www.boell.de/de/node/291493>
- **Brunner, U., Suter, A., Strütt, A., Looser, M., Chadoian, S., Schneider, S., Ettl, P. 2016:** Begehren um Einstellung von Unterlassungen im Klimaschutz im Sinne von Art. 25a VwVG sowie Art. 6 Ziff. 1 und 13 EMRK. Verein KlimaSeniorinnen. http://klimaseniorinnen.ch/wp-content/uploads/2016/11/161124-Gesuch-um-Erlass-anfechtbarer-Verfuegung_final.pdf
- **Bundesregierung 2016:** Nationaler Aktionsplan. Umsetzung der VN-Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrechte 2016-2020. http://www.auswaertiges-amt.de/DE/Aussenpolitik/Aussenwirtschaft/Wirtschaft-und-Menschenrechte/Aktuelles/161221_NAP_Kabinett_node.html
- **Bundestag 18/5449 (2015):** Antwort der Bundesregierung auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Niema Movassat, Wolfgang Gehrcke, Jan van Aken, weiterer Abgeordneter und der Fraktion DIE LINKE. Bericht über sozial- und umweltschädliche Investitionen der KfW Bankengruppe. <http://dip21.bundestag.de/dip21/btd/18/056/1805649.pdf>
- **Carbon Market Watch 2012:** UN's offsetting project Barro Blanco hampers Panama peace-talks. <http://carbonmarketwatch.org/press-release-barro-blanco-hampers-panama-peace-talks/>
- **Carbon Market Watch 2016:** In landmark decision, Panama withdraws UN registration for Barro Blanco hydrodam project. Press Statement. <http://carbonmarketwatch.org/press-statement-in-landmark-decision-panama-withdraws-un-registration-for-barro-blanco-hydrodam-project/>
- **CCIJ - Canadian Centre for International Justice, 2016:** Vancouver court clears way for slave labour lawsuit against Canadian mining company to go to trial, Press Release. <http://www.ccij.ca/news/slave-labour-lawsuit-against-canadian-mining-company/>
- **Çeşme Sürdürülebilir Yaşam Platformu 2014:** Nordex Illegal Turkish Wind Energy Projects. <http://stilhed.eu/wp/wp-content/uploads/2014/09/Nordex-Illegal-Turkish-Wind-Energy-Projects-1.9.20141.pdf>
- **Climate Justice Programme, 2016:** Climate Law Database. <http://www.climatelaw.org/>
- **CorA-Netzwerk, Forum Menschenrechte, VENRO 2015:** Positionspapier Wirtschaft und Menschenrechte – Erwartungen an einen deutschen Aktionsplan. http://www.cora-netz.de/cora/wp-content/uploads/2015/10/Positionspapier_Aktionsplan-Wirtsch-MR_2015-04_aktualisiert-web.pdf
- **Daniel, C., Wilde-Ramsing, J., Genovese, K., Sandjojo, V. 2016:** Remedy Remains Rare. An analysis of 15 years of NCP cases and their contribution to improve access to remedy for victims of corporate misconduct. OECD Watch. https://www.oecdwatch.org/publications-en/Publication_4201
- **DEG 2014:** Barro Blanco / 14-0002. <https://www.deginvest.de/International-financing/DEG/%C3%9Cber-uns/Verantwortung/Beschwerdemanagement/Barro-Blanco/>
- **DEG 2016a:** Unser Auftrag. <https://www.deginvest.de/Internationale-Finanzierung/DEG/%C3%9Cber-uns/Was-wir-tun/>
- **DEG 2016b:** Beschwerdemanagement. <https://www.deginvest.de/Internationale-Finanzierung/DEG/%C3%9Cber-uns/Verantwortung/Beschwerdemanagement/>
- **De Rechtspraak 2015:** Dutch Courts have jurisdiction in case against Shell Nigeria oil spills, <https://www.rechtspraak.nl/Organisatie-en-contact/Organisatie/Gerechtshoven/Gerechtshof-Den-Haag/Nieuws/Paginas/Dutch-Courts-have-jurisdiction-in-case-against-Shell-Nigeria-oil-spills.aspx>
- **ECCHR – European Center for Constitutional and Human Rights 2015:** ECCHR Evaluation. Die OECD-Verfahren zu Überwachungstechnologie gegen Gamma und Trovicor sowie zu Arbeitsbedingungen in Asien gegen KiK, C&A und Karl Rieker. <https://business-humanrights.org/ja/node/120725>
- **ECCHR 2016:** Bauen ohne Rücksicht: Das Unternehmen Lahmeyer und die Vertreibungen beim Staudambau in Sudan. <https://www.ecchr.eu/de/unserer-themen/wirtschaft-und-menschenrechte/lahmeyer.html>
- **ECCJ 2017:** French Corporate Duty of Vigilance Law – Frequently Asked Questions. <http://corporatejustice.org/news/405-french-corporate-duty-of-vigilance-law-frequently-asked-questions>
- **Environmental Law Alliance Worldwide 2014:** Holding Corporations Accountable for Damaging the Climate. <https://www.elaw.org/holding-corporations-accountable-for-damaging-the-climate-elaw-report-2014>
- **FIAN 2014:** Rolle & Arbeitsweise der DEG im Bereich Agrarwirtschaftsförderung. Schriftliche Stellungnahme an den Ausschuss für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung des Deutschen Bundestages. https://www.fian.de/fileadmin/user_upload/news_bilder/14_11_AWZ_FIAN_Stellungnahme_DEG_final.pdf
- **Forum Menschenrechte, VENRO, ECCHR, Germanwatch 2014:** Empfehlungen an die Bundesregierung zur Einführung eines effektiven Beschwerdemechanismus im Rahmen der OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen. <http://germanwatch.org/de/download/10100.pdf>
- **Frank, W. 2017:** Störerhaftung für Klimaschäden? In: Neue Zeitschrift für Verwaltungsrecht. Frankfurt/ M. 10/2017.
- **Friends of the Earth Netherlands 2015:** Outcome appeal against Shell: victory for the environment and the Nigerian people, <https://milieudefensie.nl/english/pressreleases/outcome-appeal-against-shell-victory-for-the-environment-and-the-nigerian-people>
- **Gage, A., Wewerinke, M. 2015:** Taking climate justice into our own hands – A Model Climate Compensation Act. West Coast Environmental Law. <http://wcel.org/resources/publication/taking-climate-justice-our-own-hands>
- **Germanwatch 2015:** Huaraz – Ein Fall in mehreren Akten. <http://germanwatch.org/de/11324>
- **Germanwatch 2016a:** Fall Huaraz: RWE bestreitet Verantwortung für Klimaschäden in den Anden - Mündliche Verhandlung im Herbst. Pressemitteilung. <http://germanwatch.org/de/12288>
- **Germanwatch 2016b:** Rückblick und Ausblick zum Fall Huaraz. <http://germanwatch.org/de/12450>
- **Germanwatch 2016c:** Saúl gegen RWE: für die Menschen in Huaraz und globale Klimagerechtigkeit! <http://germanwatch.org/de/10358>
- **Gibbons, S., van Putten, M., Windfuhr, M. 2015a:** Independent Panel of FMO / DEG – Report on Barro Blanco Hydroelectric Project. https://www.deginvest.de/DEG-Documents-in-English/About-DEG/Responsibility/Barro_blanco_final_report_EN.pdf
- **Gibbons, S., van Putten, M., Windfuhr, M. 2015b:** Annual Report DEG/ FMO Independent Complaints Mechanism. First Panel Report January 2014 – June 2015. <https://www.deginvest.de/DEG-Documents-in-English/About-DEG/Responsibility/ICM-Annual-Report-2014-HY-2015.pdf>
- **Gibbons, S., van Putten, M., Windfuhr, M. 2016:** Annual Report DEG/ FMO Independent Complaints Mechanism. July 2015 – June 2016. <https://www.deginvest.de/DEG-Documents-in-English/About-DEG/Responsibility/ICM-Annual-Report-2015-HY-2016.pdf>
- **Grabosch, R., Scheper, C. 2015:** Die menschenrechtliche Sorgfaltspflicht von Unternehmen: Politische und rechtliche Gestaltungsansätze, <http://library.fes.de/pdf-files/iez/11623-20150925.pdf>
- **Heydenreich, C., Paasch, A., Kusch, J. 2014:** Globales Wirtschaften und Menschenrechte. Deutschland auf dem Prüfstand. Germanwatch & MISEREOR. <http://germanwatch.org/de/download/8864.pdf>
- **HM Government 2015:** Modern Slavery Act, Chapter 30. <http://www.legislation.gov.uk/ukpga/2015/30/contents/enacted/data.htm>
- **Hofbauer, J. A., & Mayrhofer, M. 2016:** Panama ‚Barro Blanco‘ Case Report. https://www.uni-bielefeld.de/tldr/ag_comcad/downloads/WP_144.pdf
- **Huffington Post 2016:** The New Corporate Playbook, Or What To Do When Environmentalists Stand In Your Way, Blog by Katie Redford. 29.06.2016. http://www.huffingtonpost.com/katie-redford/the-new-corporate-playbook_b_10599544.html
- **International Criminal Court (ICC) 2016:** Office of the Prosecutor – Policy Paper on Case Selection and Prioritisation. https://www.icc-cpi.int/itemsDocuments/20160915_OTP-Policy_Case-Selection_Eng.pdf
- **KfW IPEX-Bank 2013:** Richtlinie der KfW IPEX-Bank GmbH für ein umwelt- und sozialgerechtes Finanzieren. <https://www.kfw-ipex-bank.de/PDF/%C3%9Cber-die-KfW-IPEX-Bank/Gesellschaftliche-Verantwortung/Umwelt-und-Sozialvertr%C3%A4glichkeit/Nachhaltigkeits-Richtlinie-KfW-IPEX-Bank.pdf>
- **KfW DEG 2015:** Nachgefragt bei dem Menschenrechtsexperten Michael Windfuhr. https://www.deginvest.de/Internationale-Finanzierung/DEG/Presse/News/News-Details_304640.html
- **KfW 2016:** Online-Beschwerdeformular. <https://www.kfw-entwicklungsbank.de/Internationale-Finanzierung/KfW-Entwicklungsbank/KfW-Entwicklungsbank-Beschwerdeformular.html>
- **KfW-DEG 2017:** Independent Complaints Mechanism DEG. https://www.deginvest.de/DEG-Documents-in-English/About-DEG/Responsibility/170101_Independent-Complaints-Mechanism_DEG.pdf
- **Kleiterp, M., Wenn, B. 2015:** DEG and FMO Management Response to the Independent Expert Panel's Compliance Review Report regarding the Complaint. <https://www.deginvest.de/DEG-Documents-in-English/About-DEG/Responsibility/Management-response.pdf>
- **Klinger, R., Krajewski, M., Krebs, D., Hartmann, C. 2016:** Verankerung menschenrechtlicher Sorgfaltspflichten von Unternehmen im deutschen Recht. <http://germanwatch.org/de/11970>
- **Knobloch, A. 2016:** Ewiger Streit um den Staudamm Barro Blanco. <http://www.dw.com/de/ewiger-streit-um-den-staudamm-barro-blanco/a-19530460>
- **Konzernverantwortungsinitiative 2016:** So funktioniert die Konzernverantwortungsinitiative. <http://konzern-initiative.ch/die-initiative/initiativtext/> und <http://konzern-initiative.ch/amtlich-bestaetigt-konzernverantwortungsinitiative-kommt-zustande/>
- **Leighday 2017:** Lawyers for Nigerian villagers to appeal against judgment barring them from bringing claims against Shell in the UK, <https://www.leighday.co.uk/News/News-2017/January-2017/Lawyers-for-Nigerian-villagers-to-appeal-against-j>

- **Lessmiller, K., Klasfeld, A. 2016:** 2nd Circ. Shields Chevron From \$9.5B Verdict. <http://www.courthousenews.com/2nd-circ-shields-chevron-from-9-5b-verdict/>
- **Morgenthau, T. 2016:** Lawsuit Against Nevsun Resources for Forced Labor and Torture can Proceed to Trial. <https://www.earthrights.org/blog/lawsuit-against-nevsun-resources-forced-labor-and-torture-can-proceed-trial>
- **OECD, 2011:** OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen. <https://www.bmwi.de/Redaktion/DE/Downloads/M-O/oecd-leitsaetze-2011-de.html>
- **Pérez, B., Hofbauer, J., Mayrhofer, M., Villaviciencio Calzadilla, P. 2016:** Rethinking the Role of Development Banks in Climate Finance: Panama's Barro Blanco CDM Project and Human Rights. In: LEAD Journal (Law, Environment and Development Journal). Volume 12/1. https://papers.ssrn.com/sol3/papers.cfm?abstract_id=2897440
- **Petz, K. 2015a:** Die Schattenseite der KfW. https://urgewald.org/sites/default/files/die_schattenseite_der_kfw_webversion2.pdf
- **Petz, K. 2015b:** KfW-Projekt: Panama stoppt Bau des Staudamms Barro Blanco. <https://urgewald.org/presse/kfw-projekt-panama-stoppt-bau-des-staudamms>
- **Russau, C. 2016:** Das Geschäft mit der Wasserkraft. Schlaglichter auf europäische Konzerne. Gegenströmung & INFOE. http://www.gegenstroemung.org/web/wp-content/uploads/2017/03/STUDIE_STAUDA%CC%88MME_online.pdf
- **Saage-Maaß, M. 2017:** Unternehmen zur Verantwortung ziehen. ECCHR, Brot für die Welt, MISEREOR, 2017: https://www.brot-fuer-die-welt.de/fileadmin/mediapool/user_upload/_Broschu__re_Unternehmen_zur_Verantwortung_ziehen_D_1609_98dpi.pdf
- **Sekularac, I., Deutsch, A. 2013:** Dutch court says Shell responsible for Nigeria spills. <http://uk.reuters.com/article/uk-shell-nigeria-lawsuit-idUKBRE90T0DC20130130>
- **SINTRADEM - Sindicato Nacional de Trabajadores Enfermos y Discapacitados del Sector Minero & CGT Colombia 2016:** Specific Instance OECD Guidelines for Multinational Enterprises against Drummond Company, Inc. https://www.banktrack.org/download/complaint_against_drummond_by_cgdt_colombia_pdf
- **University of Texas Austin 2014:** Living under flood risk in Huaraz City: Hazards lie below glaciers. <http://landscapeteam.maps.arcgis.com/apps/MapJournal/index.html?appid=7bfd8b154237410a8927157296b5ea0c>
- **Vaughan, A. 2017:** Nigerian oil pollution claims against Shell cannot be heard in UK, court rules. The Guardian. <https://www.theguardian.com/business/2017/jan/26/nigerian-oil-pollution-shell-uk-corporations>

Germanwatch

Hinsehen, Analysieren, Einmischen“ – unter diesem Motto engagiert sich Germanwatch für globale Gerechtigkeit und den Erhalt der Lebensgrundlagen und konzentriert sich dabei auf die Politik und Wirtschaft des Nordens mit ihren weltweiten Auswirkungen. Die Lage der besonders benachteiligten Menschen im Süden bildet den Ausgangspunkt unseres Einsatzes für eine nachhaltige Entwicklung.

Unsere Arbeitsschwerpunkte sind Klimaschutz & Anpassung, Welternährung, Unternehmensverantwortung, Bildung für Nachhaltige Entwicklung sowie Finanzierung für Klima & Entwicklung und Ernährung. Zentrale Elemente unserer Arbeitsweise sind der gezielte Dialog mit Politik und Wirtschaft, wissenschaftsbasierte Analysen, Bildungs- und Öffentlichkeitsarbeit sowie Kampagnen.

Der vorliegende Bericht erscheint im Germanwatch-Arbeitsbereich Unternehmensverantwortung unter dem Themenschwerpunkt „Wirtschaft und Menschenrechte“. Dabei setzen wir uns einerseits dafür ein, dass die staatliche Rahmensetzung zu Unternehmensverantwortung gestärkt und wirksam umgesetzt wird. Gleichzeitig geht es darum, dass Unternehmen ihrer menschenrechtlichen Achtungspflicht nachkommen. Und auch Betroffene sollen bei einer Verletzung ihrer Menschenrechte eine Möglichkeit für Abhilfe durch gerichtliche und außergerichtliche Verfahren erhalten.

Um den großen Handlungsbedarf in diesem Themenfeld anzugehen, engagieren wir uns im Rahmen des CorA-Netzwerkes und des Forum Menschenrechte für konstruktive Debattenbeiträge seitens der deutschen Nichtregierungsorganisationen. Aber auch mit Politik und Unternehmen sind wir seit Jahren im intensiven Austausch, zum Beispiel im Rahmen der Mitgliedschaft im CSR-Forum, im Arbeitskreis OECD-Leitsätze und im Lenkungskreis des Global Compact Netzwerkes sowie durch zahlreiche direkte Dialoge mit Unternehmen.

Weitere Informationen:
www.germanwatch.org

MISEREOR

MISEREOR ist das Werk für Entwicklungszusammenarbeit der deutschen Katholikinnen und Katholiken für die Armen in den Ländern des Südens. Es tritt für die Schwachen und Benachteiligten ein – ungeachtet ihrer Religion, Herkunft, Hautfarbe und ihres Geschlechts.

MISEREOR-Projekte fördern die Hilfe zur Selbsthilfe, so dass die Menschen nicht dauerhaft von Unterstützung abhängig sind. Daher berät und fördert MISEREOR Kleinbauern, setzt sich für Menschenrechte ein, bildet Jugendliche in zukunftsfähigen Berufen aus und unterstützt Klein- und Gewerbe mit Mikro-Krediten. Bei der Projektarbeit baut MISEREOR ganz auf seine lokalen Partner. Diese Organisationen, Gemeinden oder Selbsthilfegruppen bringen ihr Engagement ein und genießen das Vertrauen der Betroffenen. Gemeinsam mit ihnen gestalten sie die Entwicklung vor Ort und werden dabei von MISEREOR beraten und finanziell unterstützt. So ist sichergestellt, dass die Projekte an die Bedürfnisse und Lebensweisen der Menschen angepasst sind.

MISEREOR bekämpft nicht nur Armut, Hunger und Unrecht, sondern auch ihre Ursachen. Als politische Lobby der Benachteiligten setzt sich MISEREOR gegen unfaire Handelsbedingungen auf dem Weltmarkt ein, hinterfragt die Wirtschaftspolitik in Europa wie auch in anderen Weltregionen auf ihre Folgen für die Armen und prangert ungerechte Gesellschaftsstrukturen in Entwicklungsländern an. Die Menschenrechte sind dabei für MISEREOR ein grundlegendes Kriterium. Die Erarbeitung der UN-Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrechte hat MISEREOR von Anfang an kritisch begleitet.

Weitere Informationen:
www.misereor.de

